

Eva Dittmann, Anika Metzdorf, Heinz Müller, Rebecca Schmolke

# Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Eine Arbeitshilfe für die Praxis

Überarbeitete Neuauflage





Eva Dittmann, Anika Metzdorf, Heinz Müller,  
Rebecca Schmolke

# Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Eine Arbeitshilfe für die Praxis

Überarbeitete Neuauflage

Unterstützt und gefördert durch:

- Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz
- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)  
Flachsmarktstraße 9, 55116 Mainz

[www.ism-mz.de](http://www.ism-mz.de)

## Impressum

Eva Dittmann, Anika Metzdorf, Heinz Müller, Rebecca Schmolke  
Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule  
Eine Arbeitshilfe für die Praxis  
Überarbeitete Neuauflage

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)  
Flachmarktstraße 9  
55116 Mainz  
06131 24041 0  
[www.ism-mz.de](http://www.ism-mz.de)

Mainz 2018

# Inhalt

<b>Vorwort der 2. Auflage 2018 .....</b>	<b>6</b>
<b>TEIL I: Allgemeine Grundlagen, Begriffsklärungen und Rahmenbedingungen für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule</b>	<b>8</b>
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>9</b>
1.1 Projektbeschreibung .....	11
1.2 Qualifizierte Kooperation gestalten: Jugendhilfe, Schule und eine gemeinsame Aufgabe .....	14
1.3 Jugendhilfe und Schule: Aktuelle Herausforderungen .....	18
<b>2. Kooperation von Jugendhilfe und Schule: eine Verhältnisbestimmung</b>	<b>22</b>
2.1 Der Wandel der Lebensphase Jugend und die Pluralisierung von Lern- und Lebensorten .....	23
2.2 Konsequenzen für die Jugendhilfe: eine Sozialisationsinstanz neben Familie und Schule.....	27
2.3 Lebensweltorientierung als Handlungs- und Strukturmaxime einer zeitgemäßen Jugendhilfe .....	30
2.4 Konsequenzen für die Schule: Biographie- und lebensweltorientierte Schulentwicklung .....	32
2.5 Inklusion als neue Herausforderung von Jugendhilfe und Schule.....	41
<b>3. Die Verständigung auf ein erweitertes Bildungsverständnis als gemeinsamer Bezugspunkt von Jugendhilfe und Schule .....</b>	<b>47</b>
3.1 Bildung – eine Begriffsannäherung .....	47
3.2 Gestaltung von Bildungsprozessen durch die Verknüpfung unterschiedlicher Bildungs- und Lernorte.....	50
3.3 Jugendhilfe und Schule als gleichberechtigte Partner in einer pluralen Bildungslandschaft: auf dem Weg zu einem komplementären Verhältnis? .....	54
3.4 Ausblick: Jugendhilfe und Schule in einer kommunalen und lebensweltlich ausgerichteten Bildungslandschaft .....	62
<b>4. Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule: Unterschiede und Herausforderungen zweier Systeme .....</b>	<b>65</b>

4.1	Informationsaustausch und Transparenz als Kooperationsbasis .....	65
4.2	Der unterschiedliche Stellenwert von Kooperation.....	66
4.3	Unterschiedliche Wahrnehmungen und Interpretationen von Handlungsaufträgen.....	67
4.4	Orte und Vereinbarungen als Voraussetzung für Kooperationen .....	68
4.5	Kooperation von ungleichen Partnern: Benötigte Rahmenbedingungen	69
<b>5.</b>	<b>Möglichkeiten und Grenzen von Kooperationsvereinbarungen .....</b>	<b>71</b>
5.1	Kernbestandteile von Kooperationsvereinbarungen.....	71
5.2	Ziele von Kooperationsvereinbarungen.....	72
<b>6.</b>	<b>Schlussbemerkung und Ausblick .....</b>	<b>74</b>
<b>TEIL II: Mustervorlage und Arbeitshilfe zur Ausgestaltung von</b>		
<b>Kooperationsvereinbarungen von Jugendhilfe und Schule .....</b>		
<b>1.</b>	<b>Überblick und Lesehinweise.....</b>	<b>78</b>
<b>2.</b>	<b>Präambel.....</b>	<b>80</b>
<b>3.</b>	<b>Die gemeinsamen Ziele von Jugendhilfe und Schule .....</b>	<b>81</b>
<b>4.</b>	<b>Selbstverständnis der Kooperationspartner und Handlungsrahmen für eine intensivere Zusammenarbeit .....</b>	<b>85</b>
4.3	Die Kinder- und Jugendhilfe: Aufgaben und Selbstverständnis .....	85
4.4	Die Schule: Aufgaben und Selbstverständnis .....	86
4.5	Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Jugendhilfe und Schule produktiv nutzen.....	87
4.6	Gemeinsame Handlungsfelder von Jugendhilfe und Schule.....	88
<b>5.</b>	<b>Zuständigkeiten, Zugangswege und Informationsfluss bei fallbezogener Zusammenarbeit .....</b>	<b>89</b>
<b>6.</b>	<b>Gestaltung der Kontaktaufnahme in Einzelfällen, Anlässe und Verfahrenswege .....</b>	<b>93</b>
<b>7.</b>	<b>Kollegiale Fallberatung als methodisches Element der Kooperation .</b>	<b>96</b>
<b>8.</b>	<b>Abstimmung diagnostischer Ansätze und Verfahren in der fallbezogenen Kooperation.....</b>	<b>100</b>

<b>9. Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) und Förderplanung .....</b>	<b>104</b>
<b>10. Zusammenarbeit mit Eltern und Beteiligung junger Menschen .....</b>	<b>107</b>
<b>11. Zusammenarbeit bei drohender Kindeswohlgefährdung.....</b>	<b>110</b>
<b>12. Sozialräumliche Kooperationsstrukturen.....</b>	<b>113</b>
<b>13. Kooperation von Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sowie von Jugendhilfe- und Schulträgerausschuss .....</b>	<b>116</b>
<b>14. Gemeinsame Fortbildungen von Jugendhilfe und Schule.....</b>	<b>119</b>
<b>15. Fortschreibung und Überprüfung der Vereinbarung.....</b>	<b>121</b>
<b>16. Schlussbemerkung und Empfehlungen für die Umsetzung .....</b>	<b>124</b>
<b>Literatur.....</b>	<b>128</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>133</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>134</b>

## Vorwort der 2. Auflage 2018



Vor über zehn Jahren haben unsere beiden Ministerien eine Arbeitshilfe zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule im (Vor-)Feld der Hilfen zur Erziehung herausgegeben. Die Arbeitshilfe war das Ergebnis eines Modellprojektes in ausgewählten Jugendämtern und Schulen in Rheinland-Pfalz und hatte bundesweit Vorbildcharakter. Sie vermittelte grundlegende Informationen über die beiden Systeme „Schule“ und „Kinder- und Jugendhilfe“ und gab konkrete Anleitungen für die Erstellung von Kooperationsvereinbarungen auf örtlicher Ebene. Handlungsleitend war dabei für uns, Hilfen für die Praxis zu geben, um Probleme in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu vermeiden. Kooperationsvereinbarungen können einen wesentlichen Beitrag zu einer fachlich abgestimmten und wirksamen Zusammenarbeit leisten. Klar ist aber auch, dass Kooperationsvereinbarungen auf örtlicher Ebene immer nur Ergebnis eines gemeinsamen Arbeits- und Verständigungsprozess zwischen Jugendamt, Schulaufsicht und Einzelschule sein können. Sie können nicht „verordnet“ werden.

Die Grundlagen der Arbeitshilfen gelten nach wie vor, dennoch war aus unserer Sicht eine Aktualisierung und Konkretisierung notwendig, die in die vorliegende überarbeitete und ergänzte Neuauflage gemündet ist.

Ausgangspunkt für die Neuauflage war zum einen die anhaltende Aktualität des Themas „Kooperation von Jugendhilfe und Schule“, nicht zuletzt durch den 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung umfangreich aufgearbeitet und positioniert, und zum anderen das Praxisbegleitprojekt „Integrationshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche an Schulen in Rheinland-Pfalz“, das 2016 und 2017 vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) durchgeführt wurde.

Der Schwerpunkt im Rahmen des Praxisbegleitprojektes lag auf die Gruppe der seelisch behinderten Kinder und Jugendliche, die der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet sind und Leistungen nach dem SGB VIII erhalten. Hier lag zum Zeitpunkt der Projektdurchführung der größte Handlungsbedarf in den beteiligten Kommunen. Das Praxisbegleitprojekt hat den nach wie vor bestehenden Handlungs- und Gestaltungsbedarf an



der Schnittstelle Jugendhilfe und Schule mit Blick auf Integrationshilfen und die Gestaltung gemeinsamer Kooperationsbeziehungen verdeutlicht.

Wir möchten uns ganz herzlich bei den teilnehmenden Jugendämtern und Schulen bedanken, die an dem Praxisprojekt aktiv mitgewirkt haben. Ihre Ideen und Erfahrungen sind in die Arbeitshilfe mit eingeflossen. Dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH danken wir für die Projektdurchführung und die souveräne Vermittlung und Verständigung zwischen den beiden Systemen Jugendhilfe und Schule im Spannungsfeld von Forschung und Praxis.

Wir würden uns freuen, wenn die überarbeitete Neuauflage der Arbeitshilfe eine ebenso große Aufmerksamkeit erfahren würde wie die erste Auflage.



Anne Spiegel

Ministerin für Familie, Frauen, Jugend,  
Integration und Verbraucherschutz



Dr. Stefanie Hubig

Ministerin für Bildung

Mainz am Rhein, 2018

## **TEIL I: Allgemeine Grundlagen, Begriffsklärungen und Rahmenbedingungen für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule**

# 1. Einleitung

Heute lässt sich Bildung nicht mehr nur als reiner Erwerb von Wissen begreifen, sondern vielmehr als eine lebenslange Aufgabe. Sie ist zentral für eine eigenständige Lebensführung, ist „kulturelles Kapital“ und insbesondere auch eine entscheidende Ressource für gesellschaftliche Teilhabe sowie den Abbau von Benachteiligungen (vgl. Teupe 2017, S. 6). Insbesondere für ein gleichberechtigtes Aufwachsen junger Menschen ist Bildung in dieser ganzheitlichen Auffassung von entscheidender Bedeutung. Vor diesem Hintergrund kann Bildung nicht (mehr) als exklusive Aufgabe verstanden werden, die es allein von Schule zu bewältigen gilt und isoliert betrachtet werden kann. Vielmehr wird spätestens mit dem 12. Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahr 2005 die Forderung nach einem „konsistenten Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung“ (Held/Struck 2008, S. 2), das den sich stetig wandelnden Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen Rechnung trägt, immer deutlicher (vgl. ebd.). Damit sind es Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam, die sich den unterschiedlichen Facetten dieser Gestaltungsaufgabe in kooperativer Verantwortung stellen müssen. Unter Rückbezug auf ihre jeweiligen Stärken sowie der gegenseitigen Anerkennung der Eigenständigkeit der unterschiedlichen Systeme galt und gilt es für sie nach wie vor, gemeinsam getragene und sich ergänzende Angebotsformen und Leistungen kooperativ auszugestalten (vgl. Teupe 2017, S. 6).

Die Anlässe, diese grundlegend neue Verhältnisbestimmung zum Gegenstand politischer und fachlicher Debatten zu machen und daran strukturelle Reformen zu knüpfen, waren und sind vielfältig. Schon lange, bevor das Thema prioritär auf der politischen Agenda verhandelt wurde, hat sich in der Praxis eine bunte Landschaft schulbezogener Jugendhilfeangeboten entwickelt, um sozialpädagogische und schulische Kompetenzen ineinander greifen zu lassen. Damit ist die Kooperationsbeziehung zwischen Jugendhilfe und Schule längst keine neue Debatte mehr, aber dennoch eine Gestaltungsaufgabe an der Schnittstelle zweier unterschiedlicher Systeme, der es sich unter Berücksichtigung immer wieder neuer Entwicklungen zu stellen gilt. Die Diskussionen rund um die PISA-Ergebnisse, der Ausbau des Ganztags Schulbereichs, die UN-Behindertenrechtskonvention, die auch jungen Menschen mit Behinderung einen uneingeschränkten Zugang zum Bildungssystem zusichert, oder die Vielzahl an in Deutschland Schutz suchenden jungen Menschen und Familien mit Fluchthintergrund insbesondere in den letzten Jahren sind nur einige Beispiele dafür, wie notwendig eine sich kontinuierlich auf neue Herausforderungen einstellende qualifizierte Kooperationsbeziehung zwischen Jugendhilfe und Schule mit tragfähigen Konzepten für die Praxis ist. Politisch wurde die Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Jahr 2012 nochmals konkret in den Fokus genommen: die Jugend- und Familienministerkonferenz stellt erneut einen Handlungsbedarf zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule, insbesondere unter dem Fokus der Hilfen zur Erziehung fest und rückt die Debatte somit erneut in den Mittelpunkt der politischen Aufmerksamkeit (vgl. JFMK 2012).

Damit ist das Thema „Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ nach wie vor eine zentrale Kernfrage in der Jugend- wie in der Bildungspolitik, die auch nach mittlerweile Jahrzehnten noch nicht abschließend beantwortet ist. Trotz des weithin anerkannten Konsenses über die Notwendigkeit der Ausgestaltung des Verhältnisses von Jugendhilfe und Schule, in der Alltagspraxis zeigen sich nach wie vor Gestaltungsschwierigkeiten und Weiterentwicklungsbedarfe. So vielfältig die Anlässe über eine neue Verhältnisbestimmung von Schule und Jugendhilfe (neu) nachzudenken, sind auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen: z.B. im Hinblick auf die Entwicklung eines gemeinsamen Bildungsverständnisses, die Ausgestaltung von Übergängen und Schnittstellen zwischen beiden Institutionen, die Ausarbeitung von abgestimmten Konzepten, Angebotsformen, Finanzierungsmodalitäten und abgesicherten Kooperationsstrukturen. Die Herausforderungen, die sich dabei zeigen, liegen nicht nur in unterschiedlichen Zuständigkeiten auf landes- und kommunaler Ebene begründet, sondern führen vor allem zu der Frage, wie bei unterschiedlichen Funktionslogiken, rechtlichen Rahmenbedingungen und professionellen Selbstverständnissen integrierte Gesamtkonzepte entwickelt werden können.

Um stärker auf die Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Familien einzugehen und auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinzuwirken, ist die Kooperation Schule und Jugendhilfe längst Realität. Das Verhältnis wird zwar nach wie vor kontrovers fachlich und politisch diskutiert, dennoch ist eine gewisse Entspannung in dieser Kooperationsbeziehung zu erkennen. Festzustellen ist dies u.a. auch an der Ausweitung und dem Ausbau der außerunterrichtlichen Angebote der Jugendhilfe (vgl. BMFSFJ 2013, S. 331). Unterschiedliche Formen der Jugendhilfe werden in nahezu allen Schulen eingesetzt und schulbezogene Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nehmen bundesweit stetig zu. Dennoch zeigen sich auch – alt bekannte oder neue – Herausforderungen, denen es sich (nach wie vor) zu stellen gilt. Hier soll die vorliegende Arbeitshilfe anknüpfen und sich die Frage nach der Ausgestaltung einer qualifizierten Kooperation von Jugendhilfe und Schule widmen.

### **Zum Aufbau der Arbeitshilfe**

Die vorliegende Arbeitshilfe ist auf Basis der Erkenntnisse eines praxisorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojektes erstmals im Jahr 2007 veröffentlicht worden. Die Initiative zu diesem Modellprojekt ging von dem Arbeitskreis „Jugendhilfe und Schule in der Region Vorderpfalz“ aus, in dem öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und Schulen gemeinsam an drängenden praktischen Fragestellungen zur Verbesserung der Kooperation arbeiten. Mit finanzieller Unterstützung der Aktion Mensch e.V. und des (damaligen) Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familien und Gesundheit und des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend in Rheinland-Pfalz wurde ein Modellprojekt gestartet, um insbesondere im Bereich und im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung nach Ansatzpunkten für die Ausgestaltung von Kooperationsstrukturen zu suchen.

Zehn Jahre später beschäftigte sich das Praxisentwicklungsprojekt „Integrationshilfen in Rheinland-Pfalz“ erneut mit der Kooperationsbeziehung zwischen Jugendhilfe und Schule. Kooperationspartner waren hier insbesondere kommunale Akteurinnen und

Akteure sowie Vertreterinnen und Vertreter aus dem Ministerium für Bildung, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen, aktueller politischer und fachlicher Debatten, wissenschaftlicher Beiträge sowie politischer Bestimmungen konnten bestätigende, aber auch neue Erkenntnisse gewonnen werden. Diese wurden in die vorliegende Neuauflage der Arbeitshilfe eingearbeitet.

Die Arbeitshilfe gliedert sich in zwei Teile. Nach dem in der Einleitung Anlass und Anlage der Modellprojekte skizziert werden, folgen im **ersten Teil** die Aufarbeitung inhaltlicher Grundlagen, die für die Ausgestaltung von neuen Kooperationsbeziehungen von Bedeutung sind. Auch wenn dieser Teil der Arbeitshilfe sehr grundsätzlichen Fragestellungen zu einer neuen Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule nachgeht, so spiegeln sich hier die inhaltlichen und konkreten Debatten aus der Praxis auf der Suche nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden sowie geeigneter Entwicklungsperspektiven wider. Dieser allgemeine und inhaltliche Teil der Arbeitshilfe bildet zudem den theoretischen Rahmen für die dann folgenden praktischen Empfehlungen, die auf Grundlage der praktischen Erkenntnisse der Modellprojekte ausgearbeitet wurden.

Der **zweite Teil** der Arbeitshilfe stellt eine Mustervorlage für die Ausgestaltung konkreter Kooperationsvereinbarungen von Jugendhilfe und Schule dar. Diese Mustervereinbarung ist so aufgebaut, dass sie vor Ort als Diskussionsgrundlage genutzt werden kann. Entlang von Leitfragen können die hier dargestellten Empfehlungen überprüft und konkretisiert werden, so dass sie an die örtlichen Gegebenheiten leicht angepasst werden können.

Die Arbeitshilfe schließt mit einer kurzen **Zusammenfassung** sowie mit Hinweisen zum Verfahren und den strukturellen Erfordernissen zum Abschluss und zur Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarung in den Kommunen.

## 1.1 Projektbeschreibung

Die vorliegende Arbeitshilfe gründet sich auf den Erkenntnissen zweier rheinland-pfälzischer Projekte:

- Zum einen ist dies das Modellprojekt „Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule im (Vor-)Feld der Hilfen zur Erziehung“ und
- zum anderen das Praxisentwicklungsprojekt „Integrationshilfen in Rheinland-Pfalz“.

Beide sollen an dieser Stelle kurz Erwähnung finden und in ihren Grundzügen vorgestellt werden.

## **Das Modellprojekt „Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule im (Vor-)Feld der Hilfen zur Erziehung“ (2005-2007)**

Das Modellprojekt geht auf eine Initiative des Arbeitskreises „Schule und Jugendhilfe in der Region Vorderpfalz“ zurück, der sich Ende der 90er Jahre gebildet hat, um an praktisch relevanten Schnittstellenfragen zu arbeiten. In diesem Arbeitskreis wirkten Vertreter und Vertreterinnen verschiedener Jugendämter der Region (Stadt Neustadt, Landkreis Bad Dürkheim, Landkreis Germersheim) ebenso wie freie Jugendhelferträger und Schulen mit. Innerhalb des Arbeitskreises wurde schon früh erkannt, dass der Aufbau von Kooperationsstrukturen nicht nur sinnvoll und notwendig, sondern auch anspruchsvoll zugleich ist. Deutlich wurde, dass eine qualifizierte Kooperation nicht nur den Aufbau von verlässlichen Strukturen, sondern auch deren inhaltliche Füllung erfordert. Dabei zeigte sich, dass dazu eine Auseinandersetzung mit den strukturellen Differenzen, die sich jeweils aus den unterschiedlichen Aufgaben- und Funktionszuschreibungen beider Systeme ergeben, eine notwendige Voraussetzung darstellen, um die spezifischen Handlungslogiken von Jugendhilfe und Schule verstehen, die wechselseitigen Erwartungen klären und gemeinsame Handlungsfelder identifizieren und bearbeiten zu können.

In Zusammenarbeit des Arbeitskreises „Schule und Jugendhilfe in der Region Vorderpfalz“, öffentlicher und freier Trägern der Jugendhilfe sowie Schulen aus verschiedenen Kommunen in Rheinland-Pfalz, des (damaligen) Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, des (damaligen) Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) sowie dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum Rheinland-Pfalz und dem Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung wurde ein Modellprojekt konzipiert und durchgeführt, um die in diesem Kontext aufkommenden Fragestellungen systematisch zu bearbeiten und Handlungsansätze für eine landesweite Übertragung nutzbar zu machen. Die Durchführung des Modellprojektes wurde mit Mitteln der Aktion Mensch e.V. erst in diesem Umfang möglich. Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation erfolgte durch das Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism).

Das Modellprojekt wurde als Praxisforschungs- und Entwicklungsprojekt konzipiert, dass einerseits an der systematischen Aufarbeitung von Kooperationsfragen orientiert war, andererseits im Schwerpunkt auf die Erweiterung und Optimierung von Handlungsspielräumen im Zusammenspiel von Jugendhilfe und Schule zielte. Durch die Kopplung von Forschung und Entwicklung sollte sichergestellt werden, dass:

- an strukturellen Fragen und Kernthemen gearbeitet wird, um übertragbare Ergebnisse zu erzielen,
- die Ergebnisse einen hohen Praxisbezug aufweisen, um eine Implementierung in Arbeitsprozesse zu erreichen und über die Erfahrung von Nützlichkeit Akzeptanz zu erzielen,

- Ansatzpunkte für eine Multiplikation in der Modellregion und auf Landesebene ausgearbeitet werden.

Die Erkenntnisse aus diesem Projekt fließen in die vorliegende Arbeitshilfe ein.

### **Das Praxisentwicklungsprojekt „Integrationshilfen in Rheinland-Pfalz“ (2016-2017)**

Die Idee zu dem Praxisentwicklungsprojekt „Integrationshilfen in Rheinland-Pfalz“ ist aus verschiedenen Modellprojekten in rheinland-pfälzischen Kommunen entstanden, die sich mit Fragen der Ausgestaltung und konzeptionellen Weiterentwicklung von Hilfen im Verhältnis von Jugendhilfe und Schule mit Blick auf Integrationshilfen befassten. Diese Modellprojekte erprobten alternative Modelle des Einsatzes von Integrationshilfen in einem neu gestalteten Kooperationsverhältnis von Jugendhilfe und Schule. Dabei wurden in der Praxis eine Reihe an Herausforderungen deutlich, die sich zu einem Teil auf die konkrete Umsetzung von Integrationshilfen beziehen, zu einem überwiegenden Teil jedoch in der strukturellen Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu verorten sind und daher auch übergreifende Relevanz zur Weiterentwicklung dieser Schnittstelle aufweisen. Zum anderen zeigten sich aber auch innovative Hinweise, die für eine fachlich-konzeptionelle Weiterentwicklung nutzbar sind. Aus diesen Modellprojekten wurde der Bedarf eines landesweiten Projekts formuliert, das die Erfahrungen vor Ort einbezieht, aber Diskussionen mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie Weiterentwicklungsideen für Rheinland-Pfalz in seiner Gesamtheit anregt. Gefördert durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz konnte das Praxisentwicklungsprojekt realisiert werden.

In diesem Rahmen wurde zunächst eine Bestandsaufnahme zur Beschreibung des derzeitigen Handlungsbedarfes im Bereich Integrationshilfen durchgeführt. Diese diente als Grundlage für die weitere Projektarbeit. Die Zusammenarbeit erfolgte mit relevanten Akteurinnen und Akteuren aus Schule und Jugendhilfe in fünf Modellstandorten (Landkreis Birkenfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Rhein-Hunsrück-Kreis, Stadt Speyer, Landkreis Vulkaneifel), dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, dem Ministerium für Bildung Rheinland Pfalz sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD). Über Workshops und Fachgespräche konnten Hinweise zum spezifischen Handlungsfeld der Integrationshilfen, aber auch grundlegende Erkenntnisse zu Gestaltungsaufgaben und der Kooperationsbeziehung zwischen Jugendhilfe und Schule generiert werden, die ebenfalls in die vorliegende Arbeitshilfe einfließen.

## 1.2 Qualifizierte Kooperation gestalten: Jugendhilfe, Schule und eine gemeinsame Aufgabe

Schwerpunktmäßig konzentrierte sich die Kooperationsdebatte zwischen Jugendhilfe und Schule lange Zeit vor allem auf die Ausgestaltung von Ganztagschulen in Angebotsform, d.h. auf die Schnittstelle zwischen Schule und Jugendarbeit. Im Zuge der Implementierung von Bildungsstandards im Kindertagesstättenbereich rückte auch die Schnittstelle im Übergang zur Grundschule verstärkt in den Blick (vgl. MBFJ 2004, S. 124 ff). Ebenso erfolgte bundes- und landesweit ein weiterer Ausbau der Schulsozialarbeit, die als intensivste Form der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe gilt. In den neueren Diskussionen finden vor allem die Inklusionsdebatten im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention und die Umsetzung von Integrationshilfen an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule Berücksichtigung.

Anders als in der Vergangenheit wird mittlerweile jedoch die Kooperationsnotwendigkeit nicht mehr ausschließlich mit bestimmten Zielgruppen, die „besondere“ Problemlagen oder nicht „der Norm“ entsprechende Verhaltensweisen an Schulen zeigen, begründet. Vielmehr rücken strukturelle Aufgaben an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule in den Mittelpunkt, um die Arbeitsweisen beider Systeme (besser) aufeinander abzustimmen. Unter der Akzeptanz der Eigenständigkeit beider Systeme eröffnen sich dabei neue Chancen für Jugendhilfe und Schule: diese grenzüberschreitenden Perspektiven sind mittlerweile eher möglich als noch vor zwei Jahrzehnten (vgl. BMFSFJ 2014, S. 42). Die Frage lautet nun nicht mehr, ob eine Kooperationsbeziehung überhaupt möglich ist, vielmehr dreht es sich mittlerweile darum, wie diese Kooperation ausgestaltet und an den Bedarfen der beiden Systemen gemeinsamen Adressatinnen und Adressaten orientiert werden kann.

So positiv diese grundsätzliche paradigmatische Wende auch zu bewerten ist, so stellt sich doch die Frage, was eine neue Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule für sozial benachteiligte junge Menschen bedeutet und wie die Zusammenarbeit in den Fällen gestaltet werden soll, wo sich ein erzieherischer bzw. sonderpädagogischer Förderbedarf abzeichnet. Dies verdeutlicht sich vor allem an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule in den erzieherischen Hilfen. Mit Blick auf die bundesweite Fachdebatte verdichtet sich in diesem Zusammenhang der Eindruck, dass bei der Bearbeitung der strukturellen Kooperationsfragen der Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) eher ein randständiges Dasein führte. Dies mag zum einen etwas damit zu tun haben, dass es sich bei der Zielgruppe von Hilfen zur Erziehung um eine verhältnismäßig kleine Gruppe handelt. Im Unterschied zu 100% der jungen Menschen im schulpflichtigen Alter, die eine Schule besuchen, befindet sich mit 9 % im Jahr 2014 nur ein geringer Anteil in den Hilfen zur Erziehung.

Dass an der Schnittstelle von Hilfen zur Erziehung und Schule der Handlungsbedarf da ist, hat auch damit zu tun, dass bundes- und landesweit die Inanspruchnahme dieser Hilfen seit Anfang der 90er Jahre kontinuierlich steigt. In Rheinland-Pfalz entspricht dies ca. 26.520 Fällen (ebenfalls bezogen auf das Jahr 2014); in den letzten 12 Jahren fand ein Zuwachs von 73 % der Fallzahlen statt (vgl. MFFJIV 2016, S. 139f /vgl. Schröder 2016, S. 533). Bundesweit haben die Hilfen zur Erziehung in den letzten Jah-



ren eine immer größere Bedeutung erlangt – über 1 Million junger Menschen nehmen diese mittlerweile in Anspruch (vgl. AKJSTAT 2016, S. 11).

Diese Nachfragesteigerung lässt sich nicht nur mit veränderten Leistungsrechten des 1990 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetzes begründen, sondern vielmehr mit den Folgen gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse. Empirisch und inhaltlich kann eindeutig belegt werden, dass die Höhe der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nachweislich in einem Zusammenhang mit der Ausprägung soziostruktureller Belastungsfaktoren steht (vgl. Bürger 1999, MASFG 2004, MFFJIV 2016, S. 45). Der 16. Bildungsbericht verweist auf die Korrelation von Kompetenzen und Risikolagen (finanziell, sozial und bildungsspezifisch) der Schülerinnen und Schülern, die oftmals zu einer Reproduktion der Risiken führt. Die Reduzierung dieser Reproduktion bzw. das entgegen wirken stellt nach wie vor eine zentrale Herausforderung für die Gesellschaft und das Bildungssystem dar (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S. 30). Dies verweist auch auf einen anderen Zusammenhang: Jugendhilfe und Schule finden die gleichen Ursachen für schulische und soziale Problemlagen vor, die zu wachsenden Unterstützungsbedarfen in beiden Institutionen führen.

Die Randständigkeit, die in der Debatte die Schnittstelle der Hilfen zur Erziehung zu Schule erfährt, verwundert insbesondere auch deshalb, weil gerade die von der PISA-Studie aufgezeigte Risikogruppe eine klassische Zielgruppe der Jugendhilfe umfasst. Der 6. Bildungsbericht aus dem Jahr 2016 zeigte erneut auf, dass jeder vierte Minderjährige in Risikolagen aufwächst, sprich in einem Haushalt mit erwerbslosen oder mit formal gering qualifizierten Eltern. Zwar ist dieser Anteil im Vergleich zu den Vorjahren bereits geringer geworden (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S. 6). Die Korrelation von Kompetenzen und Risikolagen (finanziell, sozial und bildungsspezifisch) der Schülerinnen und Schülern führt oftmals zu einer Reproduktion der Risiken. Die Reduzierung dieser Reproduktion bzw. das entgegen wirken stellt nach wie vor eine zentrale Herausforderung für die Gesellschaft und das Bildungssystem dar (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S. 30). Dies verweist auch auf einen anderen Zusammenhang: Jugendhilfe und Schule finden die gleichen Ursachen für schulische und soziale Problemlagen vor, die zu wachsenden Unterstützungsbedarfen in beiden Institutionen führt. Prekäre Lebenslagen und „der Norm“ nicht entsprechende Bewältigungsstrategien machen vor dem Schultor nicht halt. Vielmehr werden am Ort Schule lebenslagenspezifische Unterstützungsbedarfe, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen relativ früh sichtbar, oft noch bevor Jugendhilfeangebote greifen können oder in Anspruch genommen werden.

Die Jugendhilfe gilt auf der Basis ihrer rechtlichen Funktionsbestimmung, ihrer spezifischen Angebote und professionellen Kompetenzen als zuständig für benachteiligte und/oder „schwierige“ Kinder und Jugendliche. Umgekehrt mangelt es den Schulen oftmals an den entsprechenden Möglichkeiten, um sich auf die individuellen Unterstützungsbedarfe einzelner junger Menschen einzulassen und geeignete Handlungs- und Unterstützungssysteme zu entwickeln.

Auch die PISA-Ergebnisse weisen darauf hin, dass diese Form der Arbeitsteilung zwischen Jugendhilfe und Schule wenig zielfähig ist. Hier stellt sich die sehr weitreichende Frage, wie Jugendhilfe und Schule mit ihren je spezifischen Möglichkeiten gemeinsam an der Verbesserung der Grundvoraussetzung für Bildung und Erziehung ansetzen können, dabei auf einen ganzheitlichen Bildungsbegriff Bezug nehmen und mit Blick auf die Lebenslagen und Biographien präventive Handlungsstrategien entwickeln. Hier liegen Ansatzpunkte, um abgestimmte sozialräumliche Angebote, Hilfe- und Förderkonzepte realisieren zu können

Nicht nur bei den gesellschaftlichen Voraussetzungen, sondern auch in konkreten Einzelfällen sind Jugendhilfe und Schule eng aufeinander angewiesen. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung handelt es sich beispielsweise bei der Schule um den zentralen Fremdmelder und Zugangsvermittler zu Jugendhilfeleistungen. Familiäre Rahmenbedingungen und krisenhafte Entwicklungen in Familien machen sich oftmals zuerst in der Schule bemerkbar. Auffälligkeiten in der Klasse, eine besonders herausfordernde Elternarbeit oder schulischer Leistungsabfall sind häufige Anzeichen (vgl. Arbeitsgruppe KMK und JFMK 2012/13, S.11). Besonders kennzeichnend ist der Übergang zwischen zwei Schulen: „Die meisten Hilfen werden [...] von den Jugendämtern für Kinder in der Grundschule und in der kritischen Phase des Übergangs von der Primarstufe zur Sekundarstufe I gewährt“ (akjstat 2016, S. 81). In 16% aller Fälle sind schulische Problemlagen ein Hauptanlass und Gegenstand für die Gewährung und Durchführung einer Heimerziehung. Damit stellen schulische Unterstützungsbedarfe neben allgemeinen erzieherischen Unterstützungsbedarfen und Auffälligkeiten im sozialen Verhalten die zweithäufigste Problemnennung überhaupt dar (vgl. akjstat 2016, S. 6).

Im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer Behinderung bedrohten jungen Menschen (§ 35a SGB VIII) liegt der Anteil schulbezogener Interventionen und Hilfen noch höher. In einer rheinland-pfälzischen Untersuchung zur Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen wurde deutlich, dass in etwa 53% aller Fälle schulbezogene Problemlagen, Aufmerksamkeitsstörungen sowie Lern- und Leistungsrückstände zu den Hauptindikatoren gehörten, die Anlass und Gegenstand einer Hilfe waren (vgl. MFFJIV 2016, S. 213). Damit im Zusammenhang steht auch, dass sich von 1994 bis 2017 die Anzahl der Schüler und Schülerinnen an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung mehr als vervierfacht hat (von 261 auf 1096) (vgl. Statistisches Landesamt 1994, 2005, 2016/17). Diese Entwicklung ist insofern von Bedeutung, da die Überweisung an eine Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung in der Regel mit einer Hilfe zur Erziehung einhergeht und damit eine abgestimmte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zwingend erforderlich ist. Diese zusätzliche Hilfe erhalten zumeist auch jene 3 % der Zielgruppe, die an Regelschulen unterrichtet werden (vgl. ebd.).

Einen Bedeutungszuwachs erlangten mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den letzten Jahren vor allem die sogenannten Integrationshilfen (nach SGB VIII und SGB XII), die vorrangig als Begleitung für Kinder und Jugendliche mit geistiger, körperlicher und/oder seelischer Behinderung bzw. für Kinder und Jugendliche, die von einer Behinderung bedroht sind, an Schulen eingesetzt werden. Ziel ist die

gleichberechtigte Teilhabe am Leben für alle Personen (vgl. MFFJIV 2016, S. 211f). Die rasant ansteigenden Fallzahlen stellen Jugendhilfe und Schule genauso vor neue Herausforderungen wie eine fachliche Auseinandersetzung, Systematisierung, Ausdifferenzierung und Abstimmung dieses verhältnismäßig neuen Unterstützungsangebots. Integrationshilfen sind nicht nur an den Schul-, sondern insbesondere an den Klassenalltag angedockt. Eine fehlende Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule wirkt sich damit an dieser Stelle nicht nur auf Systemebene aus, sondern insbesondere auch direkt auf den konkreten Arbeitsalltag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Jugendhilfe und Schule sowie auf den schulischen Alltag der Schülerinnen und Schüler. Eine „funktionierende“ Kooperationsbeziehung zwischen Jugendhilfe und Schule kann damit für den Bereich der Integrationshilfen als besonders essentiell und unabdinglich für die Ausgestaltung eines bedarfsorientierten Unterstützungsangebots für junge Menschen und ihre Familien gelten. Aus den Erkenntnissen der dieser Arbeit zugrunde liegenden Projekte zeigt sich, dass diese Schnittstelle quasi exemplarisch aufdeckt, wo nach wie vor Weiterentwicklungsbedarfe in der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule insgesamt liegen

Weitaus größer als die Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung oder der Integrationshilfen ist nach derzeitigen Schätzungen jedoch die Anzahl junger Menschen, die nur noch unregelmäßig eine Schule besuchen. Zwischen 2012 und 2015 stieg der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die nach eigener Angabe in den letzten zwei Wochen vor der Pisa-Studie mindestens einen ganzen Tag nicht krankheitsbedingt fehlten um 4 Prozentpunkte – dies deutet auf einen Rückgang des schulischen Engagements hin (vgl. Pisa 2015). Hauptrisikogruppe für Schuldistanzierung und -absentismus sind Schülerinnen und Schüler, die häufig Leistungs- und Zugehörigkeitsprobleme haben, sozial abgelehnte Verhaltensweisen zeigen, psychische Probleme aufweisen oder in erschwerten Lebenssituationen aufwachsen (vgl. Thimm 2015, S. 111). Diese Zielgruppe stellt für Schule wie Jugendhilfe im Hinblick auf eine abgestimmte präventive Konzeptentwicklung eine ebenfalls verhältnismäßig neue und wachsende Herausforderung dar.

Die Beispiele verdeutlichen, dass im Bereich der Hilfen zur Erziehung, bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und bei bestimmten Zielgruppen (z.B. Schulverweigerern und -verweigerinnen) fallbezogen und strukturell Kooperationsbedarf besteht. Fehlende gemeinsame Handlungsstrategien sind für die beteiligten Institutionen und vor allem für die betroffenen jungen Menschen folgenreich und führen mitunter zu:

- unangemessenen wechselseitigen Erwartungshaltungen, was Schule und Jugendhilfe jeweils im Fall leisten sollen,
- späten Reaktionen, da wechselseitig zu wenig über die jeweiligen Handlungsmöglichkeiten von Schule und Jugendhilfe bekannt ist, verbunden mit eskalierenden Fallverläufen und kostenintensiven Interventionen bzw. Hilfen,
- Stigmatisierungen von jungen Menschen durch Hilfekarrieren,
- Bildungsbenachteiligung durch Schulversagen und Umschulung,

- Unzufriedenheiten oder Überforderungen bei allen Beteiligten, also Adressatinnen und Adressaten, aber auch Fachkräften aus Jugendhilfe und Schule.

Auch wenn das Thema Kooperation von Jugendhilfe und Schule nach wie vor aktuell ist und die Erwartung an die Ausgestaltung ihres Verhältnisses zueinander überaus hoch ist, so stehen dem eine Vielzahl an noch ungelösten Herausforderungen und Umsetzungsnotwendigkeiten in der Praxis entgegen. Es bewegt sich viel, wechselseitige Annäherungen finden vielerorts statt. Allerdings ist nicht immer klar erkennbar, wohin die Zusammenarbeit führen soll sowie auf welcher Grundlage und unter welchen Rahmenbedingungen hier gemeinsam neue Wege erprobt werden sollen. Vorschneller Aktivismus findet sich ebenso wie vornehme Zurückhaltung; seltener hingegen sind tragfähige Arbeitsbündnisse mit verlässlichen Kooperationsstrukturen, die eine systematische Praxisentwicklung ermöglichen. An dieser Stelle setzten die beiden Praxisentwicklungsprojekte, die der vorliegenden Arbeitshilfe zugrunde liegen, an. Systematisierend wurden Gelingensfaktoren und sich stellende Herausforderungen gesammelt, diskutiert und verortet. Daraus hervorgehende Umsetzungsempfehlungen finden sich gebündelt in dieser Arbeitshilfe

### 1.3 Jugendhilfe und Schule: Aktuelle Herausforderungen

Weder der Bereich der Jugendhilfe oder der der Schule noch ihre Kooperationsbeziehung können isoliert betrachtet werden, sondern stehen immer im Kontext aktueller politischer und fachlicher Debatten sowie dem gesellschaftlichen Wandel. Um dem Aufwachsen junger Menschen gerecht zu werden, muss das jeweilige System für sich, beide gemeinsam aber auch an ihrer Schnittstelle kontinuierlich auf entsprechende Entwicklungen reagieren und Veränderungsprozesse in die Ausgestaltung von Angeboten und Leistungen einbeziehen. In den letzten Jahren können hier insbesondere neun Aspekte aufgezeigt werden, die es zu beachten gilt, wenn es um die Ausgestaltung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule geht:

1. Der Schulbesuch und schulische Themen rückten in den vergangenen Jahren immer mehr in den Mittelpunkt: Jugendliche streben höhere Bildungsabschlüsse an und wenden mehr Zeit für Qualifizierungsprozesse auch außerhalb der Schule im Freizeitbereich auf. Es zeichnet sich eine sogenannte ‚**Scholarisierung**‘ ab, die auf eine Maximierung der eigenen Leistungen und eine Selbstoptimierung abzielen. Schule gewinnt für junge Menschen an subjektiver Bedeutung (vgl. BMFSFJ 2017, S.77, S. 92). Diese erhöhten Anforderungen manifestieren sich in der Institutionalisierung von Qualifikationsprozessen (vgl. ebd., S. 42).
2. Die **Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte der Ganztagschule** sowie ihr flächendeckender Ausbau ist eine weitere zentrale Entwicklung. Der Ausbau der Ganztagschulen und die Zahl der am Ganztage teilnehmenden Schülerinnen und Schüler haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Im Schuljahr 2015/16 nahmen bundesweit 2.820.360 Schülerinnen und Schüler am Ganz-

tagsschulbetrieb teil. Der Anstieg betrug in den letzten Jahren jährlich ungefähr zwei Prozentpunkte. 2015/16 befanden sich bereits 38,3 % im Primarbereich und in der Sekundarstufe I in einer Ganztagschule. Die Ganztagschule soll verlässliche Betreuung sicherstellen und individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern verbessern, die jenseits des Unterrichts und der Unterrichtsfächer stattfinden (vgl. BMFSFJ 2017, 61). Quantitativ ist die Bedeutung der Ganztagschule sehr gestiegen, qualitativ fehlen noch inhaltlich ausgeformte pädagogische Konzepte, die die Verschränkung von Unterricht und außerunterrichtlichen Lernfeldern einbeziehen und altersentsprechende Lern- und Entwicklungsziele für das Jugendalter vorhalten (vgl. BMFSFJ 2017, S. 476). Schüler und Schülerinnen sollen durch das Ganztagesangebot breiter befähigt werden, als dies im Rahmen einer curricularen Unterrichtsgestaltung der Fall war (vgl. BJK 2013, S.2).

3. Die Erwartungen an Lern- und Bildungsleistungen sind weiter gestiegen, dennoch kam es zum Teil zu einer **Verkürzung** der dafür zur Verfügung stehenden Zeit. In vielen Bundesländern wurde die gymnasiale Schulzeit von neun auf acht Jahre (G8-Gymnasien) verkürzt und der schulische Alltag zeitlich verdichtet, da mehr Unterrichtsstoff in kürzerer Zeit vermittelt werden musste (vgl. BMFSFJ 2017, S. 409). Auf diese zeitlichen Herausforderungen mussten und müssen sich zum einen die Schülerinnen und Schüler, aber auch das Lehrpersonal neu einstellen. Einige Schulen und Länder ermöglichen mittlerweile wieder Alternativen zu G8-Gymnasien, so auch Rheinland-Pfalz, um dem Trend der Beschleunigung zu stoppen. (vgl. BMFSFJ 2013, S.42). Schule soll für Schülerinnen und Schüler nicht nur mit Stress und Druck verbunden werden; die Rückkehr zu G9 erkennt an, dass „Bildungs-, Lern- und Entwicklungsprozesse Zeit brauchen und dass den Mädchen und Jungen diese Zeit zuzugestehen ist“ (MFFJIV 2015, S. 204).
4. Vor allem der Ausbau der Ganztagschule sowie die gesellschaftliche Anforderung an die Phase Jugend verdeutlichen, dass Schule nicht mehr nur ein Bildungs- und Lernort ist. In der Konsequenz muss Schule vielmehr als **Lebens- und Entwicklungsraum** gesehen werden. Die sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen sind vielfältig. Jugendliche benötigen in Schulsettings mehr als Unterricht mit Freizeitangeboten am Nachmittag – sie wollen sich qualifizieren, positionieren und selbständiger handeln können. Neue Formen des Lernens und der Bildung müssen erschlossen und stärker an das Jugendalter angepasst werden (vgl. BMFSFJ 2017, S. 476).
5. „Das Inkrafttreten der **UN-Behindertenrechtskonvention** 2009 stellt die Kooperation von Jugendhilfe und Schule vor neue Herausforderungen, da sie die **inklusive Neuausrichtung** bestehender Strukturen und die Zugänge zu Regelinstitutionen für junge Menschen mit Beeinträchtigung fordert“ (Dittmann/Weissmann 2017, S. 1). Dies betrifft sowohl die inklusive Öffnung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, als auch die Aufforderung des Auf- und Umbaus eines inklusiven Schulsystems. In das rheinland-

pfälzische Schulgesetz wurden daher im § 31 (1) Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung neu mit einbezogen: Ihnen stehen altersgemäße und behindertengerechte Hilfe zur Verfügung, so dass sie in allen Angelegenheiten gleichberechtigt sind. In den letzten Jahren hat vor allem die Inanspruchnahme der ambulanten Hilfeformen am Durchführungsort Schule zugenommen, insbesondere zu benennen ist die auf Teilhabeverbesserung ausgelegte Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII oder § 54 SGB XII (vgl. ebd.). Zudem hat die UN-Konvention weitreichende Konsequenzen nicht nur für die Regelschulen, sondern vor allem für das bisherige Förderschulsystem, dessen Schulen in RLP sukzessive in Förder- und Beratungszentren umgebaut werden sollen. Regelschulen soll so die Möglichkeit geboten werden, eine sonderpädagogische Unterstützung zu erhalten, die sie im Prozess der inklusiven Öffnung einer Schule begleitet und berät (vgl. <https://foerderschule.bildung-rp.de/foerder-und-beratungszentren-fbz.html>).

6. Eine wichtige Änderung zog auch das sogenannte **Elternwahlrecht** nach sich, welches seit dem 01.08.2014 gesetzlich verankert ist. In Rheinland-Pfalz erhalten seit diesem Zeitpunkt Eltern am Ende des vierten Schuljahres eine Empfehlung zur weiteren Schullaufbahn ihres Kindes. Entsprechend der Beurteilung ihrer Leistungen werden alle Schulen empfohlen, die regional in Frage kommen. Diese Empfehlung ist nicht bindend: Eltern können wählen, auf welche weiterführende Schule ihre Kinder gehen sollen und ob es eine Regel- oder Förderschule sein soll. Entscheiden sich Eltern für eine andere Schulart als die von den Lehrerinnen und Lehrern empfohlene, steht ihnen dieses Recht zu. Auf diesen Umstand und ggf. andere Zielgruppen mit „neuen“ Bedarfen müssen sich sowohl Schule als auch Jugendhilfe einstellen
7. Die Gesellschaft Deutschlands ist seit Jahrzehnten durch eine wachsende migrationsbedingte Diversität gekennzeichnet. Seit dem Sommer 2015 stieg zudem die Zahl Heranwachsender, die in Deutschland Schutz suchen, massiv an. Die geflüchteten Menschen sind hauptsächlich unter 25 Jahren und stellen das Bildungs- sowie das Jugendhilfesystem vor strukturelle Herausforderungen. Insbesondere die Schnittstelle Schule und Jugendhilfe wird in der Zusammenarbeit gefordert, um Konzepte zu entwickeln, die eine **nachhaltige Integration junger Geflüchteter** ermöglichen und ihnen adäquate Bildungs- und Teilhabechancen gewährleisten.
8. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind mittlerweile nicht mehr nur an Schule zu finden, die viele Kinder mit Multiproblemlagen beschulen, vielmehr haben sich die vielen Angebote der Jugendhilfe soweit etabliert, dass sie nicht nur eingesetzt werden, um im Notfall zu agieren: präventive und lebensbegleitende Projekte gehören heutzutage zum schulischen Alltag. **Die Kinder- und Jugendhilfe gehört zur zentralen Daseinsfürsorge für alle Familien und Kinder.** „Damit steht die Kinder- und Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft und leistet einen nachhaltigen, öffentlich verantworteten Beitrag zum Aufwachsen junger Menschen in Deutschland“ (BMFSFJ 2013, S. 5). Bezogen auf Rheinland-Pfalz lässt



sich feststellen, dass „die Angebote und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe [...] [mittlerweile] einen wesentlichen Kernbestandteil der sozialen Infrastruktur in den Kommunen dar[stellen]“ (MFFJIV 2016, S. 341). Als Infrastrukturangebot hat sich die Kinder- und Jugendhilfe neben Familie und Schule somit zu einer weiteren wichtigen Sozialisationsinstanz entwickelt.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen wird zunehmend deutlich, um stärker auf die Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Familien einzugehen und auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinzuwirken, ist die Kooperation Schule und Jugendhilfe keine Option, sondern eine sichtbare Notwendigkeit. Das Verhältnis wird zwar nach wie vor kontrovers fachlich und politisch diskutiert, dennoch zeigt sich in der Praxis eine enger werdende Kooperation auch an der stetig steigenden Ausweitung und dem Ausbau der schulbezogenen und außerunterrichtlichen Angebote der Jugendhilfe (vgl. BMFSFJ 2013, S. 331). Unterschiedliche Formen der Jugendhilfe werden in nahezu allen Schulen und Schulformen – in vielfältigster Qualität und Quantität eingesetzt. Auf die herausgearbeiteten Debatten und Entwicklungen gilt es daher für Jugendhilfe und Schule gemeinsam zu reagieren, entsprechend gemeinsam getragene Konzepte zu entwickeln sowie Angebote und Leistungen aufeinander abzustimmen und ineinander greifen zu lassen.

## 2. Kooperation von Jugendhilfe und Schule: eine Verhältnisbestimmung

„Kooperation von Jugendhilfe und Schule - wozu?“ Diese Frage scheint angesichts des breiten öffentlichen Konsens über eine neue Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule wohl nur rein theoretische Bedeutung zu haben, die nur in Unkenntnis des praktischen Handlungsdrucks und der Vielzahl an Stellungnahmen, Empfehlungen und Publikationen gestellt werden kann. Es scheint weitgehend klar zu sein, worum es gehen soll. Die Arbeitsgruppe Jugendhilfe und Schule der Jugendminister- und Kultusministerkonferenz formulierte in ihrem Bericht bereits 2002 richtungsweisend die Zielperspektive: „auf der Grundlage einer Verständigung über gemeinsame Aufgaben und Arbeitsfelder die beiden Systeme Jugendhilfe und Schule besser miteinander zu vernetzen und ihre jeweiligen Kapazitäten und Kompetenzen so aufeinander zu beziehen und miteinander zu verbinden, dass ein konsistentes Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung entsteht“ (Arbeitsgruppe Jugendhilfe und Schule der JMK und KMK, 29.02.2002). Die Bedeutung dieser Trias hat auch Jahre später noch Bestand, wie der Beschluss der JFMK 2012 verdeutlicht. Die Herausforderung wird nun zusätzlich in der Gestaltung der Schnittstelle der Hilfen zur Erziehung inklusive der Eingliederungshilfen gesehen. Eine Verbesserung der Kooperation beider Systeme ist nach wie vor erstrebenswert (vgl. Autorengruppe JFMK und KMK 2012/13, S.3).

Auch der im Jahr 2002 erschienene Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (BMFSFJ 2002 S. 159ff) geht in dem Kapitel „Bildung als Ziel der Kinder- und Jugendhilfe“ davon aus, dass Bildung über die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten hinausreicht und auch die Kompetenzen zur Lebensbewältigung und Persönlichkeitsbildung gleichermaßen umfasst. Daraus ergibt sich, dass Bildungsprozesse nicht nur in Schule, sondern auch an unterschiedlichen Bildungsorten und damit auch im Rahmen von Angeboten der Jugendhilfe stattfinden. In der Konsequenz lässt sich schlussfolgern: „Heute stehen Kinder- und Jugendhilfe und Schule vor Herausforderungen, die sie nur durch eine gemeinsame Organisation des Lernens und Lebens im öffentlichen Raum bewältigen können“ (BMFSFJ 2002, S. 162). Diese öffentliche Verantwortung betont auch der Kinder- und Jugendbericht aus dem Jahr 2013; einen Beitrag zum Aufwachsen junger Menschen zu leisten sei eine Gestaltungsaufgabe, die Bund, Länder und Kommunen mit ihren jeweiligen Kompetenzen angehen müssen (vgl. BMFSFJ 2013, S.4).

Trotz dieser Einhelligkeit in der Beschreibung und Umsetzung der Zielvision, scheint es sinnvoll zu sein, noch einmal die Frage aufzugreifen, warum Jugendhilfe und Schule zusammenarbeiten sollen. Kooperation ist kein Selbstzweck, wenn sie denn gelingend und nutzbringend sein soll. Die hohen normativen Erwartungen, die an die Kooperation von Jugendhilfe und Schule gestellt werden, sind nicht unbedingt zuträglich, wenn es darum geht, in kleineren und größeren Schritten die über Jahrzehnte gewachsenen Strukturen einer mehr oder weniger konfliktreichen Koexistenz zu verändern. Jugendhilfe und Schule haben vor dem Hintergrund unterschiedlicher Traditionslinien und ge-



sellschaftlicher Funktionszuschreibungen stets selbständige und kaum aufeinander bezogene Sozialisationsinstanzen ausgebildet, mit je eigenen professionellen Selbstverständnissen und Problemlösungsstrategien, die nun in ein neues Verhältnis zueinander gebracht werden sollen (vgl. Olk 2004, S. 85 ff). Bisläng gibt es keinen klaren und allgemein verbindlichen Auftrag für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Kooperation ist vielmehr ein „offenes Projekt“, das unterschiedliche Formen, Anlässe und Ziele annehmen kann und sich auch in der Intensität und im Ergebnis unterscheidet (vgl. Hartnuß, Maykus 2004, S. 32 ff). Deshalb scheint einer differenzierten Gegenstandsbeschreibung zu bedürfen, um genauer analysieren zu können, warum Kooperation sinnvoll und notwendig ist, wozu sie dienen soll und welche Konsequenzen sich daraus inhaltlich-konzeptionell sowie organisatorisch für Jugendhilfe und Schule ergeben.

## **2.1 Der Wandel der Lebensphase Jugend und die Pluralisierung von Lern- und Lebensorten**

Was junge Menschen und Familien an öffentlicher Unterstützung für Bildung, Erziehung und Betreuung brauchen, hängt in entscheidender Weise von gesellschaftlichen Voraussetzungen und damit verbunden, von den vorfindbaren objektiven Lebenslagen und subjektiven Lebenschancen ab. Im Zuge gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse haben sich in den vergangenen Jahrzehnten die Bedingungen des Aufwachsens in erheblicher Weise verändert und begründen damit weitreichende und neue Herausforderungen an die beiden Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe und Schule sowie ihre Verhältnisbestimmung zueinander

Mit Begriffen wie der „Individualisierung“ von Lebensverhältnissen und der „Pluralisierung“ von Lebenslagen wird dieser gesellschaftliche Wandel zu fassen versucht. In sehr grundlegender Weise haben sich die Lebenslagen von jungen Menschen und Familien ausdifferenziert, Rollenbilder von Frauen und Männern verändert, gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen vervielfältigt und das Verhältnis der Generationen zueinander neu strukturiert. Traditierte Lebensformen und bestimmte Vorstellungen von Lebensführung (Normalbiographien, Arbeitskarrieren, Familie, etc.) sind brüchig geworden und werden zunehmend durch neue Biographiekonzepte und Muster des Zusammenlebens ersetzt. Biographische Lebensoptionen müssen vor dem Hintergrund vielfältig gewordener Normalitätsvorstellungen stärker individuell ausgearbeitet und „inszeniert“ werden. Junge Menschen können sich heute nicht mehr auf vorgegebene Entwicklungsbahnen und Statuspassagen verlassen. Die Abfolge von Entwicklungsaufgaben ist unübersichtlicher geworden.

Das Jugendalter ist längst kein Schonraum mehr. Vielmehr gilt es für Kinder und Jugendliche gleichzeitig Entwicklungsaufgaben, die sich im Prozess der Persönlichkeitsbildung und dem Hineinwachsen in die Gesellschaft ergeben, und soziale Probleme zu lösen. Dazu sind Kompetenzen zur Lebensbewältigung erforderlich, um Alltags- und Belastungssituationen meistern und produktive Konzepte der Lebensführung entwickeln zu können, die sich einerseits auf die pluralisierten gesellschaftlichen Anforder-

rungen, wie sie durch Familie, Schule und Ausbildung vermittelt werden, beziehen und andererseits Persönlichkeitsentwicklung mit Kompetenzen gegenwartsbezogener Lebensführung zulassen. Die Lebenslage, mit den hier angelegten Ressourcen und Benachteiligungen, bildet den strukturellen Kontext der Lebensbewältigung mit förderlichen bzw. hinderlichen Rahmenbedingungen ab (vgl. Böhnisch 1993 S. 72 ff). Die Bearbeitung dieser Entwicklungsaufgaben ist ein „ko-konstruktiver und ko-produktiver Prozess [...]: Jugendliche sind sowohl Akteurinnen und Akteure ihrer Entwicklung als auch angewiesen auf Unterstützung, Anregung und Korrektur, vor allem aber auf förderliche Bedingungen“ (MIFKJV 2015, S. 50).

Auswirkungen auf die jungen Menschen haben zudem die fortschreitende Globalisierung der Gesellschaft und eine global vernetzte Welt. Die neu gewonnene Mobilität, die Eindrücke einer multikulturellen Welt, aber auch Erfahrungen mit Finanz- und Wirtschaftskrisen beeinflussen das Denken und Handeln junger Menschen maßgeblich. Als zentrale Veränderungen lassen sich zum einen der demografische Wandel, zum anderen die Zuwanderung und ihre Folgen identifizieren (vgl. BMFSFJ 2017, S. 57).

Zur Kennzeichnung veränderter soziokultureller Lebenslagen junger Menschen gehört, dass bedingt durch den demographischen Wandel zunehmend mehr Kinder ohne Geschwister aufwachsen. Diese Entwicklung verschärft sich weiterhin und führt insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Regionen zu einem Wegbrechen gleichaltriger Bezugsgruppen. Die Gestaltung des demographischen Wandels mit weiterhin rückläufigen Kinderzahlen stellt sich heute als zentrale Zukunftsaufgabe mit erheblichen fachlich-konzeptionellen, als auch quantitativ-infrastrukturellen Konsequenzen für die Sozialisationsinstanzen Familie, Schule und Jugendhilfe dar. Gerade in ländlichen Räumen zeichnen sich starke Geburtenrückgänge ab, die Bevölkerung wird sich dort um ca. ein Viertel der Kinder verringern (ein Zehntel in Städten) (vgl. BMFSFJ 2013, S. 83).

Ebenso führen erhöhte Mobilitätsanforderungen (Binnenmigration) aufgrund der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und der Zunahme grenzüberschreitender Migration (Arbeitsmigration, Flucht, Ost-West-Wanderung) zu veränderten Lebensbedingungen und lebensweltlichen Bezugssystemen. Mobilität und Migration sind Kennzeichen moderner Gesellschaften. Heute hat der Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund einen neuen Höchststand erreicht (zum 5. Mal in Folge); dies sind bundesweit rund 18,6 Mio. Menschen (vgl. Destatis 2017). Sie leben überwiegend in den Ballungsgebieten und Großstädten West-Deutschlands. Insbesondere in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin sowie in Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (vgl. Datenreport 2016, S. 224). In Rheinland-Pfalz lebten 2015 rund 22.000 potenzielle Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Alter von 10-20 Jahren, dies sind 38 % der Gesamtbevölkerung in dieser Altersspanne (vgl. Statistisches Landesamt RLP 2017, S. 9). Bedeutsamer noch als die demographische Struktur ist die regionale Verteilung. Aufgrund der demographischen Entwicklung und vor dem Hintergrund der erneuten Zuwanderungen 2015/16 wird der Anteil Minderjähriger mit Migrationshintergrund in den nächsten Jahrzehnten weiter ansteigen und sich vor allem in den urbanen Zentren, oder aufgrund struktureller Benachteiligung in Gebieten mit schlechter ökonomischer Situation konzentrieren. Beides bringt, wenn auch in sehr unter-

schiedlicher Art und Weise, große politische und konzeptionelle Gestaltungsanforderungen für die Kommunen mit sich.

Durch die wachsende Entgrenzung von Lebensräumen, Ökonomien und Kommunikationsformen ist die sozialintegrative Funktion sozialer Nahräume und Gemeinwesen längst keine Selbstverständlichkeit mehr, auf die junge Menschen problemlos zurückgreifen können. Vielmehr wird von ihnen die Kompetenz abverlangt, dass unterschiedliche Sozialisationswelten und kulturelle Milieus vermittelt werden können. Dazu gehört nicht nur die biographische Verarbeitung des Wohnortwechsels, die damit verbundene Gestaltung neuer sozialer Beziehungen, sondern auch der Umgang mit kultureller Pluralität und gesellschaftlichen Ausgrenzungserfahrungen. Heutzutage ist die Lebenswelt junger Menschen mehr denn je von Migration und transnationalen Verflechtungen geprägt – Zuwanderungshintergrund und Fluchterfahrung gehören zur Lebenswirklichkeit dazu. Problematisch ist, dass die Möglichkeiten und Zugänge im Jugendalter oftmals nur im Licht dieser Erfahrungen gesehen werden (vgl. BMFSFJ 2017, S. 466). Auch wenn die Bundesrepublik schon seit Jahrzehnten zu den größten Einwanderungsländern dieser Welt zählt, stellen sich Schule wie Jugendhilfe erst nach und nach auf die damit verbundenen Anforderungen zur Ausgestaltung von Integration und sozialer Teilhabe ein. „Hier bedarf es neuer Öffnungs- und Zugangsstrategien, damit jungen Menschen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Migrationsgeschichte und ihrem Aufenthaltsstatus – Jugend gleichermaßen ermöglicht wird“ (ebd., S. 466).

Besonders nachhaltig auf den Wandel der Lebensphasen Kindheit und Jugend wirken sich die Veränderungen in und von Familien aus. Alternative, nicht-traditionelle oder neue Lebensformen, so die gängigen Bezeichnungen, führen zu einer Pluralisierung von Familienformen (vgl. Datenreport 2016, S. 37) und anderen Herausforderungen in der Arbeit mit Familien. Durch häufigere Trennung, Scheidung und Wiederverheiratung ist Familie zudem für eine große Anzahl von Menschen nicht mehr die stabile und zeitüberdauernde soziale Gruppe, die ein verlässliches soziales Bezugssystem darstellt. Die Hälfte der geschiedenen Ehepaare in Deutschland hat Kinder unter 18 Jahren, wobei es nur bei 4 % zu einem Sorgerechtsstreit und der Übertragung auf lediglich ein Elternteil kommt (vgl. ebd., S. 50f). Diese für Erwachsenen durchaus produktiven neuen Lebensformen bedeuten für Kinder und Jugendliche oftmals erhebliche Bewältigungsanforderungen. Aber auch für Familien ist Erziehung anspruchsvoller geworden. Die komplexer werdenden Rahmungen des Aufwachsens konzentrieren sich zunächst in der Familie. Erziehung ist kommunikativ und emotional höchst anspruchsvoll, wenn es gilt, die Heterogenität der unterschiedlichen Lebensbereiche, der sozialen Milieus, von Wertvorstellungen und Orientierungen, Familie und Beruf zu vermitteln, zu koordinieren und zu integrieren (vgl. Böllert 2004, S. 212ff). Ob und wie familiäre Erziehung gelingt, ist letztlich davon geprägt, über welche ökonomischen, sozialen und kulturellen Ressourcen Familien verfügen. Dennoch ist Familie in ihren unterschiedlichen Zusammensetzungen für Jugendliche nach wie vor der wichtigste soziale Ort: materielle Ressourcen und soziale Beziehungen für Leben und Entwicklung werden ihnen hier zur Verfügung gestellt. Gerade in der Jugendphase unterstützt die Familie im „Spannungsfeld von Zugehörigkeit und Ablösung“ (MFFJIV 2015, S.53).

Die Pluralisierung von Lebenslagen geht mit einer Ausdifferenzierung sozialer Ungleichheiten einher, die in erheblicher Weise die Rahmenbedingungen von Familien prägen. Trotz einer allgemeinen Verbesserung materieller Lebensbedingungen gab es in den vergangenen zwei Jahrzehnten eine Ausweitung ökonomischer und sozialer Notlagen. Seit 2005 verharrt die Armutsrisikoquote in etwa auf gleichem Niveau. Besonders belastet sind indes Arbeitslose, Alleinerziehende, niedrig Qualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund. Insbesondere Kinder und junge Erwachsene, sowie Personen im mittleren oder höheren Erwachsenenalter sind überdurchschnittlich von einem Armutsrisiko betroffen (vgl. 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2017, S.100). Es zeigt sich, dass Familien mit Kindern überproportional von Armut betroffen sind; dies verschärft sich bei Alleinerziehendenhaushalten oder Haushalten mit drei und mehr Kindern. Rund 12 % der ersten Zielgruppe und 27% der zweiten Zielgruppe leben unterhalb der Armutsschwelle (vgl. ebd. S. 255f). Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die ihren Lebensunterhalt aus nach SGB II beziehen, stagnierte zwischen 2011 und 2016 bei 1,952 Mio. Betroffenen, dies sind 14,6 % aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland (vgl. ebd., S. 262). Nur wenige Kinder (rund 5 %) leiden unter erheblichen materiellen Einschränkungen (vgl. ebd., S. 250).

Das Einkommensarmutsrisiko in Rheinland-Pfalz liegt mit 15,4 % über dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung (Stand 2013), dennoch spiegelt sich in der Befragung Jugendlicher wider, dass die Bedingungen und Chancen des Aufwachsens so gut wie nie zuvor beurteilt werden: Um die 70 % sind derzeit zufrieden und blicken auch positiv in ihre Zukunft (vgl. MFFJIV 2015, S.15). Es zeigen sich allerdings regionale und soziale Disparitäten. Eine große Zahl junger Menschen ist mit besonders herausfordernden Startbedingungen und Chancen für ein selbstbestimmtes Leben konfrontiert, wenn sie am „falschen“ Ort aufwachsen (vgl. ebd., S. 53); die vorhandenen Unterschiede der Lebenssituationen junger Menschen stellen die Landesregierung vor eine große Herausforderung (vgl. ebd., S. 15). Das Armutsrisiko von jungen Menschen ist folgenreich und von weitreichender struktureller Relevanz. Armutsfolgen zeigen sich nicht nur in materieller Unterversorgung, in sozialer Benachteiligung und höheren Gesundheitsrisiken, sondern am deutlichsten im Schulerfolg und in der schulischen Laufbahn. Die PISA-Ergebnisse haben öffentlich gemacht, was in der Schul- und Bildungsforschung lange bekannt war. Die soziale Herkunft entscheidet nach wie vor und in ganz zentraler Weise über den Schulerfolg. D.h. ungünstige sozioökonomische Voraussetzungen werden über Benachteiligungen im Bildungssystem fortgeschrieben und führen zu eingeschränkten Teilhabechancen im Zugang zu gesellschaftlichen Gütern (Arbeit, Kultur, Bildung etc.) und werden so dauerhaft verfestigt.

Zwar zeigen sich Leistungsverbesserungen seit der ersten PISA-Erhebung auch für junge Menschen aus sozioökonomisch schwachen Elternhäusern, dennoch verfügt bspw. ein Anteil nur über basale Lesefähigkeiten und ist mit Schwierigkeiten am Ausbildungsmarkt konfrontiert (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S.9). Es besteht ein weiterer Handlungsbedarf, um soziale Herkunft von dem Bildungserfolg zu entkoppeln. Nur durch die Gestaltung individualisierten Lernens und den Ausbau der Qualität des Unterrichts können auch herkunftsbedingte Unterschiede bei der Bil-

dungsbeteiligung verringert werden (vgl. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2017, S. 35).

Quer durch alle Lebens- und Gesellschaftsbereiche (Arbeit, Familie, Bildung, etc.) lässt sich eine Fülle von Veränderungen beschreiben, die zusammenfassend zu der Erkenntnis führen, dass die Bedingungen des Aufwachsens anspruchsvoller und schwieriger geworden sind. Nun lässt sich nicht monokausal behaupten, dass dadurch alles „schlechter“ geworden sei. Noch nie zuvor ging es einer so großen Gruppe von jungen Menschen so gut wie heute, nicht nur materiell, sondern auch im Hinblick auf neue Freiheiten und Optionen der Lebensgestaltung, wie u.a. der rheinland-pfälzische Kinder- und Jugendbericht 2015 belegte. Dennoch trifft die Feststellung zu, dass die Lebensphasen Kindheit und Jugend durch eine Reihe von Widersprüchen, Risiken und sozialen Ungleichheiten geprägt sind, die ein hohes Maß an Lebensbewältigungskompetenz im Umgang mit einem unübersichtlichen Alltag und einer unsicheren und wenig bestimmbareren Zukunft erforderlich machen. Erhebliche soziale Ungleichheiten gibt es vor allem in Bezug auf ökonomische, bildungsbezogene und berufliche Situationen und Teilhabe. Regionale Bedingungen, wie die Sozialstruktur sind genauso bedeutsam wie die wirtschaftliche Lage und das Bildungsangebot. Dies alles wirkt sich auf die Erfahrungen und Teilhabechancen junger Menschen aus (vgl. BMFSFJ 2017, S. 54). Um die vielfältigen Sozialisations- und Erziehungsleistungen befriedigend bewältigen zu können, zeigen viele Familien einen erhöhten Unterstützungs- und Hilfebedarf. Der kontinuierlich ansteigende Bedarf an Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) und die Zunahme schulbezogener Jugendhilfeleistungen bundesweit (vgl. akjstat 2016) und in Rheinland-Pfalz (vgl. MFFJIV 2016) verweisen in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, dass das Verhältnis von öffentlicher und privater Verantwortung für das Aufwachsen der jungen Generation neu ausbalanciert werden muss.

## **2.2 Konsequenzen für die Jugendhilfe: eine Sozialisationsinstanz neben Familie und Schule**

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich mit ihren Angeboten, die von den Kindertagesstätten, über die Jugend- und Jugendsozialarbeit bis hin zu den vielfältigen Beratungsangeboten und den Hilfen zur Erziehung reichen, längst von einer eingriffsorientierten zu einer biographisch begleitenden und unterstützenden Sozialisationsinstanz entwickelt. Die Jugendhilfe hat sich normalisiert und ist heute nicht mehr nur zuständig für Randgruppen, sondern für alle Kinder und Jugendlichen eines Gemeinwesens. „Sie ist in all ihren Handlungsfeldern und Leistungsbereichen in den letzten Jahrzehnten deutlich gewachsen und wird in ihren Funktionen öffentlich derzeit so stark wahrgenommen und von so vielfältigen Akteuren als Partner ins Boot geholt wie noch nie zuvor“ (MFFJIV 2016, S. 11). Mit der zunehmenden Vergesellschaftung aller Lebensbereiche ist die Jugendhilfe zu einem festen Bestandteil der sozialen Infrastruktur, Teil des institutionellen Lebenslaufs von jungen Menschen und für viele ein Ort biographisch relevanter Entwicklungsprozesse geworden. Jugendhilfeeinrichtungen und Angebote begleiten und unterstützen den Lebensweg von Kindern und Jugendlichen, z.B. in Form von:



## 2. Kooperation von Jugendhilfe und Schule: eine Verhältnisbestimmung

- familienbezogenen und -entlastenden sozialen Diensten und Infrastrukturanangeboten,
- „Räumen“ für jugendkulturelle Gruppen, Cliques und Szenen in denen Formen des sozialen Lernens, der Bildungsarbeit, des Rückzuges, der Aneignung und Selbstthematisierung ermöglicht werden können,
- biographie- und lebensphasenbezogenen Beratungs-, Unterstützungs- und Gestaltungsangeboten z.B. an der Schnittstelle zu Schule, Ausbildung und Beruf oder im Hinblick auf den Umgang mit bestimmten Problemlagen (Sucht, Gewalt, Behinderung, etc.),
- ambulanten, teilstationären und stationären Erziehungshilfen in kritischen und belastenden Lebenslagen und als Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt

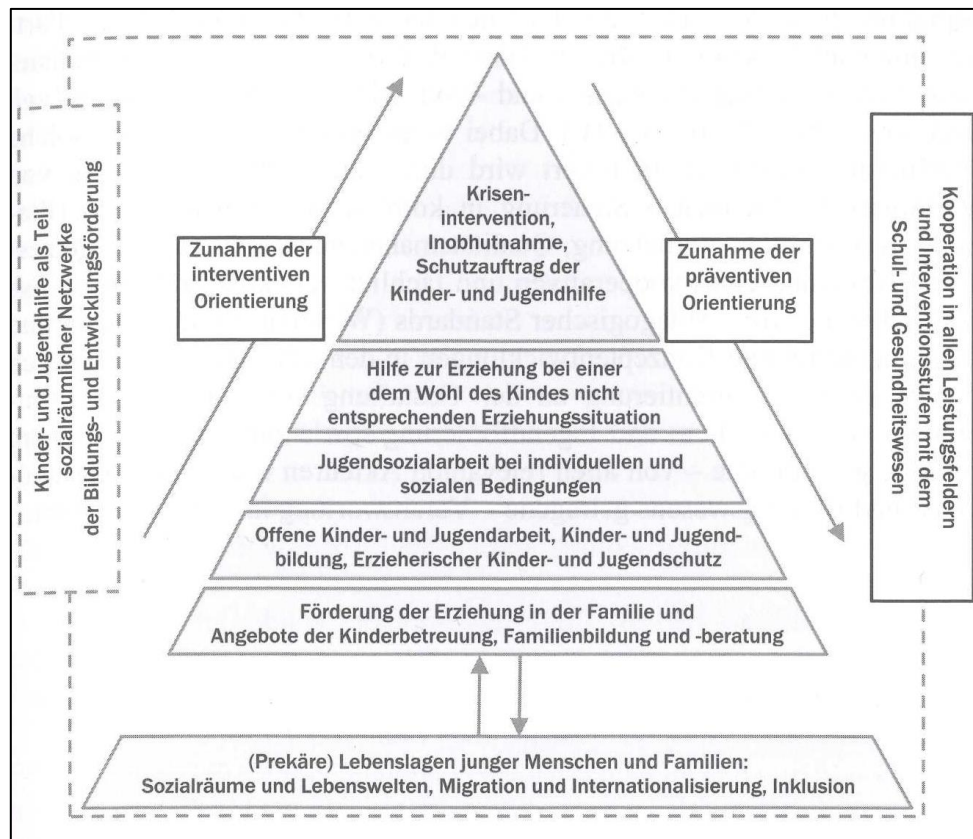


Abbildung 1: Leistungspyramide und Interventionsniveau der Kinder- und Jugendhilfe (Makyus/Schone 2010, verändert nach Schrappner 2003, In: Jordan et al. 2012, S. 87)

Die Leistungspyramide der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlicht die Annahme, dass eine einheitliche Kinder- und Jugendhilfe ihr Leistungsspektrum nur als Gesamtstruktur etablieren kann und muss und zeigt die Vielfältigkeit der Aufgaben und Funktionen auf. Die verschiedenen Stufen stehen dabei im Verhältnis zueinander: Sie weisen Bezüge, Vernetzungen und Wechselwirkungen auf. Umso ausgebauter der Sockel, sprich die präventiven, regelhaften und normalisierten Angebotsstrukturen sind, desto geringer sind die entstehenden Lebens- und Fallkonstellationen, die eine Kinder- und Jugendhil-

fe mit intervenierendem Charakter auslösen. Je stabiler zudem die Brücken zwischen den Bereichen ausgestaltet sind, desto beständiger sind die Gestaltung von Zu- und Übergängen der Angebote sowie die Struktur des Gesamtnetzwerkes einer sozialräumlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Kinder- und Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes gut, weswegen es eine Schnittstellenausgestaltung bedarf: Dazu braucht es Kooperationen in allen Leistungsfeldern mit dem Gesundheits- und dem Schulwesen. Sieht man die Kinder- und Jugendhilfe als Teil eines sozialräumlichen Netzwerkes der Bildungs- und Entwicklungsförderung, dann wird deutlich, dass diese immer mehr gefordert ist sich in der Bildungspolitik und der damit einhergehenden -debatte zu positionieren: vor allem bezüglich der Intensivierung fachlicher Maximen und der Weiterentwicklung von Strukturen sowie der Etablierung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Jordan et al 2012, S. 86f).

Immer mehr Anforderungen werden an die Kinder- und Jugendhilfe aus unterschiedlichen Bereichen (Bildungs-, Familien-, Sozial-, Arbeitsmarktpolitik etc.) herangetragen, die verdeutlichen, dass nicht mehr nur personenbezogene Dienstleistungen, sondern Infrastrukturangebote für alle jungen Menschen, Familien und Institutionen ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe sind (vgl. MFFJIV 2015, S. 115).

Nach einer mehr als 20-jährigen Reformdiskussion trat 1990 das Kinder- und Jugendhilferecht in Kraft, das den Wandel der Kinder- und Jugendhilfe zu einem modernen Leistungssystem innerhalb wohlfahrtsstaatlicher Rechte und Angebote nachvollzog und absicherte.

Der umfassende Leistungsanspruch der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei insbesondere in der Leitnorm des § 1 SGB VIII zum Ausdruck, indem hier benannt wird, dass

- jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat,
- Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern ist, über das die staatliche Gemeinschaft wacht,
- die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen soll, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung unterstützt und berät,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützt,
- dazu beiträgt, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist als modernes Leistungsgesetz konzipiert, das umfassende Beteiligungs- und Mitspracherechte von Kindern, Jugendlichen und Familien in der Ausgestaltung von Hilfen und Infrastrukturangeboten rechtlich absichert, der Pluralität unterschiedlicher Erziehungsvorstellungen, kultureller und religiöser Orientierung Rechnung trägt und auf die lebensweltliche Ausrichtung und Vernetzung der verschiedenen Angebote ausgerichtet ist. Im Hinblick auf den Auftrag, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien zu schaffen, erhält die Jugendhilfe eine

offensive Ausrichtung, um im Sinne einer aktiven Interessensvertretung für die Rechte junger Menschen einzutreten und durch Einmischung in andere Politikbereiche dieses Ziel verwirklichen zu können. Die Kinder- und Jugendhilfe wird mit ausdifferenzierten und professionell ausgestalteten Angeboten zu einem Leistungsbereich, der sich an alle jungen Menschen und Familien richtet, aber auch den besonderen Fokus hat, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Es gab in den letzten 25 Jahren, seit Bestehen des Gesetzes, zahlreiche Veränderungen in den Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfe – stetig wird an einer Weiterentwicklung gearbeitet. Ein Beispiel ist der Einbezug der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder das Bundeskinderschutzgesetz. Die Grundpfeiler und die Philosophie blieben dabei stets erhalten; trotzdem kommt es stetig zu einer Auseinandersetzung des eigenen Selbstverständnisses. Vor allem vor dem Hintergrund der zunehmenden öffentlichen Verantwortung eines gelingenden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen (vgl. MFFJIV 2016, S. 11).

### **2.3 Lebensweltorientierung als Handlungs- und Strukturmaxime einer zeitgemäßen Jugendhilfe**

Die Neufassung des Kinder- und Jugendhilferechts war mit weitreichenden Anforderungen verbunden und machte eine kritische Bestandsaufnahme ebenso notwendig wie die fachlich-inhaltliche Füllung der neuen gesetzlichen Grundlagen. Der mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz fast zeitgleich erschienene 8. Jugendbericht (BMJFFG 1990) formulierte hierzu die fachlichen Grundlagen. Mit den Struktur- und Handlungsmaximen der Lebensweltorientierung wird ein Orientierungsrahmen angeboten, um Dienste und professionelle Handlungsansätze zu überprüfen sowie zeitgemäße Standards zu erarbeiten, die den veränderten gesellschaftlichen Voraussetzungen ebenso Rechnung tragen wie der Bearbeitung struktureller Probleme, die sich in der historischen Entwicklung der Jugendhilfe herausgebildet haben. Bis heute haben die Struktur- und Handlungsmaxime der Lebensweltorientierung eine erhebliche Wirkung auf alle Handlungsfelder der Jugendhilfe (vgl. Grunwald, Thiersch 2004) und bilden zudem auch einen zentralen Bezugspunkt, um das Verhältnis von Schule und Jugendhilfe neu zu bestimmen. Die Struktur- und Handlungsmaxime der Lebensweltorientierung umfassen.

#### **Prävention**

Eine präventiv ausgerichtete Jugendhilfe reagiert nicht erst dann, wenn sich Probleme bereits zugespitzt und verfestigt haben, sondern orientiert sich an den Lebenslagen von jungen Menschen und Familien und den Bewältigungsaufgaben, die sich im Sozialisationsprozess zeigen. Sie setzt im Gemeinwesen auf die Stärkung lebensweltlicher Ressourcen, damit Problemlagen nicht erst entstehen (primäre Prävention). Probleme junger Menschen werden nicht mehr ausschließlich als Defizite gesehen, sondern als Ausdrucksformen „fehllaufender“ Bewältigungsstrategien. Eine präventiv ausgerichtete Jugendhilfe zielt demnach auf die Stärkung der sozialen Ressourcen im Alltag, die Hilfestellung bei der Lebensbewältigung geben. Gleichzeitig gilt es, die Belastungsmomen-



te hervorzuheben, die die Lebensbewältigung erschweren. Als sekundäre Prävention verstärkt die Jugendhilfe in den Lebenslagen und Belastungssituationen, von denen man weiß, dass sie zu Problemen und Krisen führen können (z.B. bei kritischen Lebensereignissen, Arbeitslosigkeit, Armut, Sucht) jene Angebote und Handlungsansätze, die vorbeugende Hilfe ermöglichen.

### **Dezentralisierung und Regionalisierung**

In der Abkehr von zentralisierten und spezialisierten Angebotsformen gibt diese Maxime vor, die unterschiedlichen Angebote der Jugendhilfe in die gewachsenen lokalen Strukturen in Stadtteilen und Gemeinden einzubetten. Daraus ergibt sich die Anforderung, die vielfältige Landschaft an Angeboten, Diensten und Einrichtungen vor dem Hintergrund lokaler Bedarfslagen neu zu vermessen und in tragfähige sozialräumlich angepasste Förder- und Unterstützungssysteme zu transformieren. Damit verbunden ist auch die Verlagerung von Zuständigkeiten und Kompetenzen an die örtlichen Einheiten, um Planung und Kooperation in den jeweiligen lokalen Kontexten inhaltlich und verantwortlich ausfüllen zu können.

### **Alltagsorientierung**

Alltagsnähe meint zunächst die Präsenz und die Niedrigschwelligkeit von Angeboten und Diensten in der Lebenswelt von jungen Menschen und Familien. Alltagsorientierung ist allerdings kein Selbstzweck, sondern begründet sich in einer ganzheitlichen Orientierung von Unterstützung und Hilfe, die den Einzelnen als Teil eines komplexen Systems (Familie, peer group, Gemeinwesen), eingebunden in eine Verflochtenheit von sozialen Bezügen, Netzen und Institutionen versteht. Daraus erwächst die Aufgabe, dass sich Angebote und Dienste dem Alltag der Adressaten öffnen müssen, um institutionelle, organisatorische und zeitliche Zugangsbarrieren abzubauen. Alltagsorientierung meint auch, das Verhältnis von allgemeinen und spezialisierten Angeboten neu zu vermessen, um situationsbezogene und ganzheitliche Hilfen organisieren und anbieten zu können. Die Schule, als Alltag von jungen Menschen, stellt dabei einen wichtigen Bezugspunkt für die Jugendhilfe dar.

### **Integration**

Die Handlungsmaxime Integration umfasst ebenfalls mehrere Dimensionen. Zum einen impliziert sie eine kritische Überprüfung bestehender Angebote und Dienste, die oftmals über bestimmte Problemzuschreibungen selbst stigmatisierend und damit ausgrenzend wirken. Zum anderen bedeutet Integration eine weitreichende Zielbestimmung für die Jugendhilfe, um vor dem Hintergrund sozialer Benachteiligungen und dem Recht auf Verschiedenheit gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen

### **Partizipation**

Wenn die Jugendhilfe Menschen als eigenständige Subjekte begreift, ist die Maxime Partizipation ein konstitutives Element, das alle Handlungsansätze gleichermaßen durchzieht und auf allen Ebenen zur Geltung gebracht werden muss. Als personenbezogene soziale Dienstleistung ist die Jugendhilfe darauf angewiesen, dass Hilfeprozesse

se von den Adressaten akzeptiert und mitgestaltet werden und an den individuellen Selbstdeutungen und -konzepten anschließen. Über die Gestaltung von Hilfeprozessen hinaus zielt Partizipation auf die Demokratisierung von Jugendhilfe, indem Adressaten und Adressatinnen weitreichende Mitsprache und Gestaltungsmöglichkeiten bei der Planung und Infrastrukturentwicklung eingeräumt werden

Diese Struktur- und Handlungsmaxime geben eine weitreichende Entwicklungsperspektive für eine fachlich reflektierte Jugendhilfe vor, die weder einfach noch dogmatisch realisiert werden kann. Ihre besondere Leistung besteht darin, dass sie sich konsequent an den Bewältigungsaufgaben von jungen Menschen und Familien in den unterschiedlichen Lebensphasen und -lebenslagen, den erfahrbaren Strukturen des Alltags und des sozialen Raumes orientieren und auf Hilfe zur Selbsthilfe und Empowerment zielen (vgl. Grunwald, Thiersch 2004, S. 33 ff). Damit hat die Strukturmaxime auch Konsequenzen für das Gefüge der Institutionen, die im Alltag von jungen Menschen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistungen erbringen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Jugendhilfe mit Blick auf alle jungen Menschen eine doppelte Funktionsbestimmung erhält:

1. Sie hat eine lebenslagengestaltende Funktion, die im Kontext schwieriger gewordener Normalität und vielfältiger sozialer Belastungen auf die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Förderung von Bewältigungskompetenzen zielt, dabei die objektiven Lebensbedingungen mit subjektiven Orientierungen verbindet und somit sozialstaatliche Leistungen in lebensweltliche Bezüge integriert erbringt.
2. Und sie hat eine problembearbeitende, integrierende Funktion, um bei Überforderung, Bewältigungsproblemen und sozialer Ausgrenzung durch entsprechende Unterstützungsleistungen, die an den individuellen Bewältigungskonzepten anschließen, auf Normalisierung, Integration sowie soziale Teilhabe hinzuwirken (vgl. Maykus 2004, S.170).

Sowohl im Hinblick auf die lebenslagengestaltende wie die problembearbeitende Funktion wird die Schule zu einem zentralen Bezugspunkt für die Jugendhilfe.

## **2.4 Konsequenzen für die Schule: Biographie- und lebensweltorientierte Schulentwicklung**

Die Schule ist der Ort, der über zehn Jahre die Lebensphase Kindheit und Jugend zeitlich, räumlich und biographisch strukturiert. Die Schule stellt über viele Jahre einen alltäglichen Lebenszusammenhang für junge Menschen dar, indem eine „rationale“ Lebensführung entlang schulischer Regelungen vorausgesetzt, erlernt und erprobt werden muss. Der schulische Alltag ist zeitlich strukturiert, an verbindlichen Regeln orientiert, an Lern- und Leistungszielen ausgerichtet und auf Zukunft hin angelegt. Die Schule orientiert sich dabei weniger an dem konkreten Alltag der einzelnen Schüler und Schülerinnen, an den spezifischen Bewältigungsproblemen und Selbstkonzepten der

jungen Menschen, sondern an der Schülerrolle, die über Lehrpläne, Klassen, Leistungsstandards und Regelvorgaben vorstrukturiert ist.

Die Schule selbst stellt für junge Menschen eine zentrale Bewältigungsanforderung im Lebenslauf dar, die vor dem Hintergrund sozialer und familiärer Ressourcen und individueller Bewältigungskompetenzen mehr oder weniger gut gemeistert werden kann. Schülerbiographische Untersuchungen zeigen, dass die Auseinandersetzung mit Schule von den meisten Schülerinnen und Schülern in Einklang mit der persönlichen Lebensperspektive gebracht werden kann. Das zentrale Ziel schulischer Bildung wird von ihnen in Übereinstimmung mit Eltern und Lehrern in der Vorbereitung auf das spätere Leben und der Vermittlung von Zugangsmöglichkeiten zu Beruf und gesellschaftlicher Teilhabe gesehen. Der Schule wird Sinn zugesprochen, soweit sie etwas für die Zeit nach der Schule leistet (vgl. Hurrelmann 1989, S. 89). Die Bewältigung der Schülerrolle bedeutet also für die jungen Menschen, dass im Sinne eines biographischen Arrangements im Dreieck Schule – Schüler – Eltern eine tendenzielle Übereinstimmung von persönlichen Werten und Zielen (Persönlichkeitsentwicklung) und gesellschaftlichen Normen (Sozialisation) stattfinden muss (vgl. Böhnisch 1996, S. 76). Diese Bewältigungskompetenz kann allerdings nicht mehr unhinterfragt vorausgesetzt werden.

Im Zuge gesellschaftlicher Individualisierungs- und Pluralisierungsprozesse sind die allgemein verbindlichen und kollektiv getragenen Rahmendaten, die dem Suchprozess des Jugendalters eine Richtung und moralische Orientierung geben, brüchig geworden. Die gesellschaftlichen Erwartungen und Zielvorgaben sind selbst durch Widersprüchlichkeiten und Offenheit gekennzeichnet, mit denen sich Jugendliche auseinandersetzen müssen. Daraus ergibt sich, dass Jugendliche angesichts der Vielfalt an Möglichkeiten und Orientierungen ein individuelles Lebenskonzept inszenieren müssen, das anspruchsvoll und auch risikoreich ist und das Passungsverhältnis zur Schule verändert. Da die Gesellschaft mit ihren entgrenzten Strukturen kaum noch an die Jugend anschließt, müsste die Schule zu einem Ort werden, an dem die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Individualisierungsprozessen und den sich daraus ergebenden biographischen Anforderungen stattfindet. Die Öffnung von Schule zu den Biographien von jungen Menschen bedeutet, sie bei der Orientierungssuche zu unterstützen, Zeit und Raum für die Entwicklung von Selbst- und Lebenskonzepten zu geben. Dabei muss sie sich auf das Bewältigungshandeln von Jugendlichen beziehen und sie darin unterstützen (vgl. Mack, Raab, Rademacker 2002, S. 37). Im 15. Kinder- und Jugendbericht wird die Sicht von Jugendlichen auf Schule dargelegt: Sie sehen einen Handlungsbedarf hinsichtlich des Mitspracherechts und der Vorstrukturierung des Schulalltags und wünschen sich mehr Würdigung des Engagements sowie eine flexiblere und modernere Unterrichtsgestaltung. Lerninhalte sollten dabei eine klare Begründung und Relevanz für den Alltag und den Lebensweg der Schülerinnen und Schüler haben (vgl. BMFSFJ 2017, S.121). Denn dann können sie dem Anspruch ‚zukünftige Leistungsträger der Gesellschaft‘ zu sein gerecht werden – vergessen werden darf dabei nicht, dass sie trotzdem Jugendliche in einer spezifischen Lebenslage bleiben (vgl. MFFJIV 2015, S. 181). Die Schule wird dabei generell als sozialer Ort wahrgenommen; maßgeblich beeinflusst durch die vorhandene Peergruppe: „Peers dienen der Stresskompensation,

produzieren aber gleichzeitig auch Druck“ (ebd.) und können Schülerinnen und Schüler in ihrem Alltag be- oder entlasten.

Eine Biographieorientierung von Schule ist voraussetzungsreich und stellt hohe Anforderungen an die Ausgestaltung von Schulkultur, von Beteiligung und subjektorientierten Lernansätzen sowie das Selbstverständnis und die Qualifikation von Lehrern und Lehrerinnen. In den Leitnormen des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes sind die Voraussetzungen für eine stärkere Biographieorientierung in der Aufgaben- und Zielbestimmung von Schule gegeben.

So heißt es in den §§ 1 und 3 SchulG vom März 2004:

1. dass sich der Auftrag der Schule aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und der Erweiterung seiner Fähigkeiten sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürger und Bürgerinnen zur Wahrnehmung von Rechten und der Übernahme von Pflichten bestimmt,
2. dass die Schule in Erfüllung ihres Auftrags zur Selbstbestimmung, zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln erzieht und über die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung an der modernen Welt ermöglicht,
3. dass die Schule Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung fördert (§ 3,2 SchulG) und sie ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in die Entscheidungsfindung über die Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft einbindet.

Rechtlich scheint also einer stärkeren Biographieorientierung von Schule nichts im Wege zu stehen. Praktisch ist dieser Anspruch aber in weiten Teilen noch nicht eingelöst, wie die Ergebnisse des 15. Kinder- und Jugendberichts und die Debatte um das Thema ‚Scholarisierung‘ zeigen. Dadurch gewinnt für junge Menschen die außerschulische Lebenswelt an Bedeutung, in der eine Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Erwartungen, sozialen Beziehungen, Leitbildern und individuellen Verarbeitungsstrategien stattfinden kann. Hier stellen die Angebote der Jugendhilfe bedeutsame Erfahrungsräume dar, die auf die Unterstützung biographieorientierten Bewältigungshandelns, auf soziales Lernen und die Erfahrung von Selbstwert- und Selbstwirksamkeit zielen.

### **Schule, Familie und soziale Herkunft**

Vor dem Hintergrund pluralisierter Lebenslagen und -formen (familiärer Wandel, Migration, Erosion von Normalbiographien etc.) kann immer weniger davon ausgegangen werden, dass Schule es in bestimmten Schularten und Klassen mit einer homogenen Schülerschaft zu tun hat. Nach wie vor werden die grundlegenden Voraussetzungen für Bildungs- und schulische Lernprozesse in Familien gelegt. Familien stellen eine wichtige Basis dafür dar, dass junge Menschen die schulischen Anforderungen an eine rationale Lebensführung einüben und einhalten können und damit ihrer Schülerrolle gerecht werden. Aufgrund einer wachsenden Zahl sozial benachteiligter Familien (Men-

schen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende etc.) oder solcher, die selbst dem Bewältigungsstress (Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Scheidung etc.) ausgesetzt sind, nimmt auch die Gruppe von Schüler und Schülerinnen zu, bei denen die Balance zwischen außerschulischem Leben und schulischen Anforderungen nicht mehr hinreichend hergestellt werden kann. Ohne den erforderlichen familiären Unterstützungshintergrund und eine anregungsreiche Bildungsumwelt sinken auch die Chancen für einen erfolgreichen Schulbesuch. Damit ist auch zu erklären, dass trotz der Bildungsexpansion in den vergangenen drei Jahrzehnten, die soziale, kulturelle und regionale Herkunft nach wie vor in engem Zusammenhang mit der schulischen Laufbahn und der eigenen Entwicklung stehen. (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S.6).

Der bundes- und landesweite Ausbau von Ganztagschulen zielt nicht nur auf eine Qualitätsverbesserung des Bildungssystems, sondern auch auf die Unterstützung und die Entlastung von Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie auf den Ausgleich herkunftsbezogener Unterschiede im Zugang zu gleichen Bildungschancen. Ob diese Ziele durch die Ganztagschule in Angebotsform realisiert werden können, hängt nicht nur von der Schulqualität im engeren Sinne ab, sondern auch davon, wie es gelingt, Eltern als Partner für Schule zu gewinnen und lebenslagenorientierte Schulkonzepte zu entwickeln. Im rheinland-pfälzischen Schulgesetz sind eine Reihe von Beteiligungsansätzen, die die Zusammenarbeit von Schule und Eltern strukturieren, rechtlich normiert.

So heißt es in § 37 SchulG:

„Die Eltern haben das Recht und die Pflicht an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.“ In den §§ 38-47 SchulG werden zur Konkretisierung dieser Norm verschiedene Beteiligungsformen und -inhalte festgelegt. Bei der Ausgestaltung von Beteiligung kommt es aber nicht nur darauf an, ob formale Beteiligungsrechte gesichert sind, sondern wie die praktische Zusammenarbeit ausgestaltet wird. Hier zeigt sich die große Herausforderung für die Schule, vor allem jene Eltern zu erreichen, die aus sogenannten bildungsfernen Milieus stammen, um an den Lernvoraussetzungen der Kinder anknüpfen und durch entsprechende Unterstützungsleistungen, die „unzulänglichen Bildungsleistungen der Familie zu kompensieren“ (vgl. BMFSFJ, 2002b, S. 19).

In den letzten Jahren gewann Elternarbeit immer mehr an Bedeutung. So werden Eltern nicht mehr nur in Problemsituationen kontaktiert, sondern durch Mitwirkung in Gremien, als Elternvertretungen und Schulkonferenzen mit einbezogen. Mittlerweile wird auch nicht mehr nur von Elternarbeit, sondern oftmals von „Erziehungs- und Bildungspartnerschaft“ (Thimm 2015, S.140) geredet. Dies verweist auf Eltern als eigenständige Personen mit Ideen, Rechten und Wünschen; diese Sichtweise bestimmt das Verhältnis zwischen Schule und Eltern. Bislang hat das Schulsystem bei sozial benachteiligten jungen Menschen eine Reihe „kompensatorischer“ Angebote schulbezogener Jugendhilfe vorgehalten, die bei schulischen Leistungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, in der Bewältigung des Schulalltags und bei der Gestaltung des Übergangs in die

Berufswelt Hilfe und Unterstützung leisten sollten (z.B. Schulsozialarbeit, Tagesgruppen, Jugendberufshilfe, Integrationshilfen).

Obwohl die Zusammenarbeit mit Eltern ein konstitutives Moment der Jugendhilfe ist, spielte sie bislang bei vielen schulbezogenen Jugendhilfeangeboten nur eine untergeordnete Rolle (vgl. Olk, Bathke, Hartnuß 2000; Bolay, Flad, Gutbrod 2004). Gerade die Schulsozialarbeit kann die Zusammenarbeit mit den Eltern nutzen, um Räume zu schaffen, die unabhängig der klassischen Elternarbeit liegen – präventive, offene und lebensweltbezogene Teilhabeangebote können so konzipiert werden (vgl. ebd., S. 152). Die Jugendhilfe strebt an, sichtbare Zeichen für besondere Risiken des Scheiterns (Schulversäumnisse, Leistungsprobleme, schulaversives Verhalten oder Auffälligkeiten) frühzeitig zu erkennen und dahinterliegende Ursachen herauszufinden, damit zeitnah entsprechende Hilfen eingeleitet werden können – dies gelingt nur in der Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Eltern (vgl. Rademacker 2008, S. 379). Auch der Bericht der KMK und JFMK (2012/13) betont die Bedeutung der intensiven Zusammenarbeit mit den Eltern und die Stärkung der Erziehungsfähigkeit, die Bestandteil von Kooperationsangeboten zwischen Schule und Hilfen zur Erziehung sein sollte.

### **Die Schule und das Qualifikationsparadox**

Eine zentrale Funktion der Schule besteht darin, junge Menschen durch den Erwerb von Qualifikationen auf die Zukunft vorzubereiten, Bildungsabschlüsse zu vermitteln und damit gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen. Aufgrund der Instabilität von Normalbiographien, die längst keinen bruchlosen Übergang einzelner Statuspassagen und die Einmündung in erwartbare Berufskarrieren mehr sichern, anhaltend hoher Arbeitslosigkeit und wachsender Konkurrenz um Ausbildungs- und Arbeitsplätze, entsteht für Schule ein Qualifikationsparadox. Einerseits basiert die Zukunftsausrichtung von Schule darauf, über Lern- und Leistungsanreize auf künftige berufliche Perspektiven vorzubereiten, die andererseits für eine große Anzahl junger Menschen kaum noch erreichbar und realistisch scheinen. Daraus ergibt sich ein doppeltes Problem für die Schule. Im Zuge wachsender Qualifikationsanforderungen in einer globalisierten Weltwirtschaft verstärken sich die Leistungsanforderungen an die Schule und in der Schule. Gleichzeitig bildet sich eine Gruppe von Schülern und Schülerinnen heraus, die diesem Selektions- und Segmentationszwang der Arbeitsgesellschaft nicht standhalten können bzw. deren Qualifikationen nicht gebraucht werden.

Auf diese Weise wird Schule selbst zu einem Problem für Schüler und Schülerinnen, wenn sie aufgrund ihrer sozialen Herkunft, angesichts einer fehlenden Sinnhaftigkeit von Schulbildung sowie mangelnder Unterstützung im Umgang mit Leistungs-, Konkurrenzdruck und Zukunftsängsten den gestellten Anforderungen nicht mehr standhalten können (vgl. Maykus 2004, S. 176). Entwicklungen, wie die Einführung der Ganztagschule und das zeitweilige G8-System verursachen zumindest in ihrer derzeitigen Ausgestaltung mitunter zusätzlichen Druck und verkürzen die Zeit, die Jugendliche benötigen, um Lerninhalte adäquat zu erfassen und sich darüber hinaus mit den eigenen Zukunftsperspektiven zu beschäftigen (vgl. BMFSFJ 2017, S. 128). Auswirkungen zeigen sich nicht nur in psycho-sozialen Problemen und normabweichenden Verhaltens-



weisen auf der Suche nach Selbstwert und Anerkennung, vielmehr liegt hierin auch eine zentrale Ursache für die Zunahme von Schulschwänzern und Schulverweigerern (vgl. Thimm 2015, S. 111f).

Die zentrale Herausforderung für Schule besteht also darin, die immer deutlicher werdende System-Lebenswelt-Diskrepanz, die in dem Qualifikationsparadox zum Ausdruck kommt, durch ein erweitertes Bildungsverständnis und Lernarrangements sozial auszubalancieren. Diese Aufgabe kann Schule auf Dauer nicht alleine bearbeiten. Die Jugendhilfe kann alleine ebenso wenig die Folgen der Selektionsprozesse von Schule und des Strukturwandels der Arbeitsgesellschaft bearbeiten. Sie muss sich ebenso damit auseinandersetzen, wenn die Nachfrage nach Schulsozialarbeit steigt. Sie muss selbst für benachteiligte und aus dem Schulsystem ausgegliederte Jugendliche Ausbildungsangebote vorhalten und sie muss alternative Erfahrungsräume für Bildung außerhalb von Schule bereitstellen. „Weil Jugendhilfe und Schule häufig die gleichen schulischen und sozialen Problemlagen vorfinden, die zu wachsenden Unterstützungsbedarfen in beiden Institutionen führen, müssen die Kooperationsvoraussetzungen und Bemühungen auf beiden Seiten weiter verbessert werden. Dies ergibt sich auch daraus, dass Probleme von Kindern und Jugendlichen, die eine umfassende Teilhabe an schulischen Bildungsprozessen einschränken, auch gleichzeitig Anlass für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sein können“ (Autorengruppe KMK und JFMK 2012/13, S. 9).

### **Die Schule als Sozialraum und lebensweltbezogene Schulentwicklung**

Die Schule ist für junge Menschen nicht nur aufgrund der Dauer und Intensität der Schulzeit, sondern auch durch die zunehmende Funktionalisierung von Räumen und die Ausweitung des Ganztagesangebots, zu einem wichtigen Sozialraum geworden. Je weniger sozialräumliche Möglichkeiten Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich haben, desto bedeutsamer wird der soziale Ort Schule, an dem man sich als Jugendliche treffen kann (vgl. Böhnisch, Schröder 2004, S. 195). Schule ist ein zentraler Ort, an dem sich jugendkulturelle Ausdrucksformen bilden, soziale Orientierungen in der Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen entstehen, Selbstwert und Anerkennung erfahrbar, aber auch Bewältigungsprobleme frühzeitig sichtbar werden. Gleichzeitig ist die Schule eine zentrale Institution in der sozialräumlichen Lebenswelt junger Menschen und damit mehr oder weniger Bestandteil des Gemeinwesens. Die Schule reproduziert sich nicht nur über ihr Lern- und Leistungssystem, sondern auch über die sozialräumliche Schul- und Schülerkultur, d.h. über die Aktivitäten von Schule, die sie mit der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen verbindet (vgl. Böhnisch, Schröder 2004, S. 200). Der erforderliche Aufwand an Lebenszeit, der für Schule oder Ausbildung aufgebracht werden muss, stieg stetig an. Die Schule ist daher in all ihren Formen zentraler Entwicklungsraum für Jugendliche (vgl. MFFJIV 2015, S. 54)

Lange Zeit spielte das Thema Lebenswelt- und Sozialraumorientierung in der Schulentwicklung keine große Rolle, so dass Schule in der Binnen- wie in der Außenwahrnehmung als weitgehend abgeschottetes System galt. Aus unterschiedlichen Gründen hat sich das Verhältnis der Schule zur Lebenswelt der jungen Menschen verändert. Anstoß dazu gab einmal die Feststellung, dass sich die Lebenswirklichkeit von jungen Men-

schen erheblich verändert hat und eine regionale Anpassung der Schule an die Lebensverhältnisse zwangsläufig erforderlich wurde. Darüber hinaus wurden auch Fragen der pädagogischen Qualität von Schule im Kontext ihrer sozialräumlichen Umgebung verstärkt diskutiert (vgl. Bertelsmann 1997; Bildungscommission NRW 1995). Mittlerweile ist die sozialräumliche Öffnung nicht mehr wegzudenken: Ressourcen können so vor Ort besser genutzt und ein ganzheitliches Angebot für Jugendliche gewährleistet werden (vgl. BMFSFJ 2013, S.9)

Lange Zeit spielte das Thema Lebenswelt- und Sozialraumorientierung in der Schulentwicklung keine große Rolle, so dass Schule in der Binnen- wie in der Außenwahrnehmung als weitgehend abgeschottetes System galt. Aus unterschiedlichen Gründen hat sich das Verhältnis der Schule zur Lebenswelt der jungen Menschen verändert. Anstoß dazu gab einmal die Feststellung, dass sich die Lebenswirklichkeit von jungen Menschen erheblich verändert hat und eine regionale Anpassung der Schule an die Lebensverhältnisse zwangsläufig erforderlich wurde. Darüber hinaus wurden auch Fragen der pädagogischen Qualität von Schule im Kontext ihrer sozialräumlichen Umgebung verstärkt diskutiert (vgl. Bertelsmann 1997; Bildungscommission NRW 1995). Mittlerweile ist die sozialräumliche Öffnung nicht mehr wegzudenken: Ressourcen können so vor Ort besser genutzt und ein ganzheitliches Angebot für Jugendliche gewährleistet werden (vgl. BMFSFJ 2013, S.9)

Diese „sozialräumlichen und lebensweltlichen“ Entwicklungsperspektiven haben sich auch im rheinland-pfälzischen Schulgesetz niedergeschlagen. In § 23 SchulG wird ausdrücklich die Selbständigkeit von Schulen normiert, in dem ihnen das Recht und die Pflicht zugeschrieben wird, alle Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes selbst zu planen, zu entscheiden und durchzuführen und dabei auch für Schulentwicklung und Qualitätssicherung verantwortlich zu sein. Weiter heißt es, dass Schulen ihre pädagogischen Ziele und Schwerpunkte festlegen und diese regelmäßig über interne und externe Evaluation überprüfen (lassen). In diesem Zusammenhang wird auch die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen benannt. In § 19 SchulG wird hierzu insbesondere die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen, aber darüber hinaus auch mit allen Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist.

Die lebensweltliche Öffnung von Schule stellt programmatisch und rechtlich eine Verbindungslinie zur Jugendhilfe her. Im Kontext der lebensweltorientierten Weiterentwicklung der Jugendhilfe stellt die Schule den Sozialraum dar, der die Lebenslage „Schülersein“ strukturiert, dem die Bewältigungsprobleme junger Menschen offenkundig werden und der für die Ausgestaltung niedrigschwelliger Zugangsmöglichkeiten und präventiver Handlungsansätze den Bezugspunkt bildet.

### **Schule in der Informations- und Wissensgesellschaft**

Die Schule hat längst ihre Monopolstellung bei der Gestaltung von Bildungsprozessen und Wissensvermittlung verloren. In komplexen modernen Gesellschaften findet eine Entgrenzung der Bildungsorte und -modalitäten statt (vgl. Rauschenbach u.a. 2004, S. 33). Ohne nun genau zu definieren, was unter Bildung zu verstehen ist, zeigt sich heu-



te, dass junge Menschen über eine Vielzahl von Orten und Möglichkeiten der Wissensbeschaffung und der Auseinandersetzung mit Welt verfügen. Ob in der Gleichaltrigen-gruppe, der Familie, dem Gemeinwesen, ob über Medien, Internet oder die Angebote der offenen bzw. verbandlichen Jugendarbeit, so finden heute alltäglich mehr oder weniger inszenierte Prozesse der Bildung an unterschiedlichen Orten neben der Schule statt.

Die Schule selbst wird in die Verantwortung gezogen Medienkompetenz als elementaren Bestandteil der Schulbildung aufzunehmen, welches neue Herausforderungen mit sich bringt (vgl. BMFSFJ 2017, S. 317). Denn die bereits bestehenden Ungleichheiten in der Gesellschaft werden auch online reproduziert und betreffen insbesondere die Phase Jugend. Nicht alle Jugendlichen haben den gleichen Zugang und können somit an den Möglichkeitsräumen des Internets partizipieren. Jugendliche in ländlichen Region und im Osten der Bundesrepublik sind schlechter ans Internet angeschlossen – sie sind vom Risiko digitaler Exklusion genauso betroffen wie Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung und junge Menschen in prekären Lebenskonstellationen (vgl. ebd., S. 60). Die sogenannten „Digital Natives“ (Kinder und Jugendlichen, die mit Medien aufwachsen) sind betroffen vom „Digital Divide“. Um dieser Spaltung entgegen zu gehen, ist nicht nur die Schule, sondern auch die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, Medienbildung in die eigenen Handlungskonzepte zu integrieren (vgl. ebd., S. 320).

Nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich stellen sich Bildungsprozesse heute anders dar. In der Informations- und Wissensgesellschaft nimmt die Informationsfülle zu. Für die Jugendlichen bedeutet dies im Hinblick auf den Entwicklungsort Schule, dass sich ein Großteil unter Druck gesetzt fühlt an dieser Informations- und Wissensgesellschaft gut teilzunehmen – gute Noten und gute Leistungen wollen erzielt werden. Die Anerkennung, dass Bildungs-, Lern- und Entwicklungsprozesse Zeit brauchen und diese den Jugendlichen zugestehen stellt ein wichtiges Diskussionsthema dar (vgl. MFFJIV 2015, S.204). In raschem Tempo verändert sich der Bestand an Wissen. Die Fähigkeit Wissen zu managen, d.h. zu ordnen, zu interpretieren und zu bewerten, bekommt eine neue Qualität. Dadurch wird auch die Vorstellung von einem allgemeingültigen Wissenskanon für Schüler obsolet. Weitgehend unstrittig ist, dass neben dem Wissenserwerb, Schule auch andere Kompetenzen fördern muss, die vielmehr das Lernen-lernen und die Fähigkeiten für lebenslanges Lernen in den Blick nehmen und dabei soziales Lernen ebenso beachtet wie Problemlösekompetenzen, Kreativität und Neugier. Auch hier zeigen sich Überschneidungsbereiche zur Jugendhilfe, die im Kontext selbstorganisierter, lebensweltnaher, ganzheitlicher und an den Interessen der Jugendlichen orientierte Bildungsangebote macht.

## 2.5 Inklusion als neue Herausforderung von Jugendhilfe und Schule

Durch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 – und dem ihr inhärenten Konzept der Inklusion – soll die uneingeschränkte Teilhabe in allen Lebensbereichen für alle Menschen ermöglicht werden – dies gilt insbesondere auch für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Behinderung ist dabei im Verständnis der Konvention nicht länger ein rein individuelles Defizit, das ursächlich für die soziale Benachteiligung steht, sondern ist nach der Auffassung der UN-BRK auch in der strukturellen Beschaffenheit unserer Gesellschaft und menschlichem Denken und Handeln verortet.

Eine inklusive Gesellschaft, wie sie die Konvention einfordert, gewährt jedem Menschen eine voll und gleichberechtigte Teilhabe „an allen gesellschaftlichen Prozessen [...] – und zwar von Anfang an und unabhängig von [beispielsweise] individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht [, Behinderung] oder Alter“ (Institut für Menschenrechte 2013: o.S.). Entscheidend ist jedoch, dass Inklusion gesellschaftliche Missstände aus einem anderen Blickwinkel betrachtet. Inklusion ist im Gegensatz zu integrativen Bemühungen weniger subjektorientiert und nimmt stärker systemrelevante, strukturelle Aspekte und Institutionen in den Fokus. Diese Ansicht schlägt sich in der Konvention vor allem in vier Artikeln nieder: Artikel 13/ Zugang zur Justiz, Artikel 24/ Bildung, Artikel 25/ Gesundheit und Artikel 29/ Wahlrecht. Damit erwächst aus der UN-Behindertenrechtskonvention ein sehr umfassender und grundsätzlicher Auftrag zur Neustrukturierung und –organisation gesellschaftlicher Zusammenhänge sowie ihrer Institutionen und der darin handelnden Akteure.

Seit der Ratifizierung der UN-BRK wird in Deutschland vor allem Artikel 24 – inklusive Bildung – stark diskutiert:

### Artikel 24 – Bildung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
  - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
  - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
  - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Deutschland hat sich durch die Unterzeichnung der Konvention dazu verpflichtet, ein inklusives und qualitativ hochwertiges Bildungssystem aufzubauen und zu gewährleisten, so dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Unterstützung zukommt, die es ihnen ermöglicht, innerhalb dieses Systems erfolgreich Bildung zu erfahren (vgl. DV 2016, S. 4). Damit verbunden ist vor allem ein rechtlich abgesicherter Zugang zu Regelinstitutionen des Bildungssystems auch für junge Menschen mit Beeinträchtigung. Zudem hat die UN-Konvention weitreichende Konsequenzen für die bisherige Struktur des Schulsystems. Nicht nur für die Regelschulen ergeben sich zahlreichen praktischen, institutionellen, aber auch gesetzlichen, organisatorischen und konzeptionellen Herausforderungen. Veränderungen bringt die Konvention vor allem für das bisherige Förderschulsystem mit sich, dass sukzessive abgebaut oder dessen Schulen – so wie in RLP – zu sogenannten Förder- und Beratungszentren umgebaut werden sollen, um so Regelschulen bei der inklusiven Öffnung ihrer Strukturen zu unterstützen und zu beraten.

Seit der Ratifizierung der Konvention wird die Umsetzung der inklusiven Beschulung in den Bundesländern und Kommunen sowohl quantitativ, als auch inhaltlich- konzeptionell sehr divergent vorangetrieben. Dabei wird die grundsätzliche Zielsetzung der vollen gesellschaftlichen Teilhabe, für die Inklusion steht, von einem großen gesellschaftlichen Konsens getragen. Zugleich werden jedoch alle gesellschaftlichen Akteure vor große Herausforderungen gestellt. Acht Jahre nach Ratifizierung der Konvention ist feststellbar, dass die schulische Inklusion in den letzten Jahren voranschritt; dies macht eine Auswertung aus dem Jahr 2015 deutlich: Der Inklusionsanteil<sup>1</sup> liegt deutschlandweit bei 31,4 %, wobei deutliche Unterschiede in den einzelnen Bundesländern sichtbar werden (in den alten Bundesländern ist der Anteil wesentlich höher als in den neuen Bundesländern). Trotz der steigenden Rate hat das inklusive Schulsystem mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. So zum einen der Übergang zwischen zwei Schulen: die Chance auf inklusive Bildung sinkt mit jedem Übergang: In Grundschulen liegt der Anteil bei 46,9 %, in weiterführenden Schulen nur noch bei 29,9 % und eine Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt findet bei der überwiegenden Mehrheit nach Beendigung einer Förderschule meist gar nicht statt. Ebenso variiert der inklusive Anteil je nach Schulform. 10,5 % der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung lernen an Realschulen oder Gymnasien. Zum anderen geht der gesamte Anstieg der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung an Regelschulen nicht mit einer sinkenden Quote an Förderschulen einher. Der Anstieg lässt viel mehr Rückschlüsse darauf zu, dass immer mehr Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf diagnostiziert bekommen (vgl. Bertelsmann-Stiftung 2015, S. 10f). Dass Inklusion funktionieren kann und positive Effekte nach sich zieht, zeigt ein Befund aus der Bildungsforschung: Bei dem Besuch einer Regelschule können positive Effekte für Kinder mit einem son-

---

<sup>1</sup> Der Inklusionsanteil bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an Regelschulen unterrichtet werden, dazu zählt sowohl die integrative als auch die inklusive Beschulung sowie die Beschulung in eigens eingerichteten separierten Klassen (vgl. Bertelsmann-Stiftung 2015, S. 29).

derpädagogischem Förderbedarf deutlich nachgewiesen werden, vor allen in den Bereichen ‚Sprache‘, ‚Lernen‘ und ‚emotionale und soziale Entwicklung‘ (vgl. ebd., S. 11).

In Rheinland-Pfalz wird das Angebot an inklusivem Unterricht zunehmend wahrgenommen. Im Schuljahr 2015/16 wurden über 26 % aller Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem Förderbedarf werden an Regelschulen unterrichtet (vor fünf Jahren waren es 17 %). Jeder dritte Jugendliche hat den Förderschwerpunkt Lernen, jeder fünfte den Schwerpunkt Sprache (vgl. Schröder 2016, S. 544). Ziel des Bildungsministeriums ist es, zehn Prozent der Kindern und Jugendlichen mit Förderschwerpunkt im Vergleich zur gesamten Schülerzahl an Regelschulen zu inkludieren. Derzeit liegt dieser Anteil im Durchschnitt bei 5,6 %. Mit der ansteigenden Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf ging bisher keine ansteigende Betreuung, d.h. ein angepasster Personalschlüssel bzw. Doppelbetreuung seitens der Lehrerinnen und Lehrer oder kleinere Klassengröße einher. An allgemeinbildenden Schulen stagnierte die Betreuungsrelation weitgehend; an Gymnasien kam es nur zu einer leichten Verbesserung des Personalschlüssels (vgl. ebd., 545).

Vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklung wird deutlich, dass die Realisierung des Ziels, allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihrer jeweiligen Benachteiligung, den Zugang zu qualifizierter Bildung im Regelsystem zu bieten, mit zahlreichen praktischen, institutionellen, aber auch gesetzlichen, organisatorischen und konzeptionellen Schwierigkeiten verbunden ist und nur in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule getragen werden kann. Denn je nach örtlichen infrastrukturellen Voraussetzungen sowie dem im Individualfall erforderlichen Unterstützung ergeben sich unterschiedliche und vielfältige Gestaltungsanforderungen an institutionelle Strukturen, professionelle Handlungsansätze und die Kooperation der Akteure vor Ort, um inklusive Beschulung zu ermöglichen.

Die Systeme Jugendhilfe und Schule werden durch die Ratifizierung der Konvention aufgefordert, ihre Angebote, Leistungen und Strukturen grundsätzlich inklusiv neu auszurichten. Auch ihre kooperative Zusammenarbeit muss vor diesem Hintergrund hinterfragt und angepasst werden. Dieser Umgestaltungsprozess fordert jedoch nicht nur Jugendhilfe und Schule heraus, sondern verdeutlicht auch Anforderungen an politische Strukturen und finanzielle Mittel, aber auch die Länder sind gefragt, ein Schulsystem zu entwickeln, welches der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. (vgl. DV 2016, S. 3) „In einem inklusiven Bildungssystem entwickelt sich Schule zu einem multiprofessionellen Bildungsort, an dem Kinder und Jugendliche in ihrer Unterschiedlichkeit und mit ihren verschiedenen Bedarfen eine Struktur zur Teilhabe an Bildung vorfinden und die verschiedenen Partner auf Augenhöhe zusammenarbeiten“ (ebd.).

## Die Integrationshilfen

Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext von Bildung wird immer wieder deutlich, was unter Inklusion verstanden werden soll, ist keineswegs geklärt. Während die theoretische Debatte um Inklusion in diesem Zusammenhang einen weitreichenden gesellschaftlichen Reformprozess im Umgang mit Diversität, Benachteiligung und Teilhabegerechtigkeit diskutiert, zielen viele Bildungsprogramme und sozialrechtliche Leistungen in der Praxis vorwiegend auf den Ausgleich individueller Einschränkungen durch Assistenz, Hilfe oder Förderung. Dies wird vor allem am Beispiel des Einsatzes von Integrationshilfen als individuelle Schulbegleitungen für junge Menschen mit Beeinträchtigungen deutlich.

Unter inklusiver Bildung wird derzeit häufig verkürzt der Zugang zur Regelschule und die Ermöglichung des dort stattfindenden gemeinsamen Unterrichtes von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung diskutiert. Was darüber hinaus für den Abbau systemischer und struktureller Benachteiligungen, dem Umgang mit Diversität und der Verbesserung von Teilhabe erforderlich wäre, bleibt indes zum größten Teil unbeleuchtet oder unzureichend umgesetzt.

Die Ermöglichung des gemeinsamen Unterrichtes wird aktuell zunehmend über den Einsatz von individuell gewährten und durchgeführten Integrationshilfen (synonym: Schulbegleitung, -assistent, -helfer/ helferin) unterstützt. Diese können jungen Menschen mit körperlichen/geistigen (gemäß SGB XII) oder seelischen Beeinträchtigungen (gemäß SGB VIII) zur Unterstützung einer „angemessenen Schulbildung“ gemäß §§ 53ff. SGB XII gewährt werden.

Zwar ist die Schulbegleitung von elementarer Bedeutung auf dem Weg zur inklusiven Schule, dennoch kann sie nicht alle – aus Adressatenperspektive vorhandenen – systemischen Defizite auffangen (vgl. DV 2016, S. 3). Dabei stehen die Integrationshelferinnen und -helfer vor der Herausforderung die Vielfalt der unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen zu berücksichtigen und die je individuellen Handlungskompetenzen der Adressatinnen und Adressaten einzubeziehen (vgl. BW-Stiftung 2016, S.10) – ein anspruchsvolles Arbeitsfeld, das augenscheinlich hohe Qualifikationen und Kompetenzen voraussetzt. Integrationshelferinnen und -helfer gleichen derzeit zusätzlich noch fehlende Strukturen aus und füllen eine vorhandene Lücke. Zudem bewegen sie sich im Spannungsfeld von zwei Sozialsystemen – bei körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderungen kommt die Sozialhilfe (§ 54 SGB XII), bei seelischen Behinderungen die Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) für die Finanzierung auf (vgl. ebd., S. 17).

Mit der zunehmenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention werden in den nächsten Jahren deutlich mehr junge Menschen inklusive Bildung und inklusiven Unterricht beanspruchen. Die Vielfalt an Beeinträchtigungen der seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderung, welche die Kinder und Jugendlichen mitbringen, wird sich auch im Kontext der Integrationshilfen abbilden. Daher benötigen die Fachkräfte Grundlagenwissen und Handlungskompetenzen, die sie auf die spezifische Zielgruppe vorbereiten. Ebenso wird ein hohes Maß an Flexibilität verlangt, da jeder junge Mensch

individuelle Bedürfnisse und Bedarfe hat. Integrationshelferinnen und -helfer unterstützen in ihrer Tätigkeit die Schülerinnen und Schüler „bei der Umsetzung von Unterrichtsanforderungen, bei der Emotionsregulation, bei Mobilitätseinschränkungen sowie im pflegerischen Bereich. Zudem [...] [übernehmen] sie organisatorische und vermittelnde Aufgaben“ (BW-Stiftung 2016, S. 20).

Die steigende Nachfrage führt auch zu finanziellen Herausforderungen für beide benannten Sozialsysteme. Derzeit begründen die schulische Eingliederungshilfe schon die dritthöchsten Ausgaben der Sozialhilfe (dies waren ca. 1,3 Milliarden Euro in 2015) – zusammen mit den Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Summe von rund 2 Milliarden Euro zu verzeichnen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge kritisiert jedoch: „Diese enormen Ressourcen werden häufig unkoordiniert eingesetzt, anstatt sie für die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems zu nutzen“ (DV 2016, S. 9). Damit scheint die Integrationshilfe momentan jedoch eher als Ausfallbürge für nicht ausreichend inklusiv orientierte Systemlogiken eingesetzt zu werden, aber nur bedingt zur inklusiven Weiterentwicklung von Schule beizutragen. Auch fehlt es bislang an einer strukturierten Steuerung, die diese verhältnismäßig neue Hilfeform weiterqualifiziert und auf die unterschiedlichen Bedarfe ihrer Zielgruppe anpasst.

Um die Forderungen nach einem inklusiven Bildungssystem adäquat umzusetzen und diese Ressourcen koordiniert zu nutzen, ist die Schnittstelle zwischen Bildungssystem und der Jugendhilfe noch relevanter geworden als bisher. Schulbezogene Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden dabei stetig bedeutender. Beide Systeme haben die Verantwortung auf gesetzlich-rechtlicher Ebene die Umsetzung zu forcieren und infrastrukturellen Aufbau zu leisten. Vor allem haben sie aber auch die Verantwortung, auf subjektiv-individueller Ebene das Recht auf Bildung umzusetzen und den jungen Menschen Inklusion zu ermöglichen (vgl. Dittmann 2016, S. 24) <sup>2</sup>.

Inklusion wird allerdings häufig verkürzt betrachtet: Das Inklusionskonzept ist vielschichtig und ihm sind viele Anforderungen auf struktureller, professioneller und praktischer Ebene inhärent. Die umfassenden Anforderungen, die an das Schulsystem gestellt werden können aber nicht beantwortet werden, wenn die Strukturen nicht darauf reagieren und Aufklärung sowie Weiterbildung ausbleiben. Integrationshilfen werden dabei vorrangig als die Lösung behandelt, die das System quasi über Wasser halten können – diese Ansicht greift zu kurz und führt zu einer Überfrachtung dessen, was Integrationshilfen wirklich leisten können (vgl. ebd., S. 26). Vielmehr bedarf es einer Weiterentwicklung der Kooperationsbeziehung zwischen Jugendhilfe und Schule, um gemeinsam getragene adäquate Integrationshilfen zu schaffen und damit dazu beizutragen, das Schulsystem ein Stück weiter inklusiv zu öffnen.

---

<sup>2</sup> Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (KSV) hat im Jahr 2017 in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung (BM), dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD) und dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) für Rheinland-Pfalz eine ‚Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich‘ herausgegeben. Sie ist zum Download verfügbar unter: [www.landkreistag.rlp.de](http://www.landkreistag.rlp.de); [www.inklusion.bildung-rp.de](http://www.inklusion.bildung-rp.de); [www.ganztagsschule.rlp.de](http://www.ganztagsschule.rlp.de)

Um bedarfsgerecht zu planen, zu steuern und bedarfsorientierte Angebote vorhalten zu können, braucht es auf der einen Seite eine gemeinsame Beschäftigung mit der inklusiven Neuausrichtung, auf der anderen Seite eine qualitative Ausgestaltung von Kooperationen und Netzwerken. Die Integrationshilfen sind dabei nur ein Teil in diesem Prozess. Für eine verantwortungsvolle Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben benötigen die beiden Systeme sich gegenseitig als Partner. In diesem Zusammenspiel können inklusive Bildungsprozesse langfristig gelingen und die Lebenswelt aller Kinder und Jugendlichen angemessen berücksichtigt werden.



### 3. Die Verständigung auf ein erweitertes Bildungsverständnis als gemeinsamer Bezugspunkt von Jugendhilfe und Schule

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen rücken Schule und Jugendhilfe näher zusammen. Schon vor der Veröffentlichung der PISA-Ergebnisse hat in Deutschland eine Debatte über die Notwendigkeit bildungspolitischer Reformen eingesetzt, die nach wie vor zu einer breiten öffentlichen Diskussion führt. Aber auch fachpolitisch wurde das Thema an unterschiedlichen Stellen aufgegriffen, so dass man sagen kann, das weitgehende Einigkeit darüber besteht, den Bildungsbegriff neu zu fassen und damit auch den Blick über den engeren Bereich der formalisierten Bildungsinstitutionen (wie Schule, Hochschule, Ausbildung) auf alle Bildungsgelegenheiten und -prozesse zu weiten. Schon vor 15 Jahren mehrten sich vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Stimmen und Erklärungen, die für ein ganzheitliches Bildungsverständnis plädierten (vgl. Bundesjugendkuratorium u.a. 2002). In der Verständigung auf ein erweitertes Bildungsverständnis wird nicht nur die Chance gesehen, dass Reformimpulse für die Schule wie für die Jugendhilfe gesetzt werden können, sondern das auch die Bezugspunkte beider Institutionen zueinander klarer definiert, Überschneidungsbereiche sichtbar und gemeinsame Verantwortung zur Gestaltung von Bildung, Erziehung und Betreuung in öffentlicher Verantwortung genauer bestimmt werden können.

#### 3.1 Bildung – eine Begriffsannäherung

„Die Folgen des sozialen Wandels machen die Frage des Zugangs zu Bildung für alle Mitglieder der Gesellschaft [...] zu einer der wichtigsten, wahrscheinlich sogar der wichtigsten Frage sozialer Gerechtigkeit und gesellschaftlicher Entwicklung“ (Rademacker 2008, S. 365). Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten immer mehr zu einer Bildungsgesellschaft entwickelt – Bildung ist eine Notwendigkeit für Jeden und zur wichtigsten Ressource der Lebensbewältigung geworden. Doch wie genau lässt sich Bildung definieren? Häufig handelt es sich bei dem Wort Bildung um ein „Container-Wort“, das einerseits als Schlagwort fungiert und andererseits durch seine Unbestimmtheit für alle möglichen Bildungsverständnisse offen ist (vgl. Sting 2002, S. 379). Zudem wird unter Bildung häufig nur das verstanden, was in den Institutionen des Bildungssystems passiert, also all jenes, was mit Wissenserwerb und formaler Qualifikation grob umschrieben werden kann. Darüber hinaus wird Bildung alltagssprachlich und medieninszeniert oftmals entweder gleichgesetzt mit „bildungsbürgerlichem Wissen“ und Teilhabe an bestimmten Formen der Hochkultur oder der Begriff bleibt völlig unbestimmt und meint alles was in der Auseinandersetzung mit der Welt bildet (Sozialisati-on, Qualifikation, Kompetenzerwerb). Diese begriffliche Offenheit ist wenig zuträglich, wenn es gilt, einen gemeinsamen Gegenstandsbereich von Jugendhilfe und Schule zu definieren und dabei zwischen Erziehung und Bildung sowie zwischen Qualifizierung und Bildung zu unterscheiden. Auch wenn an dieser Stelle keine umfassende Abhand-

lung des Bildungsbegriffs erfolgen kann, so sollen doch Konturen und ausgewählte Dimensionen eines erweiterten Bildungsverständnisses skizziert werden.

### **Die normativen Dimensionen des Bildungsbegriffs**

Weitgehend Konsens scheint darüber zu bestehen, dass Bildung im Anschluss an die klassischen Bildungsvorstellungen (z.B. bei Herder und Humboldt) Persönlichkeitsbildung und eine autonome Lebensführung in allen Lebensbereichen zum Ziel hat. In diesem umfassenden Sinn ist Bildung Lebensbildung, die in aktiver Auseinandersetzung mit der umgebenden Welt, also den spezifischen gesellschaftlichen Kontexten, stattfindet. Bildung ermöglicht Selbstreflexivität, d.h. Sich-in-Beziehung-setzen zur eigenen Lebenspraxis und zum eigenen Lebensentwurf, um über die systematische Erzeugung von Neuem, Potentiale der Selbstbestimmung zu gewinnen. Bildung ist damit eine zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche Entwicklung und die Ausgestaltung eines demokratischen Gemeinwesens. Erst wenn das eigene Wahrnehmen, Deuten und Bewerten nicht mehr als alternativlos erscheint und andere Möglichkeiten in den Blick treten, erschließen sich Entscheidungsmöglichkeiten und ergeben sich Begründungszwänge, die in der Auseinandersetzung mit Ideologien, Vorurteilen und Feindbildern notwendig sind (vgl. Scherr 2004, S. 85 ff). Bildung ermöglicht in diesem Sinne auch Verantwortungsübernahme und die (Mit-)Gestaltung und Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse. Das Leben in demokratischen und modernen Gesellschaften setzt insofern auch gebildete, handlungsfähige und selbstreflexive Menschen voraus, die über eine den eigenen Lebenshorizont überschreitende Bildung verfügen (vgl. Sting 2002, S. 389). Damit zusammen hängt eine neue Lernkultur, welche „die Höhergewichtung von Selbständigkeit, Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Lernenden“ (Thimm 2015, S. 23) beinhaltet; dies gelingt nur durch die Flexibilisierung von Bildungsarrangements und eine Öffnung der Schule als Teil kommunaler Infrastruktur.

### **Bildung als Selbstbildung**

Bildung ist im Unterschied zu Lernen und Wissenserwerb Selbstbildung und nur prozesshaft zu verstehen. Bildung beschreibt die Eigenleistung des sich bildenden Individuums, als Aneignungsprozesse, die immer dann stattfinden, wenn Kommunikations- und Handlungszusammenhänge dazu geeignet sind, Veränderungen im Individuum auszulösen (vgl. Scherr 2004, S. 90). Das bedeutet auch, dass pädagogische Angebote nicht zwangsläufig zu Bildungsprozessen führen. Damit wird die Biographie des Individuums zum zentralen Fokus von Bildungsverläufen. Die Biographie ist Ausdruck der eigenen Lebensbeschreibung und von Selbstreflexion, als subjektiver Ausdruck von Sinnggebung und Problemverarbeitung, die immer auch in der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Anforderungen und Selbstbestimmungsmöglichkeiten stattfindet. Bildung als Selbstbildung zielt also auf biographische Innovation und auf die Suche nach neuen Erfahrungsformen (vgl. Sting 2002, S. 388), die über die Erfahrung von Selbstwirksamkeit neue Handlungsoptionen eröffnen.

### **Die soziale Seite der Bildung**

Bildung findet nicht im luftleeren Raum, sondern an konkreten, historisch gewordenen und gestaltbaren Räumen und Lernorten statt. Angedeutet ist damit, dass soziale Prozesse und Strukturen auf individuelle Bildungsprozesse einwirken, d.h. die Entwicklung von Selbstwert, Selbstbewusstsein und Selbstbestimmungsfähigkeit ist eingebunden in Erfahrungen, die über Milieu- und Geschlechtszugehörigkeit und die soziale Lage gemacht werden. Selbstbildung ist immer auch geprägt von der Suche nach sozialer Anerkennung und durch die Aneignungsqualität sozialer Räume.

### **Bildung als Lebensbewältigung**

Bildung als Selbst- und Lebensbildung findet vor dem Hintergrund der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben, widersprüchlicher gesellschaftlicher Erwartungen, von prekären Lebensverhältnissen und kritischen Lebensereignissen statt. Selbstwertstabilisierende Handlungen drücken sich dabei oftmals auch in Normverletzungen bis hin zu sozial- oder selbstdestruktiven Handlungen aus. Bildung im Kontext von Lebensbewältigung bedeutet, durch pädagogische Arrangements soziale Handlungsfähigkeit wiederherzustellen, aus der heraus biographische Entwicklungs- und Bildungsperspektiven gewonnen werden können (vgl. Böhnisch 2002, S. 208).

### **Bildung als Teilhabevoraussetzung**

Zentrales Ziel von Bildung ist der mündige Mensch, der Selbstverantwortung übernimmt und als Individuum in der Gemeinschaft zur Teilhabe in kultureller, sozialer und politischer Hinsicht befähigt und motiviert wird (vgl. Thimm 2015, S. 23). Bildung als Teilhabe ist insbesondere unter Einbezug der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention von Bedeutung; eine umfassende Teilhabe aller Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Angelegenheiten (so auch der Bildung) wird darin zum geltenden Recht gemacht. Individuelle Möglichkeiten und Potenziale werden in den Mittelpunkt gestellt und sollen als Ausgangspunkt politischer Bemühungen gelten.

Diese Konturen und Dimensionen eines erweiterten Bildungsbegriffs verdeutlichen, dass sich Bildung weder auf Wissensvermittlung und (verwertbare) Qualifikation noch auf die Zuständigkeit des formalen Bildungssystems reduzieren lässt. Bildung ist dabei eine zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche Entwicklung in einem demokratisch verfassten Gemeinwesen sowie Bestandteil der Subjektbildung und der alltäglichen Lebensbewältigung. Aufgrund der soziostrukturellen Rahmung von Bildungsprozessen sind soziale Probleme und Bildungsprobleme kaum voneinander zu trennen, so dass Bildungspolitik und Sozialpolitik ebenso eng miteinander verknüpft werden müssen (vgl. Böhnisch 2002, S. 211).

### 3.2 Gestaltung von Bildungsprozessen durch die Verknüpfung unterschiedlicher Bildungs- und Lernorte

Dieses umfassende Verständnis von Bildung macht den Blick frei für die Bildungsleistungen und -potentiale all jener Orte, die das Leben von jungen Menschen strukturieren. Bildung als umfassender Prozess der Lebens- und Selbstbildung und als Lebensbewältigungskompetenz kann nicht alleine Aufgabe der Schule sein. Internationale Studien haben längst deutlich gemacht, dass neben den formellen Bildungsinstitutionen (Schule etc.) zunehmend andere Orte wie Familie, Peers, Vereine oder auch die Digitalisierung an der Ausgestaltung von Bildungsprozessen an Bedeutung gewinnen, sie jeweils einen Eigenwert haben oder auch in Wechselwirkung zueinanderstehen. Daraus ergibt sich aber auch die Anforderung, die verschiedenen Bildungsorte und Institutionen zu vernetzen, übergreifende Verknüpfungen herzustellen und Übergänge zu gestalten.

Über die Streitschrift „Zukunftsfähigkeit sichern“ des Bundesjugendkuratoriums (2002) wurde eine Unterteilung der Bildungsorte und -modalitäten in formale, non-formale und informelle Bereiche vorgenommen, die sich an den lebensweltlichen Zusammenhängen von jungen Menschen orientieren.

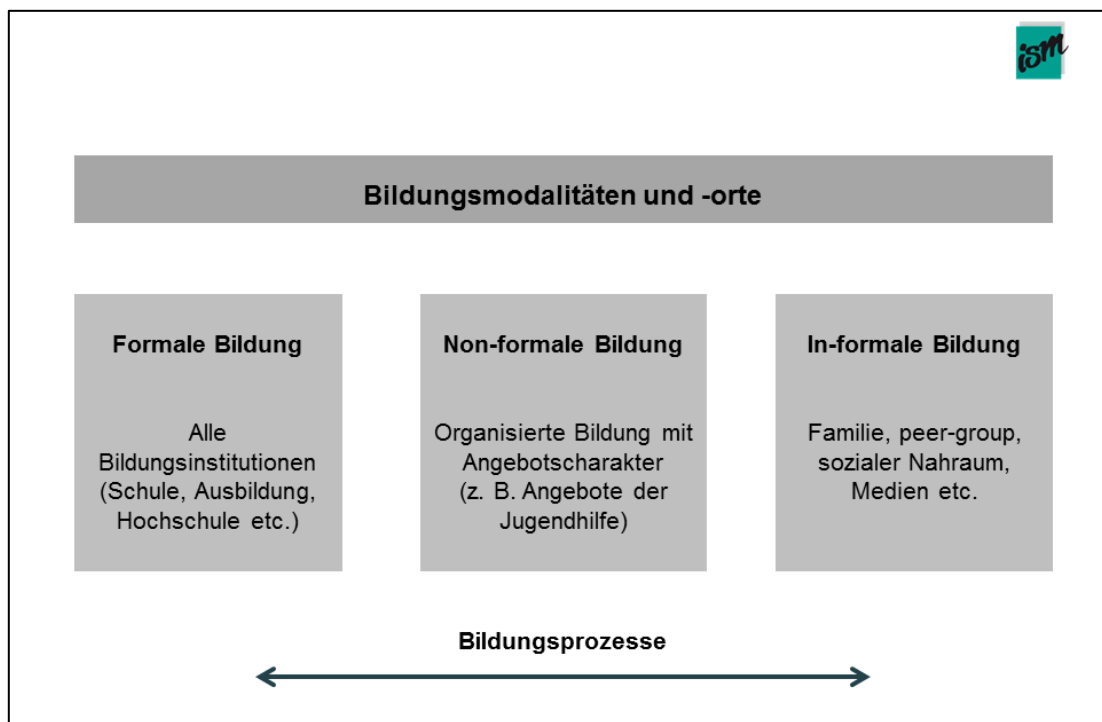


Abbildung 1: Bildungsmodalitäten und -orte

1. Der Ort für **informelle Bildung** ist der Alltag von jungen Menschen, der sich in der Familie, in Nachbarschaften, gleichaltrigen Gruppen oder im Bereich der Freizeitgestaltung abspielt und an denen ungeplante und auch nicht-intendierte Bildungsprozesse ablaufen. Vor allem die Familie stellt hier den wichtigsten Ort der Bildung von Kindern und Jugendlichen dar. Hier werden entscheidende Wei-

### 3. Die Verständigung auf ein erweitertes Bildungsverständnis als gemeinsamer Bezugspunkt von Jugendhilfe und Schule

chenstellungen im Spracherwerb, bei Denkmustern und Handlungsweisen vorgenommen, wird Weltverständnis, Wissen und Kommunikationsfähigkeit erworben. Aber auch die Gleichaltrigen-Gruppe stellt einen wichtigen Bezugspunkt für informelles Lernen dar. Hier werden vielfältige Beziehungssituationen ausprobiert und reflektiert (z.B. im Hinblick auf Geschlechter-, Herkunfts-, Einstellungsdifferenzen) und eigenständige Zukunftsentwürfe entwickelt. Diese Prozesse verlaufen oft nebenbei, haben aber bei der Entfaltung von Selbstkonzepten eine hohe Relevanz. Die informellen Bildungsprozesse bilden quasi den Rahmen auf dem formelle Bildungsprozesse aufsetzen können und stellen dabei mehr oder weniger Entwicklungspotentiale bereit

2. Orte der **non-formalen Bildung** umfassen alle Angebote und Institutionen mit organisierter Bildung und Erziehung, die generell freiwilliger Natur sind und Angebotscharakter haben (vgl. Bundesjugendkuratorium 2005, S. 165). Hierzu gehören insbesondere die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die von den Kindertagesstätten über die Jugendarbeit und Schulsozialarbeit bis hin zu den Hilfen zur Erziehung reichen. Die Kinder und Jugendhilfe stellt ein sehr heterogenes Gebilde an Lern-, Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsorten dar, mit großen Unterschieden im Hinblick auf den Grad der Formalisierung von mehr oder weniger explizit formulierten Bildungszielen. Allen Angeboten ist gemeinsam, dass sie über ein hohes Maß an individuellen Gestaltungsspielräumen verfügen und je nach Handlungsfeld ihren Schwerpunkt im Bereich der Persönlichkeitsbildung, der Hilfe zur Lebensbewältigung bzw. der sozialen oder politischen Bildung haben. Für den **Kindertagesstättenbereich** werden über die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen explizit Bildungsbereiche (Sprache, Kommunikation, Werte, Kultur, Gesundheit, Natur etc.) genannt, um über eine ganzheitliche Förderung, soziales und selbstgesteuertes Lernen zu ermöglichen (Beschluss der JMK vom 13./14. Mai 2004 und der KMK vom 3./4.06.2004).

Im Bereich der **Jugendarbeit**, die im SGB VIII explizit mit einem Bildungsauftrag versehen ist (§ 11,3 SGB VIII) reichen die Bildungsangebote von der Bereitstellung von Gelegenheitsstrukturen und „Räumen“ (offene Jugendhäuser), über Projekte und Kurse bis hin zu konkreten Aktivitäten der sozialen, kulturellen und politischen Bildung. Ein konstitutives Element der Jugendarbeit ist, dass ihre Angebote anregende Entwicklungs- und Lernumgebungen beinhalten, die an den Bedürfnissen und Ausdrucksformen der jungen Menschen anschließen, damit sie Selbst- und Subjektbildungsprozesse erschließen und selbstbestimmt in Anspruch genommen werden.

Die Angebote der **Jugend- und Schulsozialarbeit** sind eng mit den Anforderungen von Schule und Berufswelt verwoben. Sie beinhalten ein vielfältiges Spektrum an individuellen und institutionellen Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie an konkreten Lernarrangements für bestimmte Zielgruppen (z.B. Schulverweigerer) und reichen bis hin zu Maßnahmen ergänzender bzw. nachholender Qualifizierung.

Die Angebote der Ganztagschule umfassen am Nachmittag häufig Betreuungsangebote, Hausaufgabenhilfen, kreative Angebote, Freizeitangebote und Angebote des sozialen Lernens. Jugendarbeit ist oftmals ein Partner von Ganztagschulen, da sie über geeignete pädagogische Settings zur außerunterrichtlichen Förderung verfügt (vgl. Jordan et al 2012, S. 170). Es entstehen immer mehr Überlegungen und Umsetzungen, wie Erziehungshilfen in den Ganztage der Schule integriert werden können. Es gibt bereits Möglichkeiten und Konzepte Tagesgruppen, Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit und Erziehungsbeistandschaften zu integrieren, um Kindern mit besonderem Förderbedarf und ihre Familien im Kontext Schule zu unterstützen (vgl. Jordan et al 2012, S. 170f). Die Ganztagschule bietet Kooperationschancen, die bereits durch die Zusammenarbeit multiprofessioneller Teams und der Verknüpfung von Unterricht und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Einbindung spezieller Leistungen der Hilfen zur Erziehung genutzt werden (vgl. BMFSFJ 2013, 333). In Rheinland-Pfalz wurden unterschiedliche Formen der Ganztagschule institutionalisiert. Differenziert wird zwischen der Angebotsform (4 Tage die Woche von 8.00 bis 16.00 Uhr), der verpflichtenden Form (vier Nachmittage pro Woche) und der offenen Form (einzelne Veranstaltungen liegen im Nachmittagsbereich, zudem wird eine außerunterrichtliche Betreuung angeboten). Die Mehrzahl der Schule greift dabei auf die erste Angebotsform zurück (vgl. Schröder 2016, S. 541).

Im Bereich der **Hilfen zur Erziehung** sind die Bildungsangebote und -leistungen ebenso breit gefächert. Hier lassen sich im Wesentlichen vier Dimensionen ihres Bildungsgehalts unterscheiden: 1.) Absicherung elementarer Grundbedürfnisse und Schutz (z.B. in den Bereichen Ernährung, Gesundheit, Wohnen, Emotionalität) als Voraussetzung von Subjektbildung und formaler Bildung; 2.) Ermöglichung von Lebensbildung über Hilfen zur Lebensbewältigung und zur Persönlichkeitsentwicklung bei der Bearbeitung kritischer Lebensereignisse und belastender biographischer Erfahrungen; 3.) bewältigungsorientiertes Schulmanagement, als die Bearbeitung der sozialen Dimension von Lernbeeinträchtigungen sowie die Bereitstellung konkreter schulbezogener Hilfen (vgl. Maykus 2004) und 4.) die Schaffung von Gelegenheitsstrukturen für soziales Lernen über die Verbindung der unterschiedlichen Lebens- und Lernorte (z.B. in der Hilfeplanung, Netzwerkarbeit) (vgl. Müller 2005, S. 168 ff).

Die Kinder- und Jugendhilfe als Ort der non-formalen Bildung unterscheidet sich von den formalen Bildungsorten (Schule, Ausbildung, Hochschule etc.) dadurch, dass ihre Angebote weniger stark formalisiert oder an vorgegebenen Curricula ausgerichtet sind. Hier erfolgt in der Regel keine Leistungsmessung, die Auswirkungen auf den Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen haben kann. Sie unterscheiden sich von den informellen Bildungsorten (Familie, peers, Freizeit etc.) dadurch, dass sie durch entsprechende Settings bewusst auf die Initiierung und Ausgestaltung von Bildungsprozessen ausgerichtet sind. Es ist weitgehend unstrittig, dass die Kinder- und Jugendhilfe in vielfältiger Weise Bildungsleistungen umfasst und Bildungsprozesse fördert und unterstützt (vgl.



### 3. Die Verständigung auf ein erweitertes Bildungsverständnis als gemeinsamer Bezugspunkt von Jugendhilfe und Schule

BMFSFJ 2002) und ihr hier zunehmend mehr Bedeutung zukommt. Dennoch ist nicht alles, was die Kinder- und Jugendhilfe tut, mit Bildung gleichzusetzen oder unter diesem Begriff zu subsumieren. Zu ihren Aufgaben gehören ebenso Betreuung, Erziehung, Beratung und Netzwerkarbeit sowie die Ausübung von hoheitlichen Schutzfunktionen, die nicht nur als eigenständige Leistungsbereiche im Kinder- und Jugendhilfegesetz normiert sind, sondern inhaltlich, methodisch und institutionell auf eigenen Traditionen, Theorien und Konzepten aufbauen, die mit dem Bildungsbegriff nicht hinreichend erklärt und beschrieben werden können.

3. Orte der **formalen Bildung** umfassen das gesamte zeitlich und hierarchisch aufeinander aufbauende Schul-, Ausbildungs- und Hochschulsystem, mit weitgehend verpflichtendem Charakter (Schulpflicht) und der Zertifizierungsmöglichkeit von individuellen Lern- und Leistungsniveaus. Schulen haben heute einen umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag, der in den Schulgesetzen der Länder zugrunde gelegt wird. Ihre vordringliche Aufgabe bezieht sich auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Bereichen (Arbeit, Politik, Kultur etc.) ermöglichen soll. Schulen stehen dabei derzeit vorrangig vor der Herausforderung inklusive Bildung zu gewährleisten. Um gemeinsamen Unterricht von jungen Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen werden verstärkt Integrationshilfen eingesetzt. Die Gewährung stellt mittlerweile kein Einzelphänomen mehr da – ein klarer Entwicklungstrend hinsichtlich steigender Inanspruchnahme sowie zunehmenden Aufwendungen im Bereich der Schule ist sichtbar (vgl. Dittmann/Weissmann 2017, S. 3).

Im Hinblick auf ein erweitertes Bildungsverständnis wird deutlich, dass diese unterschiedlichen Bildungsorte und -prozesse sich wechselseitig bedingen. Schulische Bildungsprozesse bauen unmittelbar auf den informellen Bildungsprozessen im Alltag von Familien, gleichaltrigen Gruppen und im sozialen Nahraum auf. Informelle Bildungsprozesse stellen einen wesentlichen Faktor dar, um formelle Bildungsprozesse zu befördern bzw. zu behindern. Die Kinder- und Jugendhilfe, als Ort der non-formalen Bildung, nimmt eine Zwischenstellung zwischen informeller und formaler Bildung ein. Sie setzt mit ihren Angeboten nicht nur ein, wenn andere Institutionen ihre Erziehungs-, Sozialisations- und Bildungsaufträge nicht oder nur unzulänglich erfüllen, sondern verfügt über ein spezifisches Profil, das sich im Kontext von Persönlichkeits-, Selbst- und Lebensbildung verorten lässt und auf die Unterstützung und Förderung unterschiedlicher Kompetenzen (soziales Lernen, Bewältigungshandeln, Aneignung etc.) zielt. In dieser Zwischenstellung sind Bildung, Erziehung, Betreuung und Hilfe als Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe nicht voneinander zu trennen, sind bezogen auf die lebensweltlichen Anforderungen, die die Lebenslagen und Biographien von jungen Menschen prägen und stehen in Wechselwirkung zu Familie, Schule und beruflicher Bildung.

Um einen solchen ganzheitlichen Bildungsanspruch zu gewährleisten, bedarf es eines gemeinsamen Bildungsverständnisses und damit verbundenen Absprachen, wie dieses praktisch umzusetzen ist. Unterschiedliche, sich ergänzende Aufgaben müssen über-



nommen werden, um die Grundlage für eine erfolgreiche und zufriedenstellende Zusammenarbeit herzustellen. In der Praxis ist eine gemeinsame Bildungsstrategie derzeit eher noch eine Vision, welche sich als zentrales Entwicklungsthema für die nächsten Jahren abzeichnet (vgl. Jordan et al. 2012, S. 176).

### **3.3 Jugendhilfe und Schule als gleichberechtigte Partner in einer pluralen Bildungslandschaft: auf dem Weg zu einem komplementären Verhältnis?**

So einleuchtend es auch klingen mag, dass Bildungsprozesse an unterschiedlichen Orten stattfinden und informelle und non-formale Bildungsprozesse an Bedeutung gewinnen, so ist damit aber das Verhältnis von Jugendhilfe und Schule noch nicht geklärt. Nach wie vor handelt es sich bei Jugendhilfe und Schule um sehr verschiedene Institutionen mit unterschiedlichen rechtlichen Rahmungen, Aufträgen und Funktionen, so dass sich aus sachlogischen Erwägungen nicht zwangsläufig ableiten lässt, wie die unterschiedlichen Bildungsleistungen aufeinander bezogen werden können. Unter Akzeptanz der Eigenständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe betont die Schule mittlerweile die Chance, die sich in einer engen Kooperation eröffnet. Das bisherige getrennte Denken wird zur Seite gestellt, um die Potenziale, die in der Verknüpfung liegen, hervorzubringen. Grenzüberschreitende Perspektiven sind möglich und von einem bloßen Zuschreiben von und Beharren auf Zuständigkeiten wird mittlerweile eher abgesehen (vgl. BMFSFJ 2013, S. 332)

Historisch wie aktuell lassen sich drei unterschiedliche Ströme für eine Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule unterscheiden mit je unterschiedlichen Chancen, Risiken und Konsequenzen für beide Institutionen. Sie werden hier nachfolgend kurz skizziert, da sie auch bei der Suche nach geeigneten Entwicklungsperspektiven vor Ort die Diskussionen prägen, oftmals konfliktreich sind und je verschiedene Implikationen beinhalten.

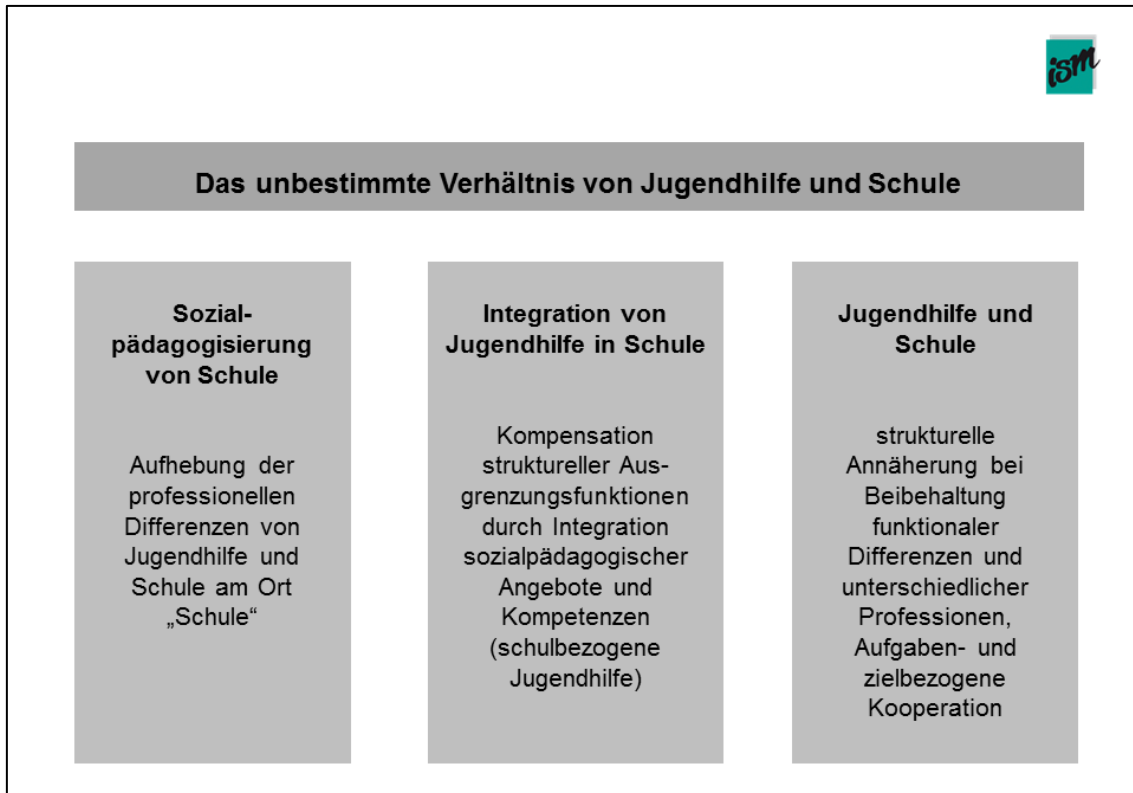


Abbildung 2: Das unbestimmte Verhältnis von Jugendhilfe und Schule

### Die Sozialpädagogisierung von Schule als Entwicklungsperspektive?

Eine Reformperspektive, die auch in aktuellen Debatten immer wieder aufscheint, bezieht sich auf die Sozialpädagogisierung von Schule. Vor allem an Hauptschulen oder an Schulen in benachteiligten Wohnbezirken zeigt sich zunehmend die Notwendigkeit, dass die Organisation von Unterricht überlagert wird von den sozialen Problemen der Schüler und Schülerinnen (Umgang mit Migration, Teilleistungsstörungen, Gewalt etc.) und hier sozialpädagogische Qualifikationen erforderlich sind, um den Bewältigungsanforderungen der jungen Menschen strukturell Rechnung tragen zu können. D.h. sozialpädagogische Qualifikationen werden als integraler Bestandteil des Schulsystems angesehen, da der Umgang mit Bewältigungsproblemen nicht als eine Ausnahme, sondern als Voraussetzung für eine „gute Schule“ und die Gestaltung von Lernprozessen angesehen wird. Hier geht es also weniger um eine neue Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule, sondern die Schule wird als Sozialisationsinstanz für die im schulischen Kontext auftretenden sozialen Probleme für zuständig erklärt, um sie eigenverantwortlich und kompetent zu bearbeiten.

Diese Entwicklungsperspektive schließt an Diskussionen im Kontext der Bildungsreform in den 60er und 70er Jahren an, als die Forderung nach Chancengleichheit nicht nur als Frage der Bildungsbeteiligung und der Erschließung von Bildungsreserven diskutiert wurde, sondern auch als Gegenstand der pädagogischen Förderung verstärkt in den Blick rückte. Darin enthalten waren auch Vorstellungen einer Integration von sozialpädagogischen Sinnelementen in die Ausgestaltung der Lehrerrolle bzw. der sozial-

pädagogischen Qualifikation der Schulpädagogik, die dann auch in einzelnen Modell- und Gesamtschulen in Ansätzen umgesetzt wurden, um die Trennung von Unterricht und Schulleben, von kognitivem und sozialem Lernen, von Unterricht und Erziehung zu überwinden (vgl. Holtappels 1995, S. 42). Bis heute durchzieht als historischer Dissens die gesamte Schulreformdebatte die Frage, ob die Schule lediglich ein Teil des Lebens sein soll oder ob sie das Leben in seiner Totalität hereinlassen soll (vgl. Coelen 2004, S. 251). Aber auch von der Jugendhilfe wird häufig die Forderung erhoben, dass Schule die Probleme, die sie durch eine leistungsorientierte und selektive Schulpraxis selbst hervorbringt auch selbst bearbeiten und als Teil ihrer Zuständigkeit ansehen sollte (vgl. Flitner 2001, S. 204). Aus dieser Debatte zur Sozialpädagogisierung von Schule entstanden eine ganze Reihe von Schulsozialarbeitsprojekten, die vor allem in Gesamtschulen zu einem Teil der schulischen Regelversorgung in Schulträgerschaft wurden (vgl. Olk u.a. 2000, S. 23).

Eine stärkere Sozialpädagogisierung von Schule ist zweifelsfrei notwendig und sinnvoll, vor allem vor dem Hintergrund der Etablierung der Ganztagschule und deren anspruchsvoller Zielsetzung (Vereinbarkeit Familie und Beruf, Verbesserung der Bildungsqualität, Herstellung von Chancengleichheit, Inklusion) (vgl. Jordan et al 2012, S. 170). Ob hierin aber auch der Weg für eine neue Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule gesehen werden kann, ist ungewiss. Strukturell lassen sich Argumente zur kritischen Reflexion dieser Reformperspektive aufzählen. Es scheint fraglich, ob es sinnvoll ist, den Prozess der Ausdifferenzierung der beiden Sozialisationsinstanzen Schule und Jugendhilfe wieder rückgängig zu machen, insofern, als die Schule alle sozialpädagogischen Aufgaben in ihren Regelbetrieb integrieren soll. Schule und Jugendhilfe haben sich als eigenständige Sozialisationsinstanzen mit eigenen Zielen, Aufgaben und Methoden herausgebildet, die unterschiedlichen Funktionslogiken folgen. Während die Schule auf Qualifikation setzen muss und damit Schüler und Schülerinnen nach dem Grad des Erreichens von Bildungsstandards beurteilt, besteht eine zentrale Aufgabe von Jugendhilfe in der Integration von jungen Menschen in gesellschaftliche Zusammenhänge. Eine Sozialpädagogisierung von Schule hätte zur Konsequenz, dass das Spannungsfeld von Differenzierung und Integration nun nicht mehr von zwei Institutionen und Berufsgruppen bearbeitet werden muss, sondern in der Schule auf die Lehrer und Lehrerinnen verlagert wird. Angesichts der hohen gesellschaftlichen (Leistungs-) Erwartungen an das Schulsystem ist längst nicht geklärt, ob eine Ausbalancierung von Differenzierung und Integration in der Schule gelingen kann (vgl. Olk u.a. 2000, S. 180).

### **Die Integration von Jugendhilfe und Schule als wegweisendes Modell?**

Eine zweite und bislang in der Praxis gängige Entwicklungsperspektive besteht darin, die Schule noch stärker als bisher für die Angebote der Jugendhilfe zu öffnen. Vor allem in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts bildete sich jenseits einer radikalen sozialpädagogischen Schulkritik und schulischer Reformforderungen ein Praxisfeld schulbezogener Jugendhilfe heraus. Angesichts eines wachsenden Problemdrucks und zunehmender Problemlagen junger Menschen entstand eine Vielzahl von Projekten, die oftmals unter dem Sammelbegriff Schulsozialarbeit subsumiert wurden. Eine

Dokumentation des Bundestags zeigt, dass 2002 in Deutschland 1385 Personen (davon ca. die eine Hälfte in Teil-, die andere Hälfte in Vollzeit und 141 Personen nebenberuflich) im Handlungsfeld Schulsozialarbeit tätig war. 2010 stieg dieser Anteil um mehr als 50 % auf insgesamt 3035 Personen (davon ca. 1000 in Vollzeit, der Rest in Teilzeit oder als Nebenberuf). Das Land Rheinland-Pfalz förderte in 2013 Schulsozialarbeit an 163 der 201 Realschulen, 48 der 55 Integrierten Gesamtschulen und 60 der 64 öffentlichen Berufsbildenden Schulen Schulsozialarbeit. Ein flächendeckender Ausbau der Schulsozialarbeit hat über die letzten Jahre stattgefunden (vgl. Deutscher Bundestag 2016). Dabei richtet sich das Angebot der Schulsozialarbeit nicht mehr nur an „schwierige“ Schülerinnen und Schüler, sondern etabliert sich als Regelangebot an vielen Schulen und kann als intensivste Form der Zusammenarbeit der Systeme Schule und Jugendhilfe angesehen werden (vgl. MFFJIV 2016). Die Notwendigkeit der Schulsozialarbeit zeigt sich auch durch das Aufnehmen des Themas in §19 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes<sup>3</sup>.

#### **Schulgesetz (SchulG) Rheinland-Pfalz / § 19**

„Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben 1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit.“

Die Konzeptionalisierungsformen von Schulsozialarbeit sind höchst vielfältig und reichen von einzelfallbezogenen Beratungsangeboten über zielgruppenspezifische Projekte und Maßnahmen zur Freizeitgestaltung bis hin zu schulbezogenen Hilfestellungen (Hausaufgaben) zur Bewältigung des Schulalltags. In den rheinland-pfälzischen Leitlinien zur Schulsozialarbeit sind die Aufgabenfelder, Kompetenzprofile und Rahmenbedingungen beschrieben und vermitteln einen Eindruck über die vielfältigen Anforderungen in diesem Arbeitsfeld (vgl. MBWJK 2006). Über verschiedene Begleitforschungsprojekte wird deutlich, dass sich dieses Angebot von Jugendhilfe am Ort Schule bewährt hat, nicht nur bezogen auf den konkreten Bedarf der Schüler und Schülerinnen, sondern auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Öffnung von Schule (vgl. Olk u.a. 2000, LWV Württemberg-Hohenzollern 2000).

Allerdings darf dieses positive Resümee keineswegs darüber hinweg täuschen, dass viele strukturelle Fragen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Rahmen der Schulsozialarbeit nicht gänzlich geklärt sind. Bei einer näheren Betrachtung der Schulsozialarbeitsprojekte zeigt sich, dass häufig zwei Kooperationstypen in Erscheinung treten, die es im Hinblick auf die Ausgestaltung eines geeigneten Verhältnisses von Jugendhilfe und Schule kritisch zu reflektieren gilt. Auch wenn die nachfolgend dargestellten Kooperationsformen eine idealtypische Beschreibung darstellen, die so in

<sup>3</sup> Das Schulgesetz kann im Anhang im Detail nachgelesen werden.

der Praxis nicht in Reinform zu finden ist, verweisen sie dennoch auf grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit, die im Alltag der schulbezogenen Jugendhilfe geklärt werden müssen und mit grundlegenden Richtungsentscheidungen verbunden sind (vgl. BMFSFJ 2005, S. 520).

1. Zum einen handelt es sich um ein additives Kooperationsmodell, bei dem zwar Angebote der Jugendhilfe am Ort Schule gemacht werden, dabei aber relativ unvermittelt neben dem regulären Schulbetrieb ablaufen. Hierbei kommt es zwar zu einer räumlichen Öffnung der Schule für die Angebote der Jugendhilfe, allerdings seltener zu einer inhaltlichen Abstimmung und Wechselwirkungen in beide Systeme hinein. Das Problem besteht ferner darin, dass einzelne Jugendhilfefachkräfte relativ isoliert am Ort Schule tätig sind und der Gefahr der Überforderung ausgesetzt werden, wenn sie alleine für die Bearbeitung aller schulbezogener Probleme von jungen Menschen zuständig werden. Eine strukturelle Einbindung der Schulsozialarbeit in schulische Gremien (Klassen-, Schulkonferenzen, Elternversammlungen etc.) ist ebenso wenig selbstverständlich wie die Einbindung von Lehrern und Lehrerinnen in die Gremienstruktur der Jugendhilfe (Teamsitzungen, Fall- und Fachkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften etc.) (vgl. Prüß 2004; Bolay u.a. 2004).
2. Zum anderen handelt es sich um ein Subordinationsmodell (vgl. Olk u.a. 2000, S. 91) in dem die Vorstellung besteht, dass die Jugendhilfefachkräfte mit Arbeitsaufträgen versehen werden, damit der Schulbetrieb von allen sozialen Problemen entlastet, reibungslos aufrechterhalten werden kann. Die Jugendhilfe gilt hier als „Reparaturbetrieb“ oder auch als „Feuerwehr“ für alle Problemlagen junger Menschen. In diesem Modell drücken sich auch überkommene Vorstellungen einer eingriffsorientierten und ordnungsrechtlich ausgerichteten Jugendhilfe aus, die normabweichende Verhaltensweisen sanktioniert und entlang gesellschaftlicher Erwartungen bearbeitet. Ferner schwingen in diesem Modell unterschiedliche Wertigkeiten und Statusfragen von Jugendhilfe und Schule mit, die nicht nur entlang divergierender Gehaltsstufen offenkundig werden. Bei der Jugendhilfe handelt es sich um ein subsidiäres Leistungssystem, das sich zwar vom Anspruch her an alle jungen Menschen und Familien richtet, in der konkreten Ausgestaltung präventiver und familienbezogener Leistungen allerdings dem Ermessen des öffentlichen Trägers und damit den örtlichen jugend- und sozialpolitischen Entscheidungen überlassen bleibt. Die Jugendhilfe steht grundsätzlich vor einer Legitimationspflicht, um die Notwendigkeit ihrer Leistungen vor dem Hintergrund konkreter Bedarfslagen und in Abgrenzung zu anderen Institutionen und Sozialisationsinstanzen begründen zu müssen, während die gesellschaftliche Bedeutung von Schule nicht nur rechtlich, sondern auch politisch unstrittig ist.

**Zusammenfassend** zeigt der Blick auf die Modelle, dass die notwendige Ausweitung schulbezogener Jugendhilfeangebote weder *additiv* noch *subordinativ* richtungweisend ist. Weder ein „Mehr-des-Selben“ noch die „Zuarbeitsfunktion“ von Jugendhilfe tragen den Anforderungen einer abgestimmten Konzept- und Organisationsentwicklung

Rechnung. Auch die Integration von Jugendhilfeangeboten in Schule ist für die Jugendhilfe folgenreich. Zum einen besteht hierin die Gefahr, dass sie nun nicht nur sozialpolitisch, sondern auch bildungspolitisch in die Pflicht genommen wird. D.h., dass sie sich sowohl inhaltlich wie im Hinblick auf den Grad der Verbindlichkeit ihrer Angebote neu ausrichten und ggf. vom Prinzip der Freiwilligkeit abrücken müsste. Inhaltlich und zeitlich entsteht zum anderen ein Konkurrenzproblem, da sich außerhalb von Schule kaum noch Gestaltungsräume für die Jugendhilfe zeigen (vgl. Rauschenbach, Otto 2004, S. 26).

Sollen eine stärkere Biographieorientierung und darauf aufbauende ganzheitliche Bildungsprozesse in den Mittelpunkt der Kooperation von Jugendhilfe und Schule gerückt werden, dann bedarf eine neue Verhältnisbestimmung auch der Beachtung der jeweiligen Kompetenzen und Funktionen und einer gemeinsam getragenen Leitidee.

### Jugendhilfe und Schule: die komplementäre Verhältnisbestimmung als Königsweg?

Hilfreich für eine neue Verhältnisbestimmung kann der Versuch sein, Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Institutionen genauer in den Blick zu nehmen, um daraus Formen der Zusammenarbeit wie der Arbeitsteilung vor dem Hintergrund abgestimmter Aufgaben und Kooperationsstrukturen zu entwickeln. In der nachfolgenden Tabelle werden zunächst einmal die unterschiedlichen Funktionen und Handlungsweisen gegenübergestellt.

Dimensionen	Jugendhilfe	Schule
<b>Funktionsbestimmung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen, Befähigung zu Eigenverantwortlichkeit und Ausbildung gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten,</li> <li>▪ Ausgleich sozialer Benachteiligungen,</li> <li>▪ Unterstützung und Beratung von Eltern,</li> <li>▪ Schutz vor Gefahren und Kindeswohlgefährdungen,</li> <li>▪ Schaffung positiver Lebensbedingungen, ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderung der Anlagen junger Menschen und Erweiterung ihrer Fähigkeiten,</li> <li>▪ Erziehung zur Selbstbestimmung und Verantwortungsübernahme in einem demokratischen Gemeinwesen, Verantwortungsbewusstsein,</li> <li>▪ Förderung der Leistungsbereitschaft, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Erfüllung von Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf,</li> </ul>
<b>Grad der Verbindlichkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Freiwilligkeit in der Inanspruchnahme von Leistungen und Angeboten,</li> <li>▪ Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und der jungen Menschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schulpflicht,</li> <li>▪ Mitwirkungsverpflichtung an Unterricht, Leistungstests etc.</li> </ul>
<b>Setting</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bedarfs-, Bedürfnis- und Pro-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Orientierung an Schularten,</li> </ul>

	<p>zessorientierung in der Ausgestaltung von Angeboten und Diensten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flexible, sozialräumliche, zielgruppen- und problemorientierte Angebotsgestaltung</li> </ul>	<p>Klassen, Curricula, Lehrplänen, Bildungsstandards etc.</p>
<b>Selektion/ Integration</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ prinzipiell offen für alle jungen Menschen und Familien,</li> <li>▪ integrative Ausrichtung von Angeboten, Diensten und Handlungsansätzen,</li> <li>▪ Integration durch spezielle Unterstützungs-, Entlastungs- und Hilfesysteme, Abbau von Benachteiligungen etc.,</li> <li>▪ informell selektiv durch Schwerpunktlegungen in der Angebotsgestaltung, durch Zugangsbarrieren, Ausgrenzung bestimmter Zielgruppen durch fehlende Konzepte etc.,</li> <li>▪ selektiv durch die Prüfung von Leistungsvoraussetzungen (z.B. §§ 27ff, 35a SGB VIII)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ partiell integrativ durch die Zuweisung von Schulabschlüssen und Vermittlung von Kompetenzen,</li> <li>▪ selektiv entlang von Zugangsberechtigungen zu bestimmten Schularten, durch Leistungsnachweise etc.</li> </ul>
<b>Zuständigkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesamt- und Planungsverantwortung liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kommune), Autonomie der freien Träger (Subsidiarität),</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Ausgestaltung des Schulwesens liegt in der Hoheit der Länder, Schulträger sind Städte und Gemeinden, Schulen haben das Recht und die Pflicht ihre Angelegenheiten selbst zu planen und zu entscheiden (nach Maßgabe der gesetzlichen Rahmenbedingungen)</li> </ul>
<b>Beteiligung/ Mitbestimmung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kinder und Jugendliche sind gemäß ihrem Entwicklungsstand bei allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen (Hilfeplanung, Angebots- u. Infrastrukturplanung etc.)</li> <li>▪ Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen und Eltern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Handlungsrahmen von Schule ist weitgehend festgelegt und nicht verhandelbar (z.B. Curricula, Leistungsmessung),</li> <li>▪ Mitsprache und Beteiligung von Schülern und Schülerinnen sowie Eltern bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags über entsprechende Gremienstrukturen (Beiräte, Sprecher, etc.)</li> </ul>



### 3. Die Verständigung auf ein erweitertes Bildungsverständnis als gemeinsamer Bezugspunkt von Jugendhilfe und Schule

<b>Pluralität/ Neutralität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Pluralität unterschiedlicher Wertorientierungen und von Handlungsansätzen</li> <li>▪ Pluralität von Trägern, Inhalten und Arbeitsformen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ weltanschauliche Neutralität,</li> <li>▪ Universalität der Inhalte</li> </ul>
<b>Subjekt-/ Biographieorientierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ junge Menschen als selbstbestimmungsfähige Subjekte mit je eigenen Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben,</li> <li>▪ Gegenwartsbezug durch Beziehungsarbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ junge Menschen als Schüler und Schülerinnen, individuelle Förderung,</li> <li>▪ Zukunftsorientierung in der Ausbildung von Kompetenzen und Qualifikationen</li> </ul>
<b>Lebenswelt/ Universalität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Orientierung an den sozial-räumlichen und lebensweltlichen Gegebenheiten, Netzwerkarbeit, Planung, Kooperation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eher hierarchisch gegliederte Organisationsstruktur mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen (Land, ADD, Schule, Schulträger),</li> <li>▪ partielle Öffnung von Schulen zum Gemeinwesen (Ganztagsschulen, Projekte etc.)</li> </ul>
<b>Methoden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ breites Spektrum: Beratung, Gruppen-, Cliquenarbeit, Projekte, Intervention, aufsuchende und nachgehende Ansätze, Trainings etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ didaktische Konzepte, Projektunterricht, Förderkurse etc.</li> </ul>

Diese Gegenüberstellung von Jugendhilfe und Schule zeigt, dass beide Institutionen je unterschiedlichen Funktionen und Handlungslogiken folgen und in der Praxis daraus Konflikte in der Zusammenarbeit resultieren können. Konflikte entstehen dann, wenn jede Institution für sich gleichsam universelle Geltungsansprüche für die Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen reklamiert und daraus Konsequenzen für den Veränderungsbedarf der jeweils anderen Institution abgeleitet werden.

In der Tat ist es so, dass die Differenzen zwischen beiden Institutionen sehr augenscheinlich sind:

- 4 Die Schule ist verpflichtend. Der Schulalltag ist entlang vorgegebener Ziele und Regeln klar strukturiert. Die Jugendhilfe basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Beteiligung ist konstitutiv für die Ausgestaltung von Hilfen, Angeboten und Infrastrukturleistungen.
- 5 Die Schule zielt auf Bildung und Erziehung, fördert und unterstützt, setzt dabei aber auch auf Differenzierung und Selektion entlang von Fähigkeiten und Leistungsstandards. Die Angebote der Jugendhilfe sind partiell selektiv durch eine Zielgruppen- und Bedarfsorientierung, zielen aber auf Integration und den Ausgleich von Benachteiligungen.

- 6 Die Schule arbeitet ergebnis- und zukunftsorientiert. Die Angebote der Jugendhilfe sind situations- und zielgruppenbezogen und an dem Prozess der Hilfeerbringung und der Co-Produktion von Angeboten und Leistungen orientiert.
- 7 Die Schule ist Bestandteil eines hierarchischen und aufeinander abgestimmten Bildungssystems, das nur partiell sozialräumlich ausgerichtet ist und in dem universelle Inhalte bearbeitet werden. Die Angebote und Einrichtungen der Jugendhilfe sind Bestandteil einer kommunalen Infrastruktur, mit sozialräumlicher Ausrichtung und Inhalten, die sich auf die konkrete Lebenswelt, den Alltag und die Biographien von jungen Menschen und Familien beziehen.

Verlässt man diese Institutionenperspektive und fragt danach, was junge Menschen und Familien an öffentlich verantworteter Unterstützung in den Bereichen Bildung, Erziehung, Betreuung und Beratung in einer komplexer werdenden Gesellschaft brauchen, wird erkennbar, dass sich Schule und Jugendhilfe nicht zwangsläufig widersprechen müssen. Vielmehr wird ebenso deutlich, dass beide Systeme über unterschiedliche Qualitäten verfügen, die sich wechselseitig ergänzen und zu einem abgestimmten Gesamtsystem zusammengebracht werden können. Hier liegt auch der Unterschied zu den vorangehend dargestellten Modellen, die bei der „Sozialpädagogisierung“ von Schule bzw. der „Integration von Jugendhilfe in die Schule“ ansetzen. Diese dritte Entwicklungsperspektive, die bei allem Reformbedarf nicht auf eine Aufhebung der Differenzen beider Systeme, sondern auf eine komplementäre Verhältnisbestimmung mit integrativen Elementen zielt, ist voraussetzungsreich und setzt auf einen langfristig angelegten Paradigmenwechsel. Eine komplementäre Verhältnisbestimmung hat den Vorteil, dass die Stärken beider Systeme zum Ausgangspunkt für Konzept-, Organisations- und Kooperationsentwicklungsprozessen werden, die sich an übergreifenden Zielen orientieren, die hier nachfolgend umschrieben werden.

### **3.4 Ausblick: Jugendhilfe und Schule in einer kommunalen und lebensweltlich ausgerichteten Bildungslandschaft**

#### **Bildung als Lebensbildung, Persönlichkeitsentwicklung und Kompetenzerwerb**

Die Bezugnahme auf ein erweitertes Bildungsverständnis bildet eine zentrale Basis für die Entwicklung eines komplementären Gesamtsystems von Schule und Jugendhilfe. In diesem erweiterten Bildungsverständnis wird aufgenommen, dass Bildung an unterschiedlichen Orten und Zeiten passiert und dass diese Bildungsprozesse über die institutionellen Grenzen hinweg wechselseitig miteinander verwoben sind. Damit wird auch eine Hierarchisierung der unterschiedlichen Bildungsorte aufgehoben, im Wissen darum, dass sie zwar verschiedene Qualitäten aufweisen, aber auch aufeinander aufbauen und sich wechselseitig ergänzen oder unterstützen. Neben den formalen Qualifikationen werden in modernen Gesellschaften und einer globalisierten Welt soziale Kompetenzen und individuelle Fähigkeiten zur Lebensbewältigung und zur Aneignung von Welt zunehmend bedeutsamer. Damit gewinnen auch die Orte informeller und non-formaler Bildung an Bedeutung. Nicht nur der institutionelle Blick und das jeweils spezifische

### 3. Die Verständigung auf ein erweitertes Bildungsverständnis als gemeinsamer Bezugspunkt von Jugendhilfe und Schule

Bildungsverständnis stehen im Mittelpunkt, sondern die Frage, was Schule und Jugendhilfe dazu beitragen können, damit sich die kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten von jungen Menschen entfalten können.

#### **Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Lern- und Lebensorte in einer kommunalen Bildungslandschaft**

Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass die verschiedenen Lern- und Lebensorte von jungen Menschen besser miteinander verzahnt und konzeptionell aufeinander abgestimmt werden müssen. Damit rückt die Kommune als Lebens- und Lernort von jungen Menschen und Familien stärker in den Blick, wenn es darum geht, die lebensweltlichen Bezugssysteme, die sozialen Infrastrukturangebote und Schulen besser miteinander zu vernetzen. D.h. auf kommunaler Ebene gilt es Bildungs-, Sozial- und Jugendhilfepolitik miteinander zu verbinden, um auch die Koppelung von sozialer Benachteiligung und Bildungsbenachteiligung wirkungsvoller aufheben zu können. Dazu ist es erforderlich, dass Kompetenzfragen von Land und Kommune ebenso abgestimmt werden wie Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanungen. Diese bildungs- und sozialpolitische Rahmung auf kommunaler Ebene ist eine notwendige Voraussetzung, damit zwischen den unterschiedlichen Institutionen verlässliche Strukturen aufgebaut werden können.

#### **Lebensweltorientierung als gemeinsame Struktur- und Handlungsmaxime für Schule und Jugendhilfe**

Die Struktur- und Handlungsmaxime der Lebensweltorientierung geben in der Kinder- und Jugendhilfe eine programmatische Reformperspektive vor, die auf eine Stärkung von Prävention, Alltagsorientierung, Integration und mehr soziale Gerechtigkeit zielt. Die Öffnung zum Gemeinwesen, die sozialräumliche und bedarfsorientierte Ausrichtung von Angeboten und die Überwindung institutioneller Zugangsbarrieren und Verschiebeprozesse sind konstitutive Elemente für professionelles Handeln, Planung und Organisationsentwicklung. Die Schule gilt hier als ein zentraler Lebensort und damit als elementarer Kooperationspartner für die Kinder- und Jugendhilfe. Der Lebensweltbegriff taucht zunehmend häufiger auch im Kontext von Schulentwicklung auf und steht für eine Öffnung der Schulen zum Gemeinwesen, die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Einzelschule und die pädagogische Orientierung an den sozialen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Wenn auch der Begriff Lebensweltorientierung in Schule wie Jugendhilfe Unterschiedliches bedeutet, so zeigt sich hier doch eine vermittelnde Brücke in den Reformperspektiven (vgl. Thiersch 2004, S. 219) mit inhaltlichen wie organisatorischen Bezugspunkten beider Systeme auf dem Weg in eine kommunale Bildungslandschaft.

Eine komplementäre Verhältnisbestimmung bedeutet also, dass sich die Schule nicht zu einer abgespeckten Kopie der Jugendhilfe entwickeln muss, die alle sozialen Probleme und Bewältigungsaufgaben selbst zu lösen hat. Hier verfügt die Jugendhilfe über ein ausdifferenziertes Spektrum an Angeboten und Konzepten, die es an der Schnittstelle zur Schule und in Schulen zu nutzen gilt. Daraus ergibt sich wiederum für die Jugendhilfe, dass sie ihr eigenständiges Profil erhält, also gerade nicht unter dem Primat der Funktions- und Handlungslogik der Schule in Dienst genommen wird, um kompen-

satorisch alle auftretenden Probleme zu lösen. Vielmehr ist eine doppelte Bewegung des „Aneinanderorientierens“ erforderlich.

Für die Jugendhilfe stellt sich die Herausforderung ihre Bildungsleistung genauer zu definieren, ohne nun alle Angebote und Handlungsansätze unter einem weitgefassten Bildungsbegriff zu subsumieren. Inhaltlich-konzeptionell und organisatorisch stellt sich die Frage, wie schulbezogene Jugendhilfeleistungen am Ort Schule verankert und zu einem Bestandteil der schulischen Lebenswelt gemacht werden können, aber auch welche schulfreien Räume und bewusst inszenierten Alternativen zur Schule es braucht, um den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen Rechnung tragen zu können.

Für die Schule stellt sich die Herausforderung, soziales Lernen und Wissenserwerb stärker miteinander zu verzahnen und dabei die sozialen Voraussetzungen und Bewältigungsaufgaben junger Menschen zu beachten. Die Öffnung von Schule zum Gemeinwesen wird zu einem zentralen Kernelement von Schulentwicklung. Eine komplementäre Verhältnisbestimmung von Schule und Jugendhilfe bedeutet zudem nicht, dass die Konfliktpotentiale, die aus den unterschiedlichen Funktionsbestimmungen und Handlungslogiken resultieren, ausgeräumt sind. Vielmehr geht es darum, die Spannungsfelder in geregelten Kooperationsstrukturen reflexiv in den Blick zu nehmen: Kooperation basiert auf Kommunikation und braucht für ihr Gelingen eine wechselseitige Anerkennung, um die unterschiedlichen Zugangsweisen transparent, verhandelbar und auf gemeinsame Zielperspektiven hin ausrichten zu können.

## 4. Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule: Unterschiede und Herausforderungen zweier Systeme

Eine von Jugendhilfe und Schule gemeinsam getragene Zielperspektive, die auf ein komplementäres Verhältnis beider Institutionen zueinander setzt, reicht allerdings nicht aus, um daraus gelingende Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Deshalb sollen an dieser Stelle ausgewählte „Fallstricke“ aufgezeigt werden, die auch bei hoher Kooperationsbereitschaft in der Praxis immer wieder zu Problemen und Konflikten führen. Der Blick auf die Fallstricke liefert darüber hinaus wichtige Ansatzpunkte für Praxisentwicklungsprozesse zwischen beiden Institutionen. Die hier referierten Befunde basieren auf einer Befragung, die im Vorfeld des Modellprojektes bei Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe und Schulen durchgeführt wurde, einer Auswertung von Forschungsprojekten sowie aktueller Literatur.

### 4.1 Informationsaustausch und Transparenz als Kooperationsbasis

Historisch betrachtet haben sich Schule und Jugendhilfe in dem vergangenen Jahrhundert weitgehend getrennt voneinander entwickelt. Die Kinder- und Jugendhilfe stellt heute einen komplexen und ausdifferenzierten Leistungsbereich dar, der für Außenstehende kaum noch überschaubar ist. Neben dem Kindertagesstättenbereich gibt es in den Kommunen eine Vielzahl von Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangeboten in einer pluralen Trägerlandschaft, die sich über unterschiedliche Zugangswege an verschiedene Zielgruppen richten. Es gibt nicht die Kinder- und Jugendhilfe und auch keine begriffliche Eindeutigkeit bei der Bezeichnung von Angeboten, vielmehr eine Art ‚Gemischtwarenladen‘, der sich nur bei genauerer Beschäftigung mit dem Thema erschließt. Aber auch der Begriff „Schule“ gibt eine Eindeutigkeit vor, die so in der Praxis nicht zu finden ist. Zwar kennt jeder die Schule aus eigener Erfahrung, bei näherer Betrachtung zeigen sich aber auch hier nicht nur erhebliche Unterschiede zwischen den Einzelschulen (Schulklima, Angebote etc.), sondern auch komplexe schuladministrative Strukturen, die für Laien kaum verständlich und zugänglich sind. Insofern verwundert es nicht, das Lehrer/innen wie Sozialpädagogen/innen bei Befragungen angeben, nur wenig über die jeweils andere Institution zu wissen (vgl. Kügler, Müller 2004, S. 30; im Überblick Olk 2004, S. 73).

Für Lehrer und Lehrerinnen stellt die Jugendhilfe ein schwer durchschaubares Gebilde unterschiedlichster Träger und Angebote, mit mehr oder weniger transparenten Zugangsformen und Kompetenzverteilungen dar. Sozialarbeiter greifen hingegen häufig auf ihre eigenen Schulerfahrungen zurück, um das Schulsystem zu verstehen. Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass durch Informationsdefizite und Intransparenz bereits eine Grundvoraussetzung fehlt, um verständigungsorientiert an gemeinsamen Zielen zu

arbeiten. Vielmehr erhöht sich die Gefahr, dass über ungeklärte Zugangswege, Missverständnisse und Erwartungshaltungen Kooperationsbeziehungen scheitern. Umgekehrt lässt sich formulieren, dass die wechselseitige Herstellung von Informiertheit über Zugangswege, Angebote, Rahmenbedingungen und Kompetenzen den ersten Schritt und die basale Voraussetzung für Kooperation darstellt.

## 4.2 Der unterschiedliche Stellenwert von Kooperation

Aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen von Jugendhilfe und Schule zeigen sich auch strukturelle Unterschiede beim Stellenwert von Kooperation. Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen ist für die Jugendhilfe konstitutiv. Sowohl in der Einzelfallarbeit wie bei infrastrukturellen Planungsprozessen gehört Kooperation zum Alltagsgeschäft der Jugendhilfe. Auch innerhalb der Jugendhilfeeinrichtungen wird zunehmend in Teamstrukturen gearbeitet, die oftmals ein zentrales Element von Organisations- und Qualitätsentwicklungsprozessen darstellen. Teambesprechungen, Fallberatungen, Planungsgruppen und Arbeitsgruppen sind selbstverständlicher Bestandteil der Arbeitsleistung.

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen stellt für Lehrer und Lehrerinnen in der Praxis ein singuläres Ereignis dar, gleichwohl ist die Kooperation mit anderen Institutionen und insbesondere mit der Jugendhilfe ausdrücklich im Schulgesetz als Auftrag der Schule definiert (vgl. § 19 SchulG). Ihre Aufgabe ist es in erster Linie Unterricht zu gestalten, verbunden mit einem Bezugssystem, das sich zunächst und überwiegend auf die Binnenperspektive der Schule beschränkt. Das gezielte „Nebeneinanderherarbeiten“ gehört in der Praxis häufig noch zu den implizierten Normen der Berufskultur der Lehrerschaft (vgl. Olk 2004, S. 75). Die Alltäglichkeit der Kooperationen nahm in den letzten Jahren allmählich Einzug: Die Entwicklung der Ganztagschule und die Inklusionsbestrebungen führen in den Schulen dazu, dass außerschulische Akteure zur Normalität des Schulalltags dazu gehören.

Der größte Handlungsdruck zur Qualifizierung der Kooperationsstrukturen ging und geht von der Jugendhilfe aus. Günstige Sozialisationsbedingungen, eine wirkungsorientierte Fallarbeit und eine bedarfsorientierte Infrastrukturentwicklung können ohne Einbindung des Lebens- und Lernortes Schule nicht realisiert werden. Auch der Schulbetrieb kann ohne die Jugendhilfe nur mehr schwer organisiert werden, da zu viele Schnittstellen bestehen; Nach wie vor besteht viel Handlungs- und Verbesserungsbedarf. Hier stellt sich also die Frage, wie Kooperationsstrukturen zu einem integralen und gut funktionierenden Bestandteil von Arbeitsvollzügen in Jugendhilfe und Schule gemacht werden können. Eine Integration in die jeweiligen Arbeitsroutinen führt zu besseren Abstimmungsprozessen und qualitativerem Arbeiten und kann zielgerichtet am Bedarf der Jugendlichen ansetzen.



### 4.3 Unterschiedliche Wahrnehmungen und Interpretationen von Handlungsaufträgen

Bei der Kooperation von Jugendhilfe und Schule treffen nicht nur zwei verschiedene gesellschaftliche Teilsysteme, sondern auch unterschiedliche Berufsgruppen, -kulturen und Generationen aufeinander. Übereinstimmend mit bundesweiten Trends zeigt sich bei der Kooperationsbefragung im Rahmen des Modellprojekts, dass die Fachkräfte der Jugendhilfe durchschnittlich jünger, kürzer im Arbeitsfeld tätig und der Anteil von Frauen überwiegt (vgl. Kügler, Müller 2004, S.28). So treffen also jüngere (oftmals weibliche) Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen mit eher niedrigerem gesellschaftlichen Prestige und Bezahlung auf ältere und erfahrenere Lehrkräfte mit höherem gesellschaftlichen Ansehen und besserer Entlohnung (vgl. Olk 2004, S. 76). D.h. Kooperationen sind auch davon geprägt, dass unterschiedliche Generationen und Geschlechter mit entsprechenden berufsbiographischen Erfahrungshintergründen und „Machtressourcen“ aufeinandertreffen, die es in den Auseinandersetzungen mit Vorstellungen von Normalität zu reflektieren gilt. Insbesondere bei der Frage, wie mit „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen umgegangen werden soll, verdichten sich wie unter einem Brennglas die normativen Konzepte der handelnden Personen. Eine gelingende Kooperation setzt in besonderer Weise voraus, dass die je unterschiedlichen normativen Bezugssysteme, d.h. die Vorstellungen von gelingendem Alltag und Bewältigungshandeln junger Menschen ebenso offengelegt werden, wie die jeweiligen professionellen Selbstverständnisse.

In diesem Zusammenhang zeigt sich auch, dass die Wahrnehmung und Interpretation von einzelfallbezogenen Kooperationsanlässen in beiden Berufsgruppen höchst unterschiedlich ausfällt. Aus der Perspektive von Lehrern und Lehrerinnen wird der Kontakt zur Jugendhilfe dann aufgenommen, wenn (erhebliche) Sozialisationsdefizite festgestellt und damit zumeist auch negative Auswirkungen auf die Gestaltung von Unterricht und bei den Schulleistungen einhergehen. Aus der Perspektive der Jugendhilfe erfolgt die Kontaktaufnahme zwar auch aufgrund der Beschreibung von individuellen Problemlagen, der Auftrag wird aber stärker in der Bearbeitung schulbezogener Problembereiche (Schulabsentismus, Förderbedarf, Leistungsprobleme, Störung des Unterrichts etc.) bzw. schulisch verursachter Probleme (Leistungsstress, Aus- und Umschulung etc.) gesehen (vgl. Kügler, Müller 2004, S. 34).

Typische Konflikte entstehen dann, wenn die Kooperationsanlässe so interpretiert werden, dass sich Lehrer und Lehrerinnen von der Jugendhilfe in erster Linie eine Entlastung von schwierigen Einzelfällen erhoffen und Sozialarbeiter/innen genau diese Überweisung abwehren und an die „soziale Verantwortung“ der Schule appellieren (vgl. Olk 2004, S. 74). Mit diesen Zuschreibungen sind beide Institutionen überfordert, da weder die Jugendhilfe noch die Schule für sich allein genommen günstige Sozialisationsprozesse und Schulerfolg herstellen können. Daraus ergibt sich, dass eine Verständigung beider Institutionen über die je unterschiedlichen Funktionsweisen, Aufgaben und Wahrnehmungsmuster eine grundlegende Voraussetzung und Bestandteil institutiona-



lisierter Kommunikationsstrukturen (z.B. im Rahmen von gemeinsamen Fortbildungen, im Studium, in Fallbesprechungen) sein muss.

#### **4.4 Orte und Vereinbarungen als Voraussetzung für Kooperationen**

Geregelte Zusammenarbeitsformen vor allem im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind immer noch eher die Ausnahme. Aus mehreren Bundesländern liegen empirischen Daten vor, die zwar auf eine bunte Landschaft schulbezogener Jugendhilfeangebote verweisen, jedoch nicht für eine systematische, flächendeckende und institutionalisierte Kooperation sprechen (vgl. Olk 2004, S. 81). Dieses Ergebnis bestätigt sich auch bei der rheinland-pfälzischen Befragung (vgl. Kügler, Müller 2004, S. 41). Einzelfallübergreifende und an gemeinsamen Arbeitszusammenhängen orientierte Kooperationsorte sind noch immer kaum vorhanden, wobei der Kooperationsbedarf aufgrund der vermehrten Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung, der Pluralisierung der Lebenswelt und der Neuorientierung der Schulen hin zu ganzheitlicher Bildung steigt.

Über 80% der befragten Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule gaben an, dass eine Zusammenarbeit erst in Krisensituationen und nach Problemeskalationen stattfindet. D.h. die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule findet unter erschwerten Bedingungen statt, da alle Beteiligten unter einem erheblichen Handlungsdruck stehen. Wenn alle Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft sind und nicht das gewünschte Ergebnis erzielt haben, wird zwangsläufig von der Jugendhilfe rasches Handeln und eine Entschärfung der Situation erwartet. Diese aus der Logik der Schule verständliche Vorstellung führt aber auch zu überhöhten Erwartungen. In nicht wenigen Fällen greifen komplexe Problemlagen, Strukturkrisen in Familien und normabweichende Verhaltensweisen ineinander, die in der Schule offenkundig werden. In diesen Fällen braucht eine wirkungsorientierte Jugendhilfe Zeit, Akzeptanz von Eltern und jungen Menschen und erfordert ein Netz an Unterstützungsressourcen, um „normangemessenere“ und hilfreiche Bewältigungsstrategien fördern und eine Integration in lebensweltliche Bezugssysteme ermöglichen zu können. Dieses Ziel ist ohne aktive Mitwirkung von Schule im Rahmen der Hilfeplanung und der Zusammenarbeit mit Eltern kaum gelingend zu realisieren.

Fehlende fallübergreifende Kooperationsstrukturen führen zudem dazu, dass in jedem Einzelfall alle strukturellen Fragen der Zusammenarbeit immer wieder neu verhandelt werden müssen und die präventiven Potentiale kaum genutzt werden. Damit ist auch zu erklären, dass die Bewertung der Kooperationsqualität nur verhalten ausfällt, da die Erarbeitung von gemeinsamen Lösungsstrategien unter Berücksichtigung der jeweiligen Ressourcen sowie die Einhaltung von Vereinbarungen nur in wenigen Fällen auch gelingt und eher von den handelnden Personen, denn von tragfähigen Strukturen geprägt ist (vgl. Kügler, Müller 2004, S. 46 ff).

Daraus ergibt sich, dass Zusammenarbeit auf die Gestaltung von tragfähigen Kooperationsstrukturen und -orten angewiesen ist, die sich auf unterschiedlichen Ebenen be-

wegen. Sowohl auf der kommunalen Ebene (Stadt/Landkreis) wie sozialräumlich sind einzelfallübergreifende Gremien erforderlich, die den Rahmen und die Grundlage für abgestimmte Handlungsansätze und die Schaffung bedarfsgerechter Angebote bilden. Ebenso braucht es aber auch in der fallbezogenen Zusammenarbeit strukturierte Orte für kollegiale Fallbesprechung, die ein abgestimmtes Agieren vor Kriseneskalationen ermöglichen und dabei die unterschiedlichen Falldeutungen und Wahrnehmungsmuster einer methodisch strukturierten Fallbearbeitung zugänglich machen. Ferner stellt die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule in der Hilfeplanung und einer darauf abgestellten schulischen Förderplanung ein zentrales Element einzelfallbezogener Kooperation dar. Ebenso gilt es auszuloten, wie die Potentiale von Jugendhilfe und Schule in der Gestaltung der Zusammenarbeit mit Eltern besser genutzt werden können.

#### **4.5 Kooperation von ungleichen Partnern: Benötigte Rahmenbedingungen**

Trotz aller Forderungen, die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe in einem partnerschaftlichen Verhältnis auf „gleicher Augenhöhe“ neu zu gestalten, dürfen qualitative und quantitative Unterschiede nicht aus dem Blick geraten. Nach wie vor handelt es sich bei der Jugendhilfe um einen subsidiären Leistungsbereich, der in Abhängigkeit von der kommunalen Haushaltslage, politischer Entscheidungen und örtlicher Bedarfslagen unter besonderen Legitimationsanforderungen steht. Ebenso begründungsbedürftig sind die fachlichen Standards, die im Spannungsfeld von knappen Mitteln und professionellen Anforderungen immer wieder zur Disposition stehen und in den Kommunen sehr unterschiedlich ausgestaltet werden.

Die schulische Situation stellt sich hier etwas anders dar. Neben einer höheren gesellschaftlichen Bedeutungszuschreibung hat die Schule einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag und landesweit einheitliche Standards. Da alle jungen Menschen im schulpflichtigen Alter eine Schule besuchen, aber nicht zwangsläufig auch mit Jugendhilfe zu tun haben, treffen auch hier quantitativ ungleiche Partner aufeinander. 2017 stehen 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz 1494 allgemeinbildende Schulen als potentielle Kooperationspartner gegenüber. Auf der örtlichen Ebene soll ein Jugendamt mit 20 oder gar 40 Schulen kooperieren. Dem Jugendamt kommt hier deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil ihm die Planungs- und Gesamtverantwortung in einer Kommune obliegt und in jedem Fall von Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII), von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder davon bedrohte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) und in Kinderschutzfragen für die Hilfeplanung verantwortlich ist. Öffnen sich die Schulen hin zur Jugendhilfe, erreicht sie potentiell alle jungen Menschen in einem Gemeinwesen.

Daraus ergibt sich auch die Frage, unter welchen Rahmenbedingungen eine neue Verhältnisbestimmung von Schule und Jugendhilfe gelingend inszeniert werden kann. Damit soll allerdings nicht dem Totschlagargument Vorschub geleistet werden, dass Schule wie Jugendhilfe sich erst bewegen können, wenn mehr Geld und Personal vorhanden sind. Vieles lässt sich durch neue Schwerpunktlegungen und die Veränderung von Ar-

beitsabläufen auch ohne zusätzliche Mittel realisieren. Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die kommunalen Voraussetzungen der Jugendhilfe höchst unterschiedlich darstellen, mit großen Unterschieden bei den Infrastrukturangeboten und der personellen Ausstattung der Jugendämter zwischen Städten und Landkreisen (vgl. MASFG 2004). Der Aufbau von tragfähigen Kooperationsstrukturen auf der Ebene der Kommunen (Stadt/Landkreis) und in den Sozialräumen wird häufig nicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen gehen können. Ebenso stellt sich auch auf der Schulseite die Anforderung, Kooperation als Aufgabe von Schule durch entsprechende Rahmenbedingungen und personelle Ressourcen abzusichern. Die Gestaltung kooperativer Arbeitszusammenhänge wird letztlich auch neue Finanzierungsmodelle erforderlich machen, die einerseits die unterschiedliche Finanzstärke der Kommunen berücksichtigen (vgl. BMFSFJ 2005) und die strukturelle Kombination von Hilferessourcen in abgestimmten und gemeinsam verantworteten Konzepten ermöglichen (vgl. Beschluss der JMK vom 13./14.05.2004 und der KMK von 03./04.06 2004). Auch 2012/13 stellte sich laut der Arbeitsgruppe KMK und JFMK die Frage „wie bei unterschiedlichen Funktionslogiken, rechtlichen Rahmenbedingungen und professionellen Selbstverständnissen gut abgestimmte Handlungskonzepte entwickelt werden können“ (Arbeitsgruppe KMK und JFMK 2012/13, S. 9). Dafür benötigt es klar geregelte Kooperationsbeziehungen und die Verantwortungsübernahme für die jeweiligen Zuständigkeiten. So können Kinder und Jugendlichen von „Leistungen wie aus einer Hand“ (ebd.) profitieren und Verantwortungsverschiebungen werden vermieden.

## 5. Möglichkeiten und Grenzen von Kooperationsvereinbarungen

Es ist keineswegs dem Zufall geschuldet, dass nach der Diskussion einer breiten Fülle von inhaltlichen Themen an den drei Modellstandorten sehr schnell klar wurde, dass für die Zeit nach der Projektphase geregelte Strukturen und Verfahren vorhanden sein müssen, um einerseits inhaltlich vertiefend weiter zu arbeiten und andererseits sicherzustellen, dass die Arbeitsergebnisse im Prozess umgesetzt und weiterentwickelt werden können. In den gemeinsamen Projektsitzungen vor Ort wie im Rahmen der Fortbildung konnten nur exemplarisch die drängendsten Handlungsbedarfe aufgearbeitet werden. Die Bearbeitung inhaltlicher Themen wurde in der zweiten Projekthälfte von der Klärung struktureller Fragen abgelöst. Ziel an den drei Modellstandorten war es, über eine Kooperationsvereinbarung den Rahmen für die weitere Arbeit zu schaffen. Zudem sollte über das Modellprojekt sichergestellt werden, dass über die örtliche Ebene hinaus auch das fachlich zuständige Ministerium und die Schulaufsicht eingebunden werden, damit die Implementierung der Arbeitsergebnisse auch bei Schulen möglich wird, die nicht an dem Projekt beteiligt waren. Letztlich sollten über die Kooperationsvereinbarungen die Ergebnisse kommunal- und landespolitisch abgesichert werden, damit ein verbindlicher und von allen Beteiligten getragener Rahmen entsteht.

### 5.1 Kernbestandteile von Kooperationsvereinbarungen

Kooperationsvereinbarungen sind nicht mehr und nicht weniger wie die verbindliche Festlegung von:

- *gemeinsamen Zielperspektiven*: Weshalb soll kooperiert werden? Was will man durch Kooperation erreichen, was ohne Kooperation nicht erzielt werden könnte? Was sind die Leitlinien für das gemeinsame Handeln? Wie wollen die Beteiligten miteinander umgehen?
- einem *eingrenzbaren Gegenstandsbereich*: Worauf soll sich die Kooperation beziehen bzw. auch nicht?
- *Kompetenzen und Zuständigkeiten*: Was "liegt" im Verantwortungsbereich der jeweiligen Kooperationspartner? Was soll gemeinsam bearbeitet werden? Wer ist für die Umsetzung und Überprüfung der Arbeitsergebnisse verantwortlich?
- *Arbeitsstrukturen und -prozessen*: Mit welchen konkreten Mitteln soll die Umsetzung der Ziele erreicht werden? Was ist fachlich und methodisch erforderlich? Welche Gremienstrukturen sind notwendig, um die Zusammenarbeit zu gestalten?
- *Rahmenbedingungen*: Welche Ressourcen stellen die Kooperationspartner für die gemeinsame Arbeit zur Verfügung?

## 5.2 Ziele von Kooperationsvereinbarungen

Kooperationsvereinbarungen stehen in der Regel am Ende eines gemeinsamen Arbeitsprozesses und beinhalten weniger dezidiert inhaltliche Debatten als vielmehr Kernaussagen zu Zielen, Strukturen und Prozessen. Kooperationsvereinbarungen zielen auf die folgenden Punkte:

- Herstellung eines Mindestmaß an *Transparenz*, d.h. an Wissen über den jeweiligen Kooperationspartner bzw. Festlegung von Vereinbarungen, wie das notwendige Maß an Transparenz hergestellt werden kann (Benennung von Ansprechpersonen, Austausch von Materialien, gemeinsamen Fortbildungen, Einrichtung von Arbeitsgruppen etc.).
- *Klarheit* in der gemeinsamen Orientierung bei Beibehaltung von Flexibilität und situationsangemessenen Handlungsspielräumen. Die Kunst besteht darin, ein mittleres Abstraktionsniveau zu finden, das einerseits verbindliche Standards vorgibt, aber andererseits genügend Gestaltungsräume zulässt, damit die vielfältigen praktischen Anforderungen befördert und nicht durch enge Rahmenvorgaben behindert werden.
- *Verbindlichkeit*, damit über die Klärung struktureller Fragen die praktische Arbeit vor Ort (im Fall, im Projekt, in Gremien) von allen Grundsatzangelegenheiten entlastet und verlässliche Rahmenvorgaben bestehen, die nicht immer von neuem diskutiert werden müssen.
- *Nützlichkeit und die Integration* in die alltäglichen Arbeitsroutinen. Nur wenn sich aus der Umsetzung der Vereinbarung auch positive Effekte für die Kooperationspartner in einem überschaubaren Zeitrahmen ergeben und eingepasst sind in die Arbeitsroutinen (Gegenteil: Kooperation als Zusatzleistung) erhalten die Vereinbarungen auch Geltung und Anerkennung in der Praxis.
- *Wechselseitigkeit* der Perspektiven, damit sich die Interessen, Aufgaben und Funktionen der Kooperationspartner gleichberechtigt wiederfinden (Gegenteil: einseitige Aufgabenzuschreibung).
- *Prozessorientierung* durch die kontinuierliche Überprüfung und Fortschreibung der Vereinbarung und der Anpassung an veränderte Aufgaben und Rahmenbedingungen.
- *Verständigung und Aushandlung*, nicht nur in der Formulierung des Schriftstücks, sondern auch in der Ausgestaltung des gemeinsamen Arbeitsprozesses, der immer auch hierarchieebenenübergreifend gestaltet werden muss. Eine Implementierung von Vereinbarungen im top-down-Verfahren ist ebenso wenig hilfreich, wie ein urwüchsiges bottom-up, das schwer zu generalisierbaren Ergebnissen führt.

Die zentrale Leistung von Kooperationsvereinbarungen besteht darin, dass über geklärte Strukturen ein Handlungsrahmen für die Kooperationspartner entsteht, in dem antizipierte Konfliktpotentiale im Vorgriff bearbeitet werden und innovative Potentiale in

den Mittelpunkt rücken können. Kooperationsvereinbarungen zur Gestaltung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sind deshalb notwendig, weil:

- das gemeinsame Handlungsfeld wenig strukturiert und auch noch nach wie vor konfliktreich ist,
- die politischen und fachlichen Erwartungen hoch und überfordernd sind und auch die Grenzen von Kooperation deutlich gemacht werden müssen,
- es zwar einen allgemeingültigen Kooperationsauftrag für beide Seiten gibt, dieser aber vor Ort konkretisiert und erarbeitet werden muss,
- die unterschiedlichen Zuständigkeiten von kommunaler Ebene (Jugendhilfe) und Landesebene (Schule) gänzlich neue Strukturelemente erforderlich machen, damit die Zusammenarbeit vor Ort überhaupt gelingen kann.

Folgende spezifische Ziele lassen sich für die Schnittstelle Jugendhilfe und Schule beschreiben:

- „Befähigung zu selbsttätigem und selbstorganisiertem Lernen, geknüpft an Entwicklung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung,
- Förderung der Fähigkeiten zur Teilnahme, Mitgestaltung, Verantwortungsübernahme und Verständigung in sozialen Gemeinschaften
- Integration von Schüler/-innen aus weniger bildungsorientierten Familien sowie von Mädchen und Jungen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf
- Schule als anregender Aufenthaltsort und ganzheitliches Lernen, das Körper, Geist und Seele erfasst, das mithin kognitive, soziale, emotionale, moralische und motorische Seiten von Mensch-Sein anspricht (Thimm 2015, S. 29)

Noch ist ungeklärt, wie das öffentlich verantwortete Gesamtsystem von Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kommunen geplant und gesteuert werden kann. Hier zeigt sich eine offene und gestaltbare Entwicklungsperspektive, die in eine landesweite Innovationskultur eingebettet werden muss. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung verdichten sich wie unter einem Brennglas alle ungeklärten Zusammenhänge sowie weitreichende Hoffnungen in fachlicher (Stärkung von Prävention, Sozialraumorientierung) wie ökonomischer Hinsicht (Einsparungen durch weniger eingriffsintensive Hilfen).

## 6. Schlussbemerkung und Ausblick

Die Gestaltung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule stellt für beide Institutionen ein zukunftsweisendes und nach wie vor offenes Entwicklungsprojekt dar, dessen Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit heute nicht mehr in Frage gestellt wird. Ungeklärt ist bislang allerdings, wie die weitreichenden Forderungen nach einem abgestimmten Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung im Zusammenspiel von Jugendhilfe und Schule konkret umgesetzt werden können. Versucht man diese allgemeinen Forderungen praktisch auszugestalten, werden schnell die unterschiedlichen Funktionslogiken von Schule und Jugendhilfe deutlich, die nicht nur einer langen und je eigenständigen Tradition sowie unterschiedlichen rechtlichen Rahmungen sondern auch einer wohl begründeten und jeweils spezifischen gesellschaftlichen Aufgabenzuweisung mit eigenständigen professionellen Selbstverständnissen geschuldet sind. Absichtserklärungen für eine bessere Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule stoßen entsprechend schnell auf strukturelle Klärungsbedarfe, die eine grundlegende Verständigung über Ziele, Inhalte und strukturelle Rahmenbedingungen aller Beteiligten auf Landes- und kommunaler Ebene erforderlich machen.

Trotz dieses grundlegenden Klärungs- und Regelungsbedarfs, der schnellen und einfachen Lösungsmodellen entgegensteht, können an vielen Orten Suchbewegungen nach verbesserten Kooperationsmöglichkeiten festgestellt werden – immer angetrieben von gesellschaftlichen Entwicklungen, denen nur durch ein Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule adäquat begegnet werden kann. Ob im Rahmen der Ausgestaltung von Ganztagschulen, im Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit, im Kontext der inklusiven Beschulung, im Bereich der Eingliederungshilfen, im Übergang von Kindertagestätten zu Grundschulen oder im Kontext sozialräumlicher Vernetzungsstrukturen – es zeigt sich, dass nicht mehr nur zielgruppenspezifisch, sondern generell nach neuen Wegen der Zusammenarbeit gesucht wird und alte Grenzziehungen und Vorbehalte überwunden werden. Wenn auch die Notwendigkeit einer verbesserten Zusammenarbeit unstrittig ist, so ist keineswegs geklärt, welche Konsequenzen sich daraus jeweils für Jugendhilfe und Schule, aber auch für deren Kooperationsbeziehungen ergeben.

Nach wie vor handelt es sich hier um ungleiche Partner, die es zwar mit denselben jungen Menschen zu tun haben, aber mit unterschiedlichen Ressourcen, gesellschaftlicher Anerkennung und in ihren Systemlogiken begründeten Aufträgen ausgestattet sind. Konkret stellt sich die Frage, wie bei einer intensiveren und abgestimmten Zusammenarbeit beider Institutionen die je spezifischen Kompetenzen, Ressourcen und Handlungsansätze besser aufeinander bezogen werden können, damit junge Menschen und ihre Familien ein System vorfinden, welches auf ihre Bedarfe und Bedürfnisse abgestimmt ist. Um dieses Ziel zu erreichen ist die Ausgestaltung eines komplementären und gleichberechtigten Verhältnisses von Jugendhilfe und Schule, das die Stärken der jeweiligen Systeme anerkennt und ihnen Individualität zugesteht, aber dennoch für ein Ineinandergreifen und Überbrücken von Schnittstellen sorgt, zentral.



Diese neue Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule ist allerdings für beide Seiten voraussetzungsreich und erfordert eine doppelte Bewegung mit je eigenen Entwicklungsaufgaben aufeinander zu. Schule muss sich stärker als bisher auf die lebensweltlichen Voraussetzungen und veränderten Sozialisationsbedingungen von jungen Menschen einlassen. Die PISA-Ergebnisse zeigen immer wieder, dass Bildungsbenachteiligungen nur dann überwunden werden können, wenn Schulen auf die sozialen, familiären und individuellen Ressourcen junger Menschen eingehen und diese zum Gegenstand biographieorientierter Lern- und Förderkonzepte machen. Neben der Wissensvermittlung spielt heute der Kompetenzerwerb, der soziale Lernen, lernen Lernen sowie auch die Förderung von Neugier und Wissensmanagement umfasst, eine zentrale Rolle. Geht es in einer komplexer werdenden Welt heute nicht mehr nur um Wissensvermittlung, sondern in einem umfassenden Sinne auch um Persönlichkeitsbildung und um die Vermittlung gesellschaftlicher Teilhabechancen, dann ist Schule neben beispielsweise Familie, Peergroup und Jugendhilfe ein Bildungs-, Lebens- und Entwicklungsort. Entsprechend ist sie auf Vernetzung und Kooperation mit diesen anderen Orten angewiesen.

Im Kontext dieses erweiterten Bildungsverständnisses können im Gegenzug die Angebote der Jugendhilfe nicht mehr vor dem Schultor haltmachen. Vielmehr stellt sich die Schule als ein zentraler Sozialraum für junge Menschen dar, auf den sich die Angebote und Handlungsansätze der Jugendhilfe beziehen müssen. Das gilt es für die Jugendhilfe nach wie vor stärker auszugestalten. Ebenso wie Schule neu definieren muss, wie die sozialen Voraussetzungen für Bildung, Kompetenzerwerb und Lernen in die Ausgestaltung von Schul- und Qualitätsentwicklungsprogrammen sowie von curricularen und didaktischen Konzepten aufgenommen werden können, muss auch die Kinder- und Jugendhilfe ihre Bildungsleistungen transparenter machen. Die Kinder- und Jugendhilfe erbringt Bildungsleistungen nicht nur im Bereich des Kompetenzerwerbs (z. B. soziales Lernen) und der Persönlichkeitsbildung sondern stellt mit ihren Angeboten zunehmend erst sicher, dass formale Bildungsprozesse in der Schule ausgestaltet werden können (z.B. Absicherung elementarer Grundbedürfnisse, Begleitung und Unterstützung von Kindern mit Behinderung, Sprachförderung, Hausaufgabenhilfe etc.). Damit wird auch deutlich, dass die Erarbeitung eines gemeinsam getragenen erweiterten Bildungsverständnisses eine zentrale Entwicklungsaufgabe für Schule und Jugendhilfe darstellt, um abgestimmte und sich wechselseitig ergänzende Handlungsansätze zu entwickeln und dabei mehr über das zu erfahren, was die jeweils andere Institution tut, wo Schnittstellen aber auch divergierende Handlungslogiken liegen.

Die ‚dichtesten‘ Kooperationserfordernisse von Jugendhilfe und Schule zeigen sich insbesondere dort, wo junge Menschen aufgrund ungünstiger Sozialisationsbedingungen, Unterstützungsbedarfen oder ungelöster Bewältigungsaufgaben sozialen Benachteiligungen, ungleichen Teilhabechancen und Bildungsbenachteiligungen ausgesetzt sind. Besonders in diesen Fällen verdichten sich die strukturellen Fragen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule, da hier die wechselseitige Aufeinanderwiesenheit in der Ausgestaltung von Hilfe- und Förderkonzepten evident wird. Sowohl mit Blick auf bestimmte Wohnquartiere, Zielgruppen oder einzelne junge Menschen zeigt sich, dass

Jugendhilfe ebenso wenig wie Schule allein die sozialen wie individuellen Voraussetzungen schaffen kann, um den Anforderungen von sozialer Benachteiligung, Behinderung oder dem Schaffen gleicher Teilhabechancen zu begegnen. Gerade mit Blick auf diese Zielgruppe zeigt sich Handlungsbedarf, da hier die Selektivität beider Institutionen mit Hilfekarrieren und Bildungsbenachteiligungen normative, fachliche und ökonomische Folgeprobleme zeigt.

Sollen Schule und Jugendhilfe, wie es die Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung an vielen Stellen formulieren und auch die Stellungnahmen der Jugend- und Kultusministerkonferenzen unterstreichen, zu einem abgestimmten Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung zusammengeführt werden, dann sind dazu weitreichende Veränderungen in beiden Systemen erforderlich. An den hier ausgearbeiteten Empfehlungen wird deutlich, dass hierzu in Schulen organisatorische, personelle und inhaltliche Schwerpunktlegungen erforderlich sind, damit die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe strukturell abgesichert werden kann. Ebenso muss auf Seite der Kinder- und Jugendhilfe die Kooperation mit Schule verlässlich organisiert und gestaltet werden. Auch hier müssen organisatorisch, personell und inhaltlich Schwerpunkte gelegt und die entsprechenden Rahmenbedingungen bereitgestellt werden. Soll das Thema „Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ auf kommunaler Ebene strukturell verankert und abgesichert werden, so geht das nicht ‚nebenbei‘ und zusätzlich zum regulären Arbeitsalltag. Bereits vor über zehn Jahren wurde festgestellt, dass bildungs- und jugendhilfepolitisch entsprechende Schwerpunktlegungen erforderlich sind, die nicht nur Zuständigkeiten auf kommunaler Ebene neu justieren (vgl. BMFSFJ 2005, S. 566) sondern auch neue Finanzierungsmodelle erprobt in den Blick nehmen, um den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Bedarfslagen auf kommunaler Ebene Rechnung tragen zu können. Diese Forderung kann auch heute noch genau so formuliert werden.

Die Arbeitsergebnisse der Modellprojekte zeigen, dass sich alltagspraktisch in der verbesserten Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ein hohes Gestaltungs- und Innovationspotential aufzeigen lässt, welches nur von den beteiligten Akteurinnen und Akteuren gemeinsam angegangen werden kann. Auf der Suche nach geeigneten und unterstützenden Strukturen zur Absicherung der Kooperation und zur Ausgestaltung einer kommunalen Bildungslandschaft, die den Abbau von Bildungsbenachteiligung und sozialer Benachteiligung gleichermaßen in den Blick nimmt, befinden wir uns nach wie vor eher in den Anfängen als kurz vor dem Ziel. Dementsprechend braucht es verstärkt gemeinsame Arbeits- und Reflexionskontexte, um strukturell auf Landesebene, aber auch auf kommunaler Ebene und direkt vor Ort die Arbeitsbeziehungen zwischen Jugendhilfe und Schule zu diskutieren, weiterzuentwickeln, stärker aufeinander zu beziehen und die Kooperation im Sinne ihrer gemeinsamen Adressatinnen und Adressanten auszugestalten.

Der zweite Teil der Arbeitshilfe setzt beispielhaft an dieser Stelle an. Vorgestellt wird eine Mustervorlage für eine Kooperationsvereinbarung, die sich auf eine komplementäre Verhältnisbestimmung von Jugendhilfe und Schule bezieht und ausgewählte Inhalte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand geregelter Zusammenarbeitsformen macht.

## **TEIL II: Mustervorlage und Arbeitshilfe zur Ausgestaltung von Kooperations- vereinbarungen von Jugendhilfe und Schule**

# 1. Überblick und Lesehinweise

Das nachfolgende Kapitel versteht sich als Mustervorlage und Arbeitshilfe und basiert auf den Ergebnissen des ersten Modellprojektes. In dieser Mustervorlage wurden alle Themen aus den Modellstandorten zusammengeführt und übergreifende Elemente ergänzt. Aufgrund der Themenfülle, die die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule umfasst, finden sich in der Mustervorlage nur jene Aspekte, die von genereller und überregionaler Bedeutung sind. Bestimmte Themenbereiche und spezielle Fragestellungen (wie z.B. die Gestaltung von Übergängen bei Grundschulen, Umgang mit Teilleistungsstörungen) mussten ausgeklammert werden, da sonst der Rahmen gesprengt würde bzw. hierzu gesonderte Vereinbarungen notwendig sind. Auch schulartspezifische Fragestellungen wurden nicht berücksichtigt. So ist es durchaus denkbar und sinnvoll, dass für die Zusammenarbeit mit Grundschulen andere inhaltliche Schwerpunkte vereinbart werden als mit Berufsbildenden Schulen oder Förderschulen. Dennoch lässt sich die Arbeitshilfe für die Ausarbeitung von qualifizierten Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule verwenden. Die nachfolgende Vorlage versteht sich als Arbeitshilfe, die einerseits vor Ort Hinweise und Anregungen geben kann, dort allerdings einer weiteren Diskussion und Beratung bedarf.

1. Aufgrund einer landesweit sehr heterogenen Jugendhilfeinfrastruktur, die in der Verantwortung der Landkreise und Städte liegt, kann diese Mustervorlage nur Empfehlungs- und Beispielcharakter haben. Aufgrund der Vielfalt von Angeboten in den Kommunen, unterschiedlicher sozialstruktureller Voraussetzungen und Handlungsbedarfen empfiehlt sich eine Anpassung an die je spezifischen Voraussetzungen in den rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken und eine Anbindung an bereits bestehende Kooperationsstrukturen.
2. Eine einfache Übertragung der Mustervorlage ist auch deshalb nicht empfehlenswert, da es sich hierbei um das Ergebnis eines Diskussions- und Aushandlungsprozesses handelt. Entsprechende Vereinbarungen müssen vor Ort im Hinblick auf die Gestaltung von Praxisentwicklungsprozessen mit Sinn und örtlichen Anschlussmöglichkeiten gefüllt werden. In der Mustervorlage werden zwar konkret Lösungsvorschläge unterbreitet, um die Kooperation von Jugendhilfe und Schule zu verbessern. Diese werden allerdings durch Leitfragen für Jugendhilfe und Schule eingeleitet, die es vor Ort zu diskutieren und im Rahmen von Vereinbarungen konkret auszuformulieren gilt. Insofern stellt die Mustervorlage eine Arbeitshilfe dar, um vor Ort einen Dialog zwischen Jugendamt, freien Trägern der Jugendhilfe und Schulen initiieren und ausgestalten zu können. Dabei muss das Rad nicht neu erfunden und vieles kann sicherlich übernommen werden. Die Mustervorlage ist allerdings kein Ersatz für die Klärung von Zielen, Handlungsansätzen und konkreten Entwicklungsschritten, die von den Kooperationspartnern gemeinsam erarbeitet und kontinuierlich fortgeschrieben werden.
3. Die Ausgestaltung einer Kooperationsvereinbarung umfasst zudem verschiedene Ebenen, die nur vor Ort konkretisiert werden können. Zum einen gibt es be-

stimmte Themen und Verfahrensschritte, die schwerpunktmäßig zwischen Jugendamt und der ADD vereinbart werden müssen (z.B. strukturelle Kooperationsfragen). Davon zu unterscheiden sind konkrete Vereinbarungen und Arbeitsabsprachen, die zwischen dem Jugendamt, ggf. freien Trägern der Jugendhilfe und den Einzelschulen getroffen werden müssen und sich an den jeweiligen Handlungsbedarfen und Rahmenbedingungen vor Ort orientieren. Diese konkreten Absprachen können in der vorliegenden Arbeitshilfe nicht berücksichtigt oder vorweg genommen werden.

Die nachfolgende Mustervorlage und Arbeitshilfe gliedert sich in fünf Bereiche:

1. In der Präambel erfolgt zunächst eine knappe Beschreibung, worauf sich die Kooperationsvereinbarung beziehen kann, was sie leisten soll und was die Grundgedanken sein können, die für Schule und Jugendhilfe handlungsleitend sind.
2. Daran anschließend werden beispielhaft Ziel, das Selbstverständnis der Kooperationspartner sowie Leitlinien für die Kooperation dargestellt, die den allgemeinen Handlungsrahmen skizzieren können.
3. Den Schwerpunkt der Vereinbarung bilden inhaltliche Ansatzpunkte entlang konkreter Beispiele aus der Praxis zur Gestaltung fallbezogener Kooperation, mit der Benennung struktureller Voraussetzungen, ausgewählter Handlungsfelder und methodischer Vorgehensweisen.
4. Vervollständigt wird die Mustervorlage durch Vereinbarungsvorschläge zur Gestaltung fallübergreifender, sozialräumlich ausgerichteter und kreis-/stadtweiter Kooperationen von Jugendhilfe und Schule entlang der Beschreibung von Ansatzpunkten, Gremienstrukturen und Planungselementen, die diese inhaltlich und strukturell füllen.
5. Die Mustervorlage schließt mit Empfehlungen zur Überprüfung und Fortschreibung der Vereinbarung.

## Allgemeine Grundsätze, Ziele und Handlungsrahmen der Kooperationsvereinbarungen von Jugendhilfe und Schule

### 2. Präambel

Die Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen tragen eine erhebliche Verantwortung in der Ausgestaltung günstiger Sozialisationsbedingungen für die nachwachsende Generation. Die Erziehung der Kinder und Jugendlichen ist das natürliche Recht der Eltern. Aufgrund rascher gesellschaftlicher Veränderungsprozesse und wachsender Anforderungen, die an Familien und junge Menschen gestellt werden, gewinnen Schule und die Kinder- und Jugendhilfe bei der Gestaltung von Bildungsprozessen, der Unterstützung von Familien und jungen Menschen und beim Ausgleich sozialer Benachteiligungen zunehmend an Bedeutung.

Schulen wie die Kinder- und Jugendhilfe richten sich mit ihren je unterschiedlichen Aufträgen, Angeboten und Handlungsansätzen an ein und dieselbe Zielgruppe. Aus diesem Grund ist es geboten, dass die Aufgaben und Arbeitsfelder beider Systeme besser miteinander vernetzt und ihre jeweiligen Kapazitäten und Kompetenzen aufeinander abgestimmt werden.

Besonderer Handlungsbedarf zeigt sich dabei bei jenen jungen Menschen, die

von sozialer Benachteiligung betroffen sind, eine entsprechende Erziehung in der Familie nicht (ausreichend) gewährleistet ist oder eine körperliche oder seelische Behinderung droht bzw. eingetreten ist. In diesen Fällen müssen die Kinder- und Jugendhilfe und Schulen eng zusammenarbeiten, um möglichst frühzeitig adäquate Hilfen anbieten (Prävention), im Hilfeprozess abgestimmte Angebote entwickeln und Bildungs- und Hilfeprozesse erfolgreich gestalten zu können.

Eine bessere Zusammenarbeit nutzt vor allem den jungen Menschen und Eltern, aber auch den Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe, indem die gemeinsame Verantwortung für die nachwachsende Generation auch praktisch realisiert wird.

Dieser Leitidee verpflichtet, setzen die Kooperationspartner die nachfolgend dargestellten Elemente einer besseren Zusammenarbeit um, achten auf ihre Einhaltung, überprüfen im partnerschaftlichen Dialog weitere Entwicklungsperspektiven und schreiben die Vereinbarung regelmäßig fort.

## 3. Die gemeinsamen Ziele von Jugendhilfe und Schule

### Stärkung der gemeinsamen Verantwortung von Jugendhilfe und Schule für die nachwachsende Generation

Die Bedingungen des Aufwachsens von jungen Menschen und für familiäre Erziehung haben sich nachhaltig verändert. Damit gehen nicht nur neue Chancen und Freiheiten einher, sondern auch wachsende Bewältigungsanforderungen, die in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule unterstützt werden müssen, um soziale Benachteiligungen und Bildungsbenachteiligung zu vermeiden. Die Übernahme einer gemeinsamen Verantwortung ist

insbesondere da erforderlich, wo sich ungünstige Sozialisationsbedingungen abzeichnen und sich daraus Konsequenzen für die Persönlichkeitsentwicklung und den Bildungsprozess ergeben. Ein abgestimmtes Angebot von Jugendhilfe und Schule zielt darauf, die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken, die Bildungskompetenzen der jungen Menschen zu fördern und günstige Sozialisationsbedingungen für alle jungen Menschen zu schaffen.

### Jugendhilfe und Schule erarbeiten ein gemeinsames Bildungsverständnis

Bildung ist ein zentraler Bestandteil gesellschaftlicher Entwicklung, Voraussetzung für die Gestaltung des individuellen Lebens, eines demokratischen Gemeinwesens und der wirtschaftlichen Strukturen und Prozesse (Verhältnisse). Bildungsprozesse, als deren Subjekte sich Kinder und Jugendliche zunehmend erweisen sollen, finden an unterschiedlichen Orten statt, lassen sich zeitlich und räumlich nicht voneinander trennen und sind aufeinander verwiesen. Dadurch rückt die individuelle Bildungsbiographie in den Mittelpunkt und

die Frage, welchen Beitrag Schule und Jugendhilfe in einem abgestimmten Zusammenspiel der unterschiedlichen Lern- und Lebensorte leisten können, um die kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten von jungen Menschen zu fördern und zu unterstützen. Dazu ist es erforderlich, das Jugendhilfe und Schule ihr jeweiliges Bildungsverständnis darstellen, im Dialog ein gemeinsames Bildungsverständnis entwickeln und darauf basierend gemeinsame Handlungsansätze entwickeln.

### „Lebensweltorientierung“ als gemeinsamer Handlungsrahmen von Schule und Jugendhilfe

Die unterschiedlichen lebensweltlichen/sozialräumlichen Gegebenheiten prägen in erheblicher Weise die Voraussetzungen für Bildung und Erziehung, stellen förderliche oder auch hinderliche Bedingungen zur Bearbeitung von Be-

wältigungsaufgaben dar und sind ein zentraler Bezugspunkt für das Aneignungsverhalten und die sozialen Gestaltungsmöglichkeiten junger Menschen. Der Stadtteil, das Dorf und auch die Schule beschreiben diese lebensweltli-



chen und sozialräumlichen Rahmenbedingungen von jungen Menschen. Die stärkere Orientierung an den lebensweltlichen/ sozialräumlichen Rahmenbedingungen und Ressourcen kennzeichnet eine zentrale Reformlinie der Jugendhilfe. Auch Schulen suchen den

Anschluss an die Alltagserfahrungen und sozialen Netze von jungem Menschen. „Lebensweltorientierung“ stellt damit eine verbindende Brücke in den Reformbestrebungen von Jugendhilfe und Schule dar, die es weiter zu konkretisieren gilt.

#### **Stärkung von Prävention durch Kooperation**

Lebenslagen und Bewältigungsprobleme von jungen Menschen werden häufig schon sehr früh in Schulen sichtbar, oftmals noch bevor Angebote der Jugendhilfe gemacht werden können. In vielen Fällen erreichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeanfragen die Jugendhilfe erst sehr spät, dann, wenn sich Probleme verfestigt haben oder in Krisensituationen eskalieren. Durch eine engere Kooperation von Jugendhilfe und Schule soll die präventive Aus-

richtung beider Institutionen gestärkt werden. Durch eine wechselseitige Einbindung und Nutzung der jeweiligen Kompetenzen kann frühzeitiger auf Problemlagen einzelner junger Menschen oder bestimmter Gruppen mit entsprechenden Angeboten in und außerhalb von Schule reagiert werden. Dadurch sollen intervenierende Hilfen ebenso vermieden werden wie Misserfolge in der Schule.

#### **Integration durch Kooperation**

Schule wie Jugendhilfe verfügen über ein ausdifferenziertes Spektrum an Förder-, Unterstützungs- und Hilfeangeboten. Diese Spezialisierung führt häufig dazu, dass unterschiedliche Angebote unkoordiniert nacheinander und nebeneinander folgen, verbunden mit Zuständigkeitswechseln sowie Hilfe- und Institutionenkarrieren. Die zeitliche und räumliche Trennung von Förder- und Unterstützungsangeboten kann zudem stigmatisierend wirken. Durch die enge-

re Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule wird eine stärkere Integration und inhaltliche Verzahnung von Förder-, Unterstützungs- und Hilfeangeboten am Ort Schule angestrebt, um junge Menschen möglichst lange in ihren sozialen und schulischen Bezugssystemen halten zu können, Ausgrenzung und Stigmatisierung zu vermeiden und den individuellen Förderbedarfen Rechnung zu tragen.

#### **Transparenz durch Kooperation**

Schule und Jugendhilfe haben sich lange Zeit weitgehend unabhängig voneinander entwickelt, so dass für Außenstehende die komplexen Strukturen beider Systeme kaum mehr bekannt

und nachvollziehbar sind. Was die Aufgaben, Kompetenzen und Angebote der Jugendhilfe auszeichnet, ist für Lehrer und Lehrerinnen ebenso unklar, wie für Fachkräfte der Jugendhilfe die differen-

zierte schulische Struktur. Daraus ergeben sich Zugangsbarrieren, überfordernde Erwartungen und sehr späte wechselseitige Kontaktaufnahmen. Durch eine intensivere Kooperation soll die wechselseitige Informationstranspa-

renz erhöht, ein Einblick in die Arbeitsfelder des jeweils anderen ermöglicht und dadurch eine gezielte Nutzung der jeweiligen Kompetenzen und Ressourcen befördert werden.

### **Die Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen und Eltern durch Kooperation**

Erfolgreiche Hilfe- und Bildungsprozesse erfordern eine aktive Einbindung von jungen Menschen und Eltern. Nur wenn es gelingt, an ihre Selbstkonzepte und Alltagserfahrungen anzuschließen, sie Mitgestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten und daraus die Erfahrung von Selbstwirksamkeit erwächst, können Hilfe- und Bildungsprozesse gelingend gestaltet werden. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist Beteili-

gung im Hilfeprozess und bei der Angebotsgestaltung konstitutiv. Auch in der Schule sind Beteiligungsmöglichkeiten in einem strukturierten Rahmen vorgesehen. Die Bearbeitung der Frage, wie junge Menschen und Eltern zu aktiver Mitwirkung gewonnen werden können und über welche Kompetenzen und Erfahrungen hier beide Institutionen verfügen, soll in Kooperationsprozessen befördert werden.

### **Hilfeplanung in Kooperation**

Soziale und familiäre Probleme sind von schulischen Problemen nicht zu trennen. Daher ist über den gesamten Hilfeprozess eine abgestimmte Zusammenarbeit erforderlich. Über eine intensivere Kooperation sollen die Diagnoseinstrumente und -verfahren beider Institutionen besser aufeinander abgestimmt werden, über kollegiale Fallbe-

ratung sollen gemeinsame Lösungsstrategien für den Fall entwickelt und über die Beteiligung von Schule in der Hilfeplanung sollen gemeinsam Hilfeangebote umgesetzt werden. Dazu gehört auch, dass die Ansätze der Hilfe- und Förderplanung stärker aufeinander bezogen werden.

### **Bedarfsgerechte und flexible Angebote in Kooperation entwickeln**

Eine stärkere Orientierung von Schule und Jugendhilfe an den individuellen, familiären und lebensweltlichen Bezugssystemen und Bewältigungsaufgaben von jungen Menschen hat auch Konsequenzen für die Ausgestaltung von Hilfe- und Unterstützungsangeboten. Bisher folgen Jugendhilfe und Schule vor dem Hintergrund rechtlicher

Zuständigkeiten und finanzieller Möglichkeiten ihrer je eigenen Logik. Der Blick auf die Bedarfslagen von jungen Menschen zeigt allerdings, dass sich Problemlagen zunehmend weniger in versäulte Zuständigkeiten aufsplitten und sinnvoll bearbeitet lassen. Durch eine intensivere Kooperation sollen in gemeinsamer Verantwortung von Schu-

le und Jugendhilfe bedarfs- und zielgruppenorientierte Angebote entwickelt werden, die einem ganzheitlichen Hilfe- und Bildungsverständnis folgen. Hierzu

müssen ggf. auch neue Finanzierungsstrukturen geschaffen werden, die eine Umsetzung von kooperativen Arbeitsansätzen befördern.

#### **Kooperative Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung**

Bei der Jugendhilfeplanung handelt es sich um das zentrale fachliche und fachpolitische Steuerungsinstrument der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Unter Beteiligung von jungen Menschen und Eltern sowie der freien Träger der Jugendhilfe werden vor dem Hintergrund sozialräumlicher Bedarfslagen Planungsprozesse initiiert, kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben und in fachpolitische Aushandlungsprozesse rückgebunden. Bei der Schulentwicklungsplanung in der Verantwortung des Schulträgers geht es eher um Aspekte der quantitativen Versorgung mit Schulplätzen, Raumbedarf und Ausstat-

tungsstandards. Aus einer engeren inhaltlichen Verzahnung von Jugendhilfe und Schule ergeben sich auch Kooperationsanlässe für die Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung. Wird die Schule stärker ein Bestandteil des Gemeinwesens und ein Ort für Jugendhilfeangebote, ergeben sich daraus auch Konsequenzen für die räumliche Ausgestaltung von Schule und die Einbindung schulbezogener Planungen in die sozialräumliche Jugendhilfeplanung. Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule soll auch auf der Planungsebene zusammengeführt werden.

#### **Jugendhilfe- und Bildungspolitik auf kommunaler Ebene gestalten**

Eine intensive Kooperation von Jugendhilfe und Schule erfordert auch eine jugendhilfe- und bildungspolitische Rahmung. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Land und Kommunen sollen Möglichkeiten gesucht werden, wie beide Politikebenen

besser aufeinander abgestimmt und dadurch kooperationsförderliche Strukturen entwickelt werden können. Darin besteht ein aktiver Beitrag zum Abbau von sozialer Benachteiligung und von Bildungsbenachteiligung.

## 4. Selbstverständnis der Kooperationspartner und Handlungsrahmen für eine intensivere Zusammenarbeit

Eine partnerschaftliche Kooperation von Jugendhilfe und Schule basiert auf einem klaren Aufgabenprofil, einem transparenten Selbstverständnis und geregelten Zuständigkeiten.

### 4.3 Die Kinder- und Jugendhilfe: Aufgaben und Selbstverständnis

Bei der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich um einen zentralen Bestandteil der sozialen Infrastruktur einer Kommune. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zielen darauf, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen und soziale Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Eltern werden dabei beraten und unterstützt. Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört ebenso, dass Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Gefährdungen geschützt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe soll insgesamt dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten und zu schaffen (§ 1 SGB VIII).

Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt über eine differenzierte Angebotsstruktur, die von den Kindertagesstätten über Beratungsangebote bis hin zu den Hilfen zur Erziehung reicht (§ 2 SGB

VIII). Die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden überwiegend von freien Trägern erbracht, die über eine Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen verfügen, um dadurch auch den unterschiedlichen Wertorientierungen und Wahlmöglichkeiten von jungen Menschen und Eltern Rechnung zu tragen (§§ 3, 5 SGB VIII).

Die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes liegt beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) (§§ 79, 80 SGB VIII). Zu den Grundsatzprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe gehört, dass junge Menschen und Eltern an allen sie betreffenden Entscheidungen sowohl im Hilfeprozess wie bei infrastrukturellen Planungsprozessen beteiligt werden (§§ 8, 36, 80 SGB VIII). Die Zusammenarbeit mit Schulen ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz rechtlich normiert (§ 81 SGB VIII).

### Zum Bildungsverständnis der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt, fördert und schafft Gelegenheitsstrukturen für non-formale Bildungsprozesse. Allen Angeboten ist gemeinsam, dass sie über ein hohes Maß an individuellen Gestaltungsmöglichkeiten verfügen und je nach Handlungsfeld ihre Schwerpunkte im Bereich der Persönlichkeitsbildung, der sozialen, kulturellen oder politischen Bildung haben.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung zielen ihre Leistungen auf: 1.) die Absicherung elementarer Grundbedürfnisse

und Schutz als Voraussetzung für Subjektbildung und formale Bildung; 2.) Hilfe zur Lebensbewältigung und Persönlichkeitsentwicklung bei der Bearbeitung kritischer Lebensereignisse als Bestandteil von Lebensbildung; 3.) die Bearbeitung der sozialen Dimensionen von Lernbenachteiligungen sowie die Bereitstellung schulbezogener Hilfen und 4.) die Schaffung von Gelegenheitsstrukturen für soziales Lernen durch die Vernetzung unterschiedlicher Lebens- und Lernorte.

## 4.4 Die Schule: Aufgaben und Selbstverständnis

Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und der Erweiterung seiner Fähigkeiten sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürger und Bürgerinnen zur Wahrnehmung von Rechten und der Übernahme von Pflichten. Die Schule erzieht zu Selbstbestimmung, zu selbständigem Urteil und eigenverantwortli-

chem Handeln und vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortung für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen (§ 1 Abs. 2 SchulG).

### Das Bildungsverständnis von Schule

Deshalb hat die Schule einen umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag. Indem die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf die Fähigkeit und Bereitschaft zum Engagement in Staat, Gesellschaft und Beruf und zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zielt, stellt sie die Persönlichkeitsentwicklung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers ins Zentrum ihrer Arbeit. Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerin-

nen und Schüler verpflichtet. Alle Maßnahmen der Leistungs- und Neigungsdifferenzierung wie auch die sonderpädagogische Förderung durch Prävention und integrierte Fördermaßnahmen sowie inklusive Beschulung tragen diesem Ziel Rechnung. Schüler und Schülerinnen werden in schulische Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse eingebunden (§ 10 Abs.1 SchulG). Die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe ist im Schulgesetz verankert (§ 19 SchulG).

## 4.5 Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Jugendhilfe und Schule produktiv nutzen

Jugendhilfe und Schule organisieren Bildungs- und Erziehungsprozesse für dieselben Kinder und Jugendliche. Beide Institutionen werden dabei mit deren Lebenslagen, den individuellen Fähigkeiten und Bewältigungsaufgaben sowie den sozialräumlichen und familialen Voraussetzungen konfrontiert, auf die sich Bildungs-, Erziehungs- und Hilfe-/Förderansätze beziehen müssen.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe orientieren sich an den individuellen und sozialräumlichen Bedarfslagen von jungen Menschen und Familien. Sie werden in der Regel freiwillig in Anspruch genommen und durch eine umfassende Beteiligung realisiert. Dabei stehen nicht die Defizite und normabweichenden Verhaltensmuster von jungen Menschen im Zentrum von Förder- und Hilfeangeboten, sondern die individuellen Bewältigungsstrategien und Ressourcen, die es zu stärken und normalisieren gilt. Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zielen auf Integration und auf Ausgleich sozialer Benachteiligungen.

Die Schule hat einen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dem Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung und Erziehung entspricht die Pflicht, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot, d.h. durch Mitarbeit und Leistungsbereitschaft, verantwortlich Gebrauch zu machen (§ 3 SchulG). Zwar gehören Integration und der Ausgleich von individuellen Lern- und Leistungsproblemen zu den Aufgaben der Schule, aber durch

die Bewertung von Lernleistungen und der Vergabe von unterschiedlich bewerteten Abschlüssen, erfüllt die Schule auch Funktionen der gesellschaftlichen Differenzierung und der Vergabe gesellschaftlicher Positionen (Allokation).

Aus diesen unterschiedlichen Aufträgen und Selbstverständnissen von Jugendhilfe und Schule ergeben sich Spannungsfelder, die Schule und Jugendhilfe zum Teil in unterschiedlicher Weise betreffen:

- „Freiwilligkeit – Pflicht“;
- „Beteiligung – curriculare Vorgaben“;
- „Biographieorientierung – übergeordnete Bildungsziele“;
- „normabweichendes Verhalten als Bewältigungsstrategie – Störung des Unterrichts“;
- „Ausgleich von Benachteiligung – Differenzierung durch Zertifizierung“.

Diese Spannungsfelder zeigen sich besonders deutlich im Bereich der erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen. Sie lassen sich nicht dadurch auflösen, dass Jugendhilfe und Schule gegenseitig die Handlungsmaximen des anderen übernehmen. Es gilt, in Kooperationsbeziehungen diese Spannungsfelder transparent zu machen, in ihrer jeweiligen Logik zu verstehen und anzuerkennen, um darauf aufbauend gemeinsame Lösungsstrategien zu entwickeln, die die spezifischen Kompetenzen und Möglichkeiten beider Institutionen zur Geltung bringen.



## 4.6 Gemeinsame Handlungsfelder von Jugendhilfe und Schule

Grundsätzlich bezieht sich die gemeinsame Verantwortungsübernahme auf alle jungen Menschen in einem Gemeinwesen. Mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe lassen sich folgende Zielgruppen und Kooperationsanlässe besonders hervorheben:

- junge Menschen in Not- und Konfliktlagen (körperlich, seelisch, mit Auffälligkeiten im Bewältigungshandeln),
  - in Fällen, in denen sich abzeichnet, dass eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung vorliegt,
  - wenn Eltern für die Zusammenarbeit mit Schulen nicht gewonnen werden können und eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht ausreichend gewährleistet ist,
  - bei bestimmten Zielgruppen (z.B. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, Cliques mit normabweichendem Verhalten, Suchtgefährdung, Gewalt, Schulabsentismus),
  - im Vorfeld der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung und bei Umschulungen in eine Förderschule oder einer inklusiven Beschulung,
  - in sozial benachteiligten Wohnquartieren und sozialen Brennpunkten.
- Hier nachfolgend werden ausgewählte Handlungsfelder benannt, die den Schwerpunkt für Kooperationsabsprachen bilden können:
- Abstimmung von Diagnoseverfahren und -instrumenten, damit gemeinsame Hilfe- und Förderkonzepte entwickelt werden können,
  - Klärung von Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen an den Schnittstellen von Jugendhilfe und Schule (allgemein und bei Hilfemaßnahmen),
  - Durchführung gemeinsamer Fallberatungen mit verbindlichen Strukturen (Ort, Zeitpunkt, Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Moderation),
  - Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern in individuellen Not- und Konfliktlagen,
  - Mitwirkung in Hilfeplanprozessen (§36 SGB VIII) und Abstimmung schulischer Förderpläne,
  - Entwicklung von gemeinsamen Angeboten in und außerhalb von Schule, die gleichermaßen die soziale Dimension von Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen wie schulbezogene Problemlagen im Blick haben,
  - Durchführung gemeinsamer Elternarbeit (fallbezogen und fallübergreifend),
  - Aufbau und Gestaltung sozialräumlicher und fallübergreifender Kooperationsstrukturen und von Planungsprozessen.



Vereinbarungen zur fallbezogenen Zusammenarbeit

## 5. Zuständigkeiten, Zugangswege und Informationsfluss bei fallbezogener Zusammenarbeit

### Gegenstand und Ziel

Eine wesentliche Voraussetzung für die verbesserte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist, dass in beiden Institutionen die Zuständigkeiten und Ansprechpersonen transparent, die Zugangswege klar geregelt und der wechselseitige Informationsfluss gesichert sind. Dazu sind strukturelle Vorkehrungen erforderlich, die innerhalb und zwischen den Institutionen vereinbart und über geeignete personelle und organisatorische Strukturen abgesichert werden müssen. Dazu ist es erforderlich, dass sich die Partner Schule und Jugendhilfe für die fallbezogene Zusammenarbeit zunächst jeweils in ihrem System über geeignete personelle und organisatorische Strukturen verständigen und darüber mit dem anderen Partner Übereinstimmung über die Nutzung dieser Strukturen erzielen. Insbesondere muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in einem Jugendamtsbezirk einer relativ kleinen Zahl von zuständigen Fachkräften in der Jugendhilfe eine sehr große Zahl von Lehrkräften an einer Vielzahl von Schulen gegenüberstehen. Die Benennung von Zuständigkeiten, Kontaktpersonen und die Gestaltung eines systematischen Informationsaustauschs innerhalb und zwischen den beiden Institutionen stellt ein zentrales Schlüsselement für den Aufbau von Kooperationsbeziehungen dar.

### Leitfragen für die Ausarbeitung konkreter Vereinbarungen:

Schule	Jugendhilfe
Wo, wie und durch wen werden in der Schule Informationen zu Angeboten der Jugendhilfe gesammelt und für alle verfügbar gemacht?	Wie erfahren Schulen, welche Jugendhilfeangeboten in der Region vom öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe vorgehalten werden?
Wer kennt die konkreten Ansprechpartner im Jugendamt und hält den „regelmäßigen“ Kontakt für die Schule?	Wie wird sichergestellt, dass Schulen die für sie zuständigen Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste kennen und Kontakt aufnehmen können?
Wer ist – unabhängig vom den zuständigen Lehrkräften der Klasse – Ansprechpartner für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen, die die Jugendhilfe betreffen können?	Wie können für Lehrpersonen, Eltern und Schüler und Schülerinnen einfache Zugangswege zur Jugendhilfe gestaltet werden?
Wer ist „1. Ansprechpartner“ für das Jugendamt (ggf. freie Träger) in der Schule insbesondere in fallübergreifenden Fragestellungen?	Wie können immer wiederkehrende Anliegen einzelner Schulen gebündelt und kommuniziert werden?

Wie wird sichergestellt, dass ein Überblick über Jugendhilfeleistungen bei Schülern und Schülerinnen der Schule (unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) besteht und bei Routinegesprächen mit dem Jugendamt verfügbar ist?	Wie kann das Wissen über verschiedene Einzelfälle, die an einer Schule bearbeitet werden, zusammengetragen werden, um ggf. bedarfsgerechte Angebote und Hilfeansätze zu entwickeln?
Wie und durch wen wird Kontinuität in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe erreicht (Teilnahme an verabredeten Kooperationstreffen mit der Jugendhilfe)?	Wie und durch wen wird Kontinuität in der Zusammenarbeit mit der Schule erreicht (Teilnahme an verabredeten Kooperationstreffen mit der Schule)?
Wie kann und will die Schule die Kooperation mit der Jugendhilfe aktiv gestalten und bei bestimmten Inhalten oder sozialräumlichen Themen mitarbeiten?	Wie kann und will die Jugendhilfe die Kooperation mit der Schule aktiv gestalten und welche Arbeitsgremien sind dazu erforderlich?
Inwieweit besteht an der Schule Fortbildungsbedarf und wie wird dieser – ggf. gemeinsam mit der Jugendhilfe – geplant und umgesetzt?	Inwieweit besteht Fortbildungsbedarf und wie wird dieser – ggf. gemeinsam mit der Schule – geplant und umgesetzt?

#### Mögliche Handlungsansätze der Schule:

Die einzelne Schule definiert und bewertet die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als eine Aufgabe, der eine besondere Bedeutung zukommt und für die geeignete personelle Zuständigkeiten festgelegt werden. Dies bezieht sich sowohl auf innerschulische Arbeits- und Kommunikationsstrukturen als auch auf die Arbeits- und Kommunikationsstruktur mit dem Jugendamt. Die Schule benennt eine/n Kontaktlehrer/-lehrerin (je nach Größe und Organisationsform der Schule eine oder mehrere Personen), die für die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe zuständig sind. Dadurch sollen für die Jugendhilfe einfache und transparente Zugangswege zur Schule entstehen und auch innerhalb der Schule Kompetenzen, Informationen und Ansprechmöglichkeiten gebündelt werden.

#### Zu den Aufgaben des/der Kontaktlehrers/-lehrerin können gehören:

- Sammlung von Informationen und Materialien über die Angebote der Jugendhilfe, Anschriften und Ansprechpartner, Zugangswege etc.
- Der Kontaktlehrer/die Kontaktlehrerin
- ist innerhalb der Schule Ansprechpartner/in für Schüler und Schülerinnen, Eltern und Lehrer und Lehrerinnen in allen Fragen, die die (Zusammenarbeit mit der) Jugendhilfe betreffen,
- ist für das Jugendamt und die freien Träger der Jugendhilfe die Kontaktperson zur Schule bei allen fallbezogenen und fallübergreifenden Fragestellungen, die nicht direkt mit einzelnen Lehrpersonen geklärt werden können,
- ist über alle Fälle informiert, bei denen Jugendhilfeleistungen erbracht werden (unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen), damit dieses Wissen

## 5. Zuständigkeiten, Zugangswege und Informationsfluss bei fallbezogener Zusammenarbeit

auch für präventiv ausgerichtet Planungen und bedarfsorientierte Hilfe an Schulen genutzt werden kann,

- nimmt an themenspezifischen und sozialräumlichen Kooperationstreffen mit der Jugendhilfe teil, sichert den Informationstransfer in die Schule und achtet auf die Umsetzung von Vereinbarungen in Abstimmung mit der Schulleitung,
- bringt Jugendhilfethemen in die schulinternen Qualitätsentwicklungsprozesse ein,
- nimmt an gemeinsamen Fortbildungen mit der Jugendhilfe teil.

### **Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in Schulen zu klären:**

- wie das konkrete Aufgabenprofil des/r Kontaktlehrers/-lehrerin bestimmt werden kann,
- welche Zeitressourcen notwendig sind, um diese Aufgaben zu erfüllen,
- wie diese Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule bekannt gemacht werden können,
- wie die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Kollegium erfolgen soll.

### **Mögliche Handlungsansätze der Jugendhilfe:**

Das Jugendamt definiert und bewertet die Zusammenarbeit mit ausgewählten Schulen als eine Aufgabe, der eine besondere Bedeutung zukommt und für die geeignete Handlungsstrategien und Zuständigkeiten festgelegt werden. Das Jugendamt legt für sich zunächst fest, mit welchen Schulen die Zusammenarbeit intensiviert werden soll. Diese Auswahl ist notwendig, da nicht mit allen Schulen gleichermaßen intensiv kooperiert werden kann und muss und sich der Kooperationsbedarf von Schule zu Schule unterscheidet. Je nach Aufgabe und örtlicher Struktur kann das Jugendamt zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit freien Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten (z.B. Beratungsstellen, Einrichtungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Kinderschutzdienste).

### **Konkrete Ansatzpunkte können sein:**

- Schulen erhalten vom Jugendamt eine Übersicht über die für sie zuständige Mitarbeiter/innen in den Sozialen Dienste. Im Rahmen von Jugendhilfeplanungsprozessen werden unter Einbindung der freien Träger der Jugendhilfe Übersichten zu den Jugendhilfeangeboten der Region erstellt sowie Zugangswege zu diesen Angeboten transparent gemacht.
- In regelmäßigen Abständen finden zwischen den zuständigen Fachkräften in den Sozialen Diensten des Jugendamtes (ggf. unter Einbindung freier Träger) und der Kontaktlehrperson der Schule Besprechungen statt (z.B. 1x im Quartal, halbjährlich), um fallübergreifende Themen und ggf. präventive Handlungsansätze zu besprechen.

- Je nach Bedarf werden in einzelnen Schulen von den Sozialen Diensten des Jugendamtes Sprechstunden für Schüler und Schülerinnen, Eltern und Lehrkräfte angeboten.

**Für die Umsetzung der Vereinbarung ist von der Jugendhilfe zu klären:**

- wie die Zusammenarbeit mit Schulen im Arbeitsprofil des Sozialen Dienstes verankert werden kann,
- welche Rahmenbedingungen und Zeitressourcen hierzu erforderlich sind,
- mit welchen Schulen eine intensivere Kooperation notwendig ist (z.B. Sprechstunden an Schulen, Absprachen mit Kontaktlehrpersonen).

**Gemeinsame Vereinbarungen von Jugendhilfe und Schule:**

- zu den Informationen, die wechselseitig erforderlich sind, um Zuständigkeiten und Zugangswege transparent zu gestalten (z.B. Anschriften, Kontaktpersonen, Angebote),
- zu den Zielen, Inhalten und zur Häufigkeit von Kooperationstreffen (z.B. Ort, Zeitrahmen, Zusammensetzung).

## 6. Gestaltung der Kontaktaufnahme in Einzelfällen, Anlässe und Verfahrenswege

### Gegenstand und Ziel

Transparente Verfahrens- und Zugangswege tragen zu einer frühzeitigen wechselseitigen Information und Einbindung in den Fällen bei, die in gemeinsamer Verantwortung bearbeitet werden sollen. Durch eine frühzeitige Information der Jugendhilfe sollen eine Verfestigung von Problemlagen und damit nach Möglichkeit intervenierende Hilfe vermieden werden. Durch die Einbindung der Schule in Hilfeprozesse sollen schulische Fördermöglichkeiten mit den Angeboten der Jugendhilfe abgestimmt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass junge Menschen und Eltern dieser Verfahrensweg bekannt ist, sie der Einbindung der jeweils anderen Institutionen zustimmen und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Bei Kindeswohlgefährdungen gelten andere Verfahrensgrundsätze. Liegt eine Zustimmung der Eltern nicht vor, können Fälle anonym beraten werden.

### Leitfragen für die Ausarbeitung konkreter Vereinbarungen:

Schule	Jugendhilfe
Wie soll die Kontaktaufnahme zum Jugendamt erfolgen und wer muss eingebunden und informiert werden (schulinterne Verfahrenswege)?	Wie soll die Kontaktaufnahme zur Schule erfolgen und wer muss eingebunden und informiert werden (Verfahrenswege im Jugendamt, zwischen Jugendamt und freien Trägern)?
In welchen Fällen bzw. bei welchen Anlässen und Problemwahrnehmungen soll das Jugendamt eingebunden werden?	In welchen Fällen bzw. bei welchen Anlässen und Problemwahrnehmungen soll die Schule informiert und in den Hilfeprozess eingebunden werden?
Was bedeutet eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur Jugendhilfe? Lassen sich hierfür Indikatoren entwickeln?	Was bedeutet eine frühzeitige Kontaktaufnahme zur Schule? Lassen sich hierfür Indikatoren entwickeln?
Wie werden Eltern und junge Menschen über die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt informiert?	Wie werden Eltern und junge Menschen über die Kontaktaufnahme mit der Schule informiert und für eine Mitarbeit gewonnen?
Was ist zu tun, wenn Eltern und junge Menschen nicht zustimmen?	Was ist zu tun, wenn Eltern und junge Menschen nicht zustimmen?
Wie kann den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen werden?	Wie kann den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen werden?
Wie kann sichergestellt werden, dass vor Einbindung der Jugendhilfe die schulinternen Möglichkeiten geprüft und umgesetzt werden?	Welche Aufgaben können freie Träger übernehmen und wie soll der Zugang gestaltet werden?

### Mögliche Handlungsansätze der Schule:

Zeichnet sich bei einem Schüler/ einer Schülerin ein Hilfebedarf ab, nimmt die Lehrperson frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Fachkraft der Sozialen Dienste auf. Schule und Jugendhilfe verständigen sich auf bestimmte Indikatoren (z.B. Anlässe, Problemwahrnehmungen), die eine frühzeitige Einbindung der Jugendhilfe indizieren. Dabei kann es sich um folgende Indikatoren handeln (Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend):

- der junge Mensch äußert selbst Hilfebedarf,
- der junge Mensch bleibt häufig dem Unterricht unentschuldigt fern und die Eltern können zur Mitarbeit nicht gewonnen werden,
- elementare Grundbedürfnisse wie Essen, Kleidung, medizinische Versorgung und Schutz vor Gewalt und Misshandlung scheinen bei dem jungen Menschen nicht (ausreichend) gesichert zu sein,
- der junge Mensch zeigt gesundheitliche Probleme und ist in seiner Entwicklung beeinträchtigt,
- der junge Mensch zeigt normabweichende Bewältigungsstrategien (z.B. Aggressivität, Isolation, Delinquenz, Sucht),
- bei Elternkontakten verdichtet sich der Eindruck, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung in der Familie nicht ausreichend gesichert scheint,
- Eltern können von der Schule nicht erreicht werden und verweigern die Zusammenarbeit mit der Schule,
- vor der Feststellung eines Förderbedarfs (sonderpädagogisches Gutachten) im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung, um frühzeitig Handlungsalternativen zu prüfen,
- vor der Einleitung schulischer Sanktionsmaßnahmen (z.B. Bußgeld, Ausschulung) um junge Menschen und Eltern zur Mitarbeit zu gewinnen,

Vor der Einschaltung des Jugendamtes werden junge Menschen und Eltern über diesen Verfahrensweg informiert und müssen diesem zustimmen. Können Eltern nicht erreicht werden oder stimmen diesem Verfahren nicht zu, kann die gemeinsame Fallberatung mit der Jugendhilfe anonym erfolgen. Unter Beachtung des Datenschutzes wird der Kontaktlehrer/-lehrerin über diesen Vorgang informiert. Vor der Einschaltung der Jugendhilfe werden alle schulischen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten geprüft und angewandt.

**Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in Schulen zu klären:**

- wie diese Verfahrensgrundsätze im Kollegium bekannt gemacht werden können,
- wie eine Beteiligung von jungen Menschen und Eltern in diesem Verfahren gesichert werden kann,
- wie darauf geachtet werden kann, dass alle schulischen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden können.

**Mögliche Handlungsansätze der Jugendhilfe:**

Bei fallbezogenen Anfragen der Schule nimmt die zuständige Fachkraft der Sozialen Dienste zeitnah Kontakt zur Schule auf und prüft, mit welchen Angeboten der Jugendhilfe individuelle, soziale und familiäre Bewältigungsprobleme bearbeitet werden können:

- das Jugendamt gibt einen verbindlichen Zeitrahmen vor, in dem eine „zeitnahe“ Fallberatung zusammen mit der Schule erfolgen kann,
- das Jugendamt nimmt Kontakt zur Schule auf, wenn im Rahmen von Hilfen zur Erziehung auch schulbezogene Problemlagen bearbeitet und eine Mitwirkung der Schule notwendig und sinnvoll ist,
- vor der Information und Einbindung der Schule werden junge Menschen und Eltern über dieses Verfahren informiert und müssen diesem zustimmen,
- mit Schulen wird vereinbart, in welchen Fällen der Zugangsweg direkt zu den freien Trägern der Jugendhilfe erfolgen kann (z.B. zu Beratungsdienste).

**Für die Umsetzung der Vereinbarung ist von der Jugendhilfe zu klären:**

- wie eine zeitnahe Fallberatung in Schulen sichergestellt werden kann,
- welche Aufgaben von freien Trägern übernommen werden können.

**Gemeinsame Vereinbarungen von Jugendhilfe und Schule:**

- zu Zeitpunkt, Anlässen und Verfahrenswegen der wechselseitigen Kontaktaufnahme,
- zu abgestimmten Indikatoren, die eine frühzeitige gemeinsame Handlungsstrategie erforderlich machen,
- zur Information und Beteiligung von jungen Menschen und Eltern in diesem Verfahren



## 7. Kollegiale Fallberatung als methodisches Element der Kooperation

### Gegenstand und Ziel

Die Entwicklung eines gemeinsamen Fallverständnisses von Jugendhilfe und Schule ist die zentrale Basis für die Ausgestaltung präventiver, abgestimmter und in gemeinsamer Verantwortung wirkungsvoll erbrachter Hilfen. Schule und Jugendhilfe nehmen Problemlagen und Bewältigungsstrategien von jungen Menschen in unterschiedlichen Kontexten und vor dem Hintergrund unterschiedlicher professioneller Kompetenzen sehr verschieden wahr. Diese Multiperspektivität gilt es gezielt zu nutzen, indem der je spezifische institutionelle Blick auf die Bearbeitung der Fragen gelenkt wird: Welche Problemlagen im Fall vorliegen (Analyse und Beschreibung)? Welchen Sinn es für junge Menschen macht, dass sie diese (oftmals normabweichenden) Verhaltensstrategien zeigen und welche Ressourcen und Potentiale darin liegen (Fallverstehen und -deutung)? Welche Lösungsstrategien sich daraus ergeben (Handlungsorientierung)? Die Fallberatung in einer (multiprofessionellen) Gruppe wirkt hier als Korrektiv gegenüber den begrenzten Wahrnehmungsmöglichkeiten und Wertvorstellungen der einzelnen (Fach-/ Lehrkraft). Zugleich werden auch Folgen und Nebenwirkungen von Hilfe-/ Interventionsentscheidungen (Jugendhilfe/ Schule) zum Gegenstand der Fallberatung gemacht. Die Durchführung von kollegialen Fallberatungen erfolgt nach vereinbarten Standards (Ablauf, Moderation, Rolle der Beteiligten, Dokumentation) und in verbindlichen Settings (Zusammensetzung der Gruppe, Zeitpunkt, Ort).

### Leitfragen für die Ausarbeitung konkreter Vereinbarungen:

Schule	Jugendhilfe
Wie kann man die Anliegen, Probleme sowie die (normabweichenden) Verhaltensweisen von jungen Menschen besser verstehen und deuten und welche methodischen Instrumente gibt es hierzu, um geeignete Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für junge Menschen in der Schule bzw. gemeinsam mit der Jugendhilfe zu erarbeiten?	Wie kann man die Anliegen, Probleme sowie die (normabweichenden) Verhaltensweisen von jungen Menschen besser verstehen und deuten und welche methodischen Instrumente gibt es hierzu, um geeignete Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für junge Menschen in der Schule bzw. gemeinsam mit der Jugendhilfe zu erarbeiten?
Wie kann der schulische Kontext, d.h. die Rolle der Schule und das Lehrerhandeln bei der Problemdeutung und der Erarbeitung von Lösungsstrategien systematisch reflektiert werden?	Wie kann das Wissen der Lehrkräfte in die Falldeutung und die Entwicklung von Lösungsstrategien systematisch eingebunden werden?
Wie kann ein gemeinsames Fallverständnis von Jugendhilfe und Schule entwickelt werden, damit gemeinsam getragene Lösungsstrategien ausgearbeitet werden können?	Wie kann ein gemeinsames Fallverständnis von Jugendhilfe und Schule entwickelt werden, damit gemeinsam getragene Lösungsstrategien ausgearbeitet werden können?

In welchen Fällen bzw. bei welchen Anlässen werden Fallberatungen in Schulen durchgeführt? In welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt wird die Jugendhilfe eingebunden?	In welchen Fällen bzw. bei welchen Anlässen werden Fallberatungen zusammen mit der Schule durchgeführt?
Wie können Fallberatungen in der Schule konkret ausgestaltet werden (Ort, Zeitpunkt, Teilnehmer/innen) und welche Rahmenbedingungen sind dazu erforderlich?	Wie können Fallberatungen in der Schule konkret ausgestaltet werden (Ort, Zeitpunkt, Teilnehmer/innen) und welche Rahmenbedingungen sind dazu erforderlich?
Welche Strukturen, Kompetenzen und Vorgehensweisen braucht es in der Schule dazu?	Welche Unterstützungsmöglichkeiten können von der Jugendhilfe angeboten werden? Welche Aufgaben können freie Träger übernehmen und wie soll der Zugang gestaltet werden?

### Mögliche Handlungsansätze der Schule:

Zeichnet sich bei einzelnen Schülern und Schülerinnen ein Hilfebedarf ab, werden in der Schule kollegiale Fallberatungen durchgeführt:

- Der Bedarf an kollegialer Fallberatung kann von jedem Lehrer/ jeder Lehrerin angemeldet werden.
- Die Kontaktlehrperson ist für die Organisation und Durchführung der Fallberatung verantwortlich.
- Die kollegiale Fallberatung erfolgt frühzeitig, d.h. wenn ersichtlich wird, dass nach Gesprächen mit dem jungen Menschen und Eltern keine Veränderung der Situation eintritt bzw. zu erwarten ist, dass sich die Situation weiter verschlechtert,
- bevor Sanktionsmaßnahmen ergriffen werden müssen,
- vor der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.
- Der Kontaktlehrer verfügt über methodische Kenntnisse zur Durchführung der kollegialen Fallberatung.
- In Absprache mit dem Jugendamt nimmt die zuständige Fachkraft der Sozialen Dienste an den Fallberatungen teil bzw. ein beauftragter Träger der freien Jugendhilfe.
- Fachkräfte der Jugendhilfe nehmen immer daran teil, wenn sich abzeichnet, dass ggf. Jugendhilfeleistungen erforderlich werden und frühzeitig Handlungsoptionen geprüft werden sollen.
- An der kollegialen Fallberatung nimmt ein zuvor definierter Kreis an Personen teil (z.B. Kontakt-/ Klassenlehrer/innen, ggf. weitere Lehrkräfte mit Bezug zu dem jungen Menschen sowie Fachkräfte der Jugendhilfe und ggf. weiterer Beratungsdienste).

- Der Ablauf der kollegialen Fallberatung ist klar geregelt und methodisch strukturiert (Leitfragen zur Fallvorstellung, Hypothesenbildung, Lösungssuche, Erarbeitung von Handlungsoptionen, Moderation, Dokumentation). Für jeden Fall steht ein vorab festgelegtes Zeitdeputat zur Verfügung (z.B. 45 Minuten).
- Die Eltern und der junge Mensch sind über dieses Verfahren informiert und stimmen zu. Fehlt eine Zustimmung oder können Eltern nicht erreicht werden, erfolgt die Fallberatung anonym.

**Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in Schulen zu klären:**

- wie das methodische Vorgehen der kollegialen Fallberatung allen Lehrpersonen bekannt gemacht werden kann,
- wie in den beschriebenen Fallkonstellationen die (frühzeitige) Durchführung einer kollegialen Fallberatung sicher gestellt werden kann,
- zu welchen festen Zeitpunkten kollegiale Fallberatungen in der Schule strukturell verankert werden können, damit sie planbar werden und die Teilnahme von Lehrkräften gesichert werden kann (z.B. 14-tägig, monatlich),
- wie über Fortbildungen gesichert wird, dass eine bestimmte Anzahl von Lehrkräften über die erforderlichen methodischen Kompetenzen zur Durchführung von Fallberatungen verfügt.

**Mögliche Handlungsansätze der Jugendhilfe:**

Das Jugendamt vereinbart mit Schulen ein bestimmtes Kontingent an zeitlichen Ressourcen, damit Fachkräfte der Jugendhilfe (Soziale Dienste, freie Träger) in Schulen an Fallberatungen mitwirken können.

- Das Jugendamt nimmt an allen Fallberatungen teil, sofern hier ein möglicher Hilfebedarf gesehen oder ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt.
- Sofern das Jugendamt eine Fallberatung mit Lehrern/ Lehrerinnen an einer Schule durchführen will, ist vorher die Zustimmung der Eltern und des jungen Menschen einzuholen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, erfolgt die Fallberatung anonym.
- Die Durchführung der kollegialen Fallberatung erfolgt entsprechend der vereinbarten Standards und methodisch strukturiert.

**Für die Umsetzung der Vereinbarung ist von der Jugendhilfe zu klären:**

- an welchen Schulen und in welchem Umfang gemeinsame Fallberatungen durchgeführt werden sollen,
- wie in den beschriebenen Fallkonstellationen die (frühzeitige) Durchführung einer kollegialen Fallberatung im Zusammenwirken mit Schule sichergestellt werden kann,
- wie über Fortbildungen gesichert wird, dass eine bestimmte Anzahl von Fachkräften die erforderlichen methodischen Kompetenzen zur Durchführung von Fallberatungen hat.
- welche Aufgaben von freien Trägern übernommen werden können.

**Gemeinsame Vereinbarungen von Jugendhilfe und Schule:**

- zu Zeitpunkt und Anlässen gemeinsamer Fallberatung,
- zu Inhalten, Zielen und methodischer Struktur der Fallberatung,
- zur Information und Beteiligung von jungen Menschen und Eltern in diesem Verfahren.

## 8. Abstimmung diagnostischer Ansätze und Verfahren in der fallbezogenen Kooperation

### Gegenstand und Zielsetzung

Insbesondere in sogenannten „schwierigen Fällen“ oder auch der inklusiven Beschulung oder bei Umschulungen in Förderschulen werden oftmals von verschiedenen Institutionen Diagnosen und Gutachten erstellt (z.B. Beratungsstellen, Medizin, Psychiatrie, Förderschulen, Förderzentren, Jugendamt). Diesen Diagnosen und Gutachten liegen je spezifische professionelle Selbstverständnisse und unterschiedliche methodische Zugangsweisen zugrunde, die entsprechend mit unterschiedlichen Handlungsoptionen und Funktionen verbunden sind. Diagnosen dienen dazu, bestimmte Problemlagen methodisch abgesichert zu analysieren, um sie dann einer Bearbeitung zugänglich zu machen. Bei sozialen Problemlagen besteht die Schwierigkeit darin, dass kein einfacher Ursache - Wirkungszusammenhang unterstellt werden kann, sondern hier oftmals ein Zusammenspiel von sozialen Einflussfaktoren, Beziehungsproblemen, Selbstdeutungen und Fremdzuschreibungen vorliegt, die sich einer objektiven Erfassung und Beurteilung entziehen. Diagnosen haben nicht nur eine Orientierungsfunktion (Was soll wann getan werden und was trägt zur Verbesserung bei?), sondern häufig auch eine Legitimationsfunktion im Verwaltungsverfahren (z.B. bei der Begründung eines sozialpädagogischen Förderbedarfs, bei Hilfen zur Erziehung, Sorgerechtsregelungen), um eine vernünftige und nachvollziehbare Entscheidung treffen zu können.

In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es ein breites Spektrum von diagnostischen Ansätzen und Methoden, um den „Fall zu verstehen“, Sozialleistungsansprüche zu klären und geeignete Handlungsstrategien zu entwickeln. Diagnosen sind in der Regel kein einmaliger Akt, sondern Teil einer komplexen Handlungsstrategie im Hilfeprozess unter Beteiligung der jungen Menschen und Eltern.

Ähnlich wie in der Kinder- und Jugendhilfe hat auch in der Schule bei der Ausgestaltung von Diagnosen ein Paradigmenwechsel stattgefunden. Zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs werden sonderpädagogische Diagnosen erstellt. Auch hierbei handelt es sich um ein Verfahren, um die bestmögliche Förderung am geeigneten Lernort mit den dazu erforderlichen Mitteln zu klären. D.h. die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nicht zwangsläufig mit einer bestimmten Schulform verbunden, sondern kann auch integrativ erfolgen. Auch in dieses Verfahren sind Eltern und junge Menschen eingebunden (vgl. MBWW 2001).

In allen Disziplinen setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass Diagnoseverfahren mehrperspektivisch, ressourcenorientiert und unter Beteiligung der jungen Menschen und Eltern unter Einbeziehung ihrer Selbstdeutungen und Selbstkonzepte erfolgen sollten. Vor allem in den Fällen, in denen eine Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Jugendhilfebedarfs (§§ 27 ff, § 35a SGB VIII) mittels

Gutachten und Diagnosen erfolgt, gilt es die Ansätze von Jugendhilfe und Schule aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmung stellt eine zentrale Basis für die Entwicklung gemeinsamer Förder- und Hilfekonzepte dar.

#### Leitfragen für die Ausarbeitung konkreter Vereinbarungen:

Schule	Jugendhilfe
Wie kann in der Schule sichergestellt werden, dass die Informationen zu dem individuellen Förder- und Hilfebedarf systematisch zusammengetragen und ausgewertet werden?	Wie stellt die Jugendhilfe sicher, dass die Informationen zu dem individuellen Hilfebedarf systematisch zusammengetragen und ausgewertet werden?
Wie können der junge Mensch und die Eltern bei sich abzeichnendem Förder- und Hilfebedarf frühzeitig in die Erarbeitung von Hilfe bzw. Förderstrategien einbezogen werden?	Wie können der junge Mensch und die Eltern bei sich abzeichnendem Förder- und Hilfebedarf frühzeitig in die Erarbeitung von Hilfestrategien einbezogen werden?
Wie kann sichergestellt werden, dass frühzeitig die schulinternen Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Förder- und Hilfebedarfs geprüft und umgesetzt werden?	Wie kann sichergestellt werden, dass frühzeitig Kontakt zur Schule aufgenommen wird, wenn auch schulische Probleme im Hilfeprozess bearbeitet werden sollen?
Zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fällen soll die Jugendhilfe eingebunden werden?	Zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fällen soll im Rahmen sozialpädagogischer Diagnosen die Schule eingebunden werden und wie?
Über welche „Diagnosemöglichkeiten“ verfügt die Schule? Was ist der spezifische Diagnoseauftrag von Schule? Wie laufen Diagnoseprozesse (wer wird eingebunden etc.)?	Über welche Diagnosemöglichkeiten verfügt die Jugendhilfe? Was ist der spezifische Diagnoseauftrag der Jugendhilfe? Wie laufen Diagnoseprozesse (wer wird eingebunden etc.)?
In welchen Fällen und in welchem Verfahren sollen schulische Diagnosen (auch Gutachten) mit der Jugendhilfe besprochen werden, um zu abgestimmten Handlungsansätzen zu gelangen?	In welchen Fällen und in welchen Verfahren sollen sozialpädagogische Diagnosen mit der Schule besprochen werden, um zu abgestimmten Handlungsansätzen zu gelangen?
Welche Rolle kommt dem Schulpsychologischen Dienst zu? Wie und in welchen Fällen wird er eingebunden, mit welchem Auftrag?	Welche Aufgaben und Kompetenzen hat in diesen Fällen das Jugendamt und welche werden von den Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen?
Über welche Möglichkeiten verfügt die Schule, um die Umschulung in eine Förderschule zu vermeiden? In welchen Fällen kann die Jugendhilfe hier unterstützend wirken?	In welchen Fällen kann die Jugendhilfe unterstützend oder ergänzend wirken, um die Umschulung in eine Förderschule zu vermeiden?

### **Mögliche Handlungsansätze der Schule:**

Vor der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens im Bereich sozial-emotionale Entwicklung erfolgt eine kollegiale Fallberatung unter Einbeziehung der zuständigen Fachkraft der Sozialen Dienste des Jugendamtes.

- Hier gilt es zunächst einmal zu prüfen, durch welche schulischen Möglichkeiten und ggf. ergänzende Jugendhilfeangebote dem Hilfe- und Förderbedarf Rechnung getragen werden kann. Die erarbeiteten Lösungsansätze werden in einer Art „Hilfeplangespräch“, an dem ein(e) Vertreter(in) der Schule, des Jugendamtes und ggf. von freien Trägern der Jugendhilfe teilnimmt, mit den Eltern und dem jungen Menschen diskutiert und weitere Arbeitsschritte vereinbart.
- Wird danach dennoch das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eingeleitet, so können die Ergebnisse der kollegialen Fallberatung sowie der Besprechung mit den Eltern als Grundlage herangezogen werden. Diese Informationen können ebenso der Schulaufsicht zugeleitet werden, um die bestmögliche Förderung an geeigneten Orten zu begründen (ausführliche Information in MBWW 2001). Eltern und junge Menschen werden über dieses Verfahren informiert und müssen diesem zustimmen.
- Die Schule macht transparent, über welche Ansätze und Möglichkeiten sie zur Förderung von jungen Menschen mit Problemen im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung verfügt, um den Unterstützungsbedarf, der durch die Jugendhilfe ggf. abgedeckt werden kann, genauer beschreiben und abstimmen zu können.
- Schulische Diagnosekonzepte und Gutachten werden mit der Jugendhilfe abgestimmt, da sich hier deutliche Überschneidungsbereiche zeigen (z. B. bei der Anamnese, Beschreibung der Lebenssituation).

### **Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in Schulen zu klären:**

- wie allen Lehrpersonen die schulischen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten bekannt gemacht werden können,
- wie eine frühzeitige Einbindung des jungen Menschen und der Eltern erfolgen soll,
- wie, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt die Jugendhilfe eingebunden werden soll, um Diagnosekonzepte bzw. Gutachtenerstellungen abstimmen zu können,
- wie und zu welchem Zeitpunkt die Schulaufsicht eingebunden werden soll und wie die Beratungs- und Unterstützungsleistungen adäquat genutzt werden können?

### **Mögliche Handlungsansätze der Jugendhilfe:**

- Auf Anfrage der Schule nimmt die zuständige Fachkraft des Jugendamtes an kollegialen Fallberatungen sowie an Gesprächen mit den Eltern und dem jungen Menschen teil, wenn sie diesem Verfahren zustimmen.



## 8. Abstimmung diagnostischer Ansätze und Verfahren in der fallbezogenen Kooperation

- Bei Vorliegen eines Hilfebedarfs können ergänzend zu schulischen Fördermaßnahmen bedarfsgerechte Hilfen durch die Jugendhilfe (z.B. auch in der Schule) angeboten werden.
- „Sozialpädagogische“ Diagnosekonzepte werden transparent gemacht, damit eine Abstimmung mit schulischen Ansätzen erfolgen kann.

### **Für die Umsetzung der Vereinbarung ist von der Jugendhilfe zu klären:**

- welche Ziele, Erwartungen und Schnittstellen im Zusammenhang mit abgestimmten Diagnoseverfahren/-konzepten verbunden werden,
- welche Ressourcen und Kompetenzen hier zur Verfügung gestellt werden können,
- wie flexible Lösungen und Hilfskonzepte umgesetzt werden können,
- wie die Aufgaben und Rollen zwischen Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe verteilt sind.

### **Gemeinsame Vereinbarungen von Jugendhilfe und Schule:**

- zu den Zielen, Inhalten und Anlässen abgestimmter Diagnoseverfahren,
- zu den Zielen, Inhalten und Zeitpunkt gemeinsamer Fallberatung, um frühzeitig abgestimmte Handlungsstrategien zu entwickeln,
- zu Rahmenbedingungen und Ansatzpunkten „flexibler“ Hilfen im Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule (z.B. um Förderbeschulungen zu vermeiden, bei (drohender) seelischer Behinderung),
- zur Information und Beteiligung von jungen Menschen und Eltern in diesem Verfahren.

## 9. Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) und Förderplanung

### Gegenstand und Ziel

Bei der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) handelt es sich um das zentrale fachliche Steuerungsinstrument im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz beschreibt mit der Hilfeplanung eine Verfahrensnorm, in der das Zustandekommen und die prozesshafte Überprüfung und ggf. Fortschreibung einer Hilfe geregelt wird. In dieser Verfahrensnorm ist festgeschrieben, dass die Einleitung einer Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) und einer Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt (Multiperspektivität) und Eltern und junge Menschen im Hilfeprozess zu beteiligen sind. Die Hilfe wird zum Ergebnis eines Aushandlungsprozesses, die im Rahmen von Hilfeplangesprächen kontinuierlich fortgeschrieben und modifiziert wird. Die Ergebnisse von Hilfeplangesprächen werden in einem Hilfeplan dokumentiert, der für alle Beteiligten die wechselseitigen Erwartungen, Ziele und Arbeitsschritte transparent und nachvollziehbar macht. Das Hilfeplanverfahren sichert, dass alle beteiligten Akteure in die Ausgestaltung von Hilfen eingebunden werden und die Hilfen an die konkreten Lebenslagenprobleme, Selbstdeutungen und Ressourcen anschlussfähig sind. Die Schule ist bei der Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung ein zentraler Kooperationspartner der Jugendhilfe in Hilfeplanungsprozessen.

Auch in Schulen werden für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf individuelle Förderpläne erstellt. Sie umfassen die Lernausgangslage ebenso wie einen ganzheitlichen Blick auf alle Kompetenzbereiche des jungen Menschen. Auch bei der individuellen Förderplanung handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, der regelmäßig überprüft und an den Entwicklungsschritten des jungen Menschen angepasst wird. Über die individuelle Förderplanung wird die Zusammenarbeit von Lehrkräften aus Regel- und Förderschulen sowie pädagogischen Fachkräften auf gemeinsame Zielsetzungen und Aufgabenteilungen hin strukturiert und dokumentiert.

Beide Verfahren – Hilfeplanung und Förderplanung – tragen ähnliche Grundzüge, da das Handeln der Fach- und Lehrkräfte den individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen von jungen Menschen angepasst sowie prozess- und zielorientiert gestaltet werden soll. Hilfeplanungsprozesse und schulische Förderpläne gilt es aufeinander zu beziehen.

### Leitfragen für die Ausarbeitung konkreter Vereinbarungen:

Schule	Jugendhilfe
Wie kann sichergestellt werden, dass Lehrkräfte an Hilfeplanungsgesprächen (falls im Fall erforderlich) kontinuierlich mitwirken?	In welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt soll die Schule in Hilfeplanungsprozesse eingebunden werden? Wie erfolgt diesbezüglich die Information und Einholung der Zustimmung durch den jungen Menschen und die Eltern?

Wie kann in der Schule sichergestellt werden, dass die im Hilfeplanungsgespräch getroffenen Vereinbarungen auch in der Schule umgesetzt werden können (interner Informationsfluss, Klärung der Kompetenzen der teilnehmenden Lehrkraft etc.)	Wie kann den Schulen die Aufgabe, Funktion und Ablauf von Hilfeplanungsprozessen bekannt und transparent gemacht werden?
Wie können schulische Förderpläne mit individuellen Hilfepläne abgestimmt werden? Wo liegen Überschneidungsbereiche?	Wie kann (falls im Fall erforderlich) die Schule in den Hilfeprozess eingebunden werden, wenn keine Teilnahme an Hilfeplanungsgesprächen notwendig oder möglich ist?

### Mögliche Handlungsansätze der Schule:

In Schulen liegen transparente Regelungen vor, die (so es in bestimmten Fällen erforderlich ist) eine Teilnahme von Lehrkräften an Hilfeplanungsprozessen/-gesprächen ermöglichen und Verbindlichkeiten sichern.

- Lehrkräfte wirken aktiv in Hilfeplanprozessen mit und ergänzen Hilfekonzepte um die schulinternen Möglichkeiten,
- Können Vereinbarungen aus Hilfeplanungsgesprächen nicht eingehalten werden, erfolgt eine zeitnahe Mitteilung an den ASD,
- Die Schnittstelle zu schulischen Förderplänen wird abgestimmt, damit Hilfe- und Förderkonzepte sich wechselseitig ergänzen.

### Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in der Schule zu klären:

- dass es sich bei der Teilnahme an Hilfeplanungsgesprächen um eine Dienstaufgabe handelt, die verbindlich wahrgenommen wird,
- dass entlang der Erfordernisse des Einzelfalls, Hilfeplanungsgespräche auch außerhalb der schulischen Räumlichkeiten stattfinden können (z.B. im Jugendamt, Heim, Beratungsstelle),
- wie schulintern gesichert ist, dass Absprachen in Hilfeplanungsgesprächen umgesetzt und eingehalten werden können,
- und wie eine Abstimmung mit schulischen Förderplänen erfolgen kann, so dass ganzheitliche Hilfe- und Förderkonzepte entwickelt und ausgearbeitet werden können.

### Mögliche Handlungsansätze in der Jugendhilfe:

- Die Ausgestaltung von Hilfeplanungsprozessen liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.
- Das Jugendamt trägt dafür Sorge, dass die Standards und Verfahrensweisen von Hilfeplanungsprozessen den beteiligten Lehrkräften bekannt sind.

- Die zuständige Fachkraft prüft in jedem Einzelfall, ob und wann ein Einbindung von Lehrkräften in Hilfeplanungsprozesse sinnvoll und notwendig ist.
- Die zuständige Fachkraft des Sozialen Dienstes des Jugendamtes klärt mit den Eltern und dem jungen Menschen Ziel und Zeitpunkt der Einbindung von Schule.
- Ergeben sich gravierende Änderungen im Hilfeprozess, wird die zuständige Lehrkraft zeitnah informiert, sofern es für die Hilfedurchführung wichtig ist und dadurch schulische Angelegenheiten tangiert werden. Über dieses Verfahren sind Eltern und junge Menschen informiert und müssen ihm zustimmen.
- Das Jugendamt stellt sicher, dass in regelmäßigen Abständen abgeschlossene Hilfen, die in Zusammenarbeit mit Schulen durchgeführt wurden, ausgewertet werden. Zusammen mit den beteiligten Lehrkräften sollen die Faktoren evaluiert werden, die zum Gelingen bzw. Misslingen der Hilfe beigetragen haben, um die Kooperation systematisch zu qualifizieren.

**Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in der Jugendhilfe zu klären:**

- dass einheitliche Standards für Hilfeplanungsprozesse vorliegen (Beteiligung, Zeitrahmen, Verfahren, Dokumentation), sowohl im Amt wie bei freien Trägern und Diensten,
- wie ein hohes Maß an Kontinuität bei der fallzuständigen Fachkraft sichergestellt werden kann,
- wie eine zeitlich angemessene Abfolge von Hilfeplanungsgesprächen eingehalten werden kann,
- wie die fallbezogenen Kooperationserfahrungen systematisch ausgewertet und mit der Schule kommuniziert werden können.

**Gemeinsame Vereinbarungen von Jugendhilfe und Schule:**

- zur verbindlichen Zusammenarbeit in Hilfeplanungsprozessen (Zuständigkeiten, Verfahrenswege, Informationsfluss),
- zur Abstimmung von Hilfe- und Förderplänen,
- zur Information und Beteiligung von jungen Menschen und Eltern in diesem Verfahren.

## 10. Zusammenarbeit mit Eltern und Beteiligung junger Menschen

### Gegenstand und Ziel

Die Beteiligung von Eltern und jungen Menschen an der Ausgestaltung von Hilfe- und Förderangeboten ist eine zentrale Voraussetzung für Bedarfsorientierung, Akzeptanz und letztlich für ihren Erfolg. Nur wenn diese Angebote an die lebensweltlichen Erfahrungen, Selbstdeutungen und Selbstkonzepte von jungen Menschen und Eltern anschließen, kann ihre aktive Mitwirkung sichergestellt werden. Gerade in den Fällen, in denen Strukturkrisen in Familien vorliegen, Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind oder soziale/ individuelle Notlagen vorliegen, ist ihre Beteiligung oftmals schwer zu erreichen. Defizitzuschreibungen oder die formale Androhung von Sanktionen vergrößert häufig die Distanz von Helfersystem und Adressaten und münden in eine Eskalationsspirale. Neben den eher formalen Beteiligungsmöglichkeiten (z.B. Eltern- und Schülerversammlung; Teilnahme an Hilfeplangesprächen) spielen die Zugangswege zu Eltern und jungen Menschen eine entscheidende Rolle. Eine ressourcenorientierte Haltung (statt Defizitzuschreibungen), persönliche Anschreiben (statt formaler Briefe) und eine offene und interessierte Gesprächsführung erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Eltern und junge Menschen zur Mitwirkung gewonnen werden können. Die Bearbeitung schulbezogener, sozialer und individueller Problemlagen geht nur mit den Adressaten, die zur Veränderung ihrer Lebenssituation befähigt werden. Hierzu sind abgestimmte Beteiligungskonzepte der Jugendhilfe und der Schule erforderlich, die die unterschiedlichen Kompetenzen und Zugangswege beider Institutionen produktiv nutzen.

### Leitfragen für die Ausgestaltung konkreter Vereinbarungen:

Schule	Jugendhilfe
Zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fällen soll die Zusammenarbeit mit Eltern(-teilen) intensiviert werden, um frühzeitig und akzeptierte Hilfe- und Förderkonzepte zu gestalten?	Was heißt „Elternarbeit“ in der Jugendhilfe (Ansätze, Erfahrungen, Verfahren) und wie können die Ansätze Schulen transparent gemacht werden?
Was sind geeignete Zugangswege und Ansatzpunkte, um Eltern(-teile) zur Zusammenarbeit zu gewinnen?	Über welche Ansätze und Zugangswege verfügt die Jugendhilfe, um Eltern(-teile) zur Mitarbeit zu gewinnen?
Wie kann sichergestellt werden, dass die Zusammenarbeit mit Eltern schulintern koordiniert wird?	Wie kann die Zusammenarbeit mit Eltern(-teilen) im Zusammenspiel von Jugendhilfe und Schule koordiniert werden?
Zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fällen erfolgt die Kontaktaufnahme zur Jugendhilfe, um gemeinsam nach Möglichkeiten der Einbindung von Eltern(-teilen) zu suchen?	Wie, in welchem Umfang und in welchen Fällen kann die Jugendhilfe Schule bei der Einbindung von Eltern in frühzeitige Hilfe- und Förderkonzepte unterstützen?

Welche Möglichkeiten und Ansatzpunkte hat Schule, um Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit den Eltern zu gestalten? Finden sich diese Ansätze im Schulprogramm / in Qualitätsentwicklungsprozessen wieder? Wie kann ihr Stellenwert erhöht werden?	Wie können Erziehungs- und Bildungspartnerschaften im Zusammenwirken von Jugendhilfe, Schule und Eltern(-teilen) konkret ausgestaltet werden?
--	---

### Mögliche Handlungsansätze der Schule:

Bei bestimmten sozialen und leistungsbezogenen Auffälligkeiten von Schülern und Schülerinnen erfolgt eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu den Eltern, um deren Mitwirkung an der Bearbeitung von (möglichen) Problemen zu sichern (z.B. über Elterngespräche).

- Die Einbindung und Information der Eltern erfolgt erst nach Gesprächen mit dem jungen Menschen. Ziel des Gespräches ist es, eine Situationsbeschreibung aus der Perspektive des jungen Menschen zu erhalten, um auch Folgen und unbeabsichtigte Nebenwirkungen der Einbindung der Eltern in Erfahrung zu bringen.
- Zeichnet sich in Gesprächen mit Eltern ab, dass ein weitergehender Beratungs- und Hilfebedarf besteht, kann auf die Angebote der Jugendhilfe verwiesen werden.
- Der Zugang zu den Eltern erfolgt über eine persönliche Aussprache (telefonisch, Brief), um sie zur Mitarbeit zu gewinnen.
- Die Gespräche mit den Eltern erfolgen ressourcenorientiert, so dass eine Basis für gemeinsame Handlungsstrategien erarbeitet werden kann.
- Können Eltern nicht zur Mitarbeit gewonnen werden und halten die „Auffälligkeiten“ des jungen Menschen an, können mit der zuständigen Fachkraft in den Sozialen Diensten weitere - auch gemeinsame - Zugangswege erarbeitet werden. Dabei muss in jedem Einzelfall Aufgabe und Rolle der Jugendhilfe geklärt werden.

### Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in der Schule zu klären:

- Wie die Standards in der Zusammenarbeit mit Eltern(-teilen) aussehen können, welche Formen von Beteiligung von Eltern und jungen Menschen möglich sind und wie diese umgesetzt werden können,
- welchen Stellenwert die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit Eltern im Rahmen von Qualitäts- und Schulentwicklungsprogrammen erhält, um Bildungspartnerschaften bestmöglich gestalten zu können,
- welche Fortbildungsbedarfe im Hinblick auf eine ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit Eltern und jungen Menschen bestehen.

**Mögliche Handlungsansätze in der Jugendhilfe:**

- Die Jugendhilfe unterstützt in einem vereinbarten Umfang und bei bestimmten fall-spezifischen Voraussetzungen Schulen bei der Zusammenarbeit mit Eltern z.B.
- in Form gemeinsamer Elterngespräche,
- themenbezogener Elternabende an Schulen,
- durch die Vermittlung von Beratungsangeboten,
- die Beratung von Lehrern und Lehrerinnen.

**Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in der Jugendhilfe zu klären:**

- welche schulbezogenen Angebote für Eltern in Zusammenarbeit mit Schulen entwickelt werden können,
- welche Ressourcen hierfür zur Verfügung gestellt werden können.

**Gemeinsame Vereinbarungen von Jugendhilfe und Schule:**

- zu Ausgestaltungsmöglichkeiten von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Eltern,
- zu gemeinsamen Handlungsansätzen (z.B. Zugangswege, Angebote) in der Zusammenarbeit mit Eltern,
- zu Beteiligungsansätzen von jungen Menschen und Eltern in Förder- und Hilfeprozessen.



# 11. Zusammenarbeit bei drohender Kindeswohlgefährdung

## Gegenstand und Ziel

Die Abwendung von Gefahren und der Schutz des Kindeswohls (körperliche, psychische und seelische Unversehrtheit) gehört zu den hoheitlichen Aufgaben der Jugendhilfe und auch zu den Pflichten der Schule. Eine (drohende) Kindeswohlgefährdung ist oftmals nur schwer zu erkennen. Unbegründete Verdachtsäußerungen können ebenso folgenreich sein wie übersehene oder falsch interpretierte Signale des jungen Menschen. Ein besonnenes Agieren erfordert ein hohes Maß an Handlungssicherheit. Die Anzeichen für eine (drohende) Kindeswohlgefährdung werden häufig im schulischen Kontext sichtbar. Die Klärung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, erfordert ein abgestimmtes Helfersystem mit klaren Handlungsstrategien und abgestimmte Vereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule. Sowohl innerhalb der Jugendhilfe wie in der Kooperation mit Schulen sind transparente Verfahrenswege wie geklärte Zuständigkeiten notwendig, damit in Not- und Krisensituationen rasch agiert und Gefährdungen abgewendet wie auch unbegründete Interventionen bestmöglich vermieden werden können.

## Leitfragen für die Ausgestaltung konkreter Vereinbarungen:

Schule	Jugendhilfe
Gibt es in der Schule transparente Verfahrensregeln, was bei einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung zu tun ist (z.B. Handlungsschritte, Zuständigkeiten) und sind diese allen Lehrkräften bekannt?	Gibt es im Jugendamt und bei den freien Trägern der Jugendhilfe transparente Verfahrensregeln, was bei einer drohenden Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) zu tun ist (z.B. Handlungsschritte, Zuständigkeiten) und sind diese allen Fachkräften bekannt?
Gibt es in der Schule eine Verständigung darüber, entlang welcher Anzeichen eine (drohende) Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden kann (z.B. körperlich, psychisch)?	Gibt es beim Jugendamt und bei den freien Trägern der Jugendhilfe eine Verständigung darüber, entlang welcher Anzeichen eine (drohende) Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden kann (z.B. körperlich, psychisch)?
Gibt es in der Schule „qualifizierte“ Lehrkräfte mit denen Anzeichen einer (möglichen) Gefährdung frühzeitig besprochen werden können?	Wer ist beim Jugendamt und ggf. bei den freien Trägern der Jugendhilfe die Ansprechperson, wenn es um eine (drohende) Kindeswohlgefährdung geht?
Wie und zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen? Wie und zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Kontaktaufnahme zu den Eltern(-teilen)?	Wie und zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen? Wie und zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Kontaktaufnahme zu den Eltern(-teilen)?
Gibt es in der Schule die Möglichkeit, den Fall frühzeitig im Rahmen einer „kollegialen Fallbesprechung“ zu behandeln (unter Beachtung des	Gibt es die Möglichkeit Schulen im Rahmen der „kollegialen Fallbesprechung“ zu unterstützen?

Datenschutzes)?	
Wie und zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Einbindung des Jugendamtes?	Wie und zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Einbindung der Schule?
Über welche Möglichkeiten verfügt die Schule, um junge Menschen und Eltern in Not- und Krisensituationen zu unterstützen und sind diese ausreichend bekannt?	Welche Angebote hält das Jugendamt vor? Welche Angebote halten freie Träger vor? Wie gestalten sich die Zugangswege zu diesen Angeboten und sind diese ausreichend bekannt?

### Mögliche Handlungsansätze der Schule:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher und psychischer Unversehrtheit stellte eine zentrale Aufgabe aller staatlichen Institutionen dar:

- In Schulen erfolgt eine Verständigung darüber, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, um möglichst frühzeitig Gefahren erkennen und abwenden zu können.
- In der Schule liegen transparente Verfahrensregeln vor, was bei einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung zu tun ist.
- In der Schule gibt es „erfahrene“ Lehrkräfte, die Kolleginnen und Kollegen bei allen Fragen einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung beraten und unterstützen können.
- Bei nicht akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung kann in der Schule eine kollegiale Fallberatung durchgeführt werden, um zu abgesicherten Einschätzungen und Lösungswegen zu kommen. Die Fallbesprechung soll zeitnah möglich sein (Beachtung des Datenschutzes). Eine Information der Eltern kann dann unterbleiben, wenn sich das Gefährdungsrisiko dadurch möglicher Weise erhöht.
- Ggf. kann zu dieser Fallbesprechung die zuständige Fachkraft im Jugendamt eingeladen werden (unter Beachtung des Datenschutzes).
- Bei akuten Gefährdungen erfolgt eine unmittelbare Kontaktaufnahme zum Jugendamt. Die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung macht es notwendig, dass alle hierzu relevanten Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden.
- In der Schule liegen transparente Verfahrensregeln vor, wann und wie die Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen und ggf. mit den Eltern erfolgt.
- Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirken die Lehrkräfte darauf hin, dass junge Menschen und Eltern (frühzeitig) Hilfen in Anspruch nehmen.

### Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in Schulen zu klären:

- wie das Thema Kindeswohlgefährdung mit allen Lehrkräften bearbeitet werden kann,
- welche Lehrkräfte in diesem Bereich fortgebildet werden,

- wie die Verfahrensregeln und Handlungsansätze allen Lehrkräften bekannt gemacht werden können.

#### **Mögliche Handlungsansätze der Jugendhilfe:**

Die Sicherstellung des Schutzauftrages gehört zu den hoheitlichen Aufgaben des Jugendamtes wie auch zu den Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII). Liegt ein begründeter Verdacht vor, gehörte es zu den Aufgaben des Jugendamtes, die entsprechenden Verfahrensschritte zu gestalten und zu koordinieren (z.B. weitere Informationen sammeln, Elterngespräche führen, familiengerichtliche Maßnahmen einleiten). Zur Gewährleistung des Schutzauftrages ist es erforderlich, dass:

- innerhalb des Jugendamtes wie in Vereinbarungen mit freien Trägern Standards und Verfahrensregeln zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen vorliegen und allen Fachkräften bekannt sind,
- die zuständige Fachkraft in den Sozialen Diensten des Jugendamtes Lehrkräfte bei Unsicherheiten, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, berät. Sofern keine hinreichenden Verdachtsmomente vorliegen, erfolgt die Beratung des Falles anonym.
- die zuständige Fachkraft des Jugendamtes an kollegialen Fallberatungen in der Schule teilnimmt, wenn es um einen Fall mit (drohender) Kindeswohlgefährdung geht. Eine Information der Eltern erfolgt dann nicht, wenn sich dadurch das Gefährdungspotential erhöht.
- die Angebote der Jugendhilfe an Schulen transparent gemacht werden, damit junge Menschen, Eltern und ggf. Lehrkräfte frühzeitig Unterstützung erhalten können.

#### **Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in der Jugendhilfe zu klären:**

- wie die Standards, Verfahrensschritte und Vereinbarungen bei Kindeswohlgefährdung zwischen Jugendamt, freien Trägern und Schulen konkret ausgestaltet werden,
- wie, in welchen Fällen und in welchem Umfang eine (frühzeitige) Beratung und Unterstützung von Lehrkräften an Schulen erfolgen kann (Jugendamt, ggf. freie Träger).

#### **Gemeinsame Vereinbarungen von Jugendhilfe und Schule:**

zu Standards und Verfahrensabläufen bei einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung,  
zur Verständigung darüber, was unter einer Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist (normative Konzepte, Wahrnehmungsmuster, Indikatoren),  
zu Standards gemeinsamer Fallberatungen,  
zur Information und Beteiligung von jungen Menschen und Eltern in diesem Verfahren.

## Vereinbarungen zu einzelfallübergreifender, sozialräumlicher und landkreis-/ stadtwweiter Zusammenarbeit

# 12. Sozialräumliche Kooperationsstrukturen

### Gegenstand und Ziel

Eine stärkere Lebensweltorientierung von Jugendhilfe und Schule rückt die sozialräumlichen Ressourcen eines Gemeinwesens, d.h. die Lebensbedingungen, die sozialen Bezugssysteme und die dort vorhandenen Institutionen, die für junge Menschen und Familien bedeutsam sind, in den Blick. Ganzheitlich ausgerichtete Hilfe-, Förder- und Bildungsprozesse machen eine Vernetzung der Institutionen in einem Sozialraum erforderlich. Durch Vernetzung und Kooperation können die sozialräumlichen Strukturen erschlossen, die unterschiedlichen Bildungsorte aufeinander bezogen und präventive Handlungsstrategien entwickelt werden. Dazu sind sozialräumliche und tragfähige Kooperationsstrukturen in Sozialräumen (z.B. Stadtteil, Verbandsgemeinde) erforderlich. Zu den relevanten Akteuren im Sozialraum gehören alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Beratungsangebote etc.), Schulen, Kirchengemeinden u.a.. Die unterschiedlichen Akteure verfügen über ein spezifisches sozialräumliches Wissen, kennen die Lebenslagen und Probleme der jungen Menschen und verfügen über je unterschiedliche Kompetenzen und Ressourcen, die es im Rahmen von sozialräumlichen Planungsprozessen zusammenzuführen gilt. Die stärkere Öffnung der Jugendhilfe wie von Schulen zu Gemeinwesen und zur Lebenswelt junger Menschen stellt eine gemeinsame Entwicklungsperspektive für beide Institutionen dar. Einzelfallübergreifende und sozialräumliche Kooperationsformen sind auch deshalb erforderlich, um gemeinsam an strukturelle Verfahrensregeln und inhaltliche Themen zu bearbeiten. Dadurch soll die einzelfallbezogene Kooperation von allen allgemein zu klärenden Fragen entlastet und eine reibungslosere Zusammenarbeit gewährleistet werden.

### Leitfragen für die Ausarbeitung konkreter Vereinbarungen:

Schule	Jugendhilfe
Welcher Stellenwert wird der sozialräumlichen Öffnung von Schule zum Gemeinwesen eingeräumt (z.B. im Rahmen der Schulentwicklung, der Qualitätsprogramme)? Welche Ziele und Schwerpunkte werden damit verfolgt?	Welchen Stellenwert hat „Sozialraumorientierung“ für das Jugendamt und die freien Träger? Welche Ziele werden damit verfolgt? Welche Kooperationsgremien in den Sozialräumen gibt es bereits? Wie sind die Sozialräume „räumlich“ zugeschnitten?
Welche Möglichkeiten gibt es, damit auch andere Institutionen den „Raum“ Schule für Angebote nutzen können (z.B. für die Jugendarbeit, Vereine)?	Wer hat die Federführung bei der Ausgestaltung sozialräumlicher Kooperationsgremien? Wer wird beteiligt? Welche Bedeutung hat die Schule in diesen Kooperationsgremien?

Wie kann sichergestellt werden, dass Lehrkräfte verbindlich an sozialräumlichen Kooperationsgremien mitwirken?	Welche inhaltlichen Schwerpunkte sollen in den Sozialräumen bearbeitet werden?
Wie wird der schulinterne Kommunikationsfluss aus diesen Kooperationsgremien in die Schule sichergestellt?	Wie erfolgt die Anbindung dieser sozialräumlichen Kooperationspartner an die Jugendhilfeplanung?
Welche Kompetenzen haben Lehrkräfte, die in sozialräumlichen Kooperationsgremien mitwirken? Wie laufen Entscheidungsprozesse? Wer muss beteiligt werden?	Welche Kompetenzen haben die Fachkräfte, die in diesen sozialräumlichen Kooperationsgremien mitwirken? Wie laufen Entscheidungsprozesse? Wer muss beteiligt werden?
Gibt es Möglichkeiten der Schule, um gemeinsam mit anderen Partnern aus dem Sozialraum Projekte zu gestalten? Welche Rahmenbedingungen und Ressourcen kann die Schule einbringen?	Welche „gemeinsamen“ Projekte können im Sozialraum durchgeführt werden? Wo zeigt sich der größte Handlungsbedarf? Wer kann welche Ressourcen einbringen?

### Mögliche Handlungsansätze der Schule:

Die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern und dabei insbesondere mit der Kinder- und Jugendhilfe stellt ein zentrales Element der Schulentwicklung dar, um ganzheitliche Bildungsprozesse organisieren und ausgestalten zu können:

- Im Rahmen von Schul- und Qualitätsentwicklungsprozessen ist der Stellenwert, die Zielsetzung und die inhaltliche Schwerpunktlegung einer stärkeren Öffnung von Schule zu Gemeinwesen/ Sozialraum zu klären, festzulegen und kontinuierlich fortzuschreiben,
- schulintern gilt es die Rahmenbedingungen und die erforderlichen Ressourcen für Kooperation mit Partnern im Sozialraum zu bestimmen,
- in Schulen gibt es Kontaktpersonen, die für die Kooperation zuständig sind, verbindlich in den Gremien mitwirken, den Informationsfluss in die Schule hinein wie in die Gremien sichern und über entsprechende Kompetenzen verfügen,
- Aufgabe, Rolle, Rahmenbedingungen und Kompetenzen der Lehrkräfte, die in sozialräumlichen Kooperationsgremien mitwirken, werden klar benannt, mit der Schulleitung abgestimmt und auch für Außenstehende transparent gemacht,
- ggf. können Räume der Schule für bestimmte Angebote und Projekte den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.
- Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in den Schulen zu klären:
- Zielsetzung, Rahmenbedingungen, Ressourcen und Zuständigkeiten für die Kooperation im Sozialraum
- und wie die sozialräumliche Kooperation in Schul- bzw. in Qualitätsentwicklungsprozesse integriert werden kann.

### **Mögliche Handlungsansätze der Jugendhilfe:**

Die sozialräumliche Ausrichtung von Angeboten und Handlungsansätzen der Jugendhilfe beschreibt eine zentrale Entwicklungsperspektive für das Jugendamt und die freien Träger. Das Jugendamt übernimmt im Rahmen seiner Planungs- und Gesamtverantwortung für eine bedarfsorientierte Ausgestaltung der Infrastrukturangebote für Kinder, Jugendliche und Familien die Initiierung und Organisation sozialräumlicher Kooperationsgremien. Dazu gehört, dass:

- aus der Jugendhilfeperspektive die Stadt bzw. der Landkreis in definierte Sozialräume unterteilt wird (z.B. Planungsräume unter Berücksichtigung von Sozialstrukturmerkmalen, Schuleinzugsgebieten, gewachsenen lebensweltlichen Strukturen),
- Vorschläge zur Zusammensetzung sozialräumlicher Gremien gemacht (z.B. entlang inhaltlicher Schwerpunkte) und Arbeitsziele definiert werden (z.B. entlang von Bedarfslagen),
- die Arbeitsstruktur dieser Gremien geklärt wird (z.B. Moderation, Protokoll, Zeitrahmen, Turnus der Treffen),
- die Anbindung dieser Gremien an die Jugendhilfeplanung und den Jugendhilfeausschuss im Kreis/ der Stadt sichergestellt ist.

### **Für die Umsetzung der Vereinbarung ist von der Jugendhilfe zu klären:**

- in welchen räumlichen Einheiten sozialräumliche Kooperationsgremien (unter Einbeziehung von Schulen) gebildet werden, mit welcher Zielsetzung und unter welchen Rahmenbedingungen (Ressourcen, Zuständigkeiten, Kompetenzen)
- und wie die Arbeitsergebnisse in Jugendhilfeplanungsprozesse integriert werden können und damit auch der Informationsfluss in die Verwaltung wie zum Jugendhilfeausschuss gesichert ist.

### **Gemeinsame Vereinbarungen von Jugendhilfe und Schule:**

- zur Ausgestaltung einzelfallübergreifender und sozialräumlicher Kooperationsgremien (z.B. Inhalte, Ziele, Organisation, Zuständigkeiten, zeitlicher Rahmen).

## 13. Kooperation von Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sowie von Jugendhilfe- und Schulträgerausschuss

### Gegenstand und Ziel

Bei der Jugendhilfeplanung handelt es sich um das fachliche und fachpolitische Steuerungsinstrument der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. Vor dem Hintergrund einer sozialräumlich ausgerichteten Bedarfsanalyse (Lebenslage, Angebote, zielgruppenspezifische Entwicklungen etc.) werden in einem kontinuierlichen Aushandlungsprozess unter Beteiligung von jungen Menschen, Familien, den freien Trägern der Jugendhilfe und anderen Institutionen die Infrastrukturangebote weiterentwickelt. Die Jugendhilfeplanung ist auf kommunaler Ebene in einen jugendhilfepolitischen Aushandlungsprozess eingebunden, damit die erforderlichen Weichenstellungen vorgenommen und finanziell abgesichert werden können. Als offensive Jugendhilfeplanung ist sie mit einem „Einmischungsauftrag“ versehen, damit das übergeordnete Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, „günstige Sozialisationsbedingungen für alle jungen Menschen und Familien zu schaffen“ (§1 SGB VIII), im Zusammenwirken mit anderen Institutionen und Politikfeldern auch erreicht werden kann. Hier zeigt sich auch eine Schnittstelle zur Schulentwicklungsplanung, die im Kontext von mehr Selbstverantwortung der Einzelschule an Bedeutung gewinnt. Auch wenn die Schulentwicklungsplanung bislang überwiegend Platzzahl-, Ausstattungs- und Raumplanung war, gilt es bei der Öffnung von Schulen zum Gemeinwesen, die sozialräumlichen Voraussetzungen stärker zu berücksichtigen. Die Jugendhilfeplanung liefert zudem wichtige Informationen, die auch für pädagogische Schwerpunktlegerungen und Qualitätsentwicklungsprozesse von Schulen bedeutsam sein können. Zu dem existieren auf kommunaler Ebene zwei Ausschüsse, die die Schnittstelle zur Kommunalpolitik herstellen. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und ist das zentrale Entscheidungs- und Planungsgremium auf kommunaler Ebene. Ebenso existiert hier ein Schulträgerausschuss der den Schulträger in allen Fragen beraten kann. Auch auf der Ebene der Ausschüsse ist eine intensivere Kooperation anzustreben.

### Leitfragen für die Ausgestaltung konkreter Vereinbarungen:

Schule	Jugendhilfe
Wie kann sichergestellt werden, dass die Schule in Jugendhilfeplanungsprozessen aktiv mitwirkt (z.B. Rolle und Aufgaben der Schulleitung, der Schulaufsicht)? Wer soll die Belange von Schulen im Jugendhilfeausschuss vertreten? Wie läuft der Informationsfluss zu und zwischen den Schulen?	Wie kann sichergestellt werden, dass Schulen in Jugendhilfeplanungsprozesse eingebunden werden? Wer soll die Belange von Jugendhilfe im Schulträgerausschuss vertreten?
Wie kann sichergestellt werden, dass die Schulentwicklungsplanung mit der Jugendhilfeplanung kooperiert und dadurch ggf. gemeinsame Frage-	Wie kann sichergestellt werden, dass die Jugendhilfeplanung mit der Schulentwicklungsplanung kooperiert und dadurch gemeinsame Fra-



### 13. Kooperation von Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sowie von Jugendhilfe- und Schulträgerausschuss

stellungen und Anliegen abgestimmt werden?	stellungen und Anliegen abgestimmt werden?
Wie kann sichergestellt werden, dass der Jugendhilfeausschuss und der Schulträgerausschuss kooperieren, um im kommunalpolitischen Raum die gemeinsamen Anliegen besser vertreten und Entwicklungsprozesse in beiden Institutionen aufeinander abstimmen zu können?	Wie kann sichergestellt werden, dass der Jugendhilfeausschuss und der Schulträgerausschuss kooperieren, um im kommunalpolitischen Raum die gemeinsamen Anliegen besser vertreten und Entwicklungsprozesse in beiden Institutionen aufeinander abstimmen zu können?

#### Mögliche Handlungsansätze der Schule:

Im Rahmen einer stärkeren Selbstverantwortung der Einzelschule gewinnt die Schulentwicklungsplanung an der Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung an Bedeutung:

- Die Schulleitung bzw. Delegierte wirken in Jugendhilfeplanungsprozessen mit (z.B. in Planungsgremien, die von der Jugendhilfe eingerichtet werden).
- Im Rahmen von Schulentwicklungsplanungen wird darauf geachtet, an welchen Stellen eine Kooperation mit der Jugendhilfeplanung sinnvoll und notwendig sein könnte (z.B. regelmäßiger Austausch der Planungsfachkräfte /-gremien).
- Auf der Seite der Schule wird geklärt, wie bestmöglich die Schulperspektive im Jugendhilfeausschuss vertreten werden kann (z.B. über die Schulaufsicht) und wie der Informationsfluss zu und zwischen den Schulen gestaltet werden kann.
- Der Schulträgerausschuss eröffnet die Möglichkeit für gemeinsame Sitzungen mit dem Jugendhilfeausschuss.

#### Für die Umsetzung der Vereinbarung ist auf der Seite der Schule zu klären:

- wie die Beteiligung an Jugendhilfeplanungsprozessen und die Schnittstelle zum Jugendhilfeausschuss hergestellt werden kann (Ziele, Zuständigkeiten, Informationsfluss).
- was Gegenstand und Ziel der Kooperation von Schulträger- und Jugendhilfeausschuss sein kann.

### **Mögliche Handlungsansätze der Jugendhilfe:**

Der Ort „Schule“ ist für alle schulpflichtigen jungen Menschen ein zentraler Lebensraum und damit auch ein Ansatzpunkt für die Infrastrukturentwicklung im Rahmen von Jugendhilfeplanungsprozessen. Aufgrund der engen Koppelung von sozialer Benachteiligung und Bildungsbenachteiligung wird auch die Schule zu einem wichtigen Partner in Jugendhilfeplanungsprozessen. Daraus ergibt sich, dass

- Schulen in Jugendhilfeplanungsprozesse eingebunden werden,
- öffentlich zugängliche Bildungsdaten in Jugendhilfeplanungsprozessen erhoben und ausgewertet werden, Schnittstellen zur Schulentwicklungsplanung aktiv gesucht und ausgestaltet werden,
- die Belange von Schulen bei der Infrastrukturplanung berücksichtigt werden (z.B. schulbezogene Angebote, niedrigschwellige Zugangsmöglichkeiten an Schulen zu Angeboten),
- der Jugendhilfeausschuss die Möglichkeit für gemeinsame Sitzungen mit dem Schulträgerausschuss eröffnet.

### **Für die Umsetzung der Vereinbarung ist von der Jugendhilfe zu klären:**

- wie das Thema „Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ im Rahmen von Jugendhilfeplanungsprozessen und im Jugendhilfeausschuss strukturell verankert werden kann
- und was Gegenstand und Ziel der Kooperation von Jugendhilfeausschuss und Schulträgerausschuss sein kann.

### **Gemeinsame Vereinbarung von Jugendhilfe und Schule:**

zur Zusammenarbeit bei Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanungsprozessen (Ziele, Themenschwerpunkte, Zusammenarbeitsformen),

zur Kooperation von Jugendhilfe- und Schulträgerausschuss (Ziele, Themen, Zusammenarbeitsformen).

## 14. Gemeinsame Fortbildungen von Jugendhilfe und Schule

### Gegenstand und Ziel

Wechselseitige Informations- und Wissensdefizite sind ein zentrales Hemmnis für eine gelingende Kooperation. In den Alltagsroutinen von Jugendhilfe und Schule sind nur wenige zeitliche Spielräume vorhanden, um sich grundlegend über gemeinsame Anliegen, Problemstellungen und Bedarfslagen junger Menschen zu verständigen. Die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen, die sich an Fachkräfte der Jugendhilfe wie an Lehrkräfte richtet, stellt ein geeignetes Medium dar, um Arbeitsbeziehungen entlang gemeinsamer Fragestellungen zu vertiefen, Handlungsansätze und methodische Vorgehensweisen gemeinsam zu trainieren und einen wechselseitigen Erfahrungsaustausch in einem handlungsentlasteten Raum zu ermöglichen. In regelmäßigen Abständen sollen auf kommunaler Ebene Fortbildungen zu abgestimmten Fragestellungen durchgeführt werden, um Arbeitsbeziehungen zwischen Jugendhilfe und Schule zu qualifizieren.

### Leitfragen für die Ausarbeitung konkreter Vereinbarungen:

Schule	Jugendhilfe
Wie werden die fortbildungsrelevanten Themen (an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule) in den Schulen gesammelt, ausgewertet und in eine Fortbildungsplanung überführt?	Wie werden die fortbildungsrelevanten Themen (an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule) in der Jugendhilfe gesammelt, ausgewertet und in eine Fortbildungsplanung überführt?
Wie wird bei der Fortbildungsplanung die Schnittstelle zur Jugendhilfe hergestellt (wer ist zuständig)?	Wie wird bei der Fortbildungsplanung die Schnittstelle zur Schule hergestellt (wer ist zuständig)?
Welche Ressourcen stehen für die Durchführung von Fortbildungen zur Verfügung?	Welche Ressourcen stehen für die Durchführung der Fortbildung zur Verfügung?
Wie wird sichergestellt, dass die Fortbildungsergebnisse in der Schule kommuniziert und umgesetzt werden?	Wie wird sichergestellt, dass die Fortbildungsergebnisse in der Jugendhilfe kommuniziert und umgesetzt werden?
Welche Unterstützungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Fortbildungen bietet das Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung sowie die Schulaufsicht (ADD)?	Welche Unterstützungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Fortbildung bietet das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum des Landes (SPFZ)?
Wie häufig sollen diese Fortbildungen stattfinden und in welcher Zusammensetzung?	Wie häufig sollen diese Fortbildungen stattfinden und in welcher Zusammensetzung?
Wie kann sichergestellt werden, dass Lehrkräfte das Fortbildungsangebot wahrnehmen? Wer soll an den Fortbildungen teilnehmen?	Wie kann sichergestellt werden, dass Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger das Fortbildungsangebot wahrnehmen? Wer soll an den Fortbildungen teilnehmen?

### **Mögliche Handlungsansätze der Schule:**

In der Schule gibt es Zuständige für die Fortbildungsplanung (Themensammlung und Auswertung, interner Informationsfluss) und die Abstimmung mit der Jugendhilfe.

- Die Organisation und Durchführung der Fortbildung erfolgt in Abstimmung mit der Schulaufsicht (ADD) und dem Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung.
- Bei der Fortbildungsplanung wird darauf geachtet, dass die Themen und die Zusammensetzung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sich möglichst an konkreten Schnittstellen und Arbeitsbeziehungen zur Jugendhilfe orientieren.

### **Für die Umsetzung der Vereinbarungen ist in der Schule zu klären:**

- Welche Rahmenbedingungen und Ressourcen den Lehrkräften für die Teilnahme an Fortbildungen zur Verfügung stehen (schulintern, mit Unterstützung der ADD bzw. des Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung),
- wie schulintern die Zuständigkeiten für die Fortbildungsplanung und die Kooperation mit der Jugendhilfe geregelt werden.

### **Mögliche Handlungsansätze der Jugendhilfe:**

Auf der Seite der Jugendhilfe (Jugendamt, freier Träger) gibt es Zuständige für die Fortbildungsplanung (Themensammlung und Auswertung, interner Informationsfluss) und die Abstimmung mit Schulen.

- Für die Organisation und Durchführung werden ggf. Unterstützungsmöglichkeiten des sozialpädagogischen Fortbildungszentrums (SPFZ) angefragt.
- Bei der Fortbildungsplanung wird darauf geachtet, dass die Themen und Zusammensetzung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sich möglichst an den konkreten Schnittstellen und Arbeitsbeziehungen zur Schule orientiert.

### **Für die Umsetzung der Vereinbarung ist von der Jugendhilfe zu klären:**

- Welche Rahmenbedingungen und Ressourcen den Fachkräften für die Teilnahme an Fortbildungen zur Verfügung stehen (Jugendamt, freie Träger),
- wie die Zuständigkeiten für die Fortbildungsplanung (Jugendhilfe intern) und die Kooperation mit der Schule geregelt werden,

### **Gemeinsame Vereinbarung von Jugendhilfe und Schule:**

- zur regelmäßigen Ausgestaltung gemeinsamer Fortbildungen (Ziele, Schwerpunkte, zeitlicher Rhythmus, Rahmenbedingungen).

## 15. Fortschreibung und Überprüfung der Vereinbarung

### Gegenstand und Ziel

Die Kooperationsvereinbarung stellt ein zentrales strukturelles Element dar, um die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule verbindlich abzusichern sowie transparent und einvernehmlich zu regeln. Alle Beteiligten verpflichten sich, die vereinbarten Ziele, Verfahrens- und Handlungsansätze bestmöglich umzusetzen und auf ihre Einhaltung in einem partnerschaftlichen Dialog zu achten. Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist ein offenes Feld, das erfahrungsbezogen gestaltet und weiterentwickelt werden muss. In diesem Sinne gilt es auch die Kooperationsvereinbarungen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, welche Elemente verändert und ergänzt werden müssen, wo Schwerpunkte für die Umsetzung gelegt werden und welche Gründe dazu geführt haben, dass sich die Kooperation verbessert bzw. verschlechtert hat, welche Effekte erzielt wurden und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

### Leitfragen für die Ausarbeitung konkreter Vereinbarungen:

Schule	Jugendhilfe
Wie wird in der Schule sichergestellt, dass die Vereinbarungen eingehalten und umgesetzt werden? Was ist die Aufgabe der Schulleitung? Welche Rolle kommt der Schulaufsicht zu?	Wie wird in der Jugendhilfe sichergestellt, dass die Vereinbarungen eingehalten und umgesetzt werden? Was ist die Aufgabe des Jugendhilfeausschusses und der Jugendamtsleitung?
Wer ist in der Schule für die Fortschreibung der Vereinbarung zuständig? (Präzisierung, Veränderung, Ergänzung von Themen und Verfahren). Wie werden die Umsetzungserfahrungen systematisch gesammelt und ausgewertet?	Wer ist in der Jugendhilfe für die Fortschreibung der Vereinbarung zuständig (Präzisierung, Veränderung, Ergänzung von Themen und Verfahren)? Wie werden die Umsetzungserfahrungen systematisch gesammelt und ausgewertet?
In welchen Gremien auf Landesebene und auf kommunaler Ebene werden die Erfahrungen mit der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung diskutiert und Anregungen für die Weiterentwicklung gesammelt?	In welchen Gremien auf kommunaler Ebene werden die Erfahrungen mit der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung diskutiert und Anregungen für die Weiterentwicklung gesammelt?

**Mögliche Handlungsansätze der Schule:**

Jede Schule kann diese Kooperationsvereinbarung unterzeichnen und verpflichtet sich damit bestmöglich auf die Umsetzung der Ziele und Absprachen zu achten.

- Darüber hinaus können schulspezifisch in Absprache mit dem Jugendamt Konkretisierungen oder Veränderungen vorgenommen werden, die von dieser allgemeinen Vereinbarung abweichen, weil sie bedarfsorientierter und alltagspraktischer sind. Die grundlegenden Ziele der Vereinbarungen werden dadurch nicht in Frage gestellt.
- Die Schulaufsicht (ADD) berät und unterstützt die Einzelschule bei der Umsetzung der Vereinbarung.
- In regelmäßigen Abständen wird in Schulleiterkonferenzen über den Stand der Umsetzung der Vereinbarung informiert, um ggf. Veränderungen, Klärungen oder Konkretisierungen vornehmen zu können.

**Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in der Schule zu klären:**

- welche Schwerpunkte bei der Umsetzung der Vereinbarung gelegt werden,
- und in welchen Bereichen eine Ergänzung, Konkretisierung oder Veränderung vorgenommen werden muss,
- wie die Einhaltung der Absprachen sichergestellt werden kann,
- welche Rolle der ADD bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Vereinbarung zukommt.

**Mögliche Handlungsansätze der Jugendhilfe:**

- Das Jugendamt unterbreitet Vorschläge, mit welchen Schulen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden sollen. Handlungsleitend ist dabei der aktuelle Kooperationsbedarf (z.B. Schulen in bestimmten Wohnquartieren, viele Fälle im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe).
- Mit den Einzelschulen können ergänzende Absprachen zu den allgemeinen Regelungen getroffen werden. Die grundlegenden Ziele der Vereinbarung werden dadurch nicht in Frage gestellt.
- Im Rahmen von Jugendhilfeplanungsprozessen werden die Erfahrungen mit der Umsetzung der Vereinbarung systematisch ausgewertet.
- Im Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig (z.B. jährlich) über den Stand der Umsetzung informiert.

## 15. Fortschreibung und Überprüfung der Vereinbarung

### **Für die Umsetzung der Vereinbarung ist in der Jugendhilfe zu klären:**

- welche Schwerpunkte bei der Umsetzung gelegt werden,
- mit welchen Schulen ergänzende bzw. veränderte Absprachen getroffen werden sollen,
- wie die Einhaltung der Absprachen sichergestellt werden kann.

### **Gemeinsame Vereinbarung von Jugendhilfe und Schule:**

- zu Zeitpunkt, Kriterien und Zuständigkeiten der Überprüfung der Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen,
- zur Zusammensetzung der Gremienstruktur, in der die Erfahrungen mit den Kooperationsvereinbarungen ausgewertet und diese weiterentwickelt werden soll.



## 16. Schlussbemerkung und Empfehlungen für die Umsetzung

Die Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung stellt eine Möglichkeit dar, um die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule neu und projekthaft zu gestalten. An der konkreten Ausarbeitung von Kooperationsvereinbarungen wird deutlich, dass aufgrund der unterschiedlichen Verfasstheit von Jugendhilfe und Schule eine Reihe von strukturellen Fragen geklärt werden müssen, für die es bislang noch keine Patentlösung gibt. Ebenso wird deutlich, dass daran nicht nur inhaltliche, sondern in beiden Institutionen auch organisatorische Fragen geknüpft sind. Schwieriger allerdings noch ist die Herstellung einer gleichberechtigten und verantwortlichen Arbeitsstruktur auf kommunaler Ebene, die die unterschiedlichen Zuständigkeiten in Jugendhilfe und Schule in gewisser Weise synchronisiert. Die Kinder- und Jugendhilfe ist kommunal verfasst. Die Ausgestaltung der Schule liegt in der Verantwortung der Länder. Daraus ergeben sich eine Reihe von Zuständigkeits- und Steuerungsfragen, die die gleichberechtigte Kooperation von Jugendhilfe und Schule auf kommunaler Ebene und die Vernetzung aller Bildungsorte in einer kommunalen Bildungslandschaft erschweren können.

Aus der unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Verfasstheit von Jugendhilfe und Schule ergibt sich, dass für die Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen eine Reihe von formalen Verfahrenswegen zu beachten sind, die eine Mitwirkung unterschiedlicher Gremien und Institutionen bedingt. Idealtypisch könnte ein Verfahren zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen folgendermaßen ablaufen:

1. Der Jugendhilfeausschuss in einem Landkreis bzw. einer Stadt beschließt, dass der Kooperation von Jugendhilfe und Schule eine besondere Bedeutung beigemessen wird und gemeinsam mit Schulen Handlungsansätze im Hinblick auf ein stärker abgestimmtes Gesamtsystem von Bildung, Betreuung, Erziehung und Hilfe entwickelt werden soll.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes beauftragt. Ebenso soll das Thema im Rahmen von Jugendhilfeplanungsprozessen aufgenommen werden.
3. Der Schulträgerausschuss wird über diese inhaltliche Schwerpunktlegung informiert. Angeregt wird eine gemeinsame Sitzung von Jugendhilfe- und Schulträgerausschuss, um nach gemeinsamen Ansatzpunkten zu suchen.
4. Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt Kontakt zur Schulaufsicht auf, um die wechselseitigen Erwartungen und Möglichkeiten abzuklären.
5. In Abstimmung mit der Schulaufsicht nimmt die Verwaltung des Jugendamts Kontakt zu ausgewählten Schulen auf und prüft die Bereitschaft zur Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung. Ebenso werden freie Träger der Jugendhilfe zur Mitarbeit eingeladen und Mitwirkungsmöglichkeiten erörtert.

6. Mit ausgewählten und zur Mitarbeit bereiten Schulen wird entlang der örtlichen Handlungsbedarfe an der Ausarbeitung einer Kooperationsvereinbarung gearbeitet. Die Mustervorlage kann als Strukturierungshilfe genutzt werden.
7. Die ausgearbeitete Kooperationsvereinbarung wird dem Jugendhilfeausschuss ebenso wie der Schulaufsicht und dem zuständigen Ministerium zur Diskussion und Zustimmung vorgelegt. Hier müssen auch die Rahmenbedingungen für die praktische Umsetzung der Vereinbarung in der Jugendhilfe wie in Schulen erörtert und abgesichert werden.
8. Die Kooperationsvereinbarung wird vom Jugendhilfeausschuss, der Leitung des Jugendamtes, den Leitungen der freien Träger wie von den Schulleitungen der beteiligten Einzelschulen und der Schulaufsicht unterzeichnet und gilt für einen verabredeten Zeitraum (z.B. 3 Jahre). Da sich der Kooperationsbedarf von Schule zu Schule unterscheiden kann, können Nebenvereinbarungen mit Einzelschulen zur Konkretisierung der Zusammenarbeit abgeschlossen werden. Auch hierüber wird die Schulaufsicht informiert.

Im Jugendhilfeausschuss wird jährlich über den Stand der Umsetzung der Vereinbarung berichtet. Im Einvernehmen mit der Schulaufsicht und den Einzelschulen werden Prüfkriterien festgelegt, um den Stand der Umsetzung bzw. förderliche und hemmende Faktoren zu evaluieren. Die Kooperationsvereinbarung kann entlang der Evaluationsergebnisse angepasst und fortgeschrieben werden. Die Jugendhilfeplanung wirkt an der Evaluation der Umsetzungserfahrungen verantwortlich mit. Mit Unterstützung der Schulaufsicht erfolgt ebenso in Schulleiterdienstbesprechungen eine Auswertung der Umsetzungserfahrungen, die in den beteiligten Schulen systematisch zusammengetragen werden.

Für die gemeinsame Auswertung der Umsetzungserfahrungen bedarf es einer Arbeitsstruktur auf kommunaler Ebene, die sich aus Delegierten des Jugendhilfeausschusses, der Leitung und zuständigen Fachkräften des Jugendamts sowie freier Träger, der Schulaufsicht sowie Schulleitungen und Kontaktpersonen der Einzelschule zusammensetzt.

So umgesetzt können Kooperationsvereinbarungen ein strukturelles Element zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe und grundsätzlich verbindliche, transparente und nachvollziehbare Strukturen, auf die sich die Kooperationspartner auf allen Ebenen (Land, Kommune, Träger, Fach- und Lehrkräfte) beziehen können, darstellen. Die Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen ist ein offenes und auch sehr fragiles Projekt, das von allen Beteiligten gewollt, unterstützt und abgesichert werden muss. Dazu dienen in dem komplexen Zuständigkeitsgeflecht von Jugendhilfe und Schule schriftlich festgehaltene Kooperationsvereinbarungen, um abgesicherte und abgestimmte Handlungsmöglichkeiten an der Schnittstelle beider Institutionen zu entwickeln.

Effektive Kooperationsvereinbarungen, sind mehr als nur formale Regelungen auf Papier, sondern Ergebnis eines Diskussions- und Aushandlungsprozesses an dem in bei-

den Institutionen alle Ebenen (Politik, Verwaltung, Leitung, Fach- und Lehrkräfte) beteiligt werden müssen. Insofern versteht sich die vorliegende Arbeitshilfe als Anregung für die Ausgestaltung von Diskussions- und Aushandlungsprozessen vor Ort.

Die hier dargestellten Inhalte umfassen wesentliche Kernelemente einer verbesserten Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, die vor Ort weiter konkretisiert und ggf. modifiziert werden müssen. Auf der Ebene der fallbezogenen Kooperation werden Vorschläge unterbreitet, wie über geklärte und wechselseitig transparente Zuständigkeiten und Zugangswege Strukturen für eine frühzeitige und geregelte Kontaktaufnahme überhaupt erst möglich werden. Dazu gehört, dass es in Schulen verantwortliche Ansprechpartner für die Jugendhilfe (Kontaktlehrpersonen für Jugendhilfe) und in der Jugendhilfe klare Zuständigkeiten für die Schulen geben muss.

So einfach diese Empfehlung auch klingen mag, so stellt sie doch eine zentrale Voraussetzung zur Überwindung einer oftmals in der Praxis vorzufindenden Hürde dar und ist mit weitreichenden inhaltlichen und organisatorischen Konsequenzen in Schule und Jugendhilfe verbunden. Die Benennung von zuständigen Personen in beiden Institutionen geht mit einem inhaltlichen Anforderungsprofil und neuen Aufgaben einher, die über entsprechende Rahmenbedingungen abgesichert werden müssen, damit die Brücken- und Multiplikatorenfunktion in die jeweiligen Institutionen hinein adäquat ausgefüllt werden kann.

Ferner wurden Empfehlungen zur Ausgestaltung gemeinsamer Fallberatungen, von Diagnoseprozessen, der Abstimmung von Hilfe- und Förderplanungsansätzen ebenso wie zu Möglichkeiten einer ressourcenorientierten Zusammenarbeit mit Eltern und abgestimmter Verfahren bei (drohender) Kindeswohlgefährdung dargestellt. Diese Empfehlungen fußen auf der Vorstellung, dass über das Instrument der Fallberatung ein gemeinsames Fallverstehen ermöglicht werden kann, das jenseits der Institutionenlogik und der unterschiedlichen professionellen Selbstverständnisse auf die Erarbeitung von abgestimmten Handlungsstrategien zielt. Das „gemeinsame Fallverstehen“ bildet die zentrale Grundlage dafür, um Hilfe- und Förderkonzepte besser aufeinander abzustimmen. Dadurch lassen sich möglicherweise nicht nur Umschulungen vermeiden und präventive Ansätze entwickeln, sondern insgesamt neue Wege aufzeigen, um über ressourcenorientierte Formen der Zusammenarbeit mit Eltern Bildungs- und Erziehungspartnerschaften auf kommunaler Ebene zu gestalten.

Die Arbeitshilfe enthält ebenso Empfehlungen zur Ausgestaltung einzelfallübergreifender Kooperationen. Die Erfahrungen aus den Projekten haben gezeigt, dass all jenes, was auf struktureller Ebene nicht geklärt ist, immer wieder neu in der Einzelfallarbeit verhandelt werden muss, diese überlagert und erschwert und oftmals zu Konflikten und Missverständnissen führt. Schule wie Jugendhilfe öffnen sich zunehmend mehr zur Lebenswelt junger Menschen und Eltern und rücken die biographischen Vorerfahrungen und Sozialisationsbedingungen stärker ins Zentrum professionellen Handelns und pädagogischer Konzepte. Insofern scheint es nur folgerichtig, dass auch die Institutionen, die in einer Kommune Verantwortung für junge Menschen und Familien übernehmen, sich vernetzen und ihr Handeln aufeinander beziehen. Daraus ergeben sich auch

Abstimmungsbedarfe auf der Ebene der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sowie für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe- und Schulträgerausschuss. Welche Strukturen hier erforderlich sind, um die unterschiedlichen Zuständigkeiten von Jugendhilfe und Schule auf kommunaler Ebene zu synchronisieren und welche Finanzierungsmodelle gemeinsame Handlungsansätze unterstützen können, sind Fragen, die es in den nächsten Schritten zu klären gilt.

## Literatur

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (akjstat): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund 2016.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2016: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. 19. Jg. Heft 1/2016.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik: Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund 2016.

Arbeitsgruppe Jugendhilfe/ Schule der IMK und KMK. Stand 2002.

Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld 2016.

Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (Hrsg.): Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion. Stuttgart 2016.

Baumert, I. u.a. (HG): PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich. Opladen 2001.

Bertelsmann Stiftung: „Schule & Co.“ Stärkung von Schulen im kommunalen und regionalen Umfeld. Gütersloh 1997.

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Inklusion in Deutschland. Daten und Fakten. Gütersloh 2015.

Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14. Mai 2004 und der Kultusministerkonferenz vom 03./04. Juni 2004: Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen. In: Forum Jugendhilfe, Heft 3/2004.

Bildungskommission NRW: „Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft“ . Neuwied 1995.

Böhnisch, L.; Schröer, W.: Pädagogische Räume und Beziehungen und die Pluralisierung von Lernorten. In: Hartnuß, B.; Maykus, St. (Hg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Berlin 2004.

Böhnisch, L.: Pädagogische Soziologie. Weinheim und München 1996.

Böhnisch, L.: Sozialpädagogik des Kindes- und Jugendalters. Weinheim und München. 2. Aufl. 1993.

Bolay, E.; Flad, C.; Gutbrod, H.: Jugendsozialarbeit an Hauptschulen und im BVJ in Baden-Württemberg. Tübingen 2004.

Böllert, K.: Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung. Zur Bildungsidee des 11. Kinder- und Jugendberichts. In: Otto, H.-U.; Rauschenbach, Th. (Hg.): Die andere Seite der Bildung. Wiesbaden 2004.

Bundesjugendkuratorium/ Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe/ Sachverständigenkommission für den Elften Kinder- und Jugendbericht: Bildung ist mehr als Schule. Leipziger Thesen zur aktuellen bildungspolitischen Debatte. Bonn, Berlin, Leipzig 2002.

Bundesjugendkuratorium: Zukunftsfähigkeit sichern! – Für ein neues Verhältnis von Bildung und Jugendhilfe. In: Münchmeier, R.; Otto, H.-U.; Rahe-Kleeberg (Hg.): Bildung und Lebenskompetenz. Opladen 2002.

Bundesjugendkuratorium: Ganztagschule. Ein kinder- und jugendpolitisches Plädoyer. München 2013.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Die bildungspolitische Bedeutung der Familie – Forderungen aus der PISA Studie. Stuttgart 2002 b.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elfter Kinder- und Jugendbericht. Berlin 2002.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin 2013.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 15. Kinder- und Jugendbericht. Berlin 2017.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Berlin 2005.

Bürger, U.: Die Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen. In: ISA (Hg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster 1999.

Coelen, Th.: “Ganztagsbildung” – Integration von Aus- und Identitätsbildung durch Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfeeinrichtungen. In Otto, H.-U.; Coelen, Th. (Hg.): Grundbegriffe der Ganztagsbildung. Wiesbaden 2004.

Datenreport 2016: Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn 2016.

Der 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Lebenslagen in Deutschland. Berlin 2017.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Achter Jugendbericht. Bonn 1990.

Deutscher Bundestag. Dokumentation. Schulsozialarbeit in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich und Schweden. 2016.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schullassistentin in einem inklusiven Schulsystem. Berlin 2016.

Destatis: Pressemitteilung vom 01. August 2017 – 261/17. Wiesbaden.

Dittmann, Eva; Weissmann, Sarah: *ism kompakt. Kinder- und Jugendhilfe*. 02/2017. Mainz.

Dittmann, Eva: Der Einsatz von Integrationshilfen – ein Beitrag zur Umsetzung inklusiver Regelbeschulung? In: *AFET. Dialog Erziehungshilfen*. 4/2016. S. 24-30.

Flitner, A.: *Bildungspolitik*. In: Otto, H.-U.; Thiersch, H. (Hg.): *Handbuch Sozialarbeit – Sozialpädagogik*. Neuwied 2001.

Grunwald, K.; Thiersch, H. (Hg.): *Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit*. Weinheim und München 2004.

Hartnuß, B.; Maykus, St.: Vorwort und Einführung der Herausgeber. In: dieselb. (Hg.): *Handbuch Kooperation Jugendhilfe und Schule*. Berlin 2004.

Held, Karl-Heinz/Struck, Norbert: Zwischenbilanz zur Zusammenarbeit von AGJ und KMK im Themenbereich Kooperation von Jugendhilfe und Schule. In: *FORUM Jugendhilfe* 03/2008, S. 2-3. 2008.

Holtappels, H.G.: *Ganztagserziehung als Gestaltungsrahmen der Schulkultur – Modelle und Perspektiven für ein zeitgemäßes Schulkonzept*. In: Holtappels, H.G. (Hg.): *Ganztagserziehung in der Schule*. Opladen 1995.

Hurrelmann, K., Rosewitz, B., Wolf, H. K.: *Lebensphase Jugend*. Weinheim und München. 2. Auflage 1989.

Jordan, E; Maykus, S; Stuckstätte E.C.: *Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen*. Weinheim und Basel 2012.

Kügler, N.; Müller, H.: *Was tun, damit die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingt?* Mainz 2004.

Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern: *Schulsozialarbeit – Eine Erfolgsbilanz*. Stuttgart 2000.

Mack, W.; Raab, E.; Rademacker: *Schule, Stadtteil, Lebenswelt*. Opladen 2003.

Maykus, St.: *Kooperation von Jugendhilfe und Schule aus sozialpädagogischer Sicht: Sozialpädagogische Optionen im Kontext der Schule*. In: Hartnuß, B.; Maykus, St. (Hg.): *Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule*. Berlin 2004.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz: *Handreichung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs*. Mainz 2001.

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz (MBFJ): *Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagestätten in Rheinland-Pfalz*. Weinheim und Basel 2004.



Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz: Leitlinien Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz. Mainz 2006.

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen: 2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz. Respekt! Räume! Ressourcen. Mainz 2015.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. 5. Landesbericht 2016. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. Mainz 2016.

Müller, H.: Anmerkungen zur aktuellen Bildungsdebatte aus der Perspektive der Hilfe zur Erziehung. In: AFET (Hg.): Erziehungshilfe fördert Chancen. Hannover 2005.

Olk, Th.;T. Bathke, G.-W.; Hartnuß, B.: Jugendhilfe und Schule. Weinheim und München 2000.

Olk, Th.: Kooperation von Jugendhilfe und Schule – Das Verhältnis zweier Institutionen auf dem Prüfstand. In: Hartnuß, B.; Maykus, St. (Hg.): Handbuch Kooperation Jugendhilfe und Schule. Berlin 2004.

Prüß, F.: Schulbezogene Jugendhilfe als Kooperationsansatz – Chancen und Risiken. In: Hartnuß, B.; Maykus, St. (Hg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Berlin 2004.

Rauschenbach, Th. u.a.: Non-formale und informelle Bildung im Kindes- und Jugendalter. Berlin 2004.

Scherr, A.: Subjektbildung. In: Otto, H.-U.; Rauschenbach, Th. (Hg.): Grundbegriffe der Ganztagsbildung. Wiesbaden 2004.

Schrappner, Christian: Jugendhilfe wirkt nur als Ganzes (gut)? In: ZfJ 90. Jahrgang Nr. 5/2003.

Schröder, Marco: Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Schuljahr 2015/16. Herkunfts- und geschlechterspezifische Disparitäten im rheinland-pfälzischen Schulsystem. Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz 06/2016.

Seithe, M.: Der PISA-Schock – was geht er die Jugendhilfe an? In: Jugendhilfe 4/2002.

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: Statistische Berichte. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2015. Bad Ems 2017.

Sting, St.: Bildung. In: Schröder, W.; Struck, N., Wolf, M. (Hg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München 2002.

Teupe, Ursula: Projekteinblicke und Handlungsempfehlungen. Aufbau eines tragfähigen Beratungs- und Unterstützungssystems an den Ganztagsgrundschulen der Tübinger Südstadt (BUS) als Gemeinschaftsaufgabe von Jugendhilfe und Schule. Mainz 2017.

Thiersch, H.: Lebensweltorientierung und Schule. In: Hartnuß, B.; Maykus, St. (Hg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Berlin 2004.

Thimm, K.: Soziale Arbeit im Kontext Schule. Reflexion – Forschung – Praxisimpulse. Weinheim und Basel 2015.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Leistungspyramide und Interventionsniveau der Kinder- und Jugendhilfe (Maykus/Schone 2010, verändert nach Schrappner 2003, In: Jordan et al. 2012, S. 87).....	28
Abbildung 2: Bildungsmodalitäten und -orte.....	50
Abbildung 3: Das unbestimmte Verhältnis von Jugendhilfe und Schule.....	55

## Anhang

Anhang 1: Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Bericht über gemeinsame Beratungen von KMK und AGJ.....	135
Anhang 2: Arbeitsgruppe Jugendhilfe/Schule der JMK und KMK (Stand: 29.04.2002). Bericht der Arbeitsgruppe Jugendhilfe und Schule .....	143
Anhang 3: Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“ .....	170
Anhang 4: Kooperation an der Schnittstelle von Schule und Hilfen zur Erziehung. Bericht über gemeinsame Arbeitsgruppe der KMK und JFMK (2012/2013).....	181
Anhang 5: Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.....	196
Anhang 6: Auszüge aus dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004 .....	217

## **Anhang 1: Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Bericht über gemeinsame Beratungen von KMK und AGJ**

*Die nachfolgenden Ausführungen sind das Ergebnis von gemeinsamen Beratungen des Schulausschusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ). Anliegen war es, vor dem Hintergrund föderaler Bildungs- und Erziehungspolitik in Schule und Jugendhilfe eine Verständigung darüber zu finden, in welchen Handlungsfeldern Kooperationen beider Bereiche im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen erforderlich sind. Dabei waren die grundlegenden Charakteristika und Aufträge beider Seiten zu respektieren und ein hoher Grad an Allgemeingültigkeit angesichts der sehr unterschiedlichen Ausprägungen der Bildungspolitik in den 16 Bundesländern anzustreben.*

Die für alle verpflichtende allgemeinbildende Schule und die Jugendhilfe haben ihre gemeinsamen Wurzeln in der Erkenntnis des Staates, dass die Bildung seiner Bürger und Bürgerinnen unentbehrlich für die Funktion und das wirtschaftliche Wachstum eines modernen Staates sind. In der durch die zunehmende Industrialisierung im ausgehenden 19. bzw. beginnenden 20. Jahrhundert veränderten Arbeitswelt konnten nur solche Arbeitskräfte bestehen, die gesund und mit einer gewissen Grundbildung ausgestattet waren.

Diesem Erfordernis folgend war bis kurz nach dem 1. Weltkrieg das Jugendamt ein Teil des Schulamts. Erst mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 wurden Schulunterricht und Jugendwohlfahrt institutionell getrennt. Die Jugendwohlfahrt nach dem RJWG beschränkte sich im wesentlichen auf regelnde, disziplinierende und kurative Eingriffe gegenüber dem jungen Menschen und/oder seinen Erziehungsberechtigten; sie setzte also bei, als defizitär definierten, Sozialisationssituationen an.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1990 – als Teil VIII in das Sozialgesetzbuch eingegliedert – kodifizierte schließlich einen Paradigmenwechsel, der z. T. bereits lange zuvor in Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt hatte. Nicht mehr der regelnde und disziplinierende Eingriff und/oder die kurative Maßnahme stehen im Vordergrund, vielmehr zielen die Bemühungen in erster Linie auf Beratung, Förderung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Erziehungsberechtigten. Es geht nicht mehr nur um Reaktion, sondern vorrangig um präventive Aktion. Wenn das KJHG nach wie vor einige Eingriffsmaßnahmen vorsieht, so stehen diese unter dem Vorzeichen eines akut notwendigen Schutzes zum Wohl des Kindes/Jugendlichen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist das Prinzip der Subsidiarität mit einem bedingten Vorrang freier gegenüber öffentlichen Trägern charakteristisch. Darüber hinaus ist das Wunsch- und Wahlrecht der Bürger und Bürgerinnen zwischen unterschiedlichen Trägern konstitutiver Bestandteil der Jugendhilfe.

## **Grundlegende Ziele schulischer und außerschulischer Bildung und Erziehung**

Das Grundgesetz stattet die Schule mit einem eigenständigen Erziehungsauftrag aus, der – ergänzt und ausformuliert durch Länderverfassungen und -schulgesetze – die Werte und Normen, nach denen die Schule bilden und erziehen soll, als Grundlage und Rahmen schulischer Arbeit festlegt. Die Kinder- und Jugendhilfe hat nach dem KJHG und den Ausführungsgesetzen der Länder keinen eigenständigen, sondern einen abgeleiteten Erziehungsauftrag. Sie soll die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Jugendlichen selbst darin unterstützen, das Recht jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ einzulösen.

Demnach stimmen Schule und Jugendhilfe in ihren grundlegenden Zielsetzungen überein: Sie sollen die Persönlichkeit des jungen Menschen stärken, ihn zum eigenverantwortlichen Handeln und zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft befähigen sowie auf die berufliche Qualifizierung und das Leben in der Erwachsenenwelt vorbereiten.

Schul- und Sozialpädagogik gehen übereinstimmend davon aus, dass bestmögliche Bedingungen für die erfolgreiche Bildung und Förderung junger Menschen in der Schule bzw. in der Kinder- und Jugendhilfe nur dann zu realisieren sind, wenn die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ganzheitlich als Bedingungsgefüge gesehen und in die pädagogischen Aktivitäten einbezogen werden.

Weder Schule noch Kinder- und Jugendhilfe sind aber für sich alleine in der Lage, diese Ganzheitlichkeit ihres pädagogischen Angebots bzw. Auftrags ohne die Kooperation mit dem jeweils anderen wirklich umzusetzen und zu realisieren. Konsequenterweise verpflichtet das KJHG die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, über die unmittelbar für junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten bestimmten Leistungen hinaus in Politik und Gesellschaft darauf hinzuwirken, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten bzw. geschaffen werden.

### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

Eine von beiden Seiten aktiv gestaltete Zusammenarbeit hat die Wahrung der Eigenständigkeit des jeweils anderen Kooperationspartners zu respektieren. Schulische Angebote und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ersetzen einander nicht. Die spezifischen Organisationsformen und Arbeitsweisen beider Bereiche dürfen durch eine Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt werden. Sie können sich aber als Folge partnerschaftlicher Zusammenarbeit sinnvoll ergänzen, denn beide Institutionen gewinnen im Rahmen ihrer Tätigkeiten tiefe Einblicke in die Lebensverhältnisse der jungen Menschen in ihrem Stadtteil resp. ihrer Region.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist es notwendig, gemeinsam Wege der systematisch organisierten und verstetigten Kooperation – über eine Definition von Leistungen, Zielen, Orientierungen und Regeln – auf der Grundlage der jeweiligen regionalen und/oder lokalen Bedingungen sowie Erfordernisse zu erarbeiten. Dies setzt wechsel-

seitige Kenntnis über die Aufgaben und Arbeitsweisen sowie über Trägerstrukturen, Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation voraus. Eine derart verstandene und arrangierte Zusammenarbeit wird schließlich auch zu einem zeitgemäßerem Selbstverständnis beider Bereiche zum Nutzen von Kindern und Jugendlichen führen können.

Jugendhilfe und Schule suchen – soweit die Betroffenen ihr Einverständnis, insbesondere zur gegenseitigen Information, gegeben haben – gemeinsam oder in Abstimmung miteinander die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern, denen von der Kinder- und Jugendhilfe unterstützende und/oder ergänzende Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung innerhalb der Familie angeboten werden. Ziel ist es, den Eltern zu helfen, ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können. Es ist deshalb zweckmäßig, elternbezogene Aktivitäten von Schule und Kinder- und Jugendhilfe miteinander zu verbinden.

### **Aufgabenbereiche der Zusammenarbeit**

#### **Tageseinrichtungen für Kinder und Schule**

Die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule ist für die Schulanfänger und Schulanfängerinnen in den meisten Bundesländern bereits institutionalisiert. Der Kindergarten hat einen altersgemäß spezifischen Bildungsauftrag und damit auch den Auftrag, Kindern den Übergang in die Institution „Schule“ zu erleichtern.

Die hier bereits weitestgehend gelungene Kooperation sollte ihre Fortsetzung in der Planung und Ausführung einer, den Bedürfnissen der Schulkinder und ihrer Familien angemessenen, Betreuung in Tageseinrichtungen finden. Die familiäre und soziale Situation der Kinder und Jugendlichen spiegelt sich in beiden Institutionen wider. Schul- und Sozialpädagogen sollten sich gegenseitig bei der Betreuung der Schulkinder, unter Beachtung ihres spezifischen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags, weitestmöglich stützen. Je intensiver die Kenntnis über den jeweils anderen Partnerbereich ist, desto weniger können Interessenkollisionen oder gegenseitige Vereinnahmungsversuche Platz greifen.

#### **Freizeit und interessengebundene Angebote**

Schulische Arbeitsansätze – wie Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaften, über den Unterricht hinausgehende Entfaltung schulischen Lebens, Kontaktaufnahmen zu relevanten Bereichen im Gemeinwesen, Aufsuchen außerschulischer Lernorte, Öffnung von Schule für außerschulische Veranstaltungen – haben u. a. zum Ziel, das Verständnis von der Schule als Lebensraum bei jungen Menschen, Lehrerinnen und Lehrern sowie Erziehungsberechtigten zu fördern. Schule macht sich damit vermehrt Methoden zunutze, die auch für den Bereich außerschulischer Bildung und Erziehung, insbesondere für die Jugendarbeit, charakteristisch sind. Mit der Anwendung solcher Ansätze ist auch die Vermittlung von Inhalten verbunden, welche zu gesellschaftlichen Handlungszielen führen, in denen Schule und Kinder- und Jugendarbeit durchaus übereinstimmen, auch wenn sie von je unterschiedlichen Positionen aus beschrieben werden.



Insbesondere dort bieten sich vielfältige Kooperationsmöglichkeiten an, die in ihrer Ausgestaltung u.a. von den regionalen/lokalen Gegebenheiten, der Infrastruktur beider Bereiche, den Kapazitäten des Gemeinwesens usw. abhängen. Unbeschadet der gemeinsamen Zielsetzung von Schule und Jugendhilfe machen andererseits deren unterschiedliche Wesensmerkmale die Grenzen einer solchen Kooperation deutlich. Diese Merkmale beziehen sich zum einen auf die jeweils unterschiedlichen elementaren Handlungsstrukturen der beiden Institutionen und zum anderen auf die durch die beiden Handlungsfelder mitgeprägten Erlebnisformen junger Menschen. Aspekte, die diese Unterschiede kennzeichnen sind z.B. in der Schule festgelegte Zeitstrukturierung, Schulpflicht, Rollenfestlegung, Leistungsbewertung und in der Jugendarbeit flexible Zeitgestaltung, Freiwilligkeit der Teilnahme, Erprobungsmöglichkeiten für verschiedene Rollen, keine Leistungsbeurteilung. Des weiteren wird Schule in besonderem Maße von beruflichem pädagogischen Handeln geprägt, während die Jugendarbeit in der Mehrzahl der Länder überwiegend von ehrenamtlich Tätigen und in Formen der Selbstorganisation realisiert wird.

### **Übergang von Schule in Ausbildung**

Eine der wesentlichen Aufgaben der Schule ist die Vorbereitung junger Menschen auf eine Berufsausbildung und den Eintritt in das Erwerbsleben. Dieser Übergang gestaltet sich für viele junge Menschen mehr oder weniger schwierig, insbesondere dann, wenn Ausbildungs- und Arbeitsplätze fehlen. Im Sinne eines präventiven Ansatzes muss es darum gehen, jungen Menschen noch in der Zeit ihres Schulbesuchs ein möglichst großes Handlungsrepertoire und eine möglichst große Handlungskompetenz für die Bewältigung dieses Übergangs zu vermitteln. Die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Arbeitsverwaltung, Kinder- und Jugendhilfe bzw. Jugendsozialarbeit und Wirtschaft auf regionaler bzw. lokaler Ebene muss mit dem Ziel vorangetrieben werden, die jeweiligen Ressourcen und Möglichkeiten so zu bündeln und zu vernetzen, dass sich die Übergänge von der Schule in Ausbildung und Beruf für junge Menschen möglichst direkt und bruchlos gestalten lassen.

Jugendsozialarbeit kann dabei insbesondere benachteiligten Schülerinnen und Schülern in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung und dem Lehrpersonal Hilfen und Unterstützung bei der Berufsorientierung und der Berufsfindung geben und durch Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit auf die berufliche Ausbildung und die Arbeitswelt vorbereiten. Von Bedeutung ist auch, dass Angebote der Jugendsozialarbeit über die Schulzeit hinaus die soziale und berufliche Integration unterstützen können.

### **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Die Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stellen sich gleichermaßen für die Schule wie für die Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere in den Bereichen Suchtprävention, Medienpädagogik, Schutz vor sexuellem Missbrauch und mit Gewalt unter Kindern und Jugendlichen sind verstärkt gemeinsame Aktivitäten von Kinder- und Jugendhilfe und Schule notwendig. Kinder- und Jugendschutz im oben genannten Sinne sollte jedoch nicht nur integrierter Bestandteil allen erzieherischen Bemühens sein. Er erfordert darüber hinaus ein umfangreiches, stets aktuelles Spezialwissen.

Die Schule ist deshalb auf die Kooperation mit Fachbehörden und Fachorganisationen des Kinder- und Jugendschutzes angewiesen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Jugendschutzkräften der Jugendämter, der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und den Schulen ist hier unbedingte Voraussetzung. Schule und Kinder- und Jugendhilfe haben auf der Basis der verfassungsrechtlichen Vorgaben die Aufgabe, wertorientierende Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter zu leisten:

- Kinder- und Jugendhilfe soll jungen Menschen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes machen. Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

- Schule hat die Aufgabe, insbesondere zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen und Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken. Dieser schulische Erziehungsauftrag wird in den Lehrplänen durch die fächerübergreifenden Lernziele konkretisiert.

Auf diesen Grundlagen ist die konkrete Arbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe zu realisieren und die Kooperation sicherzustellen.

### **Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen**

Auf regionaler/lokaler Ebene ist ein fachlich abgestimmtes Kooperationskonzept erforderlich, das es Schule und Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht, jungen Menschen in besonderen Problemlagen und ihren Familien angemessene Hilfe zukommen zu lassen. Ein solches Konzept, das u.a. eine frühzeitige Erschließung geeigneter Ressourcen erlaubt, ist Voraussetzung dafür, dass junge Menschen möglichst in ihrem sozialen Umfeld verbleiben und dort gefördert werden können. Die in diesem Kontext besonders notwendige Elternarbeit ist sinnvollerweise zwischen Schule und Jugendhilfe abzustimmen.

Für Kinder und Jugendliche, die in der Schule Lern- und Leistungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen zeigen, können Fördermaßnahmen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe gleichzeitig sinnvoll sein. Beide haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in einer Kooperation entsprechende Angebote zu entwickeln. Gemeinsame Bemühungen sind auch dort angezeigt, wo noch schulpflichtige Kinder und Jugendliche von der Schule nicht mehr erreicht werden bzw. drohen, nicht mehr erreicht zu werden. Erfahrungen zeigen, dass viele von ihnen durch gezielte Maßnahmen und bei rechtzeitiger Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zu erreichen und schulisch zu fördern sind.

Bei der Kooperation zum Zweck der Gewährung und Durchführung von Förder-, Hilfe- und Schutzmaßnahmen für einzelne Schüler und Schülerinnen ist stets der Datenschutz zu beachten, wenn personenbezogene Daten über Schüler sowie Schülerinnen

und/oder deren Erziehungsberechtigte ausgetauscht werden. Datenschutzrechtliche Konflikte können weitgehend vermieden werden, wenn die Zusammenarbeit im Einvernehmen und unter der Mitwirkung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten geschieht.

### **Formen institutioneller Zusammenarbeit**

#### **Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerinnen bestimmen**

Die Zusammenarbeit kann und sollte befördert werden, indem Schule und Kinder- und Jugendhilfe jeweils Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bestimmen. Das gehört zur Aufgabe der jeweiligen Leitungen. Auf welcher Ebene koordiniert werden soll, hängt von den örtlichen Strukturen ab. Schulen, Jugendämter und kooperierende freie Träger koordinieren miteinander die konkrete Zusammenarbeit.

#### **Regelmäßige gemeinsame Besprechungen**

Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Schulen im Jugendamtsbezirk treffen sich regelmäßig, mindestens aber einmal im Schuljahr mit den Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen der Jugendhilfe zu Besprechungen.

#### **Regionale Arbeitskreise Schule und Jugendhilfe gründen**

Für die konkrete umsetzungsbezogene Kooperation vor Ort sollten kleinräumig entweder spezielle Arbeitskreise gegründet werden oder die Themen konkreter in bereits bestehenden Arbeitskreisen (z.B. Stadtteilkonferenz) behandelt werden.

#### **Gegenseitige Beteiligung an Dienstbesprechungen und themenbezogenen Arbeitskreisen**

Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Jugendhilfe und die Jugendamtsleitungen sollen Gelegenheit erhalten, bei geeigneten Themen an Lehrer- und Schulkonferenzen sowie an

Dienstbesprechungen der Schulleiter bzw. -leiterinnen und der ggf. beauftragten Lehrkräfte teilzunehmen und umgekehrt.

#### **Gegenseitige Öffnung von Fortbildungsangeboten, Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen**

Das auf lokaler, regionaler und Landesebene bestehende Fortbildungsangebot für Lehrkräfte und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe soll bei Themen, die Schule und Kinder-/Jugendhilfe in gleicher Weise betreffen, in bezug auf Teilnahme und Referenten- bzw. Referentinentätigkeit gegenseitig bekannt gemacht und geöffnet werden (z.B. schulinterne Fortbildung, Fortbildungsangebote der Jugendämter oder Regierungen). Auch können gemeinsame Fachtagungen von Schule und Kinder- und Jugendhilfe auf örtlicher und regionaler Ebene durchgeführt werden.

Neben der Öffnung bzw. gemeinsamen Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sollte auch die gemeinsame Planung von Fortbildungsveranstaltungen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule für Personal aus beiden Bereichen stattfinden.

### **Gegenseitige Informationsbesuche und Austausch von Informationsmaterialien**

Gegenseitige Informationsbesuche eröffnen angehenden und praktizierenden Lehrkräften und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Einblick in die jeweiligen Aufgabenfelder und Arbeitsweisen und ein gegenseitiges Kennenlernen von Schulalltag und Jugendhilfepraxis und erleichtern dadurch die Zusammenarbeit. Deshalb sollen

- in der Ausbildung Hospitationen und Praktika für Lehramtsstudenten und -studentinnen sowie Lehramtsanwärter und -anwärterinnen in Einrichtungen/Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und für Studierende sozialpädagogischer/-arbeiterischer Berufe in Schulen und Schulberatungsdiensten ermöglicht werden,
- in der Praxis bei Bedarf Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Informationsbesuche in den Schulen und Lehrkräften Informationsbesuche in Einrichtungen/Diensten der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden.

Jugendämter und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen, kommunale Schulbehörden und schulaufsichtsführende Stellen sollen Informationsmaterialien, die für beide Seiten von Interesse sind, regelmäßig austauschen.

### **Jugendhilfeausschuss – kommunaler Schulausschuss**

In der Regel gehört jedem Jugendhilfeausschuss einen Vertreter bzw. eine Vertreterin aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung als beratendes Mitglied an. Ihm/ihr obliegt es, die fachliche Sicht und die Erfahrungen der Schulen in den Jugendhilfeausschuss einzubringen und an der regionalen Konzeption von Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken. Der Jugendhilfeausschuss soll sich regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, mit Problemen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe befassen und dazu auch weitere Vertreter bzw. Vertreterinnen unterschiedlicher Schularten hinzuziehen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist eine Mitwirkung bzw. Anhörung von Vertretern und Vertreterinnen der Kinder- und Jugendhilfe in kommunalen Schulausschüssen anzustreben.

### **Beteiligung von Schulen an der Jugendhilfeplanung**

Das Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe umfasst

- Leistungen, die als solche einen Schulbezug aufweisen (z.B. schulbezogene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit im Rahmen schulischer und beruflicher Ausbildung, Förderung schulpflichtiger Kinder in Tageseinrichtungen, Erziehungsberatung bei Schulproblemen, Eingliederungshilfe für Schüler und Schülerinnen und Teilleistungsgestörte), und
- Leistungen, die mit vergleichbaren Aufgaben oder Angeboten im Schulbereich korrespondieren (z.B. Familienbildung, Elternarbeit, Erziehungsberatung, Tagesbetreuung schulpflichtiger Kinder, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Förderung emotional und sozial beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher, Begleitung im Übergang von der Schule ins Berufsleben, Eingliederungshilfe).

Die Planung schulischer und außerschulischer Förderangebote für junge Menschen und deren Eltern bedarf einer sorgfältigen Erfassung von Notwendigkeiten, was die genaue Kenntnis der Lebenssituation junger Menschen im Gemeinwesen voraussetzt. Eine realistische Planung kann demnach nur dann zustande kommen, wenn jene Institutionen sich untereinander abstimmen, die die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen aus ihrem unmittelbaren Umgang mit ihnen kennen. Somit ist es unumgänglich, dass die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen der Schulen in die Kinder- und Jugendhilfeplanung einbezogen werden.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe 25./26. November 1998

Quelle: Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und für Kultur, Jugend, Familie und Frauen von Rheinland-Pfalz Nr. 5/1999

## **Anhang 2: Arbeitsgruppe Jugendhilfe/Schule der JMK und KMK (Stand: 29.04.2002). Bericht der Arbeitsgruppe Jugendhilfe und Schule**

### **I. Einführung – Auftrag, Ausgangspunkte und gemeinsame Aufgaben**

Die Jugendministerkonferenz (JMK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) haben im Jahr 2000 beschlossen, auf der Grundlage einer Verständigung über gemeinsame Aufgaben und Arbeitsfelder die beiden Systeme Jugendhilfe und Schule besser miteinander zu vernetzen und ihre jeweiligen Kapazitäten und Kompetenzen so aufeinander zu beziehen und miteinander zu verbinden, dass ein konsistentes Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung entsteht. Dabei sollten auch „best practice Beispiele“ Berücksichtigung finden.

In Umsetzung dieses Auftrages der Fachministerkonferenzen ist eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der JMK und KMK gebildet worden. An den Diskussionen haben sich auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Sie stellt im Folgenden Bereiche der Zusammenarbeit thematisch gebündelt dar und benennt Folgerungen für deren Weiterentwicklung. Bezogen auf den Auftrag, best practice Beispiele zusammenzustellen, ist das Deutsche Jugendinstitut gebeten worden, die Strukturen von Schule und dem, was in Deutschland zur Jugendhilfe gehört, in anderen europäischen Ländern zusammenzustellen, da es bereits verschiedene Zusammenstellungen von guten Beispielen der Zusammenarbeit von Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen in Deutschland gibt. Der Bericht des DJI wird in der nächsten Zeit vorgelegt.

Das Arbeitspapier gliedert sich in zwei Teile. Zuerst werden die einzelnen Handlungsfelder, die aus der Perspektive von Schule und Jugendhilfe für die Thematik von Bedeutung sind, dargestellt und mit ihren Entwicklungsschwerpunkten beschrieben. Im abschließenden Teil werden dann die Folgerungen für die Schaffung eines konsistenten Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung unter strukturellen Aspekten dargestellt.

### **1. Ausgangspunkte für eine stärkere Verschränkung von Schule und Jugendhilfe**

Auf Grund gesellschaftlicher Veränderungen, die sich für Kinder und Jugendliche als „veränderte Kindheit und Jugend“ auswirken, haben sich auch neue Anforderungen und Herausforderungen für die pädagogische Arbeit in den Schulen ergeben; ihr Aufgabenspektrum wurde beträchtlich erweitert. Schule hat sich seit jeher als für Unterricht und Erziehung zuständige Institution (außerhalb des Elternhauses) verstanden.

Die Ratlosigkeit und Unsicherheit, mit der jedoch eine große Anzahl junger Menschen heute einen Standort in ihrem Leben suchen, verdeutlichen, dass der Wettkampf um Leistung sowie das Streben nach Erfolg als Lebensinhalt Jugendlichen nicht genügen und auch aus diesem Blickwinkel Schule nicht als bloße Schaltstelle für die Vergabe von beruflichen und sozialen Aufstiegspositionen missverstanden werden darf. Wenn nicht Egoismus, ungebremselte Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung angesichts einer konsumorientierten Umwelt das Denken unserer Jugendlichen besetzen darf,

sondern das Streben, soziale Bindungen einzugehen, sich nach Grundprinzipien der Demokratie auszurichten etc., so bedarf es der Orientierungshilfen hinsichtlich Fairness und Hilfsbereitschaft, Disziplin und Rücksichtnahme, wie sie insbesondere aus dem Erleben von Gemeinschaft erlernt werden können.

Über die internen Möglichkeiten der Schule in Unterricht und Schulleben hinaus, bietet die Öffnung der Schule zur Lebenswelt ein breites Feld sozialen Lernens an, das die Möglichkeiten der Schule ergänzt und ihre Handlungsspielräume beträchtlich erweitert. Dies geschieht, indem Schule neben den Eltern, außerschulischen Fachleuten und Lernorten insbesondere Institutionen wie Kirchen, Gemeinde, Betriebe und Vereine einbezieht. Sie beteiligt sich auch in angemessenen Formen (z. B. Veranstaltungen wie Ausstellungen, Tage der offenen Tür) am öffentlichen Leben als Kulturträger und stellt ihre Erziehungs- und Unterrichtsarbeit auch nach außen dar. Die Öffnung der Schule kann dabei in den unterschiedlichsten Dimensionen und Feldern erfolgen (sportliche, musische, umweltbezogene, karitative, kirchliche, freigemeinnützige Aktivitäten). Sie öffnet sich damit lebensweltbezogenem Lernen, das sich stark am Gemeinwesen und seinen Einzelbereichen (Vereine, Stadtteil, Wohnort, gesellschaftliche Gruppen, unterschiedliche Altersgruppen) orientiert und damit für Kinder und Jugendliche neue Lebens-, Bewährungs- und Bestätigungsfelder erschließt.

Die neuen gesellschaftlichen Anforderungen haben auch die Jugendhilfe gravierend verändert. Als Resultat eines intensiven fachlichen und rechtlichen Diskussionsprozesses wurde 1990 das neue Kinder- und Jugendhilferecht verabschiedet, das die Jugendhilfe konsequent als Sozialleistung gestaltet, den Lebensweltbezug in den Mittelpunkt stellt, den Rahmen für die Verbesserung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen vorgibt und die Gesamtverantwortung für die Verbesserung der Lebensbedingungen der jungen Menschen kodifiziert. Damit ist ein wichtiger Impuls auch für die konzeptionelle Weiterentwicklung und Ausgestaltung der sozialpädagogischen Arbeit gegeben worden und der Rahmen für die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit der Schule und dem Berufsausbildungssystem vorgegeben.

Die skizzierten Veränderungen innerhalb der Systeme Jugendhilfe und Schule hatten in den letzten Jahren auch deutliche Auswirkungen auf das Verhältnis zueinander. Während in der Diskussion der Bundesrepublik vor 1990 Fragen der Eigenständigkeit der jeweiligen Systeme im Vordergrund standen, die im Wesentlichen auch eine Folge des Bemühens um ein eigenes Profil sozialpädagogischer Ansätze waren, galt die Einheit von Schul- und Sozialpädagogik unter dem Dach der Volksbildung als konstitutives Element für das Verständnis in der DDR. Nach 1990 erhielt die Diskussion um das Verhältnis von Jugendhilfe und Schule zum einen auf Grund dieser unterschiedlichen Traditionsstränge neue Aspekte; zum anderen wurde deutlich, dass sowohl Schule ihre Aufgaben ohne stärkere Beachtung sozialpädagogischer Fragestellungen nicht bewältigen kann als auch Jugendhilfe ihre Aufgaben ohne die Berücksichtigung der zentralen Lebensthematik junger Menschen - der Bildung - nicht zufriedenstellend zu lösen in der Lage ist. Konkret zeigt sich das daran, dass Schulen sich für die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen öffnen und bezogen darauf handeln, dass sozialpädagogische Strategien insbesondere im Umgang mit „schwierigen“ Schülerinnen und Schülern verstärkt



Anwendung finden und dass Jugendhilfeangebote über die Schulen junge Menschen erreichen, die bisher keinen Zugang dazu hatten. Die verschiedenen Überschneidungsbereiche wie Schulsozialarbeit, Schüler- und Jugendberatung, Ganztagsbetreuung, Schülerclubs und integrierte Hilfen für Schulverweigerer wurden mehr als früher zu gemeinsamen Themen der Fachdiskussion.

Grundlage dafür waren in der Regel Kooperationsbeziehungen, die mehrheitlich auf örtlicher Ebene entwickelt u. a. von Fachorganisationen, wie der AGJ und dem Deutschen Verein, von den Fachministerkonferenzen und von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) angeregt und gefordert wurden. Sie entwickelten sich zumeist zwischen einzelnen Schulen und Einrichtungen bzw. Trägern der Jugendhilfe. Zur Unterstützung dieser Entwicklung fordern Schulgesetze der meisten Länder ausdrücklich wie bereits das Kinder- und Jugendhilferecht (§ 81 SGB VIII und verschiedene Ausführungsgesetze) die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Angeboten des jeweils anderen Systems. Kooperationsbeziehungen können in der Regel dann erfolgreich entwickelt werden, wenn sie an konkreten Themen ansetzen und regional bezogen sind. Sie helfen die Grenzen der Systeme Jugendhilfe und Schule vor Ort für die Kinder und Jugendlichen durchlässiger zu machen.

Es ist erforderlich, diese Formen der Kooperation zwischen Jugendhilfeträgern und Schulen weiter auszubauen und zu unterstützen. Allerdings zielt der Auftrag von JMK und KMK nicht primär auf die Ebene dieser konkreten und regionalen Kooperationen, sondern auf die Strukturverantwortung der jeweiligen Fachministerkonferenzen. Der Auftrag ist von der Erwartung getragen, dass die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfeeinrichtungen bzw. -angeboten dadurch befördert werden kann, dass es gelingt, die beiden Systeme Jugendhilfe und Schule besser miteinander zu vernetzen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass auch Aufgaben des jeweils anderen Systems zum Teil selbst mit wahrzunehmen sind.

Ausgangspunkte für die Entwicklung eines solchen Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung sind die Lebenssituationen der jungen Menschen und die pädagogischen Notwendigkeiten bzw. die Anforderungen und Voraussetzungen für das Gelingen der Sozialisation. Es wird somit eine Perspektive gewählt, die die jungen Menschen mit ihren Bedarfen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt stellt, wobei sie zugleich als Teil eines sozialen Bezugssystems und eines Sozialraums gesehen werden. Insofern kann der Arbeitsauftrag nur dann erfolgreich abgeschlossen werden, wenn Jugendhilfe und Schule Bereitschaft zeigen, unter Berücksichtigung dieser Ausgangspunkte ihre Strukturen, ihren Ressourceneinsatz und ihre Arbeitsweisen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Auf dieser Grundlage müssen dann ausgehend von dem, was junge Menschen benötigen, in einem zweiten Schritt geeignete Strukturen entwickelt und Finanzierungsfragen geklärt werden. Dies erscheint nur möglich, wenn scheinbar sichere Besitzstände zur Disposition und die Fragen der Zuständigkeit und der Verantwortung als offen und gestaltbar angesehen werden.

## 2. Allgemeine Aufgaben für Schule und Jugendhilfe

Wichtig für eine stärkere Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist zu klären, wie weit die allgemeinen Aufgaben beider Institutionen übereinstimmen oder differieren. Dazu ist grundsätzlich festzustellen, dass für beide das gemeinsame Ziel der Förderung und Unterstützung der Sozialisationsprozesse junger Menschen maßgeblich ist.

Schule und Jugendhilfe haben neben den Erziehungsberechtigten das gemeinsame Ziel, die Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern. Sie haben zwar spezifische Aufgabenstellungen, doch überschneiden sich ihre Aufgaben in vielfältiger Weise, zumal sie sich grundsätzlich auf dieselben Kinder und Jugendlichen (im schulpflichtigen Alter) beziehen. Der gemeinsamen Aufgabe von Jugendhilfe und Schule, Erziehung und Bildung zu vermitteln, wird in dem SGB VIII und den Schulgesetzen der Länder Rechnung getragen.

Im SGB VIII wird in § 1 als allgemeines Ziel das Recht des jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ herausgestellt. In diesem Sinne wird für die Jugendhilfe auch die Aufgabe bestimmt, die Kinder und Jugendlichen „in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung (zu) fördern“ und „Benachteiligungen“ zu vermeiden oder abzubauen zu helfen, sie vor „Gefahren für ihr Wohl“ zu schützen und dazu beizutragen, „positive Lebensbedingungen“ für sie zu erhalten oder zu schaffen.

In schulgesetzlichen Regelungen der Länder wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule deutlich herausgestellt. Dieser bezieht sich auf die Weiterentwicklung der „Persönlichkeit“ der Schülerinnen und Schüler durch Erziehung und Unterricht. Als allgemeine Ziele werden dabei u. a. hervorgehoben: die Befähigung zum Handeln nach ethischen Grundsätzen, die Förderung der staatsbürgerlichen Verantwortung und des demokratischen Verhaltens, die Fähigkeit, Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen sowie sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten.

Die weitgehende Übereinstimmung der allgemeinen Aufgaben für Erziehung und Bildung auf Gesetzebene zeigt sich auf der Ebene konkreter Vorgaben für die Schulen und die Jugendhilfeeinrichtungen; bei genauem Hinsehen werden aber auch Differenzen sichtbar. Übereinstimmungen zeigen sich auch hier auf der Zielebene. In Grundsatzverordnungen für die einzelnen Schulformen wird etwa die Förderung der „gesamten Persönlichkeit“ in den Blick genommen, d. h. die Förderung kognitiver und zugleich sozialer, emotionaler, kreativer und praktischer Fähigkeiten. Die weitgehende Übereinstimmung in den Zielsetzungen wird auch in der Diskussion in der Schulpädagogik und in der Sozialpädagogik um „Schlüsselqualifikationen“ oder neuerdings „Basiskompetenzen“ sichtbar. Dabei ist hier an allgemeine Qualifikationen oder Kompetenzen gedacht, die für das Lernen in der Schule oder in Einrichtungen der Jugendhilfe und auch für das Handeln in den unterschiedlichen Lebensbereichen außerhalb der beiden Institutionen grundlegend sind. Gemeint sind hier nicht inhaltsbezogene allgemeine Qualifikationen wie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Selbst-

ständigkeit, Fähigkeit zur Mitbestimmung und zur Verantwortungsübernahme, Planungsfähigkeit.

Schule und Jugendhilfe erheben beide den Anspruch, mit ihrem jeweiligen Instrumentarium den Erwerb solcher Schlüsselqualifikationen fördern zu können. Für den Schulbereich kann hier etwa auf Unterrichtsformen wie Freiarbeit, Wochenplanarbeit, Stationslernen, Werkstattunterricht und Projektarbeit - letztere auch im Zusammenhang mit einer Öffnung von Schule - verwiesen werden, die geeignet sind, solche grundsätzlichen Qualifikationen zu fördern. In der Jugendhilfe zieht sich der Erwerb von Schlüsselqualifikationen als Teil der allgemeinen Erziehungs- bzw. Sozialisationsaufgabe mehr oder minder deutlich formuliert durch alle Arbeitsbereiche. Die arbeitsfeldspezifischen Besonderheiten von Kindertagesstätten, Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit und der Hilfen zur Erziehung führen zu unterschiedlichen Methoden, Ansätzen und Konzeptionen bei der Umsetzung dieser Aufgabe der Jugendhilfe. Besondere Bedeutung hat diese Aufgabe bei der Förderung Benachteiligter.

Für beide Bereiche ist dazu auf Differenzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit hinzuweisen und zu prüfen, wie dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein größeres Gewicht beigemessen werden kann. Zu klären ist auch, wie weit es für Schule und Jugendhilfe gemeinsame Bildungsbereiche (wie politische Bildung, Umweltbildung, kulturelle Bildung, interkulturelle Bildung) und gemeinsame inhaltsbezogene Themen gibt, für die gemeinsame Angebote oder zumindest Abstimmungen erforderlich sind. Wenn aber in der Schulpädagogik und der Sozialpädagogik die Bedeutung des Erwerbs von Schlüsselqualifikationen betont wird und auch gemeinsame Schlüsselthemen zu benennen sind, ist zu fordern, dass im Rahmen einer Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ein gezielterer und besser fundierter Erwerb von Schlüsselqualifikationen und eine gemeinsame, abgestimmte Bearbeitung von Schlüsselthemen erreicht werden können. Das gilt insbesondere für gemeinsame Programme und Projekte für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter.

Differenzen zwischen Schule und Jugendhilfe sind insbesondere im Hinblick auf zwei Aspekte in der Praxis hervorzuheben:

Schulen sind stärker als Jugendhilfeeinrichtungen durch einen festen Zeittakt und durch fach- bzw. fachbereichsbezogene Curricula strukturiert; Stundenplan und fach- bzw. fachbereichsbezogene Curricula prägen weitgehend den Schulalltag. Das Schulleben hat an der Halbtagschule neben dem Unterricht ein geringeres Gewicht. Jugendhilfeeinrichtungen sind demgegenüber weniger durch Zeit- und Inhaltsvorgaben bestimmt; sie können damit besser soziales und emotionales Lernen unterstützen. Es wäre aber verkehrt, die Schule als eine Einrichtung für weitgehend kognitives Lernen betrachten zu wollen; sie fördert ihre Schülerinnen und Schüler auch gezielt in ihrem sozialen und emotionalen Lernen.

In den Grundsatzverordnungen für die einzelnen Schulformen wird aus den Aussagen über Leistungsbewertung und Zeugnisse deutlich, dass die Schule auch eine Verteilungsfunktion hat. Dies gilt für die Jugendhilfe so nicht, aber es wäre falsch, wenn sie für sich

die Förder- und Entwicklungsaufgabe reklamieren und die Schule primär als Verteiler von Lernchancen sehen wollte. Aufgabe der Schule ist gerade auch die besondere Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten.

Darüber hinaus bestehen zum Teil weitere Unterschiede in den Strukturen, die für die Umsetzung der gemeinsamen Ziele ebenso Bedeutung haben wie für die Voraussetzungen für die Schaffung eines konsistenten Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung. Die Finanzierungsstrukturen, Trägerstrukturen und das formelle Qualifikationsniveau der Fachkräfte unterscheiden sich in den beiden Systemen. Außerdem sind Jugendhilfeangebote in der Regel offen für alle, schulische Angebote in der Regel auf die Schülerinnen und Schüler der Einzelschule beschränkt.

Die Übereinstimmung zwischen Schule und Jugendhilfe auf der Ebene allgemeiner Ziele und wünschenswerter Schlüsselqualifikationen sowie gemeinsamer Schlüsselthemen legt es nahe, das bloße Nebeneinander von Schule und Jugendhilfe aufzugeben und verstärkt die Kooperation zwischen beiden Institutionen im Interesse der besseren Förderung von Kindern und Jugendlichen zu suchen. Die strukturellen Differenzen zwischen beiden Institutionen, die im Alltag zu unterschiedlichen Akzentuierungen auf der Zielebene führen, dürfen nicht dazu führen, dass Schule und Jugendhilfe auf Distanz zueinander gehen. Eine Kooperation von Schule und Jugendhilfe setzt voraus, dass beide ihre Arbeit jeweils in eigener Verantwortung wahrnehmen, dass Regeln für ein produktives Miteinander abgesprochen werden und dass die Strukturen so weiterentwickelt werden, dass ein konsistentes Gesamtsystem realisierbar wird.

## **II. Förderung von Kindern in Kindergärten und beim Übergang zur Grundschule**

### **1. Ausgangslage**

Die Tagesbetreuung für Kinder stellt für die Länder und Kommunen bezüglich der Größe der Zielgruppe und Ausgabenvolumina inzwischen den größten Leistungsbereich dar. Der Kindergarten als öffentliche Betreuungs- und Bildungsstätte für 3- bis 6-jährige Kinder entwickelt sich immer mehr zu einem Vollversorgungssystem, bei Versorgungsquoten selbst in den alten Ländern von 95 %. Zwar entspricht der Betreuungsumfang in den alten Ländern nicht immer dem, was Eltern wünschen; der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat jedoch zu einer enormen Expansion an Plätzen in den alten Ländern geführt, und ein Kind, das vor Eintritt in die Grundschule keinen Kindergarten besucht hat, ist heute zunehmend eine Ausnahme. Im Hinblick auf die Schule handelt es sich - anders als in anderen Bereichen - bei den Kindergartenkindern und den Grundschulkindern quantitativ und in der Zusammensetzung um eine fast identische Gruppe. Hier eine enge Verzahnung der Systeme zu suchen, liegt auf der Hand.

### **2. Entwicklungsschwerpunkte**

Für die Einrichtungen der Jugendhilfe zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern (Kindertagesstätten/Kindergärten) lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt eine neue Schwerpunktsetzung und Entwicklungstendenz ausweisen: die Einrichtungen der Kin-

dertagesbetreuung verstehen sich noch mehr als bisher als Angebote frühkindlicher Bildung.

Vor dem Hintergrund einer öffentlichen Debatte über den Stellenwert von Bildung in einer kindgerechten „Kultur des Aufwachsens“ beschäftigt sich der Jugendhilfebereich erneut (nach 30-jährigen Moratorium in den alten Ländern) mit der Frage von Bildungsinhalten und Aneignungsformen im frühkindlichen Alter (vor Eintritt in das Schulsystem). In den neuen Ländern kann dabei an andere Diskussionsstränge angeknüpft werden, da der Kindergarten zur DDR-Zeit Teil der Volksbildung war und einen klaren, wenn auch in wesentlichen Teilen ideologisch geprägten und z. T. instrumentell verkürzten Bildungsauftrag hatte.

Die große Lernfähigkeit der Kinder in diesem Alter, ihr Entwicklungspotential, ihre Neugier und Entdeckungsfreude, ihr Spaß am funktionellen Training und Üben prädestinieren die Einrichtungen der Tagesbetreuung von Kindern auch zu Bildungseinrichtungen. Das gilt gleichermaßen für kognitive Leistungen, musisch/künstlerische Aktivitäten, motorische Entwicklung und Sozialkompetenzen. Das Alter der Kinder schließt weder systematische Bildungsangebote noch Leistung aus, sondern fordert dies vielmehr im hohen Maße ein. Hier besteht ein Entwicklungsbedarf für die Jugendhilfe.

In einer dynamischen Wechselbeziehung zwischen den inhaltlichen und methodischen Entwicklungen des Kindergartens und der Grundschule können folgende beispielhafte Themenbereiche Schwerpunkte werden:

#### a) Sprachentwicklungsförderung

Die Möglichkeiten für die Auseinandersetzung mit der Realität basieren ebenso wie die zur Entwicklung sozialer Kompetenz auf dem Vermögen, sich angemessen sprachlich auszudrücken. Zugleich ist Spracherwerb Resultat des Bildungsprozesses in den ersten Lebensjahren. Angesichts der zentralen Bedeutung von Sprachkompetenz für alle weiteren Bildungsprozesse und angesichts der zunehmenden Rolle sprachlicher Interaktionen in der Wissensgesellschaft ist es erforderlich, dass Kindertagesstätten der Sprachkompetenz eine größere Bedeutung zumessen. Dies gilt insbesondere für die Kinder, die aus Migrantenfamilien stammen, in denen sie keine oder nicht ausreichende Möglichkeiten haben, die deutsche Sprache zu erlernen sowie für Kinder aus Familien, die durch sprachliche „Mangelmilieus“ gekennzeichnet sind.

Die Einrichtungen der Jugendhilfe übernehmen hier eine hohe Verantwortung. Die zunehmende Verwendung von speziellen Förderprogrammen, die insbesondere die familiäre Unterstützung einbezieht, macht deutlich, dass diese Anforderung ernst genommen wird und nicht mehr davon ausgegangen wird, dass Kinder allein durch Assimilation in den Kindergartenalltag eine entwicklungsadäquate Kompetenz in der deutschen Sprache erlangen. Für die Grundschule stellt sich dies in ähnlicher Weise dar. Obwohl die Anzahl der Kinder ausländischer Herkunft, die einen Kindergarten besuchen, stetig ansteigt, kann Grundschule nicht davon ausgehen, dass die Mehrheit der Kinder ausländischer Herkunft über adäquate Deutschkenntnisse verfügt, die ihnen erlauben, am Unterrichtsgeschehen produktiv teilzunehmen. Hier ist eine Zusammenarbeit des Ele-

mentarbereiches bzw. der vorschulischen Einrichtungen und der Grundschule dringend erforderlich, insbesondere bei den 5-jährigen Kindern (letztes Jahr vor Eintritt in die Grundschule) unter Einbeziehung ihrer Eltern.

Die spezielle Anforderung, Kinder mit nicht-deutschem Sprachhintergrund in Kindergarten und Grundschule zu einem altersadäquaten Sprachkompetenzniveau in Deutsch zu führen, macht zwei Entwicklungsaufgaben deutlich: gemeinsame Fort- und Ausbildungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer und den Ausbau der inneren Differenzierung und Funktionsteilungen der Fachkräfte in Tagesbetreuungseinrichtungen und Grundschulen. Eine notwendige innere Differenzierung mit speziellen Aufgabenstellungen, wie z. B. die Sprachentwicklungsförderung von Kindern und Schülern aus Migrantenfamilien, macht auch die Hinzuziehung von Spezialkräften erforderlich, die im Bereich Deutsch als Zweitsprache über besondere Kompetenzen verfügen. Für Kinder aus deutschsprachigen Familien mit unzureichender Sprachentwicklungsförderung ergeben sich ähnliche Anforderungen. Auch für diese Kinder ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften aus Kindergärten und Schulen notwendig.

#### b) Gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder

Die zunehmende Normalität der gemeinsamen Förderung von behinderten und nicht-behinderten Kindern im Kindergarten führt zu einem hohen Erwartungsdruck der Fortsetzung dieser Ansätze in der Grundschule und darüber hinaus. Die in vielen Grundschulen entwickelten Formen der Binnendifferenzierung ohne Verweisung der Kinder auf andere Schulformen sind weiterzuentwickeln, wobei gerade hier das Schulsystem auf sozialpädagogische Kompetenzen angewiesen ist und interdisziplinäre Arbeitsansätze stärker Anwendung finden müssen. Die Auswahl des richtigen Förderortes (Grundschule, Förderzentrum, Sonderschule etc.) ist in Abstimmung mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf des jeweiligen Kindes zu treffen. Einzubeziehen sind die entsprechenden Bestimmungen zu Teilhabe und zur integrativen Erziehung des SGB IX.

Die Gestaltung der Übergangssituation vom Kindergarten in die Grundschule nimmt gerade für Kinder mit einem zusätzlichen Hilfe- und Förderbedarf und deren Eltern einen großen Stellenwert ein. Dies gilt auch für Kinder, die zwar keine Behinderung im sozialrechtlichen Sinne aufweisen, die aber aufgrund nicht ausreichender familiärer Förderung erhebliche Entwicklungsdefizite und damit verbunden Verhaltensprobleme aufweisen.

#### c) Größere Altersmischung in den Kindergartengruppen und die Folgen

Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, aber auch auf der Basis pädagogischer Zielsetzungen hat die Altersmischung von 3 bis 6 Jahren in den Kindergartengruppen Einzug gehalten. Zu beobachten ist darüber hinaus, dass die Kinder beim Eintritt in den Kindergarten zunehmend jünger sind, häufig erst knapp 3 Jahre oder darunter. Für die Weiterentwicklung der Grundschule ist dies hinsichtlich des Einschulungstermins relevant, da es für eine Anzahl von Kindern von Vorteil sein kann, zu einem früheren Zeitpunkt als bisher eingeschult zu werden. Im Hinblick auf das Ent-



wicklungsalter des jeweiligen Kindes soll der Termin der Aufnahme in die Grundschule flexibel gestaltet werden. Entwicklungsgemäß sind sie nicht nur in der Lage, in ein neues Lern- und Bildungssystem zu wechseln, sondern bedürfen auch neuer Anforderungsmilieus. Schulmodelle mit jahrgangsübergreifenden Klassen sollten weiterentwickelt werden. In solchen Modellen sind auch gleitende Übergänge möglich, in denen Kinder eine Anzahl von Stunden pro Woche in der Schule verbringen, aber noch Kindergartenkinder sind. Perspektivisch soll dies in die Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung gegenüber den 5-jährigen Kindern durch Kindergarten und Schule münden.

#### d) Elternarbeit

Im Wissen, welche wichtige Rolle Eltern durch ihre Unterstützung der Kinder in den ersten Schuljahren für den Schulerfolg einnehmen, lohnt es sich an der Weiterentwicklung von Inhalten und Formen der Elternarbeit in Kindergarten und Grundschule zu arbeiten. Schulen können von der in der Regel gut funktionierenden Elternarbeit und Elternbeteiligung in Kindergärten profitieren. Eltern von Kindergartenkindern stehen vielen Fragen bezüglich der Entwicklung und Förderung ihrer Kinder offener und interessierter gegenüber als die gleichen Eltern später. Schulen könnten dies u. a. nutzen, indem sie Angebote für Eltern und Kinder (Kindergartenkinder) in der Schule machen. Dabei sollten sie insbesondere bei Migranteltern und bei Eltern, deren Erziehungskompetenz erheblich eingeschränkt ist, mit den Erzieherinnen und Erziehern der Einrichtungen zusammenarbeiten.

Die Entwicklung von Elternbegleit- und Unterstützungsprogrammen an Grundschulen ist dringend anzustreben. Grundschulen können - wie Kindergärten - sich auf den Weg machen über ihre Funktion als Bildungsstätte hinaus ein Ort für Familien zu sein, an dem Kinder und Eltern sich gerne, über die Unterrichtszeiten hinaus, aufhalten, um andere Kinder und Familien zu treffen.

### III. Betreuung von Kindern im Schulalter

Schule und Jugendhilfe sind gleichermaßen einem Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet. Daraus folgt, dass Erziehung und Betreuung nicht getrennt werden können und vielmehr im Rahmen eines ganzheitlichen pädagogischen Ansatzes zu sehen sind. Weder Schule noch Kinder- und Jugendhilfe sind für sich alleine in der Lage, diese Ganzheitlichkeit ihres pädagogischen Angebots bzw. Auftrags ohne die Kooperation mit dem jeweils anderen umzusetzen. Schule und Jugendhilfe sind gleichermaßen gefordert, gemeinsame Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln und im Hinblick auf die örtliche Bedarfssituationen abzustimmen.

#### 1. Ausgangslage

Es ist unstrittig, dass die Nachfrage nach Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche im Schulalter in den nächsten Jahren weitersteigt. Elternbefragungen gehen von einem Bedarf von bis zu 40 % der Kinder bundesweit aus. Die Hauptgründe für den



steigenden Bedarf an Betreuung sind hinlänglich bekannt: Die Änderung der Familienstrukturen und die wachsende Zahl von Alleinerziehenden erhöhen die Zahl derjenigen, die auf verlässliche Betreuungsangebote angewiesen sind. Die gewollte und/oder erforderliche Berufstätigkeit beider Elternteile und die sich daraus ergebenden Probleme der Vereinbarung von Kindern bzw. Familie und Beruf erfordern Unterstützung durch entsprechende Betreuungsangebote. Außerdem führen die vorhandenen Betreuungsangebote „um Schule herum“ (Kindergarten, Tagesbetreuung der Jugendhilfe) zu Forderungen, die vielfach im Schulbereich bestehenden „Betreuungslücken“ durch entsprechende Angebote zu schließen.

Der Bedarf wird weiter zunehmen, weil die Eltern ihre (berufliche) Lebensplanung über den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hinaus auf ein ausreichendes Betreuungsangebot abgestellt haben. Dabei konzentriert sich dieser insbesondere auf die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler im Primarbereich (6- bis 10-jährige). Aus diesem Grund sowie aus Gründen der finanziellen Realisierbarkeit werden sich die Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich der Betreuung auf diese Altersgruppe konzentrieren müssen. Gleichwohl sollten auch für den Sekundarbereich (10- bis 16-jährige) mehr Angebote geschaffen werden.

Neben dem quantitativen Bedarf haben viele Eltern auch inhaltlich veränderte Erwartungen an die Betreuung. Zum einen werden von den Eltern zunehmend Betreuungsangebote an der jeweiligen Schule ihres Kindes gewünscht, ohne dass ein Wechsel der Einrichtung vollzogen werden muss. Dies gilt vor allem für die westdeutschen Bundesländer. Zum anderen werden neben den traditionellen Hortangeboten zeitlich flexible Formen der Betreuung erwartet.

Schule und Jugendhilfe haben auf den gestiegenen Bedarf bereits reagiert, allerdings nicht immer als Kooperationspartner, sondern im Rahmen ihres jeweiligen institutionellen Gefüges. Im Schulbereich sind in den vergangenen Jahren in den Ländern vielfach ergänzende Betreuungsangebote geschaffen worden. Daneben bestehen Ganztagschulen, deren Zahl bundesweit allerdings unter 10 % liegt. Die Jugendhilfe hat neben dem Hort als klassischer Betreuungsreinrichtung ihre Angebotspalette durch altersgemischte Gruppen in Kindertageseinrichtungen, die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in Kindergartengruppen und Angebote der offenen Jugendarbeit, die nach der Schule einsetzen und vielseitige Freizeitaktivitäten umfassen, erweitert.

## **2. Entwicklungsschwerpunkte**

Insgesamt geht es zunächst darum, Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder bedarfsgerecht zu erhöhen. Um den Bedürfnissen der Kinder und den Wünschen der Eltern Rechnung zu tragen, müssen im Rahmen eines nachfrage- und dienstleistungsorientierten Ansatzes die Betreuungsangebote insbesondere an und mit Mitteln der Schule ausgeweitet werden. Darüber hinaus ist unter dem Aspekt der Qualitätsverbesserung der Schulen die Verzahnung von Unterricht und Förderung im Rahmen ganztagsschulischer Konzepte einzubeziehen. Ein solches Vorhaben stellt für Kommunen und Länder gleichermaßen angesichts der finanziellen Situation eine ebenso schwierig zu lösende Aufgabe wie Herausforderung dar.

Die Schule befindet sich in einem grundlegenden Wandel, der derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Vom mehr oder weniger ausschließlichen Lernort entwickelt sie sich zunehmend zu einer Einrichtung, die über die Vermittlung von Wissen, Kenntnissen und Qualifikationen hinaus vielfältige Bildungs- und Erziehungsaufgaben wahrnimmt bzw. wahrzunehmen hat. Schule von heute ist zunehmend Lebensraum von Kindern und Jugendlichen, in dem sich soziale Probleme und gesellschaftliche Entwicklungen manifestieren. Sie ist Lern-, Integrations- und Sozialisationsort.

In diesem Zusammenhang ergeben sich für Schulen zukünftig insbesondere Anforderungen wie:

- steigende Bedeutung von Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- verstärkte Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sowie Entwicklung neuer Lehr- und Lernformen,
- bedarfsorientierter Ausbau der Schulen zu Einrichtungen mit Ganztagsbetrieb oder ganztägigen Angeboten inkl. Mittagsverpflegung, flexibel und fakultativ wahrzunehmender Betreuung, schulergänzenden Förder- und Freizeitangeboten, soweit möglich mit ganzjähriger Öffnungszeit und in Teilbereichen offenem Zugang,
- Verstärkung der sozialräumlichen Orientierung von Schule („Öffnung von Schule“), z. B. Vernetzung im Stadtteil, Kooperation mit außerschulischen Partnern und Einrichtungen,
- Verstärkung interkultureller Erziehung.

Der Ausbau schulischer und außerschulischer Ganztagsangebote kann über mehrere Wege erfolgen. Im schulischen Bereich ist einerseits eine Umwandlung von bestehenden Halbtagschulen, insbesondere im Grundschulbereich, in Einrichtungen mit ganztägiger Betreuung mit unterschiedlicher Ausprägung anzustreben. Wo nötig, sollen diese als Ganztageschulen geführt werden, wobei die Kooperation von Schule mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Partnern auf der Ebene der Einzelschule einen hohen Stellenwert haben soll.

Neben den schulischen Angeboten sind auch Betreuungsmaßnahmen an bzw. in Einrichtungen der Jugendhilfe auszubauen (z. B. Hortangebote). Dabei sind Förderangebote wie beispielsweise Hausaufgabenbetreuung, Sprachkurse in Abstimmung mit den Schulen einzubeziehen. Der Ausbau von Betreuungsangeboten wirft die Frage der Kostenbeteiligung der Eltern auf. Dies gilt insbesondere für Schulen mit offenen Ganztagsangeboten. Vergleichbare Angebote der Jugendhilfe sind in der Regel kostenpflichtig. Bezüglich der bestehenden Kostenregelungen bei den schulischen Betreuungsangeboten ergibt sich derzeit das Bild, dass diese sehr unterschiedlich, häufig wenig transparent und im Vergleich zu den traditionellen Jugendhilfeangeboten relativ teuer sind. Eine Kostenbeteiligung der Eltern als dritter Säule in sozialverträglichem Rahmen ist grundsätzlich zu befürworten. Diese sollte entsprechend der jeweiligen finanziellen Leistungskraft erfolgen. Auch ein Beitrag für Verpflegung erscheint zumutbar. Die Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeit und Elternengagement ist anzustreben. Beides ist

dann möglich, wenn die notwendige Kontinuität und Verlässlichkeit der Angebote gewährleistet ist.

#### IV. Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen

##### 1. Ausgangslage

Kinder und Jugendliche sollen sich ein sinnvolles Freizeitverhalten aneignen können.

Dazu gehören:

- selbständig Interessen zu entwickeln und auch längerfristig zu halten,
- Freundschaften und andere soziale Beziehungen einzugehen,
- in eigener Verantwortung Initiativen und Engagement zu entwickeln,
- in geeigneter Form dem Bewegungsbedürfnis zu entsprechen,
- ihre Erfahrungsräume zu erweitern,
- sich in Gruppen angemessen zu verhalten (einschließlich der Konfliktlösung) und
- der Umgang mit Medien.

Dies geschieht zumeist durch „learning by doing“. Voraussetzung für das Gelingen dieser Prozesse ist eine möglichst breite Angebotspalette, damit Kinder und Jugendliche lernen können, das für sie Richtige auszuwählen. Die Angebote zu entwickeln und den Kindern und Jugendlichen den Zugang zu ermöglichen ist eine wesentliche Aufgabe der Pädagogen und anderer Erwachsener. Die Unterstützungsleistungen der Pädagogen zielt darüber hinaus darauf, die jungen Menschen zu Eigenaktivitäten zu motivieren und sie in die Lage zu versetzen, mit Gefährdungen umzugehen und problematische Entwicklungen zu vermeiden (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz). Pädagogen haben in begleiteten Freizeitangeboten außerdem die Funktion, Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensproblemen oder Entwicklungsschwierigkeiten Hilfen anzubieten. Dies beschreibt auch eine wesentliche Funktion der Sozialarbeit an Schulen.

Neben den familiären Aktivitäten, den Sportvereinen, den Musikschulen und den kommerziellen Freizeitangeboten haben die außerunterrichtlichen Angebote der Schulen und die Angebote der Jugendfreizeitarbeit erhebliche Bedeutung für das Spektrum der den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehenden Freizeitaktivitäten. Außerunterrichtliche Angebote von Schulen und Jugendfreizeitangebote überschneiden sich inhaltlich zum Teil und stehen vor ähnlichen konzeptionellen Aufgaben.

## 2. Entwicklungsschwerpunkte

Die bessere Verzahnung der Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche von Schule und Jugendhilfe sollte auf verschiedenen Ebenen geschehen:

Projekte, wie Wochenendseminare, Schulentlasttage, Tage der Orientierung, kulturelle Veranstaltungen, Umweltprojekte, können in Kooperation zwischen Schule und Trägern der Jugendarbeit durchgeführt werden. Dabei können die vorhandenen jeweiligen Einrichtungen sowie fachlichen und personellen Kompetenzen der Kooperationspartner gemeinsam genutzt werden z. B. bei Schullandheimaufenthalten, Wandertagen, Projektunterricht und Projekten mit ausländischen und Aussiedlerjugendlichen. Dies gilt im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger auch für Schulhöfe, schulische Sportstätten in der unterrichtsfreien Zeit (Verkehrssicherungspflicht wie bei öffentlichen Spielplätzen). Jugendzentren, Jugendfreizeitstätten, Jugendtreffs können in Absprache und in Zusammenarbeit mit Schulen gezielte Angebote der Freizeitpädagogik oder Nachmittagsbetreuung machen, wo immer möglich auch unter Nutzung schulischer Einrichtungen - wie Sportstätten, Werkräume, Schulküche - z. B. in selbstorganisierten Schülerclubs und Schülercafés, innerhalb des Schulgeländes. Von hoher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Klärung der Möglichkeiten für die Schule auch in den Ferien ein Ort für die Freizeitgestaltung zu sein, da der Bedarf hierfür naturgemäß in den Ferien besonders hoch ist.

Auf örtlicher Ebene können verlässliche Kooperationen zwischen den Schulen und Jugendhilfeträgern hergestellt werden. Sie erfordern möglichst klare Absprachen über Ziele, Ort und Umfang des jeweiligen Projekts, über Rahmenbedingungen, Abgrenzung der Verantwortlichkeiten und die zu erbringenden Leistungen. Grundsätzlich bleiben dabei die Projekte der Jugendarbeit, auch wenn sie in Räumen einer Schule stattfinden, in der Verantwortung des Jugendhilfeträgers; sie unterliegen nicht schulischer Weisungsbefugnis. Andererseits bleibt die Verantwortung des Schulleiters für den gesamten Schulbetrieb und das Unterrichtsgeschehen unberührt. Analoges gilt für den umgekehrten Fall, dass Projekte der Schule in Jugendeinrichtungen realisiert werden. Beide Seiten berührende Fragen müssen in gegenseitiger Abstimmung auf gleichberechtigter Grundlage partnerschaftlich geregelt werden.

Bei der Planung ist es möglich, Angebote gemeinsam zu entwickeln und aufeinander abzustimmen. Für die Jugendhilfe besteht bereits gegenwärtig die Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung, die den Rahmen für die Jugendarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten absteckt. Die darauf aufbauende Realisierung obliegt in der Regel der Verantwortung der öffentlichen und freien Träger. Auf schulischer Seite vollzieht sich die Planung der Angebote in der Regel in der jeweiligen Schule. Es ist sinnvoll, die Arbeitsschwerpunkte auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in einem gemeinsamen Prozess, an dem Jugendhilfe und Schule beteiligt sind, auf einander abzustimmen und die Durchführung zu evaluieren, um so bessere Grundlagen für künftige Planungen zu erhalten. Sinnvoll ist es auch, wenn die Angebote gemeinsam „vermarktet“ werden, d. h. die Werbung für sie von der Jugendhilfe und den Schulen gemeinsam vorgenommen wird.

Die Regelungen zur Finanzierung und zur Verantwortung für die Angebote im Freizeitbereich durch Schule und Jugendhilfe sind gegenwärtig nicht oder nur wenig aufeinander bezogen. Dies hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit bei einzelnen Maßnahmen oder die Entwicklung gemeinsamer Angebote relativ komplexe Vereinbarungen zwischen den Trägern der Jugendhilfe, den Schulämtern und den Schulträgern erfordern. Regelungen müssen sich stärker aufeinander beziehen oder integriert werden. In diesem Zusammenhang müssten insbesondere die Aufgaben und Funktionen des Landes und der Kommunen geklärt und in ihrem Bezug zueinander geregelt werden.

## **V. Übergang Schule/Beruf, insbesondere bei benachteiligten jungen Menschen**

### **1. Ausgangslage**

Beim Übergang von der Schule in den Beruf kommen neben der zentralen Verantwortung der Arbeitsverwaltung (Berufsberatung sowie Arbeitsvermittlung/ Arbeitsberatung) und der Wirtschaft auch der Jugendhilfe und der Schule Bedeutung zu. Im besonderen Maße gilt dies für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte Jugendliche. Gerade diese Jugendlichen haben vielfach Schwierigkeiten, sich an den Möglichkeiten des Arbeitsmarktes zu orientieren, eigene Interessen zu entwickeln und die berufliche Integration in zukunftsorientierten Berufsfeldern zu erreichen. Hinzu kommt die Konkurrenzsituation bei den Ausbildungsstellen und Arbeitsplätzen.

§ 13 SGB VIII enthält daher für die Jugendhilfe einen eigenen Leistungsauftrag für benachteiligte junge Menschen; Jugendlichen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Darüber hinaus wird der Jugendhilfe als „Kann-Leistung“ aufgetragen, eigene Ausbildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen für benachteiligte junge Menschen anzubieten, sofern die Maßnahmen und Programme anderer Institutionen nicht ausreichen.

Vergleichbare Regelungen gelten für Schulen. Wenn auch in den jeweiligen Schulgesetzen der Länder unterschiedlich ausgeprägt, so haben die Schulen Verpflichtungen im Bereich der Berufsorientierung (Berufswahlunterricht, Betriebserkundungen, Schülerbetriebspraktika), Berufsvorbereitung (Berufsvorbereitungsjahr für Jugendliche ohne schulische Qualifikation etc.) und Berufsausbildung (Berufsgrundbildungsjahr für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis, Berufsschulen, Förderberufsschulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf).

Weder individuelle Benachteiligungen noch gesellschaftliche Entwicklungen - z. B. auf dem Arbeitsmarkt - treten erst nach Beendigung der Schule ein. Dementsprechend ergeben sich am Übergang von Schule zu Beruf zwei wesentliche Aufgaben für Jugendhilfe und Schule:

Darauf hinzuwirken, dass alle Jugendlichen eine Chance zur beruflichen Integration erhalten (aktive Einflussnahme auf alle hierfür relevanten Politikfelder),

durch eigene Leistungsangebote frühzeitig in den Phasen der beruflichen Orientierung, der Berufsvorbereitung, der Berufsausbildung und ggf. der Beschäftigung zum Abbau oder zur Vermeidung von Benachteiligungen beizutragen.

In diesem Prozess ist die Einbeziehung der Arbeitsverwaltung während nahezu aller „Berufsintegrationsphasen“ notwendig. Erst in der Kooperation von Arbeitsverwaltung, die einen spezifischen Beratungsauftrag zur Unterstützung der Jugendlichen hat und über vielfältige finanzielle Förderungsinstrumentarien verfügt, Jugendhilfe mit ihren Erfahrungen im Bereich der individuellen Förderung und Unterstützung bei Benachteiligung sowie der Schule als dem Ort, an dem alle Jugendlichen auf die Arbeitswelt vorbereitet werden, lässt sich eine professionelle, an den Interessen der Jugendlichen orientierte Unterstützungsstruktur entwickeln.

## 2. Entwicklungsschwerpunkte

Gemeinsames Ziel von Arbeitsverwaltung, Schule und Jugendhilfe ist es, den Entwicklungsweg insbesondere benachteiligter junger Menschen von der Schule über die Ausbildung bis zum Einstieg in das Erwerbsleben zu unterstützen. Die dazu vorgehaltenen gemeinsamen Angebote sollten sich deshalb vorrangig auf Berufsorientierung und Berufsvorbereitung beziehen und sich präventiv an alle Schülerinnen und Schüler richten, vor allem aber an jene, bei denen Schwierigkeiten beim Übergang in Ausbildung und Beruf zu erwarten oder bereits erkennbar sind. Grundsätzlich sollte es zudem Ziel sein, individuelle Benachteiligungen bereits während der Schulzeit zu erkennen und im gemeinsamen Handeln zu überwinden.

Erforderlich sind daher:

- Schaffung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur berufsbezogener Schulsozialarbeit an Förder-, Haupt- und Berufsschulen,
- gemeinsame Angebote des Erprobens von alternativen Zugängen zum Lernen mit dem Ziel der Förderung von Lernmotivation und Leistungsbereitschaft, z. B. durch Nutzung von Jugendwerkstätten,
- Mitwirkung von Trägern der Jugendberufshilfe an Schulprojekten, -projekttagen, -projektwochen sowohl bei Abschlussklassen der Haupt- und Realschulen als auch bei Berufsschulen,
- gemeinsame Elternarbeit und Familienbildungsangebote zur Verbesserung der beruflichen Integration junger Menschen unter Einbeziehung der Arbeitsverwaltung.

Im Übrigen sind die auf Bundes- und Länderebene vielfältig existierenden Kooperationsvereinbarungen bzw. -empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unter Einbeziehung der Arbeitsverwaltung grundsätzlich zu begrüßen. Sie dokumentieren die fachliche Auseinandersetzung und Kooperationsnotwendigkeit. Dennoch sind sowohl im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation - insbesondere in den neuen Ländern - als auch im Hinblick auf die rasanten Veränderungen beruflicher Anforderungen in der gesamten Arbeitswelt die Bemühungen der Kooperationspartner Jugendhilfe

und Schule zu verstärken und die Kooperationsbeziehungen insgesamt verbindlicher zu gestalten.

Möglichkeiten hierfür sind die Konstituierung fester Arbeitskreise und die Entwicklung von besonderen, § 36 SGB VIII vergleichbaren Hilfeplänen mit dem Ziel eines möglichst direkten Zugangs zu Ausbildung und Beruf.

#### a) Konstituierung fester Arbeitskreise

Kooperation setzt institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit und gegenseitigen Information der beteiligten Stellen über Bedarfsentwicklung, Art und Inhalt der angebotenen Maßnahmen, verfügbare Kapazitäten, Standorte und Einzugsgebiete sowie Zugang zu den betroffenen Personenkreisen voraus. Sinnvoll ist insoweit die Konstituierung von regelmäßig tagenden Arbeitskreisen auf Arbeitsamtsebene, in die alle an der beruflichen Integration von benachteiligten jungen Menschen beteiligten Institutionen eingebunden sind. Hierzu gehören insbesondere Vertreter von Jugendämtern, Schulämtern, Arbeitsämtern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Wirtschaftsverbänden sowie freien Trägern der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendberufshilfe.

#### b) Eigenständiger Integrationsplan

Soweit über die Leistungen der Schule zur beruflichen Integration eines jungen Menschen hinaus andere Leistungen, wie beispielsweise des AFG, des 2. Abschnittes des BSHG und der §§ 13 bzw. 27 ff. SGB VIII, erforderlich erscheinen, ist in gemeinsamen Handeln von Schule, Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung zu prüfen, welche Maßnahme geeignet ist, um dem betroffenen jungen Menschen einen möglichst direkten Zugang zu Ausbildung und Beruf zu ermöglichen. Die jeweiligen Leistungen personeller und finanzieller Art sind unter Berücksichtigung der Eingliederungsvereinbarung nach dem Job-AQTIV-Gesetz und ggf. dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII in einem eigenständigen Integrationsplan verbindlich festzuschreiben.

## VI. Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf

### 1. Ausgangslage

Sowohl Schule als auch Jugendhilfe tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche, die aus sozial problematischen Verhältnissen kommen, individuell oder sozial benachteiligt sind, Verhaltensproblematiken zeigen oder mit Entwicklungsproblemen belastet sind. Beide Systeme verfügen über differenzierte Instrumentarien im Umgang mit diesen Kindern und haben das gemeinsame Problem, dass die Entscheidungen über geeignete Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen einen hohen Grad an Prognoseunsicherheiten aufweisen.

Die Schule reagiert bei diesen Kindern und Jugendlichen eher auf Lernprobleme und soziale Auffälligkeiten innerhalb der Schule und zielt zumeist auf die Herstellung besonderer schulischer Bedingungen, um den Förderbedarf abzudecken. Relativ schwie-



rig gestaltet sich Förderung von Kindern und Jugendlichen, die sich der Schule insgesamt entziehen.

Die Jugendhilfe reagiert dagegen eher auf soziale Auffälligkeiten und Probleme in der Familienerziehung. Es besteht mit Ausnahme der gerichtlichen Einschränkungen der Elternrechte kein Zwang, Hilfen anzunehmen, auch wenn der Grad an Freiwilligkeit bei vielen Einzelmaßnahmen der Hilfen zur Erziehung zu relativieren ist. Im Mittelpunkt steht dabei die Alltagsbewältigung der Kinder und Jugendlichen außerhalb der Schule.

Bereits gegenwärtig bestehen bei diesen Kindern und Jugendlichen vielfältige Kooperationsbeziehungen zwischen Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, die sowohl einzelfallbezogen sind als auch im Rahmen institutioneller Zusammenarbeit z. B. zwischen Heimen und Schulen realisiert werden. Festzustellen ist aber auch, dass angesichts der Komplexität der Problemlagen sich die Verantwortungen der beiden Systeme überschneiden. So wird von Schulen zum Teil kritisiert, dass die Jugendhilfe nicht ausreichende Aktivitäten entwickelt, um Kinder und Jugendliche mit Sozialisationsproblemen in die Lage zu versetzen, der Schule die nötige Aufmerksamkeit zu geben. Von Jugendhilfevertretern wird dagegen darauf hingewiesen, dass die Genese von Problemen einzelner Kinder und Jugendlicher unmittelbar mit ihren schulischen Erfahrungen zusammenhängt, das Schulsystem aber nicht in ausreichendem Umfang derartigen Prozessen frühzeitig entgegengewirkt bzw. individualisierte Hilfen zur Überwindung der Schwierigkeiten bereitstellt.

## 2. Entwicklungsschwerpunkte

Angesichts dieser Ausgangslage ist es erforderlich, Hilfen und Unterstützungsangebote weiterzuentwickeln, mit denen auf die spezifischen Problemlagen adäquat reagiert werden kann und bei denen der junge Mensch auch mit seinen Potentialen im Mittelpunkt steht. Die Notwendigkeit eines solchen eher ganzheitlichen Ansatzes besteht insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, die sowohl in der Schule als auch außerhalb Unterstützung brauchen. Beide Systeme müssen beachten, dass erfolgreiche Sozialisation ohne schulische Leistung und ohne Kompetenz zur Alltagsbewältigung nicht zu erreichen ist.

- Eine bessere Integration der Hilfen für diese Kinder und Jugendlichen erfordert:
- Förderung der Bereitschaft der jungen Menschen, an der Hilfe aktiv mitzuwirken,
- abgestimmte Rahmenbedingungen für die Sozialisation,
- frühzeitige Wahrnehmung sich entwickelnder Probleme und Entwicklung von Präventionsstrategien,
- Angebote, in denen sowohl Jugendhilfe als auch schulische Angebote integriert sind,
- wechselseitige Mitwirkung bei den Entscheidungen über Hilfen und Unterstützungsangebote,
- abgestimmte Zusammenarbeit mit den Eltern,

- Akzeptanz der Alltagsbewältigung als Schulthema,
- Akzeptanz der Leistungserwartungen als Jugendhilfethema.

Als Grundsatz in diesem Zusammenhang gilt, dass sowohl Jugendhilfe als auch Schule ihre Anstrengungen verstärken müssen, um sich entwickelnde Probleme frühzeitig zu erkennen und präventiv tätig zu werden. Dies bedeutet für die Jugendhilfe, dass sie in den Fällen, in denen ein Hilfebedarf erkennbar wird, auch Fragen der schulischen Leistungen und des Verhaltens in der Schule mit in den Blick nimmt. Für die Schule bedeutet das, dass beginnende Fehlentwicklungen auch unter dem Gesichtspunkt der familiären Situation oder der Peer-group betrachtet und bezogen darauf geeignete Gegenstrategien entwickelt werden.

Eine bessere Integration der Hilfen und Unterstützungsangebote erfordert die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Einzelfall. Zugleich ist eine bessere Abstimmung der jeweiligen Strukturen erforderlich, da festzustellen ist, dass in vielen Bereichen in unterschiedlichen Strukturen ähnliche Angebote gemacht werden oder die gleichen Kinder und Jugendlichen Angebote und Leistungen unterschiedlicher Fachdienste erhalten, zum Teil sogar ohne dass darüber entsprechende Kenntnisse vorliegen. Dies betrifft zum Beispiel schulpsychologische Beratungsstellen und Erziehungs- bzw. Jugendberatungsangebote, Hilfen bei Teilleistungsschwächen und kindertherapeutische Angebote, Förderung Erziehungsschwieriger im Rahmen von Integrationsangeboten der Schule und sozialpädagogische Familienhilfe, Drogenkontaktlehrer und Angebote des Kinder- und Jugendschutzes.

Darüber hinaus ist es erforderlich, für besonders belastete Kinder und Jugendliche (z. B. Dauerschwänzer) Angebote zu schaffen, in denen beide Systeme unter einem Dach zusammengefasst werden und in die verschiedenen Anforderungen integriert werden. Eine solche Entwicklung eines gemeinsamen Hilfeangebots bei besonderen Problemen ist aber nur dann sinnvoll und zu befürworten, wenn gesichert ist, dass die jeweils unterschiedlichen Anforderungen des schulischen und des Jugendhilfesystems beachtet werden und so den besonderen Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprobleme dieser kleinen aber sehr auffälligen Gruppe durch ein integriertes Angebot begegnet werden kann.

Kinder und Jugendliche mit Teilleistungsstörungen müssen eine differenzierte, auf ihre Schwierigkeiten abgestimmte Förderung an den Schulen erhalten. Es ist Aufgabe der Schule, insbesondere der Grundschulen, allen Kindern tragfähige Grundlagen im Lesen, Schreiben und Rechnen zu vermitteln. Zur Behebung von Teilleistungsstörungen sind unterschiedliche Fördermaßnahmen vorgesehen, die in der Regel in Form besonderer Förderkurse durchgeführt und über die vorgeschriebene Studententafel hinausgehend angeboten werden.

Ergänzend zu den vorrangigen schulischen Maßnahmen kommen im Einzelfall außerschulische Maßnahmen in Betracht, die sich Eltern zum Teil selbständig suchen und mit einer Finanzierungserwartung an die Jugendhilfe verbinden. Soweit festgestellt wird, dass für die Teilleistungsstörungen auch nicht-schulische Defizite ursächlich sind,

ist eine Kontaktaufnahme und enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erforderlich. Dabei ist im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII unter Beteiligung des Kindes, der Eltern, der Schule, des Schulpsychologischen Dienstes und des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu klären, ob eine länger andauernde Störung der Gesundheit vorliegt oder einzutreten droht und inwieweit Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder eingeleitet werden müssen.

Bei Teilleistungsstörungen kann in vielen Fällen auch mit erheblichem diagnostischem Aufwand die Frage nicht geklärt, ob eine schulische Fördermaßnahme oder eine therapeutische Intervention alleine die richtige Hilfe darstellt. Deshalb müssen Jugendhilfe und Schule sich dieses Themas unabhängig vom Einzelfall gemeinsam annehmen, gemeinsam definieren, bei welchen Indikationen und Problemen welche Hilfe geeignet ist und in diesem Zusammenhang auch die Frage der finanziellen Verantwortung bzw. Bereitstellung von Fachressourcen klären.

## **VII. Weitere Bereiche der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe**

### **1. Sozialarbeit an Schulen**

Der Bericht enthält an verschiedenen Stellen Hinweise auf die Sozialarbeit an Schulen. In diesem Arbeitsbereich sind eine Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben zusammengefasst, zu denen die allgemeine Beratung, der Umgang mit Konfliktfällen, die Reaktionen auf Schulschwänzen, die Begleitung von Berufsfindungsprozessen, die schulischen Freizeitangebote, der erzieherische Jugendschutz und die Vermittlung zu anderen Jugendhilfeangeboten bei schwierigen Familien- bzw. Erziehungsproblemen gehören. Auch wenn dieses Spektrum von Aufgaben in der Regel aus Kapazitätsgründen nicht voll ausgefüllt werden kann und deshalb eine Auswahl im Rahmen der jeweiligen Konzeption erfolgt, bietet die Sozialarbeit an Schulen der Jugendhilfe eine gute Möglichkeit, bei Bedarf Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter zu unterstützen. Ebenso vielfältig wie die inhaltlichen Schwerpunkte, die im Rahmen der Sozialarbeit an Schulen konzeptionell umgesetzt werden sollen, gestalten sich die Organisationsstrukturen, die in den Ländern für die Sozialarbeit an Schulen entwickelt wurden:

Zum Teil wird die Sozialarbeit an Schulen als Teil des schulischen Angebots definiert. Sie ist dann in den Schulbetrieb integriert und ebenso wie die Lehrerstellen durch die Länder finanziert.

Zum Teil handelt es sich um ein Angebot der Jugendhilfe am Ort der Schule. Dazu werden in der Regel Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendhilfeträger und der Schule abgeschlossen und die Finanzierung erfolgt über die Jugendhilfestrukturen.

Zum Teil wird Sozialarbeit an Schulen auch von Trägern durchgeführt, die ihre Personalkosten über die Arbeitsmarktförderung refinanzieren.

Die Vielfalt der Inhalte und Organisationsstrukturen von Sozialarbeit an Schulen ist zum Teil Ausdruck regionalspezifischer Bedarfe, sie kann aber auch als Folge einer Unsicherheit bezüglich des Stellenwerts von Sozialpädagogik im Kontext von Schule gese-

hen werden. Sie zeigt zugleich die Vielfalt der Möglichkeiten, die sich ergeben, wenn Schule und Jugendhilfe stärker zusammenwirken.

Im Interesse der Entwicklung eines konsistenteren Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung ist es erforderlich, das Aufgabenprofil der Sozialarbeit an Schulen zu präzisieren. Dazu wird vorgeschlagen, Sozialarbeit an Schulen von den Aufgaben, die im Rahmen des allgemeinen Erziehungsauftrags der Schule wahrgenommen werden, stärker abzugrenzen und ein Profil zu entwickeln, das deutlich von den sozialpädagogischen Kompetenzen geprägt ist. Dazu gehören z. B. die Unterstützung bei Berufsfindungsprozessen im Rahmen von Jugendsozialarbeit, die Unterstützung von Konflikt-schlichtungsprozessen, die Hilfen bei gravierenden Familien- und Erziehungsproblemen sowie die Information über sowie die Vermittlung zu anderen Angeboten der Jugendhilfe.

Ein so ausgerichtetes sozialpädagogisch orientiertes Angebot im Kontext der Schule ist dann in der dafür geeigneten Organisationsform umzusetzen, die sowohl die Anforderungen aus der Jugendhilfe als auch die Strukturen der Schule berücksichtigt und auf der Verständigung über geeignete Finanzierungsstrukturen beruht.

## **2. Schule und außerschulische Jugendbildung**

Die Bildungsaufgaben der Jugendhilfe und ihre Angebote für alle Kinder und Jugendliche sind in dem Beschluss der Jugendministerkonferenz zum Thema „Jugendhilfe in der Wissensgesellschaft“ vom 17./18. Mai 2001 thematisiert worden. Zur Jugendarbeit und insbesondere zur außerschulischen Bildung wird darin ausgeführt: „Die Stärken der außerschulischen Bildung liegen bei den Themen, die sich nicht allein durch abstrakte Lernprozesse erschließen, sondern einen lebendigen Bezug zur Lebenswirklichkeit voraussetzen, der durch eigenes Tun und die daraus gewonnenen Erfahrungen genährt wird. So sind die verschiedenen Angebote der Jugendarbeit deshalb besonders geeignet, politische und soziale Bildung zu vermitteln, weil sie vielfach Gelegenheit geben, bürgerschaftliches und soziales Engagement praktisch zu beweisen und demokratische Beteiligung konkret wahrzunehmen. Die internationale Jugendarbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung, weil sie den Teilnehmern die Chance bietet, individuell und beruflich verwertbare internationale Kompetenzen zu erwerben. Auch die Angebote der offenen Jugendarbeit und der kulturellen Jugendbildung bieten gute Möglichkeiten für die aktive und kreative Nutzung kultureller und kommunikativer Ausdrucksformen und für die Entwicklung und Stärkung der Kompetenz der jungen Menschen im Umgang mit neuen Medien. Bei alledem erweist sich der außerschulische Lern- und Erfahrungsraum als eine wertvolle Ergänzung zur Erweiterung und praktischen Anwendung des von der Schule vermittelten Wissens. Für die Jugendhilfe gilt es, die darin liegenden Möglichkeiten verstärkt zu nutzen.“

Neben diesen Entwicklungen in der Jugendhilfe ist festzustellen, dass sich die Formen des Unterrichts und die schulischen Lernangebote weiter differenzieren. Beide Entwicklungstendenzen führen zu sehr unterschiedlichen Kooperationsbeziehungen zwischen Schulen und einzelnen Angeboten der außerschulischen Bildung, ein Prozess der aber vielfach noch keine Entsprechung auf der strukturellen Ebene gefunden hat. Um die

Potentiale der schulischen und außerschulischen Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche besser zu nutzen, ist es erforderlich, die folgenden fünf Bereiche zu beachten und in der Schul- und Jugendpolitik gemeinsam zu bearbeiten:

- Die Vielfalt der Formen von Unterrichtsgestaltung hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Dennoch erscheint es notwendig, die Rolle, Bedeutung und Möglichkeiten der Lernformen, die sich stärker auf den Alltag der Kinder und Jugendlichen ausrichten, die den Stoff weniger stark in Unterrichtsfächer untergliedern und die berufserfahrene Praktiker außerhalb der Schule einbeziehen, bezogen auf die zentralen Bildungsaufgaben der Schule zu klären bzw. zu definieren, um so zur Erweiterung schulischer Angebote und ihrer Bereicherung durch Aspekte aus der Lebenswirklichkeit der jungen Menschen beizutragen.
- Auch wenn außerschulische Jugendbildungsangebote sich zum Teil direkt an Schülerinnen und Schüler wenden, bestehen in der Jugendhilfe doch vielfach Bedenken gegen Angebote an Klassen. Insofern besteht auch bei der Jugendhilfe Klärungsbedarf, inwieweit sich die außerschulischen Bildungsangebote auf den schulischen Zusammenhang beziehen und welche Funktionen diese Angebote bezogen auf schulische Bildung haben.
- Methodisch und didaktisch sind insbesondere in der politischen Bildung aber auch im Zusammenhang mit anderen Bildungsbereichen (Umweltbildung, kulturelle Bildung, Geschichte) und mit dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen ähnliche Fragestellungen sowohl Thema der außerschulischen Jugendbildung als auch der Schule. Hier erscheint eine engere Zusammenarbeit erforderlich. Dabei sind auch die Ansätze und Methoden weiterzuentwickeln, mit denen es möglich wird, die Lebenswirklichkeit der jungen Menschen und insbesondere ihre sozialen Beziehungen zum Gegenstand der Bildungsprozesse zu machen.
- Eine verstärkte Zusammenarbeit von Schule und außerschulischer Jugendbildung macht die Klärung von Finanzierungsfragen erforderlich. Dazu gehört die Frage, ob und in welchem Umfang Angebote an Schulklassen aus Jugendhilfemitteln finanziert werden ebenso wie die Frage, ob schulische Mittel für diese Angebote bereitgestellt werden können, wenn sie in schulische Lernprozesse integriert sind.
- Außerschulische Jugendbildung und Schule können gemeinsam dazu beitragen, die Möglichkeiten von jungen Menschen zu verbessern, Verantwortung zu übernehmen und sich in Situationen mit Ernst-Charakter zu bewähren. Ein gutes Beispiel hierfür sind die Schülerfirmen, thematisches Arbeiten an einer selbstgewählten Aufgabe oder das freiwillige Engagement im sozialen, kulturellen oder ökologischen Bereich.

### **3. Internationale Begegnungen und interkulturelle Bildung**

Ähnliche Fragestellungen wie bei der außerschulischen Bildung ergeben sich, wenn internationale Jugendarbeit und Schüleraustausch bzw. Schulpartnerschaften unter dem Gesichtspunkt der Ermöglichung interkultureller Erfahrungen thematisiert werden. Auch hier machen junge Menschen wichtige Erfahrungen mit jungen Menschen aus

anderen Nationen im Rahmen sehr unterschiedlicher Strukturen und Finanzierungsformen. Auch für die internationale Arbeit wird zu klären sein, ob und wie die Strukturen so weiterentwickelt werden können, dass für den Jugendlichen eine möglichst große Angebotspalette zur Verfügung steht und unter welchen Konditionen sie in Anspruch genommen werden können.

## **VIII. Folgerungen für die Schaffung eines konsistenten Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung**

### **1. Ausschöpfen der gegebenen Möglichkeiten für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe**

Der vorgelegte Bericht zeigt deutlich, dass Jugendhilfe und Schule das gemeinsame Ziel verfolgen, junge Menschen in geeigneter Weise im Prozess des Aufwachsens zu unterstützen, sie pädagogisch zu begleiten und ihnen beim Erwerb von Bildung zu helfen. Bei der Umsetzung dieser Ziele werden je nach Aufgabenstellung und Adressat unterschiedliche pädagogische Ansätze, Methoden, Teilziele, Vermittlungsformen und Konzeptionen angewandt, bei weitgehender Übereinstimmung der grundsätzlichen Aufgaben und Ziele.

Dieses Wissen um die Gemeinsamkeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung konkreter Formen der Zusammenarbeit. Deshalb ist es für die Unterstützung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule hilfreich und wichtig, vor der Erörterung der Aspekte, die Besonderheiten des jeweiligen Systems sind, sich das Gemeinsame zu vergegenwärtigen und bei der Entwicklung der Zusammenarbeit dort anzusetzen. Dies darf nicht den Blick für Unterschiede verstellen, kann aber das Verständnis füreinander deutlich verbessern.

Es ist erforderlich, den bestehenden Rahmen für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule intensiver als bisher zu nutzen. Dazu gehören sowohl die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen und den Jugendhilfeeinrichtungen als auch die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit derer, die regionale Planungs- und Organisationsverantwortung tragen, wobei bestehende Gremien verstärkt genutzt werden sollten. Für bestimmte Aufgaben kann es ggf. auch erforderlich sein, weitere Gremien für die Zusammenarbeit einzurichten, wobei für diese Fälle empfohlen wird, den Auftrag möglichst präzise zu bestimmen.

Die örtlichen Prozesse werden sowohl für die Schulen als auch für die Jugendhilfeeinrichtungen dadurch befördert, dass es fachlich inzwischen unbestritten ist, dass Öffnungen der Institutionen zu der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und zum Gemeinwesen wesentliches Kriterium für eine qualifizierte pädagogische Arbeit ist. Beide Arten pädagogischer Einrichtungen sollten in diesem Zusammenhang verstärkt Gewicht darauf legen, die Potentiale, die im Gemeinwesen vorhanden sind, für die pädagogische Arbeit zu nutzen, um so ihr Angebot zu erweitern. Die konzeptionelle Weiterentwicklung der Jugendhilfeeinrichtungen soll die Schule als Teil der Lebenswelt der Kin-



der berücksichtigen. Für die Entwicklung von Schulprogrammen können Ergänzungen durch Angebote der Jugendhilfe förderlich sein.

## 2. Strukturelle Weiterentwicklungen

Strukturelle Weiterentwicklungen erfordern die Bereitschaft bisher bestehende Praxis in Frage zu stellen, gesetzliche Spielräume extensiv zu nutzen, fachliche Selbstverständlichkeiten zu überdenken und rechtliche Regelungen zu überprüfen und ggf. zu ändern. Im Folgenden werden vier Bereiche dargestellt, die für die Schaffung eines konsistenten Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung zentrale Bedeutung haben:

a) Weiterentwicklung der Planungsprozesse und organisatorischen Strukturen Die Schaffung eines konsistenten Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung setzt auf regionaler Ebene Planungsprozesse und organisatorische Strukturen voraus, die das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule befördern. Zu den Möglichkeiten innerhalb des bestehenden Rahmens ist dazu unter Ziffern II. bis VII. Stellung genommen worden. Sinnvoll erscheint es darüber hinaus, eine Gesamtplanung für Bildung, Erziehung und Betreuung aufzustellen, in dem die öffentlichen Einrichtungen und Einrichtungen der freien Träger mit ihren spezifischen Aufgaben und Angeboten dargestellt und Kriterien für die Weiterentwicklung festgelegt werden. In den Bereichen, die nicht den Unterricht betreffen, erfordert dies als Grundlage die Ermittlung des Bedarfs bzw. die kommunalpolitische Klärung der Frage, welche Bedarfe als berechtigt und öffentlich zu finanzieren aufgenommen werden müssen. Für die Qualität des Resultats dieser Planungsprozesse ist entscheidend, dass sich die jungen Menschen, für die der Plan gemacht wird, an den Planungsprozessen beteiligen. Dazu bedarf es der Definition des Rahmens für die Beteiligung, der pädagogischen Begleitung und Unterstützung sowie der Klärung, in welchen Bereichen die Ergebnisse dieser Beteiligungsprozesse aufgenommen werden können.

Ein Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung erfordert organisatorische Strukturen in den Einrichtungen, die nicht primär durch die Zuordnung zu einem der beiden Subsysteme (Jugendhilfe und Schule) geprägt werden, sondern nach den Anforderungen der inhaltlichen Arbeit gebildet werden. Welche Organisationsformen für die jeweiligen Aufgaben geeignet sind, müsste genauer untersucht werden, wobei insbesondere die Effekte bei den Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt der Untersuchungen stehen sollten.

Darüber hinaus erscheint es wichtig, die Organisationsstrukturen so weiterzuentwickeln, dass sie in der Lage sind, die gemeinsamen Aufgaben für Kinder und Jugendliche zu realisieren bzw. umzusetzen. Davon ausgehend, dass Jugendhilfe und Schule nicht in dem Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung aufgehen, wird es bei den gemeinsam zu erfüllenden Zielen und wahrzunehmenden Aufgaben wesentlich darauf ankommen, dass die Organisationsstrukturen dies ermöglichen.

b) Weiterentwicklung des Personals als zentrale Ressource Sowohl in der Schule als auch in der Jugendhilfe ist die Qualität der Leistung entscheidend von der Kompetenz



und Motivation des Personals abhängig. Die Qualifikation des Personals wird insbesondere durch Fachausbildung, Fortbildungsangebote und Formen der Praxisbegleitung gesichert. Für die Entwicklung eines Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung wird es erforderlich sein, Strategien der Personalentwicklung von Jugendhilfe und Schule zumindest in Teilbereichen zusammenzuführen. Wichtige Ansätze dafür bieten:

- die Berücksichtigung der Erfordernisse eines derartigen Gesamtsystems in den Ausbildungen,
- Abstimmung der Fortbildungsplanungen,
- Entwicklung von gemeinsamen Fortbildungsangeboten für die unterschiedlichen Berufsgruppen dieses Gesamtsystems und
- Weiterentwicklung von Praxisbegleitsystemen im Hinblick auf die Spezifika schulischer Bildung und Erziehung und der Besonderheiten der Jugendhilfeangebote und -leistungen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung eines Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung es erforderlich machen wird, auch die Frage der Angemessenheit der Differenzierung der in diesem Bereich tätigen Fachkräfte zu erörtern. Die Notwendigkeit, die damit zusammenhängenden Fragen zu klären und ggf. diesen Bereich anders zu strukturieren, ergibt sich auch im Prozess der europäischen Einigung. c) Weiterentwicklung der Finanzierungsstrukturen Die Entwicklung eines Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung erfordert auch eine Veränderung bisheriger Finanzierungsmodalitäten. Nur so kann verhindert werden, dass die Zuordnung einer Aufgabe zu Jugendhilfe oder Schule automatisch die jeweils bisher praktizierten Finanzierungsmodalitäten zur Folge hat. Die Frage nach den Finanzierungsstrukturen hängt wesentlich auch damit zusammen, in welchem Umfang freie Träger und Jugendverbände an der Aufgabenwahrnehmung beteiligt werden, denn ohne gesicherte Finanzierung lässt sich dies nicht auf Dauer realisieren. Bei der Weiterentwicklung der Finanzierungsmodalitäten bestehen im Wesentlichen drei Entwicklungsrichtungen:

- Innerhalb der Jugendhilfe hat sich für die Aufgaben der Erziehung und Betreuung ein Modus bewährt, der die Gesamtverantwortung beim öffentlichen Träger belässt, die freien Träger und Jugendverbände aber an der Durchführung der Aufgaben beteiligt bzw. ihnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben ermöglicht. Soweit Aufgaben der Erziehung und Betreuung nicht unmittelbar von der Schule wahrgenommen werden, sollten auch an Schulen Aufgabenwahrnehmungen durch freie Träger ermöglicht werden. Das heißt, dass auch im Schulbereich den Rahmenbedingungen der Jugendhilfe ähnliche Vertrags- und Finanzierungsstrukturen für Teilaufgaben entwickelt werden sollten. Dazu ist es erforderlich, zumindest einen Teil der Erziehungsaufgaben, die in den Schulgesetzen der Länder vorgesehen sind, nicht nur durch das Ausweisen von Lehrerstellen, sondern durch das Bereitstellen von Zuwendungs- bzw. Honorarmitteln zu erfüllen. Dadurch könnten Schulen auch

Angebote Dritter zur Erweiterung ihrer Förder- und Betreuungsmöglichkeiten besser als bisher in Anspruch nehmen.

- Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben ist die Bildung von gemeinsamen Budgets aus Jugendhilfemitteln und Schulmitteln sachangemessen. Denkbar und sinnvoll erscheint dies z. B. für die Schaffung von Freizeitangeboten. Beim Einsatz von Mitteln aus diesen Budgets sind Regelungen darüber zu vereinbaren, wie diejenigen, die diese Budgets bilden, an den Entscheidungen beteiligt werden.
- Die Weiterentwicklung der Finanzstrukturen in einem Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung macht es erforderlich, gleiche oder ähnliche Leistungen bezogen auf die Kostenbeteiligung von Eltern gleich oder ähnlich zu behandeln. Es ist nicht vertretbar, wenn die Kostenbeteiligung von Eltern nicht von der Art der Leistung bzw. des Angebots abhängt, sondern von der Frage, in welchem System sie erbracht wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob Kostenbeteiligungen dazu führen, dass Angebote und Leistungen von Kindern, die dafür einen Bedarf haben, nicht in Anspruch genommen werden, weil die Eltern die Kosten nicht übernehmen wollen oder können. Zugleich ist dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren einer Kostenbeteiligung so gestaltet werden, dass der Verwaltungsaufwand und der finanzielle Ertrag in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

#### d) Weiterentwicklung des Rechts

Auch wenn der Rahmen für die Zusammenarbeit für Jugendhilfe und Schule noch nicht ausgeschöpft ist, zeigen sich strukturelle Erschwernisse, die die Erörterung einer Änderung gesetzlicher Grundlagen erforderlich machen. Dies gilt für die Normierung von Rechtsansprüchen, Leistungsverpflichtungen und Zuständigkeiten. Eine Ausweitung von Rechtsansprüchen insbesondere auf die außerschulische Betreuung zur Verbesserung der pädagogischen Angebote für Kinder und Jugendliche und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (vgl. Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz) kann vermieden werden, wenn in geeigneter Weise Vorsorge geschaffen wird, um die tatsächlichen Betreuungsbedarfe zu befriedigen. Unabhängig davon ist aber festzustellen, dass die Forderung nach einer Verbesserung der Betreuung außerhalb des Unterrichts in der Öffentlichkeit z. T. mit Vehemenz vorgetragen wird und insofern die Frage nach der Verbesserung der Angebotsstrukturen und ggf. nach der rechtlichen Ausgestaltung von Leistungsverpflichtungen von politischer Bedeutung ist.

Bezüglich der gesetzlich geregelten Leistungsverpflichtungen und der Festlegung von Zuständigkeiten ist es erforderlich, dass die Aufgaben möglichst präzise bestimmten Leistungsträgern zugeordnet und damit Zuständigkeiten klar festgelegt werden. Dies wird auch durch die Erfahrung bestätigt, dass die Zusammenarbeit von Institutionen immer dann schwierig ist, wenn keine klare Aufgabenzuordnung vorliegt, verschiedene Institutionen ähnliche oder gleiche Aufgaben wahrnehmen oder Standards für die zu erbringenden Leistungen fehlen bzw. sehr unterschiedlich sind. Die Kooperation wird erheblich erleichtert, wenn Aufgaben und Zuständigkeiten abgrenzbar sind und auf

dieser Basis auch das einvernehmlich definiert werden kann, was gemeinsam bearbeitet werden soll.

Unklarheiten bezüglich der Leistungsverpflichtungen und der Zuständigkeiten bestehen bezogen auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Problemen, insbesondere bei Teilleistungsstörungen, für die zwar primär die Schule zuständig ist, bei denen aber die Folgen einer Teilleistungsstörung auch einen sozialleistungsrechtlichen Anspruch begründen können. Sofern für diese Kinder eine eindeutige Festlegung der schulischen Zuständigkeit für die besondere Förderung des Lernens nicht in Betracht kommt, erscheint es sinnvoll, hier gesetzlich die Möglichkeiten für Mischfinanzierungen zu öffnen. Die Wahrnehmung der gemeinsamen Zuständigkeit bei der Ausgestaltung derartiger Angebote wäre zu ergänzen durch eine gesetzliche Regelung der Finanzierungsquoten, die von der Jugendhilfe und der Schule zur Finanzierung der jeweiligen Leistungen zu erbringen sind.

Unklarheiten bzw. Überschneidungen der Leistungsverpflichtungen und Zuständigkeiten bestehen auch bei der Ganztagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern. Sie werden sowohl von der Schule als auch von der Jugendhilfe bereitgehalten, eine systematische Trennung der Leistungsverpflichtungen und Zuständigkeiten ist zwar in einzelnen Ländern gegeben, die bundesrechtlichen Vorgaben zur Kindertagesbetreuung und die landesrechtlichen Regelungen zu den Ganztagschulen sind aber häufig nicht ausreichend aufeinander bezogen. Mit der Ausweitung der schulischen Angebote hin zu verlässlichen Halbtagschulen bzw. Ganztagschulen verändert sich das Verhältnis von Jugendhilfe und Schule bezüglich der außerunterrichtlichen Betreuung. Je länger die schulische Betreuung erfolgt, desto begrenzter werden die Aufgaben der Jugendhilfe und desto eher wird die Frage zu klären sein, ob und ggf. in welcher Form außerschulische Betreuungsangebote in Ergänzung zu den schulischen Betreuungsangeboten erforderlich und sinnvoll sind bzw. ob die Ganztagschulangebote so ausgebaut werden können, dass die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern gedeckt werden.

Für die strukturelle Klärung des Verhältnisses von Jugendhilfe und Schule bei der Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Es ist möglich, die Angebote systematisch besser aufeinander zu beziehen. Tagesbetreuung würde dann wie bisher sowohl in der Schule als auch in der Jugendhilfe angeboten. Das bisher häufig wenig koordinierte Nebeneinander sollte dann überführt werden in ein Gesamtsystem, für das ähnliche Grundstandards gelten. Dazu müsste gehören, dass ähnliche oder gleiche Leistungen nicht zu sehr unterschiedlichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden, z. B. bezüglich der Elternbeiträge, und dass die Leistungen mit einer ähnlichen pädagogischen Qualität erbracht werden, die deutlich über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht hinausgehen müsste. Eine derartige Abstimmung soll nicht verhindern, dass sich unterschiedliche Leistungsangebote von Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen entwickeln - im Gegenteil eine Profilbildung bzw. konzeptionelle Präzisierung dessen, was im Bereich der Tagesbetreuung angeboten wird, ist so-

wohl für Schulen wie für Jugendhilfeeinrichtungen von großer Bedeutung. Die Verständigung über Grundstandards soll vielmehr sicherstellen, dass die pädagogischen Aufgaben in diesem Bereich erfüllt werden können und dass unterschiedliche Einrichtungen ihre Leistungen zu ähnlichen Bedingungen anbieten und so für die Kinder, Jugendliche und ihre Eltern tatsächlich Wahlmöglichkeiten entstehen. In einem Gesamtsystem mit verschiedenen Leistungsanbietern werden letztendlich die Nutzer entscheiden, welche Betreuungsform die für sie günstigste ist. Unter rechtlichem Gesichtspunkt erfordert dieser Weg eine bessere Abstimmung der Regelungen in den Schulgesetzen und den Kindertagesstättengesetzen.

2. Möglich ist es auch zu prüfen, ob für die außerunterrichtliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern eine eindeutige Festlegung der Zuständigkeiten getroffen werden könnte. Die Zuständigkeit der Jugendhilfe könnte sich dann primär auf die Versorgung von Kindern bis zum Eintritt der Schulpflicht zu begrenzen. Der Betreuungsbedarf für schulpflichtige Kinder würde dann künftig vorrangig durch die Schulen abgedeckt. Für beide müssten die Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen sowie die Wünsche der Eltern Kriterium für die Entwicklung der Betreuungsangebote sein. Dafür wäre anzustreben, dass die Schule, auch in den Ferien, einen verlässlichen Betreuungsrahmen bietet, der zeitlich dem Bedarf entspricht (Ganztagsschule; Schule mit offenen Ganztagsangeboten). Neben Elterninitiativen, Sportvereinen, Musikschulen etc. können und sollen sich an diesen Angeboten in der Durchführung auch die Träger der Jugendhilfe beteiligen. Die Träger der Jugendhilfe könnten sich dann auf den Bereich der Betreuung von Kindern vor Eintritt der Schulpflicht konzentrieren. Hier haben sie ihre Stärken und die Kompetenz, mit ihrem sozialpädagogischen Personal die Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Darüber hinaus und ergänzend bleibt es Aufgabe der Jugendhilfe weitere und intensivere Betreuungsangebote zu etablieren, um Kinder aus sozial benachteiligten Familien oder Kinder mit besonderem Bedarf gezielt fördern zu können.

Angesichts des bisherigen Nebeneinanders von Schule und Jugendhilfe bei der Ganztagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern erscheint eine Diskussion über die Abstimmung der Angebote oder eine andere Aufgabenteilung erforderlich. Die unter Zweitem vorgelegten Überlegungen hätten einen sehr weitreichenden Eingriff in bestehende Strukturen zur Folge und bedürften daher mit Sicherheit noch vertiefender Diskussionen und intensiver Abstimmungen. Auch wenn viele Argumente für die Weiterführung der bisherigen gemischten Zuständigkeiten sprechen, ist zu beachten, dass durch eine klarere Regelung zur Zuständigkeit und zur Leistungsverpflichtung die Konsistenz des Gesamtsystems von Bildung, Erziehung und Betreuung erheblich gesteigert werden könnte. Sie hätte auch den Vorteil, dass in diesem Zusammenhang eine Neuregelung der Finanzierungszuständigkeiten erfolgen müsste. Dies erscheint unter Beibehaltung der bestehenden Finanzierungsstrukturen grundsätzlich möglich, setzt aber voraus, dass bei dem Übergang der Leistungsverpflichtung auf die Schule, die bisher für den Hort aufgewandten Mittel in die Finanzierung einfließen.

### **Anhang 3: Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“**

(Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004/ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004)

Der Bericht „Jugendhilfe und Schule“, den die Jugendministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz im Jahr 2000 in Auftrag gegeben hatten, wurde von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet und im Frühjahr 2002 vorgelegt. Die Jugendministerkonferenz hat ihn am 06./07.06.2002 beraten, zur Kenntnis genommen und die Kultusministerkonferenz gebeten, sich diesem Beschluss anzuschließen. In der sich daran anschließenden Beratung im Schulausschuss wurden „Ergänzende Hinweise“ erarbeitet und in der Amtschefkonferenz am 30./31.01.2003 auf dieser Basis beschlossen, die Kooperation von Jugendhilfe und Schule voranzutreiben und die notwendigen Klärungen und Konkretisierungen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung herbeizuführen. Eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Schulausschusses und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden wurde beauftragt, auf der Basis des Berichtes „Jugendhilfe und Schule“ und der „Ergänzenden Hinweise“ zum Frühjahr 2004 zu berichten.

Auf dieser Grundlage hat die paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe „Jugendhilfe und Schule“ in vier Sitzungen die folgende Empfehlung erarbeitet und legt sie den Gremien der Kultusministerkonferenz und der Jugendministerkonferenz zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vor. Sie enthält Konkretisierungen in den folgenden wesentlichen Bereichen:

1. Übergang vom Kindergarten zur Grundschule
2. Entwicklung und Ausbau der ganztägigen Förderung und Betreuung an Schulen
3. Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen.

Zu jedem dieser Bereiche werden die Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung unter den Aspekten

- Organisation
- Fachkräfte
- Finanzierung und
- Recht

dargestellt.

## 1. Übergang vom Kindergarten zur Grundschule

Fachlich unbestritten ist, dass die Bedeutung früher Bildungsprozesse in der Arbeit der Kindertagesstätten bewusster wahrgenommen werden muss. Sowohl in den Empfehlungen des „Forum Bildung“ als auch in den JMK-Beschlüssen zum Bericht der AG Jugendhilfe und Schule und zum Thema „Bildung fängt im frühen Kindesalter an“ werden die dafür erforderlichen Entwicklungsrichtungen skizziert. Besonders hervorgehoben wird dabei immer wieder die Bedeutung des Spracherwerbs. Ein Hinweis auf die erhöhte Bedeutung früher Bildungsprozesse ist, dass in fast allen Ländern Rahmenpläne zur Bildung und Erziehung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung entwickelt werden und die Jugendministerkonferenz in ihrer Sitzung am 13./14. Mai 2004 sowie die Kultusministerkonferenz am 03./04.06.2004 einen gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen verabschiedet haben. Weitere wichtige Dimensionen sind die verstärkte Kooperation von Kindergarten und Grundschule bei der Zusammenarbeit mit Eltern und die Weiterentwicklung der speziellen Förderung von Kindern mit Behinderungen und Entwicklungsverzögerungen im Kontext integrativer Angebote. Eine vertiefende Erörterung dazu erscheint angesichts der vorliegenden Empfehlungen und Beschlüsse der JMK nicht erforderlich.

Konkretisierungen sind allerdings erforderlich für den Übergang vom Kindergarten zur Grundschule, dessen Gestaltung für die Entwicklung von Kindern und das Gelingen des Einstieges in schulische Anforderungen eine hohe Bedeutung hat. Dabei wird davon ausgegangen, dass Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren als eine Gruppe betrachtet werden, die zwar erhebliche Unterschiede in den verschiedenen Dimensionen ihrer Entwicklung aufweisen, sich aber vor und nach Schuleintritt nicht grundsätzlich unterscheiden. Die Schule knüpft an der Arbeit der Kindergärten an und baut in ihrer Bildungsarbeit darauf auf.

### 1.1 Organisatorische Aspekte des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule

1.1.1 Der Heterogenität der Kinder in dieser Altersgruppe soll durch individualisierte Bildungsangebote entsprochen werden. Dies gilt sowohl für Kinder im 5. und 6. Lebensjahr als auch für die Kinder der ersten und zweiten Klassen. Das Bildungsangebot soll so ausgestaltet werden, dass alle Kinder erreicht werden.

1.1.2 Die Stärken von Kindern zu erkennen und die individuellen Fähigkeiten, Interessen und Kompetenzen zu fördern, ist eine Aufgabe sowohl der Kindertagesstätte als auch der Grundschule. Bei der Entwicklung entsprechender Angebote und ihrer Bildungspläne sollen sich Kindertagesstätten und Grundschulen ergänzen und stärker als bisher zusammenarbeiten.

1.1.3 Das Einschulungsalter liegt in Deutschland insgesamt zu hoch. Die Quote der Zurückstellungen muss deutlich gesenkt werden, was aber auch bedeutet, dass die Vorbereitung auf die Schule - nicht nur - bei entwicklungsverzögerten Kindern verbessert werden und dass die Schule in den Eingangsklassen noch stärker auf Individualisierung Wert legen muss. Die Möglichkeiten der flexiblen Eingangsphase und der frühen Einschulung sollten besser genutzt werden.



1.1.4 Erforderlich sind individuelle Entwicklungsdokumentationen in den Kindergärten, an die in der Schule angeknüpft werden kann und die von der Schule fortgeführt werden.

1.1.5 Es gilt, die Potenziale und Kompetenzen des Kindergartens und der Grundschule zu verdeutlichen. Beide Seiten bringen ihre pädagogischen Konzepte ein und stimmen sie aufeinander ab.

1.1.6 Auf der Basis einer fundierten Sprachstandserhebung soll möglichst frühzeitig gezielte Sprachförderung einsetzen. In dieser Altersgruppe kann die Sprachförderung gemeinsam entwickelt und ausgebaut werden.

1.1.7 Auch in den anderen Bereichen neben der Sprachentwicklung ist es erforderlich, Entwicklungsstand, Entwicklungsverzögerungen und Risikofaktoren besser als bisher zu identifizieren und darauf aufbauend Förderangebote sowie Angebote zur Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenz bereitzuhalten.

1.1.8 Gemeinsame Aufgabe ist es, die Mitwirkungsbereitschaft und Kompetenzen der Eltern in Kindergärten und den ersten Klassen der Grundschulen durch eine Erweiterung der Möglichkeiten für Beteiligung zu stärken und weiterzuentwickeln.

## **1.2 Fachkräfte**

1.2.1 Die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher an der Fachschule bzw. -akademie soll verstärkt Fragen der frühen Bildungsprozesse der Kinder in Kindertagesstätten berücksichtigen.

1.2.2 In der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher an Fachschulen bzw. -akademien und der Grundschullehrerinnen und -lehrer an Hochschulen sind die Kenntnisse des jeweils anderen Bereichs einzubringen und durch Praktika zu vertiefen.

1.2.3 Um ausbildungsbedingte Unterschiede von Erzieherinnen und Lehrkräften abzubauen und um den Übergang zu verbessern, sind gemeinsame Fortbildungen für Erzieherinnen und Lehrkräfte erforderlich. Die Fortbildungseinrichtungen für die Lehrerinnen und Lehrer und die sozialpädagogischen Fortbildungseinrichtungen sollten intensiver als bisher zusammenarbeiten.

1.2.4 Im Rahmen dieser Fortbildung sind neben organisatorischen Fragen der Gestaltung des Übergangs auch didaktisch-methodische Fragen bezüglich der Gestaltung von Bildungsprozessen und des Lernens in dieser Altersgruppe zu bearbeiten sowie Strategien der Förderung von Kindern mit unterschiedlichen Entwicklungsständen zu thematisieren.

1.2.5 Der Übergang vom Kindergarten zur Grundschule muss stärker als bisher Gegenstand empirischer Forschung werden. Ebenso ist es erforderlich, dass sich die Erziehungswissenschaften verstärkt dieser Thematik öffnen und Ressourcen der Erziehungswissenschaften an den Hochschulen auch für Fragen der Bildung und Erziehung in Kindertagesstätten und insbesondere für methodisch-didaktische Fragen des Lernens der vier- und fünfjährigen Kinder eingesetzt werden.



1.2.6 Erforderlich sind Praxisbegleitsysteme, die die Entwicklung sowohl in Kindergärten als auch in Grundschulen durch Beratung und Qualitätsentwicklung unterstützen. In diesem Rahmen sollen dann auch Verfahren des Qualitätsmonitoring entwickelt und angewandt werden.

1.2.7 Im Rahmen einer zeitweisen Tätigkeit der Fachkräfte im jeweils anderen Arbeitsfeld könnten Grundschullehrerinnen und -lehrer strukturierte Bildungsangebote in Kindertagesstätten machen, mit denen die Kinder auf spezifische Anforderungen der Grundschule vorbereitet werden; Erzieherinnen und Erzieher könnten ihre Fähigkeiten für die Gestaltung informeller und nichtformeller Bildungsprozesse in den ersten Klassen der Grundschulen einbringen, um das Bildungsangebot der Grundschule zu erweitern.

### **1.3. Finanzierung**

1.3.1 Die Verbesserung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule erfordert keine grundsätzliche Veränderung der Finanzierung. Zu prüfen ist, inwieweit durch eine Öffnung der Zweckbindung der Mittel der Einsatz von Sach- und Personalressourcen im jeweils anderen Bereich befördert werden kann. 1.3.2 Da Frühförderung und sonderpädagogische Unterstützung in dieser Altersgruppe ähnlich ausgerichtet sind und vergleichbar arbeiten, sollten die dafür eingesetzten Ressourcen zunehmend zusammengefasst werden, um sie im Rahmen eines integrierten Gesamtkonzepts der Förderung von Kindern mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen einzusetzen. Dies sollte modellhaft erprobt werden.

### **1.4 Recht**

1.4.1 Eine grundsätzliche Änderung der rechtlichen Strukturen für den Kindergarten und die Grundschule, um die Gestaltung der Übergänge zu verbessern, ist nicht erforderlich.

1.4.2 Landesgesetze zur Schule und zur Kindertagesbetreuung sind daraufhin zu überprüfen, ob sie Einsatzmöglichkeiten von Personal- und Sachressourcen in dem jeweils anderen Bereich zulassen.

1.4.3 Um individuelle Entwicklungsdokumentationen des Kindergartens in der Grundschule fortführen zu können, gilt es, die datenrechtlichen Bestimmungen anzupassen. Eine Änderung der datenschutzrechtlichen Bedingungen ist außerdem erforderlich, um dann, wenn es für die Sicherung der kindlichen Entwicklung geboten ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kindertagesstätte die Grundschule über spezifische soziale oder Entwicklungsprobleme informiert. Die Eltern sollten bereits beim Aufnahmegespräch ihr Einverständnis für eine enge Zusammenarbeit mit der Grundschule zum Wohl des Kindes erteilen.

## **2. Entwicklung und Ausbau der ganztägigen Bildung, Erziehung- und Betreuung an Schulen**

Die Entwicklung und der Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten an Schulen haben sowohl schulpolitisch als auch jugendpolitisch große Bedeutung. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Ganztagschulen und in Ganztagsangeboten an Schulen erweitert die Möglichkeiten des fachlichen wie auch des sozialen Lernens. Die Mischung kognitiver, sozialer, emotionaler und kreativer Angebote und Anforderungen, die über den gesamten Tag verteilt in unterschiedlicher Intensität und Folge Kinder und Jugendliche in ihrem gesamten Wahrnehmungsspektrum ansprechen, kann eine gute Basis dafür schaffen, die Motivation und Aufnahmebereitschaft sowohl für unterrichtliche wie für außerunterrichtliche Bildungsprozesse zu erhöhen. Damit erhöht sich zugleich die Chance, „Ausweichverhalten“ gegenüber schulischen Anforderungen aufzulösen, das häufig einen schleichenden Prozess des Schulversagens und zum Teil auch der Schulverweigerung nach sich zieht. Diese Chance wird besonders begünstigt, wenn Schule und Jugendhilfe in Kooperation ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung gemeinsam planen und durchführen. Schule und Jugendhilfe öffnen sich dadurch stärker sowohl den Problemen als auch den Interessen und Neigungen von Schülerinnen und Schülern. Strukturell sind zwei Formen zu unterscheiden:

- Ganztagschulen in gebundener Form und teilweise gebundener Form werden in alleiniger schulischer Verantwortung gestaltet und durchgeführt. Die Schule organisiert den regulären Unterricht und die ergänzenden Angebote (z.B. Wahlunterricht, Arbeitsgemeinschaften). Darüber hinaus gehende Aktivitäten in unterrichtlich nicht besetzten Zeiträumen sollen auch durch öffentliche oder freie Träger der Jugendhilfe, durch Träger der Jugendarbeit, Verbände oder Vereine gestaltet werden.

- Ganztagsangebote bzw. Ganztagschulen in offener Form können von der Schule in Kooperation mit einem kommunalen oder freien Träger der Jugendhilfe organisiert und durchgeführt werden. Alle wesentlichen Entscheidungen treffen die beteiligten Partner unter Wahrung der Gesamtverantwortung einvernehmlich. In der Praxis der Länder zeigt sich aber, dass auch verschiedene Mischformen existieren.

### **2.1 Organisatorische und strukturelle Aspekte der Entwicklung und des Ausbaus ganztägiger Bildung, Erziehung und Betreuung an Schulen**

2.1.1 Vorrangig ist die Entwicklung und der Ausbau ganztägiger Bildung, Erziehung und Betreuung an Schulen ein Thema der schulischen Entwicklung. Dabei ist es erforderlich, dass Angebote der Jugendhilfe, des Sports, der Kultur und anderer Träger das schulische Angebot ergänzen und erweitern. Damit soll auch die Öffnung der Schule zum Gemeinwesen verstärkt werden.

2.1.2 Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung der Ganztagsangebote und der Ganztagschulen ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung, den Lehrkräften, den Fachkräften der Jugendhilfe und den Eltern. Schulaufsicht, Leitungskräfte und Träger der Einrichtungen sollen darauf hinwirken, dass diese Grundlage der Kooperation gestärkt und entwickelt wird.

2.1.3 Zur strukturellen Entwicklung des Bereichs wird empfohlen, auf Landesebene Rahmenvereinbarungen zwischen der Schule und den Verbänden zu schließen, deren Mitglieder für Angebote in schulischen Ganztagsangeboten oder Ganztagschulen in Betracht kommen. Darin sollen die Grundsätze der Zusammenarbeit festgelegt werden, die in den regionalen und auf einzelne Schulen und Projekte bezogene Vereinbarungen präzisiert werden.

2.1.4 Als hilfreich für die Entwicklung von Ganztagsangeboten und Ganztagschulen wird es angesehen, wenn die Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über die Zusammenarbeit in ihrem Gebiet schließen und dabei eine Verständigung zu fachlichen Schwerpunkten und zu Fragen der Finanzierung erreichen.

2.1.5 Im Rahmen der bestehenden Strukturen sollen zwischen Schulen und den Trägern der Jugendhilfe projektbezogen oder für eine längere Zusammenarbeit Vereinbarungen zu den Angeboten geschlossen werden, die im Zusammenhang mit dem Ganztagsangebot bzw. der Ganztagschule von dem jeweiligen Jugendhilfeträger erbracht werden. Dabei sind Fragen der Inhalte und Ziele, der räumlichen Gegebenheiten für das Angebot, der Verantwortlichkeit, der Mitwirkung an der konzeptionellen Gestaltung des Ganztagsangebotes in der Schule sowie ggf. versicherungsrechtliche und finanzielle Aspekte zu regeln.

2.1.6 Ganztagsangebote und Ganztagschulen bieten über den Unterricht hinausreichende Möglichkeiten für die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung ihres Alltags. Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendhilfe, die Beteiligungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Dazu wird empfohlen, die Erfahrungen mit schulischen Mitwirkungsmöglichkeiten mit Partizipationsansätzen in der Jugendhilfe und mit der Selbstorganisation im Rahmen der Jugendverbandsarbeit gemeinsam auszuwerten und geeignete Strategien für die jeweilige Schule zu entwickeln.

2.1.7 Durch die Beteiligung der Jugendhilfe an einem mit der Schule gemeinsam gestalteten und verantworteten ganztägigen Angebot ergibt sich die Chance insbesondere für die Jugendarbeit, auch die Kinder und Jugendlichen zu erreichen, die bisher Angebote der Jugendarbeit wenig oder gar nicht nutzten. Dazu ist es erforderlich, dass die Angebote der Jugendarbeit als sinnvolle Erweiterung und Ergänzung von der Schule akzeptiert werden und von Seiten der Träger und Fachkräfte der Jugendhilfe die Bereitschaft besteht, aktiv auf die Schule zuzugehen.

2.1.8 Die Entwicklung und der Ausbau der ganztägigen Bildung, Erziehung und Betreuung an Schulen erfordert die Klärung des Verhältnisses zu den Horten, die im Rahmen der Jugendhilfe betrieben werden. In den Ländern, die nur über ein sehr geringes Hortangebot verfügen, sind allerdings kaum Probleme für die Ganztagschulentwicklung im Primärbereich zu erwarten. Jedoch muss in den Ländern, die in Ausfüllung des § 24 SGB VIII insbesondere auch auf die Hortbetreuung gesetzt haben und in den Ländern, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht, die Entwicklung von Ganz-

tagsangeboten im Primarbereich mit der Entwicklung der Horte abgestimmt werden. Dabei bestehen grundsätzlich zwei Entwicklungsmöglichkeiten:

- Für die Nachmittagsbetreuung der Grundschülerinnen und Grundschüler stehen Angebote sowohl der Jugendhilfe als auch der Schule zur Verfügung und die Eltern erhalten ein Wahlrecht. Dabei ist darauf zu achten, dass für die Angebote in beiden Strukturen vergleichbar sind. Dies betrifft insbesondere Fragen der Verlässlichkeit, der Qualität des Angebots und der Elternbeiträge.
- Denkbar ist es, die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an den Nachmittagen und in den Ferien für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe entweder nur durch die Schule oder nur durch die Jugendhilfe bereitzustellen bzw. nach Klassenstufen differenziert der Schule oder der Jugendhilfe als Aufgabe zuzuweisen.

2.1.9 Ganztagsangebote und Ganztagschulen unterstützen das familienpolitisch wichtige Ziel, die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Deshalb ist es unabdingbar, den zeitlichen Umfang der Ganztagsangebote bzw. der Ganztagschulen bedarfsorientiert zu gestalten.

## 2.2 Fachkräfte

2.2.1 Der gegenseitige Austausch zwischen den schulischen und den Fachkräften der Jugendhilfe ermöglicht eine Erweiterung und Differenzierung der umfassenden Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen und muss deshalb systematisch entwickelt werden. Er bietet im Besonderen Möglichkeiten für eine abgestimmte Reaktion in Krisensituationen.

2.2.2 Es ist erforderlich, die Möglichkeiten, die Ganztagschulen und Ganztagsangebote für die Jugendhilfe, die Sozialpädagogik und die Sozialarbeit bieten, verstärkt in der Ausbildung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern zu berücksichtigen. Gleichermaßen sind die Anforderungen, die eine Gestaltung von Ganztagsangeboten mit sich bringen, in der Lehreraus- und -fortbildung zu vermitteln.

2.2.3 Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von schulischen und Fachkräften der Jugendhilfe dienen der Verbesserung der Zusammenarbeit. Die Ausführungen zur Fortbildung und zu den Praxisbegleitsystemen in dem Abschnitt „Übergang vom Kindergarten zur Grundschule“ gelten entsprechend für die Ganztagschulen und Ganztagsangebote.

## 2.3 Finanzierung

2.3.1 Voll gebundene Ganztagschulen sind nach den schulgesetzlichen Regelungen für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei, weil dieser Unterricht im Rahmen der Schulpflicht stattfindet. Das pädagogische Personal wird in der Regel vom Land bzw. vom kommunalen oder privaten Schulträger gestellt, sofern diesem auch der Personalaufwand obliegt. In jedem Fall wird für das Mittagessen ein Kostenbeitrag verlangt, der von den Schulaufwandsträgern - auch sozial gestaffelt - bezuschusst werden kann.

2.3.2 Es wird empfohlen, die Finanzierung der Angebote der Jugendhilfe in den in Unterpunkten 2.1.3., 2.1.4. und 2.1.5. genannten Verträgen zu regeln.

2.3.3 Entlastung der Kommunen durch die Schaffung von Ganztagsangeboten soll für die qualitative und quantitative Entwicklung der Angebote genutzt werden.

## **2.4 Recht**

2.4.1 Grundlage für die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen der Schule und der Jugendhilfe und damit Grundlage für die entsprechenden Vereinbarungen ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Strukturen des jeweiligen Partners. Zum Weisungsrecht, zur Aufsicht und zur Verantwortung der Schulleitung sind unter Beachtung der Strukturen Regelungen in den Vereinbarungen zu treffen.

2.4.2 Es wird empfohlen, Schulentwicklungsplanung soweit sie sich auf die Entwicklung von Ganztagsangeboten und Ganztagschulen bezieht, mit der Jugendhilfeplanung abzustimmen.

2.4.3 Es wird als hilfreich angesehen, dass die Träger der Jugendhilfe am Gesamtprozess der Gestaltung der Ganztagschulen bzw. Ganztagsangebote in geeigneter Form mitwirken. Eine angemessene Beteiligung schließt auch die partnerschaftliche Mitwirkung von Vertretern der Jugendhilfe an schulischen Gremien ein.

2.4.4 Ein an den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ausgerichtetes Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung erfordert eine rechtlich, finanziell und organisatorisch intensivere Abstimmung der unterschiedlichen Systeme Schule und Jugendhilfe. In ausgewählten Bereichen sollten deshalb auch Modellversuche ermöglicht werden.

## **3. Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen**

Schule und Jugendhilfe haben in der Vergangenheit jeweils spezifische Strategien entwickelt, um Kinder und Jugendliche mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen zu unterstützen. Die Zielgruppen, für die ein besonderer schulischer Förderbedarf festgestellt wird und die der erzieherischen Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe bedürfen, überschneiden sich in großen Teilen. Deshalb ist die Intensivierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Interesse gelingender Hilfen im Einzelfall unerlässlich. Besondere Bedeutung erhält die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei der Unterstützung von Jugendlichen mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung, nicht zuletzt weil diese Jugendlichen vielfach nach der Schule Angebote der Jugendberufshilfe in Anspruch nehmen. Die Entwicklung von Strategien für diese Jugendlichen erfordert ebenso wie die Entwicklung von individuellen Hilfeplänen das Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe mit der Arbeitsverwaltung.

### **3.1 Organisatorische und strukturelle Aspekte zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Lernproblemen und sozialer Benachteiligung**

3.1.1 Voraussetzung für eine Weiterentwicklung der Unterstützungsmaßnahmen ist die Verbesserung der gegenseitigen Information über Probleme des Kindes bzw. Jugendlichen sowie über geleistete bzw. in Planung befindliche Förderangebote oder Hilfen. Soweit es sich um Jugendliche an der Schwelle zur Berufsausbildung handelt, ist auch der Informationsaustausch mit der Berufsberatung bzw. Arbeitsverwaltung zu verbessern.

3.1.2 In den Fällen, in denen sowohl schulische Förderangebote als auch Hilfen zur Erziehung geleistet werden, ist es erforderlich, im Rahmen regelmäßiger Kooperationsbeziehungen die Arbeitsschwerpunkte aufeinander abzustimmen. Besonders geeignet sind dazu Fallkonferenzen, an denen möglichst auch die Eltern und in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand die betroffenen jungen Menschen beteiligt sein sollten.

3.1.3 Insbesondere für die Kinder und Jugendlichen mit massiven Problemen und für Schulverweigerer mit langen Ausfallzeiten sind gemeinsame Angebote auszubauen, in denen schulische und Jugendhilfeangebote zusammenwirken, um den Alltag der Kinder und Jugendlichen in einer von ihnen akzeptierten und vor allem für sie förderlichen Weise zu gestalten.

3.1.4 Gegenwärtig gibt es noch zu wenig Ansätze gemeinsamer Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe mit den Eltern bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen. Da der Einfluss der Eltern trotz häufig schwieriger Familienverhältnisse auch bei diesen Kindern und Jugendlichen sehr hoch ist, sollten verstärkt Modelle der gemeinsamen Zusammenarbeit mit den Eltern entwickelt werden.

3.1.5 Ein wichtiges Verbindungsglied zwischen Jugendhilfe und Schule ist die Sozialarbeit an Schulen. Sie bietet sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische Ansätze am Ort der Schule und kann somit kooperative Ansätze erheblich unterstützen. Sozialarbeit an Schulen, die als Jugendhilfeangebot in der Schule ausgestaltet ist, kann auch darauf hinwirken, die institutionellen Grenzen zu relativieren und für die Zusammenarbeit der Institutionen die geeigneten Formen zu finden.

3.1.6 Zur Unterstützung der jungen Menschen mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen beim Übergang in die Berufsausbildung oder Arbeitswelt sollten verstärkt die Träger der Jugendberufshilfe in die schulische Berufsvorbereitung einbezogen werden. Dies kann in Form von Schulprojekten, -projekttagen und -projektwochen realisiert werden.

### **3.2 Fachkräfte**

3.2.1 Im Rahmen der Ausbildung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sollen stärker als bisher auch Kenntnisse über die Handlungsweisen und Arbeitsprinzipien der Schule vermittelt werden. Ebenso ist es wichtig, in der Ausbildung von Lehrerinnen und

Lehrern und insbesondere von Sonderpädagogen stärker als bisher auch Kenntnisse über die Ansätze bei den Hilfen zur Erziehung zu vermitteln.

3.2.2 Zur Verbesserung der Zusammenarbeit sind gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen verstärkt zu unterstützen. Ziel ist es, sowohl in der Ausbildung als auch durch Fortbildungsveranstaltungen die Grundlagen für ein ganzheitliches Umgehen mit Kindern und Jugendlichen mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen zu entwickeln. Dabei sind dem Verständnis und der Akzeptanz sowohl des formellen Lernens und der schulischen Leistung als auch der Befähigung zum Bewältigen von Alltagsproblemen eine größere Bedeutung zuzumessen. Die Ausführungen zur Fortbildung und zu den Praxisbegleitsystemen in dem Abschnitt „Übergang vom Kindergarten zur Grundschule“ gelten für die Verbesserung der Arbeit mit jungen Menschen mit Lernproblemen und sozialer Benachteiligung entsprechend. 3.2.3 Die Anforderungen an die Fachkräfte der Sozialarbeit an Schulen unterscheiden sich erheblich von denen in anderen Bereichen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Die Spezifika dieses Arbeitsbereichs sollten entweder in der Erstausbildung stärker berücksichtigt werden, oder es sollten in größerem Umfang Zusatzqualifikationen entwickelt, angeboten und entsprechend zertifiziert werden, die Fachhochschulabsolventen besser als bisher in die Lage versetzen, das Arbeitsfeld Sozialarbeit an den Schulen auszufüllen.

3.2.4 Für Lehrkräfte aller Schulstufen, Schularten und Bildungsgänge ist es erforderlich, die sozialpädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern. Dem ist sowohl in der Ausbildung als auch in der Fortbildung Rechnung zu tragen.

### 3.3 Finanzierung

3.3.1 Die Abstimmung der schulischen Förderbedarfe und der Bedarfe an Hilfen zur Erziehung sollte auch mit der Abstimmung darüber verbunden werden, inwiefern Ressourcen der Jugendhilfe zur Verbesserung der schulischen Situation und Ressourcen der Schule zur Verbesserung der Alltagskompetenz eingesetzt werden. Die strukturierte Kombination von Hilferessourcen ermöglicht es, die Hilfen effektiver zu gestalten, Überschneidungen zu vermeiden und trägt damit insgesamt zur Kostenentlastung bei.

3.3.2 Ein Ausbau gemeinsamer Angebote für Kinder und Jugendliche mit erheblichen Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen insbesondere für Schulverweigerer erfordert die modellhafte Erprobung neuer Finanzierungsstrukturen. Sie sollen so gestaltet werden, dass es möglich ist, die Ressourcen dem Bedarf entsprechend und nicht nach der Herkunft der Mittel einzusetzen.

3.3.3 Nach der Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Arbeitsverwaltung sollte im Rahmen der Umsetzung dafür Sorge getragen werden, dass für die Gruppe der jungen Menschen mit besonderen Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen keine Verschiebung der Lasten auf die Jugendhilfe oder auf die Schule erfolgt.



### 3.4 Recht

Nach der Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Arbeitsverwaltung sollen im Rahmen der Umsetzung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Berufsberatung stärker qualifiziert wird. Außerdem soll die Zusammenarbeit der Arbeitsverwaltung mit der Schule und den Trägern der Jugendberufshilfe beim Übergang von der Schule zum Berufsausbildungssystem für Jugendliche mit Lernproblemen und sozialen Benachteiligungen verbessert werden.

## **Anhang 4: Kooperation an der Schnittstelle von Schule und Hilfen zur Erziehung. Bericht über gemeinsame Arbeitsgruppe der KMK und JFMK (2012/2013)**

### **Gliederung:**

**1. Auftrag und aktuelle Herausforderungen an der Schnittstelle von Schule und Hilfen zur Erziehung**

**2. Ausgangslage von Schule und Jugendhilfe**

2.1. Auftrag der Jugendhilfe

2.2. Auftrag von Schule

**3. Ebenen der Kooperation und zentrale Schnittstellenbereiche**

3.1. Ebenen der Kooperation

3.2. Zentrale Schnittstellenbereiche

3.2.1 Übergänge erfolgreich gestalten

3.2.2 Prävention – Frühzeitige Abstimmung bei der Begleitung belasteter Familien

3.2.3 Sozialraumorientierung und Abstimmung von Planungsprozessen

**4. Empfehlungen für eine gelingende Zusammenarbeit**

4.1. Sicherung der einzelfallübergreifenden Kooperation (Weiterentwicklung regionaler Netzwerkstrukturen)

4.2. Einzelfallbezogene Kooperation

4.3. Für eine enge und fundierte Zusammenarbeit: Kooperationsvereinbarungen zur Vernetzung der Institutionen und zur Verzahnung der Angebote

## 1. Auftrag und aktuelle Herausforderungen an der Schnittstelle von Schule und Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen der Diskussion über die Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung hat die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) Handlungsansätze zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Hilfen zur Erziehung und der Schule erkannt. Mit dem Beschluss vom 31.5./1.6.2012 hat sie die Kultusministerkonferenz (KMK) gebeten, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer gelingenden Kooperation an der Schnittstelle von Schule und Hilfen zur Erziehung zu analysieren sowie Empfehlungen für die kommunale Ebene zu erarbeiten. Die KMK hat diesem Anliegen in der Sitzung am 21./22.6.2012 zugestimmt.

Die Länder haben bereits in den zurückliegenden Jahren deutlich gemacht, dass frühzeitige Hilfen und Unterstützung für Kinder in erschwerten Lebenslagen ein Zusammenwirken der beteiligten Behörden erfordert. So haben die JMK und KMK bereits im Jahr 2004 Beschlüsse zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zur „Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“ gefasst (Beschluss der JMK vom 13./14.5.2004/ Beschluss der KMK vom 3./4.6.2004).

Während zuvor im Gesamtsystem von Bildung, Erziehung und Betreuung die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sowie die Angebote der gesamten Jugendhilfe und der Schule und die dabei notwendige Kooperation betrachtet wurden, sieht die JFMK nunmehr eine besondere Herausforderung bei der Gestaltung der Schnittstelle der Hilfen zur Erziehung inkl. der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII zur Schule, vor allem für die kommunale Ebene. Insofern geht es in dieser Empfehlung in erste Linie um die Verbesserung der Kooperation beider Systeme, mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, in deren Familien es gravierende Erziehungsprobleme gibt, mit einem verzahnten Angebot zwischen Schule und Erziehungshilfen zu begegnen.

Diese Herausforderung ist zum einen den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, zum anderen aber auch der Weiterentwicklung der Systeme Schule und Jugendhilfe mit ihren länderspezifischen Ausprägungen geschuldet. Für die Schnittstelle zu den Erziehungshilfen bedeutet die Entwicklung zur Ganztagsbetreuung, dass, je länger die schulische Betreuung erfolgt, desto mehr zeitliche Überschneidungen entstehen. Eine engere Verzahnung von schulischen und außerschulischen Angeboten wie den Hilfen zur Erziehung wird notwendig.

Insbesondere entwickelt sich Schule mit dem Ausbau von Ganztagsangeboten zunehmend „zu einem Ort des Lernens und des Lebens“ weiter. „Potentiale einer individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen werden gegenwärtig in vielfältigen Zusammenhängen der Kooperation von Ganztageschule und Jugendhilfe neu entdeckt, u.a. in der Zusammenarbeit multiprofessioneller Teams oder in der gezielten Verknüpfung von Unterricht und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch durch Einbindung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung in den nachmittäglichen An-

gebotsbereich ...“ (vgl. dazu auch S.332f., 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung).

Für die Kinder und Jugendlichen ergeben sich aus der Weiterentwicklung und dem näheren Zusammenrücken von Schule und Jugendhilfe vielfältige Chancen, die es zu nutzen und zu optimieren gilt.

## **2. Ausgangslage von Schule<sup>4</sup> und Jugendhilfe<sup>5</sup>**

Gesellschaftliche Veränderungen im Hinblick auf pluralisierte Lebens- und Familienformen sowie unterschiedliche kulturell bedingte Zugangsweisen zu Bildung und Erziehung stellen hohe Anforderungen an Schulen und Jugendhilfe. In beiden Systemen erhöht sich durch den verstärkten Ausbau von Ganztagschule und Inklusionsanforderungen, die an Schulen gestellt werden, die Notwendigkeit des gelingenden Zusammenwirkens. Schule und Jugendhilfe tragen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen gemeinsam Verantwortung für den Erziehungs- und Bildungsauftrag für junge Menschen und deren Aufwachsen. Sie ergänzen damit die grundrechtlich geschützte elterliche Verantwortung. Aufgabenklarheit und eine gut geregelte Verzahnung der Verantwortungsbereiche bilden die Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation sowie für eine sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit mit den Eltern von Schule und Jugendhilfe, der insbesondere in den Bereichen niedrigschwelliger präventiver Maßnahmen und der Hilfen zur Erziehung eine wichtige Bedeutung zukommt.

### **2.1. Auftrag der Jugendhilfe**

Jugendhilfe wird im eigenen Wirkungskreis der Kommunen umgesetzt und soll gemäß § 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) zur Verwirklichung des Rechts der jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen

Damit steht die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen unter Beachtung der vorrangigen Elternrechte im Mittelpunkt der durch das SGB VIII zu erbringenden Leistungen und zu erledigenden Aufgaben.

---

<sup>4</sup> In diesem Text werden die Regelschulen bzw. Allgemeinen Schulen angesprochen.

<sup>5</sup> Eigentlich Kinder- und Jugendhilfe, der Einfachheit halber wird im Text überwiegend der Begriff Jugendhilfe verwendet

Allen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien steht ein differenziertes Leistungsangebot der Jugendhilfe zur Verfügung. Insbesondere sind dies die Angebote der Kindertagesbetreuung, der Familienförderung, der Erziehungsberatung, der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der sozialräumlichen Hilfen, um durch frühzeitige Unterstützung negativen Entwicklungen und ggf. drohenden Problemlagen entgegenwirken zu können.

Daneben haben Personensorgeberechtigte Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen (Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff SGB VIII), wenn eine dem Wohl des Kindes oder eines Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Die Leistungen, auf die ein individueller Rechtsanspruch besteht, werden vom Jugendamt auf Antrag der Personensorgeberechtigten gewährt. Dies kann beispielsweise in Form von ambulanten Hilfen (z.B. der Erziehungsbeistandschaft oder der Sozialpädagogischen Familienhilfe), von teilstationären Hilfen (z.B. Erziehung in der Tagesgruppe) oder in stationärer Form (z.B. Heimerziehung oder in Pflegefamilien) geschehen.

Diese Hilfeformen stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche, bei denen eine seelische Behinderung besteht oder droht. Nach § 35a SGB VIII haben die betroffenen Kinder und Jugendlichen einen eigenen individuellen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Entwicklungsstand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Neben den typischen Ursachen für eine (drohende) seelische Behinderung erlangt u.a. auch die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung im Bereich der Teilleistungsstörungen im schulischen Kontext (z.B. Lese- Rechtschreibschwierigkeiten) eine besondere Bedeutung. Hierbei spielen auch die Themen schulvermeidendes Verhalten sowie Schulbegleitung bzw. Integrationshilfe<sup>6</sup> eine relevante Rolle.

Eine Leistungsverpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenhang mit Schule besteht allerdings nur dann, wenn die Schule alle ihr zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (Nachrangigkeit der Jugendhilfe).

Sowohl für die Hilfen zur Erziehung als auch für die Eingliederungshilfe soll gemäß § 36 Absatz 2 SGB VIII die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27ff SGB VIII sollen die Fachkräfte des Jugendamtes zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die

---

<sup>3</sup> Beide Begriffe beinhalten das Gleiche: die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, um sie in Regelschulen zu integrieren. Einige Länder verwenden den Begriff Integrationshilfe, andere den Begriff Schulbegleitung.

notwendigen Leistungen enthält. Hierzu können im Einzelfall auch Personen außerhalb des Jugendamtes, wie z.B. Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher hinzugezogen werden.

Bei der Erstellung und der Realisierung des Hilfeplans hat die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bzw. die Zusammenarbeit mit den Eltern im Bereich der Hilfen zur Erziehung eine große Bedeutung. Die Verbesserung oder Wiederherstellung von Erziehungskompetenz, Hilfe zur Selbsthilfe durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsfragen und Alltagsproblemen oder auch die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie trotz notwendiger Heimunterbringung sind zentrale Inhalte der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Der Jugendhilfe steht mit den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung ein differenziertes Angebotsspektrum und zielgerichtete Verfahren zur Verfügung, um den individuellen Bedarfen der jungen Menschen gerecht werden zu können. Die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtungsweise sowie einer guten Kooperation und Abstimmung auch mit Partnern außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist unbestritten und wird durch unterschiedliche Regelungen und Vereinbarungen auf Länderebene unterstützt.

Die durch das SGB VIII erfolgte Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sowie die Orientierung der Hilfen zur Erziehung am Kindeswohlgedanken erfordern, den Blick verstärkt auch auf das soziale Umfeld der Betroffenen – insbesondere auf die Einrichtungen der Bildung und Erziehung, wie z.B. der Schule – zu werfen. Um diesen Blick zu schärfen bedarf es der Weiterentwicklung und der kontinuierlichen Pflege der Kooperationsbeziehungen.

Vor diesem Hintergrund kooperieren die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bereits heute auf der Grundlage des § 81 SGB VIII in vielfältiger Weise mit allen relevanten Stellen und Einrichtungen. Die vorhandenen Schnittstellen (z.B. beim Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule, im Ganztage, beim Übergang von Schule zum Beruf), gilt es gemeinsam auszugestalten, die gemeinsame Arbeit zu reflektieren und ggf. zu optimieren.

## **2.2 Auftrag von Schule**

### *Grundsätze*

Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner persönlichen Voraussetzungen entsprechende schulische Bildung und Erziehung. Die Schulen erfüllen diesen Bildungs- und Erziehungsauftrag auf der Grundlage des Grundgesetzes und im Rahmen der jeweiligen Landesverfassung und der Landesgesetze, die unterschiedlich ausgestaltet sein können. Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

In Belangen, die von länderübergreifender Bedeutung sind, verständigen sie sich in der Kultusministerkonferenz u.a. durch Beschlüsse und Empfehlungen.

### *Bildungs-und Erziehungsauftrag*

Schulen erfüllen in allen Bundesländern ihren grundgesetzlich festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dies geschieht u.a. durch die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Befähigung zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und Mitgestaltung. Die Schulen haben den Auftrag, Schülerinnen und Schüler zu unterrichten, zu erziehen und im Kontext Schule zu beraten. Sie vermitteln ihnen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Werthaltungen. Sie übernehmen Verantwortung dafür, dass junge Menschen verantwortlich am sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilnehmen und ihr Leben selbstbestimmt gestalten können.

Schulen sind Teil der Gesellschaft, entwickeln sich mit ihr fort und werden nicht zuletzt durch den Ausbau der Ganztagschulen immer mehr zum Ort des Lernens und des Lebens. Dadurch entstehen erweiterte Lern- und Erfahrungsräume, die Schule nur gemeinsam mit Partnern ausfüllen kann, um Verschulungsgefahren entgegenzuwirken. In diesem Rahmen gewinnt die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe zunehmend Bedeutung.

### *Individuelle Förderung/schulische Unterstützungssysteme*

Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung vorzu-beugen bzw. ihre Auswirkungen zu verringern oder zu überwinden. Hierzu können allgemeine oder zusätzliche, den schulischen Bildungsprozess unterstützende und begleitende Maßnahmen notwendig werden. Hierfür steht der allgemeinen Schule im Sinne eines gestuften Systems der Hilfen ein Netz an Beratungssystemen zur Verfügung, die in ihrer gesamten Breite in Anspruch genommen werden können. Dies kann Unterstützungsmaßnahmen außerschulischer Partner mit einschließen. Reichen die Möglichkeiten der allgemeinen Schulen nicht aus, können sonderpädagogische Unterstützungsleistungen einbezogen werden. Um additive Verfahrenskonzepte zu vermeiden, wird empfohlen, im Rahmen des schuleigenen Förderkonzepts die Lernentwicklung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers zu beobachten, zu dokumentieren und einvernehmliche, realisierbare Lern- und Entwicklungsziele unter Einbeziehung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers kontinuierlich zu entwickeln. Individuelle Förderpläne werden in der Regel dann erstellt, wenn für Kinder oder Jugendliche besondere Unterstützungsleistungen notwendig werden, um einem drohenden Leistungsversagen entgegen zu wirken bzw. wenn ein Anspruch auf eine sonderpädagogische Unterstützungsleistung bzw. Beratungsangebot vorliegt. Sie enthalten insbesondere individuelle Lern- und Entwicklungsziele sowie Hinweise zur Art und Umfang des individuellen Angebots. Kooperationspartner sind u. a. die sonderpädagogischen Beratungs- oder Unterstützungssysteme. Die Zusammenarbeit findet in allen Schulformen statt.



Eine Bildungs- und Erziehungsvereinbarung mit den Eltern kann Bestandteil des schulischen Förderplans sein. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Gestaltung der erfolgreichen Übergänge zu. Damit das Kind oder der Jugendliche die notwendige Unterstützung durchgängig erhält und mögliche Brüche in seiner Schulbiographie rechtzeitig verhindert werden können, sollte das Kind bzw. der Jugendliche im Rahmen einer engen Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und ggf. durch die Fortführung der bestehenden Maßnahmen, begleitet und unterstützt werden.

#### *Kooperation mit anderen Professionen*

Durch eine zielgerichtete konzeptionelle Verzahnung von Angeboten und Leistungen unterschiedlicher Partner im Bereich Bildung und Erziehung können vielfältigste Lern- und Entwicklungsräume gestaltet werden. Die Schulen arbeiten deshalb in gemeinsamer Verantwortung eng mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie anderen Professionen zusammen. Vor diesem Hintergrund sind ins-besondere Maßnahmen der Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe oder Unterstützungsmaßnahmen durch außerschulische Beratungseinrichtungen zu nennen. Die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus der Jugendhilfe (Schulbezogenen Jugendsozialarbeit, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Angebote zur beruflichen Integration, Erziehungsberatungsstellen, etc.) sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ist ein wesentliches Element der Unterstützungsstrategie. Die Eltern sind grundsätzlich Teil des Netzwerks an Hilfen. Eine Abstimmung zwischen einem möglichen schulischen Förderplan und dem Hilfeplan des Jugendamtes ist sinnvoll und wird empfohlen. Um einen umfassenden, wirksamen und aktiven Kinderschutz zu ermöglichen und die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, sollen die Institutionen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Familienhilfe und des Gesundheitswesens sowie die Schulen verbindlich zusammenarbeiten.

Durch die Öffnung von Schule in den Sozialraum kann die Vernetzung in den Stadtteil, die jeweilige Kommune bzw. ins Quartier erfolgen. Partner außerhalb von Schule können neben den vorerwähnten Trägern der freien Jugendhilfe auch in Vereinen, Betrieben, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie anderen Partnern, die die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben, gefunden werden. Beratungsangebote von Jugendämtern, der Agentur für Arbeit und Sozialbehörden sowie weiteren Beratungseinrichtungen sollten in die Zusammenarbeit einbezogen werden.

Eine so verstandene Öffnung der Schule in den Sozialraum schließt die Überlassung von Räumlichkeiten und Gelände für die Kooperation mit ihren Partnern im Einvernehmen mit dem Schulträger ein. Je nach regionalem Angebot gestaltet sich die Zusammenarbeit auf der Grundlage einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung, die Verantwortlichkeiten, Angebote, Zielgruppe(n) und Inhalte beschreibt. Eine solche Vereinbarung empfiehlt sich vor allem dann, wenn Angebote von Schule und Jugendhilfe unter einem Dach, insbesondere an Ganztageschulen, stattfinden.

Bildungsregionen oder Regionale Bildungsnetzwerke können die Idee dieses ganzheitlichen Bildungsverständnisses gewinnbringend unterstützen. Ziel ist es, Schulen und außerschulische Bildungseinrichtungen besser miteinander zu vernetzen und durch vertiefte Formen der Zusammenarbeit Kindern und Jugendlichen bessere Bildungsbedingungen und vielfältige Bildungsmöglichkeiten anzubieten. Auf diese Weise wird die Wirksamkeit vorbeugender Maßnahmen verstärkt und die Förderung von Kindern und Jugendlichen optimiert.

### **3. Ebenen der Kooperation und zentrale Schnittstellenbereiche**

Weil Jugendhilfe und Schule häufig die gleichen schulischen und sozialen Problemlagen vorfinden, die zu wachsenden Unterstützungsbedarfen in beiden Institutionen führen, müssen die Kooperationsvoraussetzungen und Bemühungen auf beiden Seiten weiter verbessert werden. Dies ergibt sich auch daraus, dass Probleme von Kindern und Jugendlichen, die eine umfassende Teilhabe an schulischen Bildungsprozessen einschränken, auch gleichzeitig Anlass für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sein können.

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist in § 81 SGB VIII gesetzlich verankert. Die Länder haben in weiten Teilen korrespondierende Normen in ihren Schulgesetzen aufgenommen.

Gerade vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung stellen die Gestaltung der Schnittstellen, das Zusammenspiel und die gute Klärung der Verantwortlichkeiten zwischen Jugendhilfe und Schule eine ständige Herausforderung dar. Die Schwierigkeiten, die sich dabei zeigen, liegen nicht grundsätzlich in unterschiedlichen Zuständigkeiten auf landes- und kommunaler Ebene begründet, sondern führen vor allem zu der Frage, wie bei unterschiedlichen Funktionslogiken, rechtlichen Rahmenbedingungen und professionellen Selbstverständnissen gut abgestimmte Handlungskonzepte entwickelt werden können. Es geht darum, für die je eigenen Zuständigkeiten, in klar geregelten Kooperationsbeziehungen umfänglich Verantwortung zu übernehmen und zum Nutzen der Kinder und Jugendlichen Leistungen wie aus einer Hand anzubieten und das Verschieben von Verantwortungen zu vermeiden.

Es geht nicht um die Aufhebung der Unterschiede zwischen beiden Systemen oder wechselseitige Vereinnahmungen, sondern um ein komplementäres und partnerschaftliches Verhältnis im Kontext des kommunalen Bezugsrahmens.

#### **3.1. Ebenen der Kooperation**

In der Kooperation an der Schnittstelle Schule und Jugendhilfe / Hilfen zur Erziehung ist zu unterscheiden zwischen der Etablierung von einzelfallübergreifenden Netzwerkstrukturen und einer breiten Abstimmung von Planungsprozessen, der einzelfallbezogenen Entwicklung von gemeinsam umzusetzenden Lösungsstrategien für das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen sowie der Sicherung der formalen Grundbedingungen von Kooperation durch geklärte Finanzierungen oder die Beachtung datenschutzrechtlicher Fragen und gesetzlicher Vorgaben.

Die Organisation der Zusammenarbeit kann dabei auf folgenden Ebenen erfolgen:

a) Sicherung formaler Grund- und Rahmenbedingungen

z.B. Entwicklung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen für die einzelfallbezogene Zusammenarbeit und die gemeinsame Netzwerkarbeit (in diesem Zusammenhang auch Klärung der Zuständigkeiten und ggf. einzubringender finanzieller und personeller Ressourcen). Schaffung einer gemeinsamen Datenbasis unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben für eine ressortübergreifende Bestands- und Bedarfsklärung im Sinne einer kommunalen Bildungsberichterstattung aus Schuldaten, Bildungsdaten, Sozialstruktur- und Jugendhilfedaten.

b) Einzelfallübergreifende Kooperation (Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen)

z.B. Umsetzung durch gemeinsame Lenkungsgruppen, regelmäßige Arbeitsgruppen, Entwicklung und Austausch von Aufgabenbeschreibungen und jeweils feste Ansprechpersonen in beiden Systemen; Gremienbeschlüsse, um spezifische Handlungsziele zu vereinbaren, Angebote und Präventionskonzeptionen inhaltlich abzustimmen oder weiterzuentwickeln sowie die gelingende Kooperation im Sozialraum sicherzustellen; gemeinsame Präventionsprojekte für besondere Zielgruppen sollten durchgeführt sowie gemeinsame Fortbildungs- und Qualifizierungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden.

c) Einzelfallbezogene Kooperation

z.B. Absprache von Unterstützungsleistungen und fallbezogener Austausch sowie eine gemeinsame Förder- und Hilfeplanung auf Basis gesicherter Kooperationsvereinbarungen. Dazu gehört eine sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit mit den Eltern sowie Abstimmung von in den Schulalltag integrierten HzE-Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

### **Zentrale Schnittstellenbereiche**

Die unterschiedlichen Themenstellungen und Schnittstellen erfordern in der Regel auf allen drei der vorher genannten Ebenen der Kooperation die Entwicklung und Pflege geeigneter Formen der Zusammenarbeit, der Absprachen und der regelmäßigen Überprüfungen. Folgende Schnittstellenbereiche sind für die Kooperation von Schule und Hilfen zur Erziehung von besonderer Bedeutung:

### **Übergänge erfolgreich gestalten**

Der Übergang in die Schule und das erfolgreiche Bewältigen der Schullaufbahn sowie der daran anschließende Übergang in Ausbildung und Beruf ist für einen Teil der Kinder, Jugendliche und deren Familien eine besondere Herausforderung. Vor allem an diesen Schnittstellen gilt es, unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslagen der Betroffenen Sorge dafür zu tragen, dass Anschlüsse gesichert und Brüche vermieden werden. Brüche in Bildungsbiographien haben in der Regel erhebliche Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt. Abgestimmte einzelfallbezogene Unterstützungsleistungen oder gemeinsame Präven-

tionsprojekte sollten dabei vor allem durch stabile Netzwerkstrukturen nachhaltig flankiert werden.

### **3.2.2. Prävention – Frühzeitige Abstimmung bei der Begleitung belasteter Familien**

In den meisten Ländern kommt bis zum Schuleintritt ausschließlich der Jugendhilfe die Aufgabe der Prävention, des Ausgleichs von Benachteiligungen und Förderung, der Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern oder der Gewährung konkreter Unterstützungsleistungen für das gesamte Familiensystem (bei der Frühförderung der Sozialhilfe) zu. Gerade bei Familien, die bereits das Unterstützungssystem der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, kann der Beginn der Schule eine zusätzliche Überforderungssituation auslösen oder bereits bestehende Belastungen verstärken.

Krisenhafte Entwicklungen in Familien, aber auch problematische familiäre Rahmenbedingungen machen sich oft erstmals in der Schule bemerkbar. Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen im Klassenverband, Schwierigkeiten im Kontakt mit den Eltern oder schulischer Leistungsabfall können Hinweise dafür sein. Spezifische Leistungsanforderungen auf schulischer Seite z.B. im Lese-Rechtschreibprozess oder beim Rechnen können zu Überforderungs- und Misserfolgserlebnissen führen, die in Einzelfällen dann psychische Belastungen und Auswirkungen auf die emotionale und soziale Entwicklung des Einzelnen zur Folge haben.

In der Arbeit mit den Kindern und den Eltern entstehen dabei Schnittstellen und gemeinsame Verantwortlichkeiten von Jugendhilfe und Schule, die sich ergänzen und ineinandergreifen müssen, ohne die jeweilige eigene Verantwortung aufzugeben oder auf andere zu übertragen. Auch hier gilt, je rechtzeitiger und umfassender die passende Hilfe und Unterstützung eingeleitet wird, desto höher ist die Aussicht einer nachhaltig positiven Wirkung. Eine regelhafte Kooperation beispielsweise durch einen regelmäßigen und obligatorischen Austausch der konkreten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Schule und Jugendamt ist hierzu genauso erforderlich wie die Abstimmung von Hilfeplanverfahren und Unterstützungsleistungen aus der je eigenen Zuständigkeit heraus.

### **3.2.3. Sozialraumorientierung und Abstimmung von Planungsprozessen**

Wie oben beschrieben, müssen in den Lebensphasen Kindheit und Jugend für einen Teil der jungen Menschen Bildungs- und Erziehungskonzepte im Zusammenwirken unterschiedlicher Partner entwickelt werden. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, die Öffnung der Schule in das Gemeinwesen sowie die Abstimmung von Jugendhilfeplanung, Schulentwicklungs- und Schuljahresplanung ggf. auch von Sozialplanung sind dabei von zentraler Bedeutung. Der 14. Kinder- und Jugendbericht stellt in seinen Empfehlungen fest, dass die Hilfen zur Erziehung Leistungen sind, die zunehmend in Netzwerken erbracht werden. So erfolgt eine enge Abstimmung mit Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen. Auch die gruppenbezogenen Hilfen werden zukünftig zusammen mit der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der Arbeit der Schule einen Beitrag zur Ausgestaltung im Rahmen der Ganztagschulentwicklung leisten. Ziel und Anlass für alle Bemühungen zur Verbesserung der Kooperation von Schule

und Hilfen zur Erziehung ist es, durch erhöhte Aufmerksamkeit für die Sozialstruktur und abgestimmte Handlungs- und Planungskonzepte Unterstützungsbedarfe von Kindern, Jugendlichen und deren Familien frühzeitig zu erkennen und darauf adäquat zu reagieren, um vermeidbaren Verfestigungen von Problemlagen rechtzeitig, d.h. schon bevor eine Hilfe zur Erziehung installiert werden muss, entgegenzuwirken. Nur so können Brüche in den Bildungsbiographien der Kinder und Jugendlichen verhindert werden.

#### **4. Empfehlungen für eine gelingende Zusammenarbeit**

Schulischem Scheitern von Kindern und Jugendlichen umfassend vorbeugen, ausgleichende Unterstützung sicher stellen oder Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärken, wird der Jugendhilfe allein und ohne Kooperation mit Schule nur schwer gelingen können.

Umgekehrt würde die Schule an ihre Grenzen stoßen, wenn sie, um den Lernerfolg aller Kinder und Jugendlichen zu sichern und dabei auch ihre jeweiligen und teilweise schwierigen Lebenslagen berücksichtigen wollte, ohne die Expertise der Jugendhilfe nicht auskommen. Eine wichtige Grundvoraussetzung dafür, dass Schule und Jugendhilfe gemeinsam zu einem gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen beitragen und sich dabei sinnvoll ergänzen, ist ein hohes Maß an Aufgaben- und Rollenklarheit zwischen den Professionellen beider Systeme. Dazu kann die in Kapitel 2 beschriebene Ausgangslage eine erste Orientierung bieten.

Die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe wird im Folgenden bezogen auf einen Ausschnitt und zwar auf die Situation, dass eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und eine Hilfe zur Erziehung für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (entsprechend § 27 Abs. 1 SGB VIII). Es sollen beispielhaft Ansatzpunkte benannt werden, die auf den verschiedenen Ebenen von Politik und Praxisalltag trotz länderspezifisch unterschiedlicher Strukturen eine gemeinsame Orientierung für Schule und Jugendhilfe bieten und auf deren Basis regionale Kooperationsmaßnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung entwickelt werden können.

##### **4.1. Sicherung der einzelfallübergreifenden Kooperation (Weiterentwicklung regionaler Netzwerkstrukturen)**

Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe sind wichtige Partner von Schulen. Die Schulen können im Rahmen ihrer Aufgaben bezogen auf den Ausbau von Ganztagschulen von diesen Partnern profitieren. In beiden Systemen sind bereits mehr oder weniger systemübergreifende Gremien zur Vernetzung und Planung vorhanden. In einigen Ländern und Regionen wurden beispielsweise Bildungskonferenzen oder sozialräumliche Gremien sowie gemeinsame Rahmenvereinbarungen verankert. Anknüpfend an die regionalen Vernetzungsstrukturen sollten diese weiter entwickelt oder aufgebaut werden. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung hat das Jugendamt die alleinige Steuerungsfunktion, da es die gesamten Hilfeprozesse verantwortet. Es ist sinnvoll, die Kooperation zwischen öffentlicher Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt/Leitung Allgemei-

ner Sozialer Dienst/ASD) und Schule (Schulleitungen/Beratungslehrkräfte) zu regeln und durch einen regelmäßigen Austausch über aktuelle Entwicklungen im sozialen Nahraum und an der Schule zu pflegen. Um dies zu gewährleisten sind auf beiden Seiten feste Ansprechpartner notwendig. Auf diese Weise wird es möglich, rechtzeitig Fehlentwicklungen zu erkennen und ggf. durch gemeinsam abgestimmte Maßnahmen, Projekte oder Angebote in geeigneter Weise und Zuständigkeit Abhilfe zu schaffen.

Die Vernetzung, Zusammenarbeit und Abstimmung von regional miteinander verzahnten Angeboten zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger (Jugendamt) und freien Jugendhilfeträgern sowie Allgemeinen Schulen bedarf entsprechender personeller und organisatorischer Bedingungen auf allen Seiten. Deshalb sollten die Voraussetzungen für Absprachen -zeitlich und auf Basis von Vereinbarungen - auf beiden Seiten verbessert oder geschaffen werden. Dies schließt die gemeinsame Ausgestaltung individueller Unterstützungskonzepte und Stärkung der Elternkompetenz genauso mit ein wie die Strukturen des sozialen Nahraums.

#### **4.2. Einzelfallbezogene Kooperation**

Aus Sicht der Jugendhilfe kommt u.a. der Arbeit der Schule insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung eine hohe Bedeutung zu, wenn es darum geht, den Hilfebedarf der Schülerinnen und Schüler zu minimieren und zu begrenzen oder im günstigsten Fall erst gar nicht entstehen zu lassen. Unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes (u.a. Einwilligung der Eltern) sind dabei regelmäßige Absprachen auch im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung für eine qualifizierte und verzahnte Unterstützung der Kinder und Jugendlichen erforderlich. Dies gilt sowohl für die Zusammenarbeit mit den Eltern als auch für die Kooperation zwischen Schule (Klassen- und/oder Beratungslehrkraft) und den Fachkräften der Jugendhilfe, z.B. in Form von konkreten Ansprechpersonen in Schule und Jugendamt. Sinnvoll ist darüber hinaus die Einbindung des zuständigen schulpsychologischen Dienstes und der Fachkräfte für Jugendsozialarbeit an Schulen.

Für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung oder in sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) übernimmt das Fachpersonal der Jugendhilfe Erziehungsfunktionen und Aufgaben der Entwicklungsförderung. Die Kinder und Jugendlichen weisen in ihren Lebensbiographien Belastungen auf, welche ein gelingendes Heranwachsen deutlich erschweren. Erfolgreiche Heimerziehung, aber auch schulische Unterstützungskonzepte müssen diesen Umstand berücksichtigen. Das System Schule sollte, um unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, die pädagogischen und therapeutischen Bemühungen der Heimerziehung durch sein eigenes Handeln unterstützen sowie durch klare Absprachen gegenläufige Wirkungen vermeiden. Dies setzt einen regelmäßigen Informationsaustausch über Entwicklungsverläufe und ggf. gemeinsame Hilfe- und Förderpläne voraus. Umgekehrt gilt ein solcher Anspruch auch für die Unterstützung des Systems Heimerziehung in Bezug auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Eine besondere Herausforderung der Zusammenarbeit ergibt sich dabei im Hinblick auf eine mögliche Rückführung der Kinder und Jugendlichen in ihre Familien. Auch hier ist es sinnvoll, den Übergangsprozess im Einzelfall gemeinsam zu planen, abzustimmen und zu bewältigen. Eltern müssen schrittweise wieder an die Aufgabe



einer gelingenden Begleitung des schulischen Lernens ihrer Kinder herangeführt werden. Für die betroffenen jungen Menschen selbst ist ggf. ein Schulwechsel gut vorzubereiten.

#### **4.3. Für eine enge und fundierte Zusammenarbeit: Kooperationsvereinbarungen zur Vernetzung der Institutionen und zur Verzahnung der Angebote**

Zusammengefasst kann konstatiert werden, dass sich zur Gestaltung von Übergängen und von Prävention, zur Stärkung der Eltern und zur individuellen Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe im Sinne o.g. Erfordernisse verbessern muss und dass diese Verbesserung entsprechende Rahmenbedingungen benötigt. Es können dabei folgende drei Ebenen unterschieden werden: die einzelfallbezogene Ebene, die einzelfallübergreifende Ebene und die Ebene der Sicherung formaler Rahmenbedingungen. Außerdem sind dabei geeignete Formen der Beteiligung mit dem Ziel zu berücksichtigen, Eltern und die Kinder und Jugendlichen selbst nachhaltig im Sinne einer gelingenden Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Schule einzubinden und in dieser Verantwortung auch aktiv zu unterstützen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Jugendhilfe sowie weiteren Sozialleistungsträgern und außerschulischen Partnern, beispielsweise im Rahmen eines Bildungsnetzwerkes sollte ausgebaut werden. Kommunale Rahmen- und Kooperationsvereinbarungen, in denen gemeinsame Ziele, Verantwortlichkeiten und Aufgaben definiert werden, befördern den Ausbau von Vernetzung und das Zusammenwirken vor Ort zusätzlich. Im Folgenden werden Inhalte und Aspekte für solche Vereinbarungen vorgeschlagen:

##### *Beiträge von Schule:*

Schule sollte sich zunehmend als Glied einer kommunalen Präventionskette und damit auch zunehmend als Ort der Beratung verstehen. Beratungsangebote unterschiedlichster Professionen unter dem Dach der Schule sichern einen niederschweligen Zugang für die Beteiligten und bieten die Chance einer engen und zielführenden Abstimmung. Dafür ist einerseits die Vernetzungsbereitschaft der Schulen mit den möglichen Kooperationspartnern des Stadtteils notwendig. Andererseits braucht es hierfür die Offenheit und Flexibilität der Partner, bestehende Beratungsstrukturen ggf. anzupassen. Vorbeugend sollten folgende Maßnahmen (Prävention) an Schulen als eigener Beitrag ggf. in Kooperation mit dem Schulträger zum Einsatz kommen:

- Gemeinsame Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zwischen Schule und Eltern im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Eltern
- Erstellung individueller Förderpläne insbesondere bei (drohenden) Beeinträchtigungen im Einzelfall
- Einbeziehung schulpsychologischer sowie sozial- und sonderpädagogischer Kompetenzen und Angebote



- Umsetzung von Konzepten zur Begleitung und Gestaltung von Übergängen Öffnung von Schule in den Sozialraum und Vernetzung
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit außerschulischen Beratungseinrichtungen, Förder- oder Unterstützungseinrichtungen sowie Jugend- und Sozialbehörden.

Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, kommt aus Sicht der Jugendhilfe dem Wirken der Schule in Bezug auf Familien mit Bedarf an Hilfen zur Erziehung und in Bezug auf Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhalten, eine sehr hohe Bedeutung zu. Dies vor allem dann, wenn es darum geht, den Hilfebedarf zu minimieren und zu begrenzen oder im günstigsten Fall erst gar nicht entstehen zu lassen. Ganz besonders gilt dies auch für den Bereich der Teilleistungsstörungen. Hier muss Schule darauf achten, dass sie ihre vorrangige Verantwortung wahrnimmt, damit diese Teilleistungsstörungen nicht zu einer (drohenden) seelischen Behinderung führen.

Bei umfassenden Formen der Beeinträchtigung der Teilhabe am Unterricht einzelner Schülerinnen und Schüler kann es erforderlich sein, dass Schulbegleiter oder Integrationshelfer ergänzend notwendige Hilfestellungen während der Schulzeit leisten. Schule hat diesbezüglich grundsätzlich die Verantwortung, umfassende Teilhabebeeinträchtigungen wahrzunehmen und auf diese zu entsprechend zu reagieren. Aktuell stellt sich die Situation so dar, dass, wenn hierfür über den schulischen Rahmen hinausgehende Unterstützungsleistungen notwendig werden, die Schule aufgefordert ist, Klärungsprozesse auf Grundlage der jeweils länderspezifischen Regelungen rechtzeitig mit allen Beteiligten (auch Vertreterinnen und Vertreter der Jugendhilfe/Behindertenhilfe) einzuleiten. Im Rahmen dieser Klärungsprozesse können je nach Umfang und Art der Teilhabebeeinträchtigungen auch Fragen zur Gewährung von Eingliederungshilfen für den Einzelfall Gegenstand der Erörterung sein. Langfristig sollte jedoch in einem länderübergreifenden Diskussionsprozess geklärt werden, wie ein schülerübergreifendes Inklusionskonzept an Schulen in der Breite umgesetzt werden kann.

In § 10 Abs. 1 SGB VIII ist der Grundsatz vom Nachrang der Jugendhilfe bzw. die allgemeine Subsidiarität jugendhilferechtlicher Leistungen gegenüber denen anderer Sozialleistungsträger und der Schule verankert. Der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz ist in § 2 Abs. 1 SGB XII verankert.

Nach der Rechtsprechung muss für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe die anderweitige schulische Verpflichtung rechtzeitig realisierbar und eine den Bedarf deckende Hilfe nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen gewährleistet sein.

Auch hier gilt somit für Schule und Jugendhilfe, sich kooperativ und präventiv über die vorhandenen schulischen und jugendhilferechtlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie ihre Möglichkeiten zu informieren und die passende Hilfe und Unterstützung rechtzeitig abgestimmt unter Beteiligung des jungen Menschen und seiner Personensorgeberechtigten einzuleiten. Dies hilft den Eltern und vermeidet den Ein-

druck, zwischen den jeweiligen Verantwortungsbereichen "hin- und hergeschoben" zu werden.

*Beiträge von Schule und Jugendhilfe gemeinsam:*

- **Gemeinsame Hilfe- und Förderplanung:** Kooperation muss für die einzelnen Schülerinnen und Schüler und ihre Personensorgeberechtigten ggf. Erziehungsberechtigten bedeuten, dass eine gemeinsame Hilfe- und Förderplanung vorgenommen wird, durch die eine verzahnte und speziell zugeschnittene Rhythmisierung des Alltags durchgeführt werden kann. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass, soweit erforderlich, Lehrer auch an Hilfeplangesprächen teilnehmen sollten.
- **Feste Ansprechpartner auf beiden Seiten:** Es sollte überlegt werden, verpflichtend zu regeln, dass konkret benannte Personen als Ansprechpartner auf beiden Seiten zur Verfügung stehen müssen.

Begleitung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen: Absprachen so-wie Aufgaben- und Rollenklärungen zwischen den Professionelle und den Eltern ermöglichen eine gezielte Unterstützung.

- **Intensive Zusammenarbeit mit den Eltern:** Neben der Unterstützung der Kinder und Jugendlichen muss die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern ein besonderer Bestandteil von Kooperationsangeboten sein. Die Jugendhilfe übernimmt hier eine wichtige Aufgabe zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern.
- **Rückführung in die Schule und in die Familie:** Nach wohnortfernen stationären Unterbringungen im Rahmen von Heimerziehung oder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie muss rechtzeitig die Rückführung vorbereitet werden. Eine gemeinsame Hilfe- und Förderplanung leitet diesen Prozess ein.
- **Regionale Angebotsplanung:** Konsequenter wahrgenommene Kinder- und Jugendhilfeplanung und Steuerungsverantwortung der Jugendämter, in guter Abstimmung mit einer örtlichen Schulentwicklungsplanung, die Kinder und Eltern auch in ihrer Unterschiedlichkeit der Unterstützungs- und Förderbedarfe wahrnimmt, sollte die Grundlage für die konkrete Zusammenarbeit zwischen der einzelnen Schule sowie der Jugendhilfe bilden.
- **Datenschutz:** Für eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe mit Familien muss der Personaldatenschutz gewährt bleiben. Dementsprechend müssen relevante Datenschutzfragen im Vorfeld geklärt sein. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob aus den Handlungsvorschlägen des JFMK-Beschlusses vom Juni 2013 zum Thema „Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz“ bezogen auf Jugendhilfe- und Jugendstrafverfahren auch für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe Konsequenzen gezogen werden können oder sogar müssen.

## **Anhang 5: Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe**

(Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) SGB 8

Geltung ab 01.01.1991

(+++ Stand: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464))

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

#### **§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe**

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a)
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

### **§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe**

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

#### **§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe**

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

#### **§ 5 Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

#### **§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

#### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

2. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

### **§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen**

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

### **Leistungen der Jugendhilfe**

#### **Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

### **§ 11 Jugendarbeit**

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.



(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

### **§ 13 Jugendsozialarbeit**

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

### **§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

### **§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Frage der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

### **§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung**

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

### **§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht**

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die Krankenhilfe übernommen werden. Die Leistung kann über das schulpflichtige Alter hinaus gewährt werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

## **Hilfe zur Erziehung**

### **§ 27 Hilfe zur Erziehung**

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

### **§ 28 Erziehungsberatung**

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

### **§ 29 Soziale Gruppenarbeit**

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

### **§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer**

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

### **§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe**

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

### **§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe**

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

**§ 33 Vollzeitpflege**

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

**§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

**§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung**

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

**§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

### **Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

#### **§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan**

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als

Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

### **§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung**

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.



(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,

2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und

3. die Deckung des Bedarfs

a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder

b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

### **§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie**

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

#### **§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

#### **§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkei-

ten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,

2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

## Schutz von Sozialdaten

### § 61 Anwendungsbereich

(1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68.

(3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

### § 62 Datenerhebung

(1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.

(3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn

1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder

2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für

a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder

b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder

c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder

d) die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder

3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.

(4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 63 Datenspeicherung**

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Abs. 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

### **§ 64 Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

### **§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder

3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der

Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder

4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

### **Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung**

#### **§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.

(weggefallen)(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

(weggefallen) (weggefallen)

#### **§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts**

(1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(3) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

## **§ 71 Jugendhilfeausschuß, Landesjugendhilfeausschuß**

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2. der Jugendhilfeplanung und

3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(4) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuß. Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Absatz 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

## **Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit**

### **§ 78 Arbeitsgemeinschaften**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie



die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

## **Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung**

### **§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen.

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

### **§ 80 Jugendhilfeplanung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

### **§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,

2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,

3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,

5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,

6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,

7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,

8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,

10. der Gewerbeaufsicht und

11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

## **Anhang 6: Auszüge aus dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004**

### **§ 1 Auftrag der Schule**

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.

(2) In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Alle Schulen wirken bei der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit.

(3) Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten Teil der Gesamterziehung und wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie soll die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend in gebotener Zurückhaltung mit den Fragen der Sexualität vertraut machen sowie zu menschlicher, sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft befähigen. Die Sexualerziehung hat die vom Grundgesetz und von der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie zu achten und dem Gebot der Toleranz Rechnung zu tragen. Über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung hat die Schule die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Bei der Gestaltung des Schulwesens ist darauf zu achten, dass die Beteiligten die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung aller Maßnahmen von Anfang an in allen Bereichen und auf allen Ebenen einbeziehen (Gender Mainstreaming).

## § 2 Eltern und Schule

(1) Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrags das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.

(2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung. (3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.

(4) Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.

(5) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes, während dieses eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besucht. Auf die pädagogischen Erfordernisse des Unterrichts und der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regeln die Schulordnungen.

(6) Die Eltern unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.

(7) Die Schule informiert die Eltern über alle wesentlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

## § 3 Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Schule ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahr.

(2) Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung. Sie bietet ihnen Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an und empfiehlt in schulischen Problemlagen Ansprechpersonen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen. Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung.

(4) Die Schülerinnen und Schüler werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in die Entscheidungsfindung über die Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft eingebunden. Es gehört zu den Aufgaben der Schule ihnen diese Mitwirkungsmöglichkeiten zu erschließen.

(5) Behinderte Schülerinnen und Schüler sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot grundsätzlich selbständig, barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern nutzen können, wenn hierfür die sächlichen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen geschaffen werden können. Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren.

### **§ 5 Gemeinsame Aufgabe**

(1) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Auftrags der Schule mit den Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und Eltern und den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.

(2) Bei der Gestaltung des Religionsunterrichts wirken die Kirchen und Religionsgemeinschaften nach den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz mit.

### **§ 6 Begriff der Schule**

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf Dauer angelegten Einrichtungen der Schularten nach § 9 Abs. 3 sowie vergleichbare Einrichtungen. Sie verfolgen bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele. In ihnen wird planmäßiger und systematischer Unterricht, der individuelles und soziales Lernen miteinander verbindet, in verschiedenen Fächern, Lernbereichen und Sachzusammenhängen erteilt.

### **§ 7 Dauer des Schulbesuchs**

Die Schule ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes in der Regel für die Dauer von zwölf Schuljahren zu besuchen.

### **§ 10 Aufgaben und Zuordnung der Schularten**

(1) Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Alle Maßnahmen der Leistungs- und Neigungsdifferenzierung in innerer und äußerer Form wie auch die sonderpädagogische Förderung durch Prävention und integrierte Fördermaßnahmen tragen diesem Ziel Rechnung. Das Nähere regeln die Schulordnungen. Die Schulen sind verpflichtet, sich an der Lehrerbildung zu beteiligen.

....

(12) Die Förderschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben und nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 Satz 1 keine Schule einer anderen Schulart besuchen, die für die Förderschule vorgesehenen oder sonstige ihren Fähigkeiten entsprechende Schulabschlüsse. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs zunächst nicht in eine Berufsausbildung eintreten, werden in berufsbefähigenden Bildungsgän-

gen so weit gefördert, dass sie nachträglich in einen berufsbezogenen Bildungsgang eintreten oder bessere Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlangen können. Die Förderschule beteiligt sich an der integrierten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in anderen Schularten, wirkt an der Planung und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern mit und berät Eltern und Lehrkräfte. Die Förderschule ist in Schulformen gegliedert. Die Förderschule kann für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderschulkindergarten führen. Die Förderschule ist einer Schulstufe oder mehreren Schulstufen zugeordnet.

### **§ 12 Formen der Förderschule**

Folgende Förderschulen können eingerichtet werden: 1. Schulen für blinde Schülerinnen und Schüler, 2. Schulen für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler, 3. Schulen für gehörlose Schülerinnen und Schüler, 4. Schulen für hörbehinderte Schülerinnen und Schüler, 5. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, 6. Schulen mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, 7. Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung, 8. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache, 9. Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung. Über weitere Organisationsformen entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Mehrere Formen der Förderschule können in einer Schule zusammengefasst werden.

### **§ 14 Ganztagschule**

(1) Die Ganztagschule in Angebotsform und in verpflichtender Form verbindet Unterricht und weitere schulische Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Sie ist in folgender Weise organisiert:

1. In Angebotsform erstreckt sich die Ganztagschule auf die Vormittage und vier Nachmittage einer Woche. Sie kann Unterricht auf den Nachmittag legen und hält weitere pädagogische Angebote vor. Sie ist klassenbezogen, klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend organisiert. Für Schülerinnen und Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, besteht eine Teilnahmeverpflichtung für die Dauer eines Schuljahres.

2. In verpflichtender Form verteilt die Ganztagschule den Unterricht auf die Vormittage und in der Regel vier Nachmittage einer Woche. Sie hält weitere pädagogische Angebote vor. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(2) Die Ganztagschule in offener Form verbindet Unterricht und außerunterrichtliche Betreuung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Sie kann Unterricht auf den Nachmittag legen. Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die außerunterrichtliche Betreuung erfolgt durch Betreuungskräfte, die der Schulträger bereitstellt.

(3) Die Schulbehörde kann nach dem schulischen Bedürfnis mit Zustimmung des Schulträgers eine Ganztagschule in Angebotsform oder in verpflichtender Form errichten oder eine bestehende Schule zu einer Ganztagschule in Angebotsform oder in ver-

pflichtender Form erweitern; § 91 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Ohne Beteiligung der Schulbehörde kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine bestehende Schule mit Zustimmung des Schulträgers nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulleiternbeirats zu einer Ganztagschule in offener Form erweitern.

(4) Die Förderschulen werden als Ganztagschulen in verpflichtender Form geführt; Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden in Halbtagsform oder als Ganztagschulen geführt. Die Schulbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 Halbsatz 1 zulassen. Soweit die Besonderheiten der Förderschulen es erfordern, können in der Schulordnung von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

### **§ 18 Zusammenarbeit von Schulen**

(1) Benachbarte Schulen arbeiten pädagogisch eng zusammen. Damit sollen insbesondere Lernangebote, Lehrverfahren sowie Lehr- und Lernmittel der beteiligten Schulen, insbesondere zwischen Grundschulen und Förderschulen sowie Schulen der Sekundarstufen I und II, aufeinander abgestimmt werden. Dies dient der gemeinsamen Grundbildung innerhalb der differenzierten Bildungsangebote und fördert die Durchlässigkeit zwischen den Schularten.

(2) Die Schulen der Sekundarstufe I sowie die Förderschulen arbeiten darüber hinaus eng mit den berufsbildenden Schulen zusammen.

### **§ 19 Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen**

Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben

1. mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere mit den Kindertagesstätten,
2. mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist, insbesondere mit anderen Bildungseinrichtungen und Betrieben, zusammen.

### **§ 21 Pädagogische Service-Einrichtungen**

(1) Die pädagogischen Service-Einrichtungen unterstützen die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fort- und Weiterbildung sowie pädagogische und schulpsychologische Beratung,
2. Entwicklung schulartspezifischer Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie Erarbeitung didaktischer Materialien im Rahmen der vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Bildungsstandards,
3. Förderung des Einsatzes elektronischer Unterrichtsmedien und mediendidaktische, medienerzieherische und informationstechnische Beratung sowie Beratung und Unterstützung der Medienzentren der kreisfreien Städte und Landkreise.



(2) Die Beratung durch die pädagogischen Service-Einrichtungen umfasst sowohl die systembezogene Beratung bei Schulentwicklungsprozessen, bei der Qualitätsentwicklung, bei der Bildung von Schulnetzwerken und internationalen Partnerschaften, bei didaktisch-methodischen und erzieherischen Fragen als auch die Beratung einzelner Lehrkräfte.

(3) Darüber hinaus beraten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen Schülerinnen, Schüler und deren Eltern in Kooperation mit den Lehrkräften in besonderen schulischen Problemlagen.

(4) Die pädagogischen Service-Einrichtungen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit außerschulischen Partnern (z. B. Hochschulen, Agenturen für Arbeit, Jugendämtern, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen und den an der dualen Ausbildung Beteiligten) zusammen.

(5) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben, die den Schulen, den Schulbehörden und den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind, erforderlich und mit den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen vereinbar ist, dürfen die bei der Beratung erhobenen personenbezogenen Daten übermittelt werden. Im Übrigen bedarf die Übermittlung der Einwilligung der Betroffenen.

....

### **§ 23 Selbständigkeit der Schulen**

(1) Die Schulen haben das Recht und die Pflicht, ihre Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes selbst zu planen, zu entscheiden und durchzuführen. Sie sind in diesem Rahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung verantwortlich.

(2) Die Schulen legen pädagogische Ziele und Schwerpunkte fest, um die Qualität schulischer Arbeit zu entwickeln und zu sichern. Sie überprüfen regelmäßig das Erreichen dieser Ziele (interne Evaluation) und nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Maßnahmen zur externen Evaluation, insbesondere an internationalen, länderübergreifenden und landesinternen Vergleichsuntersuchungen, teil.

(3) Schulleiterinnen und Schulleitern können dienst- und arbeitsrechtliche Aufgaben und Zuständigkeiten des Dienstherrn übertragen werden. In die Auswahl von Lehrkräften können Schulen einbezogen werden; das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(4) Im Rahmen der vom Schulträger zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nehmen die Schulen ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten selbständig und selbstverantwortlich wahr. Sie können Zuwendungen Dritter zur Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit einwerben (Sponsoring), soweit dies mit dem Auftrag der Schule vereinbar ist; die Belange des Schulträgers werden berücksichtigt. Das Nähere regeln die Schulordnungen.

## § 25 Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte gestalten Erziehung und Unterricht der Schülerinnen und Schüler frei und in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der für die Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsicht und der Beschlüsse der Konferenzen. Sie sind verpflichtet, an der Schul- und Qualitätsentwicklung mitzuwirken. Unbeschadet des Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, sollen die Lehrkräfte dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand unter Berücksichtigung des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Unterrichtung und Information ist unzulässig.

(2) Lehrkräfte haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sowohl im Hinblick auf die individuelle Entwicklung und Förderung als auch im Hinblick auf die Schullaufbahn zu beraten. Sie werden dabei unterstützt durch die Schulleitung, die Schulaufsicht sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Dabei arbeiten sie mit anderen fachkompetenten Stellen wie Agentur für Arbeit, Gesundheitsamt und Jugendamt zusammen und vermitteln Kontakte zu außerschulischen Beratungseinrichtungen.

...

(7) Pädagogische Fachkräfte üben eine sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische, unterrichtliche oder erzieherische Tätigkeit aus. Soweit sie selbständig Unterricht erteilen, gilt Absatz 1 entsprechend. Technische Fachkräfte können zur Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit beschäftigt werden.

(8) Die Lehrkräfte und die Fachkräfte halten durch Fortbildung den Kontakt mit dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der für die Unterrichtstätigkeit wesentlichen Fachpraxis aufrecht.

## § 26 Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind für die Durchführung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule und der Maßnahmen zur Schulentwicklung und Qualitätssicherung verantwortlich. Sie führen unbeschadet der Rechte des Schulträgers die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Schule und vertreten sie nach außen. Sie übertragen Teile der Aufgaben auf Lehrkräfte, die mit der Vertretung beauftragt sind, sowie auf andere Lehrkräfte der Schule.

(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter unterstützen die Zusammenarbeit der Lehrkräfte. Sie beraten in Fragen der schulischen Bildung und Erziehung. Sie fördern die Verbindung zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler und den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen sowie zu den außerschulischen Beratungseinrichtungen. Sie pflegen die Verbindung zu den Behörden der Jugend- und Sozialhilfe und stellen die notwendige Beteiligung der Schule bei der Aufstellung und Überprüfung von Hilfeplänen für Kinder und Jugendliche sicher.

(3) Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind gegenüber den Lehrkräften sowie den pädagogischen und technischen Fachkräften weisungsberechtigt; § 25 Abs. 1 bleibt unberührt. Das Weisungsrecht nach Satz 1 Halbsatz 1 erstreckt sich auf das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie die Betreuungskräfte der Schule; das Weisungsrecht des Schulträgers bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Für organisatorisch verbundene Schulen wird eine gemeinsame Schulleiterin oder ein gemeinsamer Schulleiter bestellt; für Kooperative Regionale Schulen und Kooperative Gesamtschulen kann eine gemeinsame Schulleiterin oder ein gemeinsamer Schulleiter bestellt werden. In einem Schulzentrum haben sich die Schulleiterinnen und Schulleiter in Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung erfordern, aufeinander abzustimmen.

(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden bei staatlichen Schulen im Benehmen mit dem Schulträger und dem Schulausschuss bestellt. Die Herstellung des Benehmens gehört nicht zur laufenden Verwaltung des Schulträgers. Dem zuständigen Ausschuss des Schulträgers sowie dem Schulausschuss werden die schriftliche Auswahlentscheidung sowie das Bewerbungsschreiben und Angaben über den beruflichen Werdegang der ausgewählten Person vorgelegt. Schulträger und Schulausschuss können ihre Benehmenserklärung vor der Auswahlentscheidung abgeben (Vorbenehmenserstellung). In diesem Fall sind der zuständige Ausschuss des Schulträgers sowie der Schulausschuss berechtigt das Bewerbungsschreiben und Angaben über den beruflichen Werdegang der Bewerberinnen oder der Bewerber einzusehen sowie Bewerberinnen und Bewerber zu Vorstellungsgesprächen einzuladen; diese sind zur Teilnahme nicht verpflichtet. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, hat die Schulbehörde den Vorschlag mit dem Schulträger und dem Schulausschuss zu erörtern.

....

## **§ 27 Allgemeines**

(1) Die Lehrkräfte beraten und beschließen in Konferenzen über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule, die ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrkräfte erfordern und für die keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Konferenzen sind die Gesamtkonferenz und die Teilkonferenzen. Die Konferenzen können für besondere Angelegenheiten Ausschüsse bilden.

(3) Lehrkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind alle Personen, die an der Schule Unterricht erteilen.

(4) Die Lehrkräfte haben in allen Konferenzen, denen sie angehören, Stimmrecht, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Mitglieder des Schulausschusses können an Konferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen; die Teilnahme von weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler sowie von pädagogischen und technischen Fachkräften regelt das fachlich zuständige Ministerium. Vertreterinnen und Vertreter

der Schulbehörden können an allen Konferenzen teilnehmen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Teilnahme an Gesamtkonferenzen ist Dienstpflicht der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte, die Teilnahme an Klassenkonferenzen ist Dienstpflicht aller Lehrkräfte; im Übrigen bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Teilnahmepflicht.

(6) Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind an die Beschlüsse der Konferenzen gebunden. Sie haben Beschlüsse, die nach ihrer Auffassung gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält die Konferenz ihren Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

(7) Die Klassenelternversammlung kann die Einberufung der Klassenkonferenz, der Schulelternbeirat die Einberufung der Gesamtkonferenz verlangen. Eine Tagesordnung ist vorzulegen.

### **§ 28 Gesamtkonferenz**

(1) Die Gesamtkonferenz gestaltet und koordiniert die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie Maßnahmen zur Schulentwicklung und Qualitätssicherung im Rahmen der gesamten Schule.

(2) Die Gesamtkonferenz besteht aus allen Lehrkräften der Schule. Die Konferenz wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter geleitet.

....

### **§ 31 Vertretungen für Schülerinnen und Schüler**

(1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Vertretungen eigenverantwortlich mit.

(2) Die Vertretungen nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen. (3) Bestehen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und einer Vertretung für Schülerinnen und Schüler Meinungsverschiedenheiten über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertretung, so können die Beteiligten die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.

(4) Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sind die Klassenversammlung, die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie die Versammlung der Schülerinnen und Schüler. Sonstige Vertretungen werden nach Bedarf gebildet.

....

## **Mitwirkung der Eltern**

### **§ 37 Grundsatz**

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.

(2) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.

(3) Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

### **§ 38 Elternvertretungen**

(1) Durch die Elternvertretungen werden die Eltern an der Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule beteiligt. Die Elternvertretungen sollen die Interessen der Eltern im Rahmen der Erziehung ihrer Kinder wahren und das Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und dem Elternhaus festigen und vertiefen.

(2) Elternvertretungen sind die Klassenelternversammlung, der Schulelternbeirat, der Regionalelternbeirat und der Landeselternbeirat. Die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist ihnen auf Antrag die für die Ausübung des öffentlichen Ehrenamtes notwendige Zeit zu gewähren.

...

### **§ 40 Schulelternbeirat**

(1) Der Schulelternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Der Schulelternbeirat soll die Schule beraten, sie unterstützen, ihr Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Schulelternbeirat vertritt die Eltern gegenüber der Schule, der Schulverwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle Angelegenheiten, die für das Schulleben von wesentlicher Bedeutung sind.

(4) Der Schulelternbeirat ist anzuhören bei allen für die Schule wesentlichen Maßnahmen, insbesondere bei 1. Veränderungen des Schulgebäudes, der schulischen Anlagen und Einrichtungen, 2. der Einführung neuer Lern- und Arbeitsmittel, soweit nicht der Schulbuchausschuss zuständig ist, 3. Anträgen an den Schulträger mit Bezug auf den Haushaltsplan der Schule, 4. der Einrichtung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften), 5. Fragen im Zusammenhang mit Regelungen der Beförderung der Schülerinnen und Schüler, 6. Regelungen zur Ausstattung der Schulbibliothek und der Schülerbücherei, 7. der Festlegung der beweglichen Ferientage.

(5) Des Benehmens mit dem Schulelternbeirat bedürfen 1. die Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung, 2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule, 3. die Einbeziehung der Schule in einen Schulversuch, 4. die Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule, 5. die Organisation von Unterricht und außerunterrichtlicher Betreuung in der Ganztagschule, 6. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen, 7. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen, 8. die Aufstellung von Grundsätzen der Schule für den Unterrichtsausfall bei besonderen klimatischen Bedingungen, 9. die Aufstellung der Hausordnung.

(6) Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen folgende Maßnahmen der Schule: 1. Abweichungen von der Stundentafel, soweit sie in das Ermessen der einzelnen Schule gestellt sind, um fachliche oder pädagogische Schwerpunkte zu setzen, 2. Aufstellung von Grundsätzen eines besonderen unterrichtlichen Angebots, 3. Aufstellung von Grundsätzen über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben, 4. Regelungen für die Teilnahme von Eltern am Unterricht des eigenen Kindes, 5. Aufstellung von Grundsätzen für die Durchführung von Schulfahrten, 6. Einführung und Beendigung der Fünftageweche und wesentliche Änderungen der Unterrichtszeit, soweit sie der einzelnen Schule überlassen sind, 7. Abschluss von Schulpartnerschaften und Aufstellung von Grundsätzen für den Austausch von Schülerinnen und Schülern, 8. grundsätzliche Fragen der Berufsberatung, der Gesundheitspflege, der Ernährung und des Jugendschutzes in der Schule. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder der Schulelternbeirat die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.

...

#### **§ 42 Vertretung der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache im Schulelternbeirat**

Sind an einer Schule die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, nicht entsprechend deren Anteil an der Gesamtzahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler im Schulelternbeirat vertreten, so können sie aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl zusätzlicher Vertreterinnen und Vertreter in den Schulelternbeirat hinzuwählen; dies gilt nicht, wenn der Anteil an der Gesamtzahl geringer als zehn v. H. ist. Diese Eltern gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

#### **§ 47 Elternfortbildung**

Elternfortbildung wird zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern und Schule durchgeführt. Hierbei wirken der Landeselternbeirat und das fachlich zuständige Ministerium zusammen.

#### **§ 48 Schulausschuss**

(1) Der Schulausschuss, in dem Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern vertreten sind, hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Gruppen zu fördern, für einen sachge-

rechten Ausgleich insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten zu sorgen und Anregungen für die Gestaltung der schulischen Arbeit zu geben.

(2) Der Schulausschuss soll vor allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen der Schule gehört werden. Der Schulausschuss ist zu hören, 1. vor Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule, 2. vor Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule, 3. vor Einbeziehung der Schule in Schulversuche, 4. vor Androhung des Ausschlusses oder dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers, 5. bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Schule auf Antrag der oder des Widersprechenden. Die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters erfolgt im Benehmen mit dem Schulausschuss. Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss aufzustellen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde. Entscheidungen des Schulausschusses nach § 31 Abs. 3 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 4 und § 40 Abs. 6 Satz 2 werden wirksam, wenn nicht entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder 1. die Vertretung für Schülerinnen und Schüler im Fall des § 31 Abs. 3 Satz 1, 2. die Schülerzeitungsredaktion im Fall des § 36 Abs. 3 Satz 4, 3. der Schulelternbeirat im Fall des § 40 Abs. 6 Satz 2 innerhalb einer Woche deren Überprüfung durch die Schulbehörde beantragt und wenn diese nicht innerhalb weiterer zwei Wochen eine andere Entscheidung trifft. Das Recht der Schulbehörde, auch ohne Antrag tätig zu werden, bleibt unberührt.

(3) Schulausschüsse werden an allen Schulen gebildet. Bei organisatorisch verbundenen Schulen soll ein gemeinsamer Schulausschuss gebildet werden.

(4) Dem Schulausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter mit beratender Stimme, 2. drei bis neun Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im jeweils gleichen Verhältnis,

3. bei berufsbildenden Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet den Schulausschuss. Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörden können an den Sitzungen teilnehmen. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 erhöht sich die Zahl der nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Lehrkräfte auf das Doppelte. Das gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler oder Eltern im Schulausschuss gemäß Absatz 7 nicht vertreten sind.

(5) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sowie die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher vertreten kraft Amtes ihre Gruppe im Schulausschuss. Im Übrigen wählen die Gesamtkonferenz aus dem Kreis der Lehrkräfte, die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler und der Schulelternbeirat aus dem Kreis der Eltern ihre Mitglieder im Schulausschuss. Bei berufsbildenden Schulen, an denen mehrere Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher nach § 33 Abs. 3 gebildet sind, treten an die Stelle der Versammlung die Vorsitzenden und ihre Vertreterinnen und Vertreter.



**§ 54 Entlassung wegen mangelnder Leistung**

(1) Die Schulart oder der Bildungsgang ist zu verlassen, wenn 1. zweimal in demselben Schuljahrgang (Klassen- oder Jahrgangsstufe) oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen der Realschule, des Gymnasiums, des Kollegs oder des mehrjährigen Bildungsgangs an einer berufsbildenden 258 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom xx. xxx 2004 Nr. 8 Schule mit Ausnahme der Berufsschule durch Beschluss der Klassen- oder Kurskonferenz keine Versetzung erfolgte, 2. die Abiturprüfung nach der Entscheidung der Prüfungskommission nicht mehr innerhalb der Verweildauer von vier Jahren an der Oberstufe des Gymnasiums oder der Integrierten Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium oder am Kolleg bestanden werden kann, 3. die Abschlussprüfung zweimal oder einmal nach der Nichtversetzung in eine Abschlussklasse nicht bestanden wurde.

(2) Die Genehmigung einer weiteren Wiederholung der Abschlussprüfung oder einer Klassenstufe in besonderen Ausnahmefällen bleibt unberührt.

(3) Wird von der Klassenkonferenz am Ende der Klassenstufe 5 eines Gymnasiums der Besuch der Haupt- oder Realschule oder am Ende der Klassenstufe 5 einer Realschule der Besuch der Hauptschule empfohlen und wird eine solche Empfehlung auch am Ende der Klassenstufe 6 erteilt, so wird die zuletzt empfohlene Schulart besucht, wenn keine Versetzung erfolgt. Eine Empfehlung zum Besuch einer anderen Schulart kann ausgesprochen werden, wenn die Leistungen und das Lernverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit in der besuchten Schulart nicht erwarten lassen.

(4) Das Schulverhältnis kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters beendet werden, wenn eine nicht schulbesuchspflichtige Schülerin oder ein nicht schulbesuchspflichtiger Schüler trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses dem Unterricht längere Zeit unentschuldig fernbleibt.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 55 Ausschluss**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Zeit oder auf Dauer von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden, wenn der Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die ernstliche Gefahr für die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler ist insbesondere dann gegeben, wenn der Verbleib der Schülerin oder des Schülers den Schulfrieden so beeinträchtigen würde, dass die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden könnte.

(2) Die oberste Schulbehörde kann den Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes aussprechen. Der Ausschluss von allen Förderschulen ist unzulässig.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann im Benehmen mit dem Gesundheitsamt auf Zeit vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn der Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet.

(4) Die angewendete Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr stehen. Der Ausschluss ist vorher anzudrohen; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(5) Die Schulbehörde trifft im Benehmen mit dem Jugendamt die nach dem Ausschluss erforderlichen schulischen Maßnahmen.

(6) Das Nähere über das Ausschlussverfahren regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

## **Pflicht zum Schulbesuch**

### **§ 56 Grundsatz**

(1) Der Besuch einer Schule ist Pflicht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben; völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer genehmigten Ersatzschule oder einer Ergänzungsschule nach § 16 des Privatschulgesetzes erfüllt. Mit Genehmigung der Schulbehörde kann in begründeten Fällen auch eine ausländische Schule besucht werden.

(3) Nichtschulische Erziehung und Unterrichtung sind in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulbehörde zulässig; Schülerinnen und Schüler, die sich wegen einer länger dauernden oder chronischen Krankheit oder Behinderung längere Zeit in Heilstätten, Kliniken oder Krankenhäusern befinden, sollen im Rahmen der personellen Bedingungen Krankenhausunterricht erhalten. Die Schulbehörde organisiert in Zusammenarbeit mit den Trägern der Krankenhäuser den Unterricht. Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen für längere Zeit nicht schulbesuchsfähig sind, kann Hausunterricht erteilt werden.

### **§ 63 Unterbringung in Heimen**

Schülerinnen und Schüler können, wenn es für den Besuch einer Förderschule erforderlich ist, mit Zustimmung der Eltern und nach Anhörung des Jugendamtes in Heimen, in teilstationären Einrichtungen oder in Familienpflege untergebracht werden. § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt. Die Schulbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugend- oder Sozialhilfeträger.

**§ 64 Teilnahme am Unterricht, Untersuchungen**

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Sie sind verpflichtet, sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege schulärztlich und schulzahnärztlich untersuchen zu lassen, soweit nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird.

(3) Sie haben sich, soweit es zur Vorbereitung von für ihre schulische Entwicklung besonders bedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich ist und soweit nicht in ihre körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird, schulärztlich, schulzahnärztlich, schulpsychologisch und sonderpädagogisch untersuchen zu lassen. Zur Teilnahme an entsprechenden Testverfahren sind sie nur verpflichtet, wenn diese wissenschaftlich anerkannt sind. Die Eltern sind vorher über Untersuchungen und Testverfahren zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und Einsicht in die Unterlagen zu geben. Sind die Schülerinnen und Schüler volljährig, stehen ihnen die Rechte nach Satz 3 zu.

**§ 65 Mitwirkung der Eltern, Lehrkräfte und Ausbildenden**

(1) Die Eltern melden ihre Kinder zum Schulbesuch an und sorgen dafür, dass sie die Verpflichtungen nach § 64 erfüllen. Dies gilt auch für Personen, die mit der Erziehung und Pflege beauftragt sind.

(2) Die Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte überwachen den Schulbesuch.

(3) Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungs oder Arbeitsverhältnis stehen, sind von den Ausbildenden oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zum Besuch der Berufsschule anzuhalten.

**§ 66 Ordnungsmittel**

(1) Wer ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht oder an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilnimmt oder sich nicht untersuchen lässt (§ 64), kann der Schule oder der mit der Untersuchung beauftragten Stelle zwangsweise zugeführt werden. Die Schulleiterin, der Schulleiter oder die Schulbehörde beantragt die Zuführung bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Verwaltung der Verbandsgemeinde, der verbandsfreien Gemeinde, der großen kreisangehörigen Stadt oder der kreisfreien Stadt.

(2) Die Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung, insbesondere auf die Eltern, die Ausbildenden oder die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ohne Erfolg geblieben, nicht Erfolg versprechend oder nicht zweckmäßig sind.

## Verarbeitung von Daten, Statistische Erhebungen

### § 67

(1) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften, pädagogischen und technischen Fachkräften sowie sonstigem pädagogischen Personal dürfen durch die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen zwischen diesen Stellen auch übermittelt werden, soweit sie zur Erfüllung solcher Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich sind. Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet.

....

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der der Empfängerin oder dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und die Übermittlung dem Auftrag der Schule nicht widerspricht. Im Rahmen der Schulgesundheitspflege dürfen die für die Durchführung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen zuständigen Stellen die zur Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten; der Schule darf nur das für ihre Maßnahmen erforderliche Ergebnis der Pflichtuntersuchung mitgeteilt werden.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn 1. die Betroffenen einwilligen oder, 2. ein rechtliches Interesse der Empfängerinnen oder Empfänger gegeben ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

...

### § 89 Außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen

(1) Schulgebäude und Schulanlagen sollen für außerschulische Zwecke bereitgestellt werden, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist, insbesondere für die freiwillige Hausaufgabenbetreuung, für anerkannte Veranstaltungen der Weiterbildung und Angebote der Jugendhilfe. Über die Bereitstellung entscheidet der Schulträger. Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter mit der Bereitstellung nicht einverstanden, kann die Entscheidung der Schulbehörde herbeigeführt werden.

(2) Die außerschulische Benutzung von Sportanlagen der Schulen regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium und dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Richtlinien.

### **§ 90 Schulträgerausschuss**

(1) Die Schulträger bilden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung zur Beratung bei den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einen Ausschuss (Schulträgerausschuss).

(2) Dem Schulträgerausschuss sollen auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter angehören; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden. Sofern den Schulen des Schulträgers berufsbildende Schulen angehören, sollen dem Schulträgerausschuss auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehören. Der Schulträgerausschuss kann beschließen, dass an den Sitzungen Schülervereinerinnen und Schülervereiner mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Schulaufsicht**

### **§ 96 Aufgaben**

(1) Das Schulwesen untersteht der staatlichen Aufsicht (Schulaufsicht).

(2) Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung und die Beaufsichtigung des Schulwesens. Aufgaben der Schulaufsicht sind unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes insbesondere 1. die abschließende Festlegung des Inhalts und die Organisation des Unterrichts, 2. die Beratung der Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Unterstützung bei der Entwicklung und Evaluation der Schulen, 3. die zentrale Planung der Schulorganisation (Schulorganisationsplan), 4. die Genehmigung der Lehr- und Lernmittel, 5. die Fachaufsicht über die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schulen, 6. die Dienstaufsicht über die Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte und pädagogischen und technischen Fachkräfte der staatlichen Schulen, bei Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form auch für das sonstige pädagogische Personal, 7. die Rechtsaufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Schulträger.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium setzt Bildungsstandards sowie schulart- und schulstufenspezifische Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche. Sie legen die grundlegenden Inhalte und Ziele von Erziehung und Unterricht in der Schule fest, gewährleisten die Kooperation von Schularten und die Durchlässigkeit von Bildungsgängen und ermöglichen den Schulen eine eigene Schwerpunktsetzung. Die Festlegung schuleigener Schwerpunkte im Rahmen der Bildungsstandards und Vorgaben muss so erfolgen, dass unterschiedlichen Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie der pädagogischen Eigenverantwortung der Lehrkräfte entsprochen werden kann.

...

### **§ 97 Schulbehörden, Aufsicht über die Studienseminare**

(1) Die Schulaufsicht wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Schulbehörde) und dem fachlich zuständigen Ministerium (oberste Schulbehörde) ausgeübt. Die Schulbehörde besteht aus der Zentralstelle in Trier und den Außenstellen in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße.

(2) Die Schulbehörde nimmt außer den ihr nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes übertragenen besonderen Angelegenheiten alle Aufgaben der Schulaufsicht wahr, soweit sie sich das fachlich zuständige Ministerium nicht vorbehält. Sie ist für die Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte und pädagogischen und technischen Fachkräfte sowie des sonstigen pädagogischen Personals an Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form zuständig, soweit gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 99 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt (§ 64 Abs. 1), 2. sich nicht den erforderlichen schulärztlichen, schulzahnärztlichen, schulpsychologischen oder sonderpädagogischen Untersuchungen unterzieht (§ 64 Abs. 2 und 3), 3. als Elternteil oder mit der Erziehung und Pflege Beauftragte oder Beauftragter die Anmelde- und Mitwirkungspflichten aus § 65 Abs. 1 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

....

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)

Flachmarktstraße 9

55116 Mainz

06131 24041 0

[www.ism-mz.de](http://www.ism-mz.de)

[ism@ism-mz.de](mailto:ism@ism-mz.de)

